Vorläufiges Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90‘/Die Grünen zum 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages (19. WP)
- Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz -

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2

II. Einbindung *Amris* in islamistische Netzwerke 4

III. Streit über unterschiedliche Gefährdungsbewertungen zu *Amri* 30

IV. GTAZ / Die Rolle des BKA im Fall *Amri* vor dem Anschlag 62

V. Die Befassung der Nachrichtendienste BfV und BND 94

VI. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin 131

VII. Der Fall „*OPALGRÜN*“ // Das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern 140

VIII. Die Befassung und Rolle des Bundesamtes für Migration und Ausländerangelegenheiten (BAMF) 145

IX. Anschlagsplanungen/Radikalisierung/Vortatphase 147

X. Tattag und Tathergang 179

XI. Ermittlungsarbeit und bislang ungeklärte Sachverhalte 191

XII. Flucht nach dem Attentat 218

XIII. Verfahrensteil 229

XIV. Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion 254

XV. Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE 265

XVI. Schlussfolgerungen der Fraktion Bündnis‘90/Die Grünen 274

XVII. Nahbare und pragmatische Hilfe für die Opfer von Terrorismus sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen 288

Vorläufiges Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90‘/Die Grünen zum 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages (19. WP)
- Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz -

I. Einleitung

Anna Bagratuni - Georgiy Bagratuni - Sebastian Berlin - Nada Cizmar - Fabrizia Di Lorenzo - Dalia Elyakim - Christoph Herrlich - Klaus Jacob - Angelika Klösters - Dorit Krebs - Lukasz Urban - Peter Völker.

Diese zwölf Menschen verloren durch den furchtbaren, von *Anis Amri* verübten, Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 auf grausamste Art und Weise ihr Leben. Viele weitere Menschen erlitten bei dem Attentat zum Teil schwerste und bleibende Verletzungen. Die Hinterbliebenen und Angehörigen müssen für den Rest ihres Lebens Verlustgefühle und Leid ertragen. Auch zahlreiche Einsatzkräfte und Ersthelfende haben durch die Geschehnisse mit starken und teilweise dauerhaften Problemen zu kämpfen.

Die Aufarbeitung des Anschlags in diesem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages waren wir insbesondere auch den Opfern sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen schuldig, die die Ausschussarbeit über die letzten knapp dreieinhalb Jahre aufmerksam verfolgt haben und wertvolle Hinweise an die hier votierenden Fraktionen gegeben haben. Auch in ihrem Sinne haben die hier votierenden Fraktionen bis zum letzten Tag akribisch versucht, die vorhandenen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, und zu analysieren aus welchen Gründen es zu diesem furchtbaren Anschlag kommen konnte. Sie erwarten zu Recht die Übernahme politischer Verantwortung, eine transparente Aufklärung und ernsthafte Konsequenzen, um strukturelle Fehler für die Zukunft bestmöglich abzustellen. Auch wenn die Bundesregierung ihr Versprechen nach umfassender Aufklärung unserer Meinung nach nicht eingelöst hat, haben die Abgeordneten und Mitarbeiter unserer Fraktionen stets ihr Bestes gegeben, um diesem Anspruch gerecht zu werden und um dazu beizutragen, Anschläge dieser Art für die Zukunft möglichst vermeiden zu können.

Vorläufiges Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE und Bündnis 90‘/Die Grünen zum 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages (19. WP)
- Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz -

Der verheerende Terroranschlag war entgegen offizieller Darstellungen jedoch keine unvorhersehbare und kontextlose Tat eines Einzelnen. Die Rolle *Anis Amris* bei dem Anschlag und seine Einbindung in radikal-islamistische Kreise von Nordrhein-Westfalen über Hildesheim bis nach Berlin muss bei eingehender Betrachtung daher hinterfragt und neu bewertet werden.

Der Untersuchungsausschuss des Bundestags wurde am 1. März 2018 mit großer Mehrheit eingerichtet. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses sowie die Recherchen engagierter Journalistinnen und Journalisten haben entscheidend dazu beigetragen, sowohl das Anschlagsgeschehen selbst wie auch die Einbindung des mutmaßlichen Täters in das deutsche und internationale islamistische Umfeld weiter aufzuklären.

Wenn man sich die Genese dieses Anschlages, die vielen dazugehörigen Ereignisse, deutlichsten Hinweise und dramatischen Warnungen chronologisch vergegenwärtigt, ist die von den politisch Verantwortlichen nach dem 19. Dezember 2016 vertretene These des selbst radikalisierten „Einzeltäters“ *Anis Amri* nach dreieinhalb Jahren Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss klar widerlegt. Zu den teils ignorierten, teil falsch bewerteten Alarmsignalen und drastischen Hinweisen gehören eine ganze Reihe von Sachverhalten und Anschlagsplanungen, die *Amri* mutmaßlich seit seiner Einreise von Italien über die Schweiz nach Deutschland im Juli 2015, ganz sicher aber spätestens ab Ende November 2015 nachweislich verfolgte. *Amri* war gerade nicht der „klassische“ Einzeltäter, der sich selbst radikalisierte und im Verborgenen einen Anschlag plante. Stattdessen agierte er viele Monate lang unter den Augen verschiedener Sicherheitsbehörden, die ihn observierten, sein Umfeld infiltrierten, V-Leute an ihn heranspielten sowie seine komplette digitale Kommunikation teilweise in Echtzeit mitverfolgten. Mindestens eine der V-Personen in seinem Umfeld berichtete regelmäßig über *Amris* Umtriebe und Anschlagsplanungen und warnte mit dramatischen Apellen vor seiner Gefährlichkeit.

Zudem bewegte sich *Amri* im Zeitraum nach seiner Einreise nach Deutschland im Juli 2015 bis zu seinem Anschlag im Dezember 2016 nie alleine, sondern ununterbrochen in mehreren islamistischen/terroristischen beziehungsweise kriminellen Netzwerken, die ihrerseits über

besonders zentrale Figuren miteinander vernetzt waren. So ist es auch nicht überraschend, dass *Amri* in den letzten 24 Stunden vor der Tat in dichtem Austausch mit Personen aus ebendiesen Strukturen stand. Gerade deshalb ist es verblüffend und in höchstem Maße irritierend, dass genau diese Phase vor dem Anschlag und die dort mit *Amri* kommunizierenden Personen nicht im Fokus der Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) standen. Eine umfassende Netzwerkanalyse mit der konsequenten Aufarbeitung vernetzter, islamistischer Strukturen in Deutschland wurde bis heute nicht vorgenommen.

Auch die Flucht *Amris* (19. Dezember 2016 20:02 Uhr bis zum 23. Dezember 2016 2:30 Uhr) wurde allenfalls halbherzig aufgearbeitet. Hierin sehen die Verfasser dieses Sondervotums ein erhebliches Versäumnis – nicht nur mit Blick auf die faktengetreue Aufarbeitung. Vielmehr ist durch die konsequente Vernachlässigung wichtigster Ermittlungsstränge die Gefahr eines weiteren, verheerenden Anschlags durch Mitglieder der islamistischen Strukturen um *Amri* bis zum heutigen Tag gegeben.

Unser Sondervotum will auch ein Beitrag dazu sein, die dadurch entstandenen Sicherheitslücken klar und konkret zu benennen. Der Untersuchungsausschuss fand zudem zahlreiche Hinweise darauf, dass *Anis Amri* auch beim Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz nicht allein gehandelt hat, sondern Unterstützung bei der Tat hatte. Insofern sind die vorgenannten Thesen der politisch Verantwortlichen aus Sicht der Verfasser dieses Sondervotums eindeutig widerlegt. Hierzu wird untenstehend detailliert ausgeführt.

II. Einbindung *Amris* in islamistische Netzwerke

1. Die Netzwerke ins Blickfeld nehmen

Gemäß des Untersuchungsauftrags sollte sich der Ausschuss auch ein Gesamtbild des Umfeldes des Attentäters, von seinen Kontaktpersonen sowie möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern verschaffen.

> „Dazu soll der Untersuchungsausschuss klären, welche Informationen welchen Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten […] seit Amris Einreise in den Schengen-Raum bis zur Einsetzung des Ausschusses […]

insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen, wann vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden daraufhin jeweils getroffen oder ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen […].“

Eine sachgerechte Beantwortung dieser Fragestellungen erfordert zunächst eine Auseinandersetzung mit den im Untersuchungszeitraum relevanten islamistischen Netzwerken und Strukturen. Lediglich so kann eine Feststellung vorgenommen werden, inwiefern *Amri* in Netzwerke eingebunden war oder Kontakt zu Ihnen hatte. Erst dann kann ausreichend beantwortet werden, welche Erkenntnisse die Sicherheitsbehörden über diese Netzwerke hatten und welche Erkenntnisse sie zu *Amri* im Bezug zu den Netzwerken hatten oder hätten haben können.

2. Entstehung Islamischer Staat in Syrien und dem Irak

a) Die Anfänge

Die in Deutschland als sog. „*Islamischer Staat (IS)*“ bekanntgewordene terroristische Vereinigung, die sich mit dem Ziel der Errichtung eines zunächst die Region „ash-Sham“ (Syrien, Libanon, Jordanien und Palästina) umfassenden Gottesstaats zusammengeschlossen hat[1], ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungsprozesses verschiedener islamistischer Gruppierungen in den Ländern Irak und Syrien.[2]

Die Geschichte des sogenannten Islamischen Staates hat ihren Ursprung nach dem Ende des zweiten Irakkriegs im Jahr 2003 und in der damit einhergehenden Gründung einer Regionalorganisation der *Al-Qaida* im Irak. Die zunächst im Irak vom Jordanier *Ahmad Fadil*

[1] Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12. Bl 4 (4-5).
[2] Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (126).

Nazal Al-Khalayleh (alias Abu *Mus'ab Al-Zarqawi*) unter dem Namen *Al-Tauhid Wal-Jihad* geführte und mit Terroranschlägen vor allem gegen die neue irakische Regierung sowie die Truppen der internationalen Armee operierende Organisation, unterstellte sich im Oktober 2004 offiziell *Osama Bin Laden* und wurde so zur *Al-Qaida im Irak* (*AQiI*). Anfang des Jahres 2006 schloss sich *AQiI* mit weiteren sunnitisch-islamistischen Gruppierungen kurzzeitig zum sog. *Mujahidin-Rat* im Irak zusammen, zu deren obersten Befehlshaber *Abdallah Rashid Al-Baghdadi* ernannt wurde. Dennoch operierte *AQiI* auch weiterhin unter *Al-Zarqawi*, und nach dessen Tötung mit *Al-Muhajir* als neuem Anführer, mit einer eigenständigen Struktur. Im Oktober 2006 gründeten *Mujahidin-Rat* und weitere islamistische Organisationen die sog. *Allianz der Wohlduftenden*, die kurz darauf den *Islamischen Staat im Irak* (*IStI*) ausrief. Neuer Anführer der Gruppierung wurde *Abu Umar Al-Husaini Al-Quraishi Al-Baghdadi* (*Abu Umar Al-Baghdadi*), der nach dessen Tod im April 2010 von *Abu Bakr Al-Baghdadi Al-Husaini Al-Quraishi* (*Abu Bakr Al-Baghdadi*) an der Spitze der Organisation abgelöst wurde. Im Mai 2011 bekräftigte Abu Bakr Al-Baghdadi anlässlich des Todes von Osama Bin Laden zunächst noch den ideologischen Zusammenhalt mit *Al-Qaida*.[3]

b) Bruch mit Al-Qaida / Konflikt mit Jabhat Al-Nusra

Nach Ausbruch der Konflikte und Kampfhandlungen in Syrien 2011, gründete sich im Januar 2012 die islamistische und ebenfalls der Al-Qaida nahestehende Jabhat Al-Nusra (JaN) mit dem vorgegebenen Ziel den syrischen Präsidenten Assad und sein Regime zu stürzen. Die JaN konnte dabei als Regionalorganisation schnell an Bedeutung gewinnen und wurde zunächst auch logistisch, finanziell und durch Kämpfer des IStI aus dem Irak unterstützt. Nachdem der IStI sein Operationsgebiet im Laufe des Jahres 2013 eigenständig und unter diesem Namen auf Syrien ausweitete, kam es zum Konflikt der beiden Organisationen. Im April 2013 veröffentlichte Al-Baghdadi eine Nachricht, in der er verkündete, dass die JaN ein eingegliederter Teil des IStI sei. Der Anführer der JaN, Abu Muhammad Al-Julani, sei IStI Mitglied und von Al-Baghdadi nach Syrien entsandt und zur Weiterentwicklung des dortigen

[3] MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff. (Aus dem Auswertbericht des BKA zu terroristischen Vereinigungen, hier Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (Stand 06.03.2014); Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (126-130).

Jihad mit der Gründung und dem Aufbau von Unterstützungszellen beauftragt worden. Diese neue gemeinsame Gruppierung heiße fortan Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (IStIGS).[4] Nachdem dies sofort von Al-Julani dementiert und die fortbestehende Eigenständigkeit der JaN betont wurde, der in diesem Zusammenhang auch einen Treueid auf Al-Zawahiri und Al-Qaida leistete, erklärte Al-Zawahiri den propagierten Zusammenschluss zwischen IStI und JaN zum IStIGS als nichtig. Nachdem Al-Baghdadi den Schiedsspruch des obersten Al-Qaida-Führers Al-Zawahiri, wonach IStI seinen Aktionsraum auf den Irak beschränken sollte und Syrien der alleinige Aktionsraum der JaN sei, ignorierte und seine Aktivitäten in Syrien sogar noch verstärkte, kam es zum Konflikt beider Gruppierungen, der im Januar 2014 endgültig eskalierte und zum offen ausgetragenen Kampf wurde, nachdem die JaN den IStIGS für eine Hinrichtung eines ihrer Kommandeure verantwortlich gemacht hatte. Die Konsequenz war der offene Bruch mit *Al-Qaida*, infolgedessen sich *Al-Qaida* mit einer Erklärung vom *IStI* bzw. *IStIGS* distanzierte und jegliche Verbindung sowie Akzeptanz abstritt.[5]

c) Ausrufung des Kalifats 2014

Mit dem 29.06.2014 wurde durch den *Islamischen Staat in Irak und Großsyrien* das Kalifat und somit eine Herrschaftsform ausgerufen, die weltweit alle Muslime vereinigen sollte. Im Zusammenhang mit der Gründung des Kalifats wurde die Organisation in *Islamischer Staat* (*IS*)[6] umbenannt, was als Zeichen für den umfassend beanspruchten Geltungsbereich gesehen werden konnte. Abu Bakr Al-Baghdadi wurde offiziell zum Kalifen erklärt.[7]

d) Weltweiter Jihad

Der Fokus der Anschläge von *AQiI* und später *IStI* lag zunächst auf Regierungs- und Sicherheitseinrichtungen, ausländischem Militär sowie der schiitischen Bevölkerung und deren religiösen Einrichtungen. Ungeachtet dessen wurde am 4. April 2010 auch die diplomatische

---

4 MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff.; Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (130).

5 MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff.

6 ‚*Islamischer Staat‘* ist dabei eine Selbstbezeichnung der Vereinigung.

7 MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl.13; Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017) MAT A BMJV-8-12, Bl 4 (5).

Vertretung Deutschlands in Bagdad angegriffen. Infolge der Kämpfe in Syrien und der Ausweitung des Aktionsgebiets aus dem Irak heraus, verlagerten sich die Anschläge ins Nachbarland und über die gesamte Region. Dabei kam dem *IStIGS* zu Gute, dass sie als personell stärkste und aktivste sunnitische islamistische Gruppierung wahrgenommen worden. Der Kampf gegen das *Assad*-Regime, der von Russland und dem mehrheitlich schiitischen Iran unterstützt wurde, stellte dabei ein optimales Feindbild dar, sodass nahezu weltweit eine große Zahl freiwilliger Kämpfer rekrutiert werden konnte. Diese Entwicklungen wurden mit der Ausrufung des Kalifats und der Umbenennung in *IS* noch verstärkt. Das führte auch zu einer Verstärkung der, insbesondere über das Internet veröffentlichten, Propaganda-Schriften und Videos. Im Sinne einer globalen Jihad-Strategie kam es jedoch auch zu verstärkten Aktivitäten in Europa und in den Jahren 2015 und 2016 zu mehreren schweren Anschlägen, welche der *IS* für sich proklamierte.

e) Anschläge von Paris, Brüssel, Nizza und Berlin

Sichtbar wurde diese Strategie mit einer Vielzahl von Anschlägen gegen unterschiedliche Ziele sowie insbesondere den großen Anschlägen von Paris, Brüssel und Nizza und Berlin in den Jahren 2015 und 2016.[8] Am 13. November 2015 wurden nahezu zeitgleich fünf Orte in Paris und Saint Denis attackiert, darunter Cafés, ein Konzertsaal und das Stade de France. Bei den Anschlägen wurden 130 Menschen getötet und 351 weitere verletzt. Am 22. März 2016 begingen mindestens drei Personen, die auch schon an der Vorbereitung der Paris-Anschläge beteiligt gewesen sein sollen, am internationalen Flughafen und in der Metro von Brüssel einen doppelten Selbstmordanschlag, bei dem 32 Menschen getötet und 340 verletzt wurden. Am 14. Juli 2016 kam es während der Feierlichkeiten anlässlich des französischen Nationalfeiertags zu einem mit einem LKW begangenen Anschlag auf der Uferpromenade von Nizza, bei dem 84 Menschen getötet und 200 verletzt wurden. Ebenfalls mit einem LKW begangen wurde der Anschlag vom 19. Dezember 2016 am Berliner Breitscheidplatz, bei dem 12 Menschen getötet

[8] MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 253 ff.

und viele verletzt wurden.[9] Alle vier großen Anschläge proklamierte der *IS* für sich. Neben diesen größeren Terroranschlägen gab es weitere Anschläge mit Toten und Verletzten.

f) Auswirkungen auf Deutschland

Aufgrund der skizzierten Strategie und dem zunächst erfolgreichen Vorgehen in den Ländern Syrien und Irak und der damit verbundenen Attraktivität gewann auch die am *IS* orientiere islamistische Szene in Deutschland schnell an Zulauf. Das Vorgehen der Vereinigung in Deutschland war dabei vor allem propagandistisch-agitatorisch. Sowohl über das Internet und die entsprechenden social media-Plattformen und eine Vielzahl an Kanälen des Messenger-Dienstes „Telegram“ wurde gezielt um Anhänger geworben und für den bewaffneten Kampf in Syrien und den Irak rekrutiert. Daneben gab es Rekrutierungen über die in Deutschland tätigen islamistischen Netzwerke, die auch in Moscheevereinen und auf der Straße versuchten vorwiegend junge Menschen von einer Ausreise in das Gebiet des neu entstandenen *Islamischen Staates* zu überzeugen. Der schnelle Erfolg dieser Vorgehensweise zeigt sich darin, dass alleine bis zum März 2014 nach Angaben deutscher Sicherheitsbehörden fast 300 der zu diesem Zeitpunkt wohl insgesamt 5500 ausländischen Kämpfer, die Richtung Syrien ausgereist waren, aus Deutschland stammten. In den folgenden zwei Jahren sollten es noch deutlich mehr werden. Das Hauptbetätigungsfeld der in Deutschland bestehenden islamistischen Netzwerke mit Bezug zum *Islamischen Staat*, lag in der Rekrutierung und der finanziellen Unterstützung der Kämpfe in Syrien und dem Irak. Zugleich weitete der *IS* im Sinne seiner globalen Jihad-Strategie seine Aktivitäten auch auf Deutschland aus. Bis zum schwersten islamistischen Anschlag am Breitscheidplatz stehen dafür exemplarisch die Anschläge auf einen Bundespolizisten in Hannover im Februar 2016, auf Passagiere in einer Regionalbahn bei Würzburg, ein Musikfestival in Ansbach im Juli 2016 und die verhinderten Anschläge mutmaßlicher IS-Zellen in Berlin und Düsseldorf im Februar bzw. Juni 2016.

[9] MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 30, Bl. 48 ff.

3. Islamistische Netzwerke und Strukturen in Deutschland

Die jihadistische Szene in Deutschland wendete sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene und förderte deren Radikalisierung bis hin zur Rekrutierung für den „Kampfeinsatz“ in Syrien oder dem Irak. Im Untersuchungszeitraum gibt es verschiedene islamistische Strukturen und Netzwerke in Deutschland, von denen einige überregional, andere nur regional agierten. Einige standen dabei in einem direkten Bezug zum sog. *Islamischen Staat*. Im Folgenden soll ein Überblick über die auf nationaler und regionaler Ebene agierenden und für den Untersuchungsgegenstand und Attentäter vom Breitscheidplatz bedeutsamen Strukturen gegeben werden. Es wird dargestellt, in welchen Netzwerken sich die Kontaktpersonen des Attentäters und der Attentäter selbst bewegten und in innerhalb welcher Strukturen nach mutmaßlichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern des Attentäters zu suchen gewesen wäre und weiterhin zu suchen ist.

a) Vereinsverbote durch das Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum

Der sog. Islamische Staat wurde in Deutschland mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 12. September 2014 verboten, nachdem zuvor schon das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) am 06. Januar 2014 eine Verfolgungsermächtigung hinsichtlich der Begehung von Straftaten durch Mitglieder oder Unterstützer der ausländischen terroristischen Vereinigung „*Islamischer Staat im Irak und Großsyrien*“ (*ISIG*), die im Oktober 2015 auch die die Tathandlung des Werbens um Mitglieder und Unterstützer erweitert wurde, erlassen hatte.[10] Im Untersuchungszeitraum wurden zudem die islamistischen Vereinigungen „*Millatu Ibrahim*“ am 29. Mai 2012, „*DawaFFM*“, „*Islamische Audios*“ und „*An-Nussrah*“ (Teilorganisation von „*Millatu Ibrahim*“) am 25. Februar 2013, „*Tauhid Germany*“ am 26. Februar 2015 und „*Die Wahre Religion*“ (*DWR*; *Lies-Kampagne*) am 25. Oktober 2016, durch das BMI verboten.

[10] MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl. 3 f.

b) Millatu Ibrahim und das Dreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal

aa) Bedeutung

Das Verbot gegen die Vereinigung „*Millatu Ibrahim*“ gilt als erstes großangelegtes Verbot gegen eine organisierte islamistische Szene nach dem Verbot des sog „*Kalifatstaats*“ Ende des Jahres 2001. Als Zentrum und Ausgangspunkt der islamistischen Vereinigung, die 2011 gegründet wurde und die bis zu ihrem Verbot bis zu 80 Mitglieder zählte, gilt eine islamistische Moschee im nordrhein-westfälischen Solingen. Darüber hinaus waren Mitglieder der Vereinigung auch in Hessen und Berlin aktiv.[11] Im Jahr 2012 kam es zu mehreren Ausreisen aus dem unmittelbaren Umfeld und führenden Personen der Gruppierung nach Ägypten, um sich von dort aus im Anschluss den Kämpfern des IS in Syrien und dem Irak anzuschließen. Unter Ihnen befanden sich der bekannte österreichische Islamist Mohammed Mahmoud „Abu Usama al-Gharib“ sowie der auch schon zu diesem Zeitpunkt bekannte Berliner Islamist Denis Cuspert alias „Abu Talha“. Aus dem Raum rund um Remscheid, Solingen und Wuppertal folgten zwischen 2012 und 2016 weitere Auseisen nach Syrien. Die Sicherheitsbehörden zählten in den Jahren 2016 und 2017 über 200 Salafisten in dieser Region, die auch als Zentrum für deutsche „foreign-fighters“ bezeichnet wurde.[12] Auch einer der für den Anschlag auf den *Sikh-Tempel* in Essen verurteilten jungen Männer, *Tolga I.*, kommt aus diesem Umfeld. Damit einhergehend verdreifachte sich die Zahl der in Nordrhein-Westfalen als Gefährder geführten Personen vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2016.[13]

aa) Breitscheidplatz-Untersuchungen - Der Weg von „Pyramide“ über „Lacrima“ zu „Eisbär“

Nach der Ausreise von *Cuspert*, *Mahmoud* und weiteren Personen wurde beim BKA die „*Ermittlungsgruppe Pyramide*“ (EG Pyramide) eingerichtet. Dazu die Zeugin *K. E.* (BKA):

---

11 *Florian Flade/Kristian Frigelj*, „Wie der Staat Salafisten aus Solingen verjagt“, Die Welt (14. Juni 2012).
12 Vgl. *Julia Ebner*, The Rage, The Vicious Circle of Islamist and Far-Right Extremism, S. 184 f.
13 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

> „Pyramide war im Prinzip das erste Ermittlungsverfahren, welches gegen Personen geführt wurde, die von Deutschland aus nach Syrien ausgereist sind, also in dieses türkisch-syrische Grenzgebiet. Und es hat 2012 angefangen. Darunter war auch Cuspert, aber noch viele andere Leute.“

Und weiter:

> „Cuspert […] war ja wirklich auch eine Leitfigur, die dann viele Leute mit sich gezogen hat. Eine andere Leitfigur war ja der Mohamed Mahmoud, dieser Österreicher. Und die sind ja erst mit einer Gruppe nach Libyen gereist - also, man hat das damals „Millatu Ibrahim“ genannt - und sind dann […] irgendwann von Libyen über Ägypten nach Syrien gereist, um sich dort dem IS anzuschließen.“[14]

Nachdem den Ermittlungsbehörden im Februar 2015 bekannt wurde, dass eventuell Personen aus dem Umfeld von Cuspert in Deutschland Anschläge begehen könnten, wurde beim BKA der Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ eingerichtet.

> Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und bei ‚Lacrima‘ ging es dann tatsächlich um diesen Gefahrenabwehrvorgang, dass Cuspert Personen wieder nach Deutschland zurückschickt, damit die hier Anschläge begehen.“ Zeugin *K. E.*: „Richtig, genau.“[15]

Die Einleitung und den Fortgang des Gefahrenabwehrvorgangs „*Lacrima*“ schilderte *K. E.* in ihrer Vernehmung wie folgt:

> […] ‚Lacrima‘ ist ausgerufen worden im Februar 2015. Hintergrund war ein Ermittlungsverfahren gegen Denis Cuspert, […] Wir hatten etliche Ermittlungen und Maßnahmen gegen Denis Cuspert geführt. Denis Cuspert war ja sehr medienwirksam; also, er hat sich immer wieder mit Nasheeds und anderen Videobotschaften an die Öffentlichkeit gewandt und hat auch Drohungen gegen Deutschland und deutsche Bürger ausgesprochen. […] So ein Grundrauschen von Bedrohungslagen war halt immer da, weil er und auch sein

[14] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.34.
[15] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.34.

> Mitstreiter Mohamed Mahmoud haben ja auch immer dazu aufgerufen, nach Syrien auszureisen. Es gab immer diese Bedrohung. Deswegen haben wir gesagt: Um Straftaten zu verhüten, leiten wir jetzt zusätzlich diesen Gefahrenabwehrvorgang ‚Lacrima‘ ein. - Das war jetzt nicht, weil eine konkrete Gefahr vorlag, sondern um Straftaten zu verhüten und gegebenenfalls schnell agieren zu können.“ [16] […]

Erkenntnisse aus dem Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ führten dann zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“. Dazu führte *K. E.* weiter aus:

> „[…] am 08.07. […] hat der später Beschuldigte […] Sabou S[…], auf dem überwachten ausländischen Anschluss des Cuspert angerufen. Da ist kein Gespräch zustande gekommen; aber es war ein eingehender Anruf von einer deutschen Rufnummer. Parallel dazu gab es Erkenntnisse einer VP, wonach drei aus Syrien nach Deutschland eingereist sind, ein Vierter auf dem Weg sei, die mit Cuspert bekannt sein sollen und hier in Deutschland womöglich einen Anschlag begehen sollen und womöglich von Cuspert geschickt worden sein sollen. Das hat uns dann dazu veranlasst, Ermittlungen zu dieser Rufnummer anzustellen. Wir konnten dann als Nutzer der Rufnummer den S[…] ermitteln und haben […] gegen ihn […] operative Maßnahmen, also TKÜ, Telegram-Überwachung, Observation […] geführt. Dabei haben wir zum Beispiel festgestellt, dass der S[…] mit dieser Rufnummer bereits im Juni 2015 schon Telegram-Nachrichten an Cuspert geschickt hatte. Da ging es um irgendeinen Abou Torab (?), der sich irgendwie am Hals verletzt hat, oder so was. Da ist nie drauf geantwortet worden; zumindest haben wir keine Antworten gesehen. Weitere Ermittlungen gegen Sabou S[…] haben dann […] gezeigt, dass er ganz eng mit dem später Beschuldigten […] Ben H[…] zusammen war. Die haben sich beinahe täglich getroffen, haben zusammen in Parks übernachtet, haben zusammen […] in einem Fitnessstudio Trainings gemacht und Kampfübungen vollzogen […]. […] Vom 02. bis zum 05.10. […] konnten wir mehrere Telefonate auf dem überwachten Anschluss des Ben H[…] mithören mit einem Ahmad. Und nach unserem Empfinden wurde sich da ganz konkret über Anschlagsplanungen unterhalten. Es ging darum, dass der Ahmad jetzt eine

[16] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

> Wohnung für sich alleine in der Hauptstadt bekäme und dann wäre jetzt ein Plan fertig und man könnte ja was herstellen. Ben H[…] wollte dazu zu ihm reisen und ihm bei der Herstellung helfen. […] S[…] muss ihn auch gekannt haben, weil es in einem Gespräch darum ging, dass Ben H[…] und dieser Ahmad sich darüber unterhalten hatten, Berlin in die Luft zu sprengen, und S[…] dann im Hintergrund aber sagte, er möchte lieber irgendwelche Säulen in die Luft sprengen. Auch diesen Ahmad konnten wir identifizieren. Das war dann Ahmad J[…]. […] Und diese Gespräche und Einschleusungssachverhalte, in die S[…] und Ben H[…] involviert waren, führten dann letztendlich am 15.10. dazu, dass das Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ eingeleitet wurde durch den Generalbundesanwalt.“[17]

bb) Verbindung zu *Anis Amri*

Die Verbindung zu *Anis Amri* ergibt sich über die enge Kontaktperson des Attentäters vom Breitscheidplatz und zeitweise Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren zum Anschlag *Bilel Ben Ammar*. Dieser tauchte schon früh im Vorgang „Lacrima“ auf. Dazu *K. E.*:

> „[…] Sabou S[…] ist am 24.10.2014 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und zwar mit sechs weiteren Personen, und eine davon war Ben Ammar. Was wir dann später, also in der ‚Eisbär‘, noch festgestellt haben: dass zwischen Ben H[…] und Ben Ammar auch Kontakt bestanden hat […].[18]

Während des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ wurde dann auch *Anis Amri* als Kontaktperson von *Bilel Ben Ammar* durch das BKA festgestellt. Zeugin *K. E.*:

> „Da haben wir natürlich auch polizeiliche Maßnahmen gefahren, wie Observation, TKÜ, IMSI-Catcher, was uns halt so zur Verfügung stand. Dann muss ich noch dazusagen, dass wir in der ‚Lacrima‘ ab dem 02.10. auch angefangen haben, S[…] und Ben H[…] per Wohnraumüberwachung zu überwachen. Diese Erkenntnisse sind dann aber in die ‚Eisbär‘ überführt worden, aber die Maßnahme an sich ist in der ‚Lacrima‘ geführt worden. […]

[17] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.
[18] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

> Wichtig […] für diesen Untersuchungsausschuss wird […] sein, dass wir den Ben Ammar ab dem 24.11. [2015] als sogenannten Nachrichtenmittler auch telefonisch überwacht haben, also seine Telefone mitgeschnitten haben. […] Ben Ammar hat sich auch mit S[…] am Telefon über andere Personen der Reisegruppe unterhalten. Speziell ging es da um einen Anouar, der vermutlich alleine nach Syrien aufgebrochen ist. […] Da konnten wir dann direkt am ersten Tag der Überwachung einen Gefahrensachverhalt feststellen, den wir dann so interpretiert haben, dass Ben Ammar nach Dortmund reisen will, dazu aber noch auf eine Sache wartet, die noch in München lagert, um diese mit nach Dortmund zu nehmen, um dort möglicherweise einen Anschlag zu begehen. Dieser Sachverhalt ist dann an das LKA Berlin abgegeben worden. […] Über die Überwachung des Ben Ammar ist dann auch die Person Amri in Erscheinung getreten.“[19]

Amri wurde dann während eines Besuchs bei *Ben Ammar* in Berlin polizeilich kontrolliert:

> „[…] Es war so, dass […] Ben Ammar am 06.12., meine ich, war das, oder am 05.12. […] einen Anruf von Amri erhielt. Wir wussten aber zu dem Zeitpunkt noch nicht, dass es Amri war. Sondern da ging es darum, dass […] er den Ben Ammar in Berlin besuchen kommen wollte. Und er hatte […] in dem Telefonat gesagt, dass er ihm eine Facebook Freundschaftsanfrage vom Facebook-Account ‚Anis Anis‘ gesandt hatte. Da sind wir als Behörden schon aufmerksam geworden. […] Das mündete letztendlich darin […] dass am 06.12. der Ben Ammar in seiner Asylunterkunft kontrolliert wurde […] Und damals wurde der Anis aus Dortmund auch kontrolliert. […] Letztendlich führten diese ganzen Erkenntnisse, die wir zusammengeführt haben [dazu, dass] laut unserem Vermerk am 11.01.2016 der Anis Amri identifiziert [wurde]. […] Er war quasi die Kontaktperson des Ben Ammar, und der Ben Ammar war die Kontaktperson unserer Beschuldigten. […].“[20]

[19] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.
[20] Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

c) Die wahre Religion

aa) Bedeutung

Ein weiteres islamistisches Netzwerk, welches in den Fokus der Sicherheitsbehörden geriet, ist die vom Prediger *Ibrahim A.-N.* gegründete Vereinigung „*Die wahre Religion*“. Sie wurde im Oktober 2016, zwei Monate vor dem Anschlag am Breitscheidplatz, verboten. Sie ist auch bekannt unter dem Namen „*Lies-Kampagne*“ und war bis zu ihrem Verbot in über 60 Städten, mit Schwerpunkten in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin aktiv. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen erlangte sie eine hohe Popularität in der salafistisch-islamistischen Szene und soll bis zu ihrem Verbot maßgeblich für die Ausreisen von über 140 jungen Menschen in Richtung Syrien und dem Irak verantwortlich gewesen sein. Ziel der Vereinigung war es über ihre Aktionen und Veranstaltungen, zum Beispiel der öffentlichen Verteilung von Koranen, Jugendliche und junge Männer anzusprechen, auf diese Weise für sich zu gewinnen und an die Struktur zu binden. Die führenden Köpfe der Kampagne waren in regionalen Sektoren untergliedert, in denen es führungsähnliche Strukturen mit hauptverantwortlichen Ansprechpartnern und Organisatoren der Aktionen gab. Zugleich liefen Kampagnen über entsprechende social media-Kanäle.[21]

Der ehemalige Mitstreiter des Predigers *Abu Walaa* und zunächst Mitangeklagter im „*Celle-Prozess*“, der Zeuge *A. F. Y.*, schilderte in seiner Befragung das Vorgehen bei der Gewinnung neuer Sympathisanten:

> Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU): „Wie muss man sich das vorstellen? War das über so ein Projekt wie ‚Lies!‘, Koranverteilungen oder Gebetsräume an der Universität oder persönliche Kontakte? Wie ist das passiert?“ Zeuge A. F. Y.: „Das ist exakt genau, wie Sie darstellen. Es ist über einen Kontakt, eine Person an der Universität und dann im weiteren Verlauf über einen humanitären Verein […] das ist eigentlich das, was mich in die Tiefe

[21] Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Zeuge *Dr. Kiefer*), S. 19.

> der salafistischen Szene gezogen hat, dieser Verein, der zwar humanitär war, aber mit einer sehr, sehr starken salafistischen Prägung von der Orientierung her.“[22]

Personen aus dem Umfeld der Vereinigung fielen nicht nur im Zusammenhang mit der großen Zahl an Ausreisen auf, sondern auch der Durchführung und Planung von Anschlägen. So war einer der Täter des Anschlags auf den Tempel der *Sikh-Gemeinde* in Essen, *Yusuf T.*, schon als 14-jähriger für die „*Lies-Kampagne*“ engagiert. Ebenso war *Mohamed K.*, der im Zusammenhang mit einem mutmaßlich geplanten Anschlag auf ein Fußballländerspiel in Hannover bekannt wurde, innerhalb der Vereinigung aktiv und dementsprechend auch polizeilich bekannt geworden. Hierzu sagte ein Zeuge des BKA vor dem Ausschuss:

> „Was wir im Verfahren festgestellt haben […] dass er auch mehrmalig dort in Hildesheim diese Moschee aufgesucht hat. […] Er war auch mal bei einer Veranstaltung der ‚Lies!‘-Kampagne von ‚Der wahren Religion‘ in Hannover dabei; das konnten wir auch feststellen. […] Unser Auftrag auch laut GBA war es, diesen vermeintlichen Hinweis ‚Anschlagsplanung auf das Länderspiel‘ zu verifizieren. Wir haben da auch eine gewisse Aufteilung mit den Kollegen in Hannover getroffen, dass wir gesagt haben: Die Abklärungen vor Ort, die würden wir gerne mit euch zusammen machen, […] und wir kümmern uns um die internationalen Bezüge und um die Auswertung der entsprechenden Maßnahmen, die wir gefahren haben […].“[23]

Die bedeutende Stellung für die Vernetzung der islamistischen Szene in Deutschland wird auch durch die genannten Beispiele *Yusuf T.* oder *Mohamed K.* deutlich. Das Netzwerk verfügte in den Jahren seines Bestehens über eine enorm hohe Mobilisierungskraft. Hierfür steht letzten Endes auch die hohe Zahl an Rekrutierungen und die Anzahl an gelungenen Ausreisen. Im Ausschuss zeigte sich, dass auch die Strukturen rund um die Hildesheimer *DIK Moschee* und das *Abu Walaa Netzwerk* innerhalb der Kampagne aktiv wurden. Hierzu äußerte Bundesanwalt *Salzmann* auf die Frage, welche Erkenntnisse es über Beziehungen vom „*Abu Walaa-Netzwerk“* zu „*Lies*“ gegeben habe:

---

22 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *A. F. Y.*), S.11.
23 Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S.84 f.

„Also, es gab mit Sicherheit im Umfeld von Abu Walaa - aber jetzt bewege ich mich im Rahmen von Erfahrungen - Leute, die auch zur ‚Lies!‘-Bewegung gehört haben.“[24]

bb) Verbindung zu *Anis Amri*

Alleine die bekannten Verbindungen von *Amri* zu den führenden Kontaktpersonen aus dem *Abu-Walaa-Netzwerk* zeigen eine Nähe zwischen *Amri* und der Vereinigung *Die wahre Religion*. Auch wenn *Amri* nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht selbst im Rahmen der „Lies-Kampagne“ aktiv wurde, hatte er enge Kontakte zu unterschiedlichen Personen, in verschiedenen Städten, die alle innerhalb der Kampagne engagiert waren. Die ehemals für das BfV für Personen aus der DIK zuständige Sachbearbeiterin und Referatsleiterin Frau *H.*, äußerte in ihrer Vernehmung:

„Ich meine […], dass S[…] mit der ‚Lies!‘-Kampagne zu tun hatte; aber das ist eine vage Erinnerung.“ [25] Boban S[…] war die engste Kontaktperson Amris aus dem Abu-Walaa-Netzwerk.

Auch enge Kontaktpersonen von *Amri* aus Berlin und dem Umfeld der *Fussilet Moschee* waren innerhalb der Kampagne aktiv und sind im Zusammenhang mit Aktionen den Sicherheitsbehörden immer wieder aufgefallen. Teilweise waren diese sogar von Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren der Vereinigung im Oktober und November 2016 betroffen.

Zu *Ahmad* und *Bilal M[...]*, äußerte der Zeuge *M. G.* (BKA) vor dem Ausschuss:

„[…] Ich kann mich an die Quintessenz erinnern, und die ist nun mal: Es gab einen Kontakt zu Amri. Er hat, ich sage mal, die richtige Geisteshaltung auch für einen Amri Kontakt; er [Ahmad] war auch bei ‚Lies!‘-Kampagnen mit dabei; er ist natürlich auch Fussilet-Gänger gewesen.“ [26] […]

Und der Zeuge *T. M.* (BKA) sagte zu den beiden Personalien:

---

24 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S.55.
25 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S.174 f.
26 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S.80 ff.

„[…] es war schon so, dass Herr Bilal M. […] sich sehr bedeckt gehalten hat, was die Kontakte angeht und gerade auch die Fragestellung in Bezug auf den Anschlag und auch was seine […] Verbindungen in das salafistische Milieu angeht. Da lagen uns halt Erkenntnisse vor, auch aus den Aktionen oder von Aktivitäten, die er früher entwickelt hat mit […] ‚Lies!‘-Stände[n], Koranverteilungsaktionen.“ [27]

Zu *Soufiane A., Resul K. und Husan Saed H.* wurde *Eva-Maria Tombrink* (GenStA Berlin) befragt.[28] Dabei ging es auch um die Auswertung von Asservaten, die im Zusammenhang mit dem „Lies-Verbotsverfahren“ bei Durchsuchungsmaßnahmen am 15. November 2016 sichergestellt wurden. Gefragt zu den Ergebnissen einer Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/51848), sagte Frau *Tombrink*:

„Da wurden Asservate beschlagnahmt […] insbesondere Datenträger. Und ich habe dann im Rahmen der Ermittlungen in diesem Verfahren vor dem Kammergericht gebeten, man solle vorab bei den von mir Beschuldigten, die, als ich darum bat, dann auch in Haft saßen, bitte auch mal nachgucken, weil der 16. November ja immerhin relativ nah am Ausreisezeitpunkt war und sich für mich erschloss: Das wäre möglicherweise gewinnbringend.“ […] „Ich meine, das LKA hätte ausgewertet.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja, da wäre ich auch von ausgegangen. Aber auf die Frage, wer diese Asservate ausgewertet hat, also diese umfangreichen Datenträger, haben wir in der Antwort […] mitgeteilt bekommen: Im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte nach dem 16. November 2016 eine Auswertung der Asservate im Rahmen des DWR/„LIES!“-Verbotsverfahrens […].“

Dirk Feuerberg (GenStA Berlin) konnte bestätigen, dass die im Rahmen des Verbotsverfahrens bei Durchsuchungen aufgefundenen Asservate auch für die bei ihm geführten Ermittlungsverfahren genutzt wurden.

Martina Renner (DIE LINKE): „Haben Sie denn mal darüber nachgedacht, diese Asservate und auch die anschließende Auswertung aus diesen Beschlagnahmen beizuziehen? Man

[27] Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 156.
[28] Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S.116 f.

> hätte ja da vielleicht auch Informationen zu Anis Amri generieren können?“ Zeuge Dirk Feuerberg: Ich weiß zwar nicht, ob sich daraus Hinweise ergeben haben, aber, ja, wir haben darüber nachgedacht, und meines Erachtens ist es auch betrieben worden, die Auswertung. Martina Renner (DIE LINKE): „Können Sie noch was sagen zu dem Ergebnis, also, Kontakte zu dieser Gruppe von Amri? […]“ Zeuge Dirk Feuerberg: […] „Ich weiß nur aus den Mitteilungen meines Mitarbeiters, der dieses Verfahren gemacht hat, in dem durchsucht wurde, dass es genau auch darum ging, dass die Ergebnisse der Auswertung der beschlagnahmten Datenträger, die im Rahmen der „Lies!“-Aktion gewonnen wurden, […] auch für Ermittlungsverfahren bei uns nutzbar gemacht wurden.“[29]

Auch in weiteren Befragungen von Zeugen und Zeuginnen wurden die Verbindungen von *Amri-Kontakten* aus der *Fussilet Moschee* zur „*Lies-Kampagne*“ bestätigt, sowie deren Bedeutung für die Sicherheitsbehörden hervorgehoben. Exemplarisch:

> Martina Renner (DIE LINKE): „[…] Dann nenne ich Ihnen mal ein paar Namen, und Sie sagen mir noch mal aus Ihrer Erinnerung, warum die interessant waren. Resul K[…].“ Zeuge Y. K.: „„Lies!“-Projekt.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Soufiane A.“ Zeuge Y. K.: „Auch „Lies!“-Projekt.“ [30]

In der Befragung von Zeuge *R. D.*:

> „Ja, Soufiane A. würde ich tatsächlich […] der war ja auch Teil des „Lies!“- Projekts. Im Endeffekt waren viele Leute aus dem „Lies!“-Projekt.“ […] „Also, jetzt zum Beispiel Rostam A[…] und seine Spießgesellen […] die sind ja offen auf die Straße, haben Dawa-Arbeit betrieben, Missionierung […] und wollten auch in die Öffentlichkeit, wollten ja den Islam verbreiten.“ [31]

Die zahlreichen Aktionen der Kampagne innerhalb von Berlin, in den Jahren 2015 und 2016, bestätigte auch der Zeuge *Axel B.* (LKA Berlin) in seiner Vernehmung. Ebenso, dass die

---

29 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S.70.
30 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S.71 f.
31 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S.120.

Sicherheitsbehörden mit einer eigenen Besonderen Aufbauorganisation (*BAO Lies/Exemplar*) den Sachverhalt bearbeiteten:

> „[Das] LKA 64 ist sozusagen mobile Aufklärung, Observation. Das sind die Kollegen, die direkt die Menschen ansprechen, Gefährderansprachen durchführen und sich auch beispielsweise - wir hatten ja seinerzeit viele „Lies!“-Stände - direkt zu diesen „Lies!“-Ständen begeben und auch den persönlichen Kontakt suchen.“ [32] […] „Ich weiß jetzt, ehrlich gesagt, nicht mehr, ob der Soufiane A. […] Der müsste eigentlich, der war ja bei den „Lies!“-Ständen auf jeden Fall mit dabei. Also, da gab es ja sozusagen immer wieder die - in Anführungszeichen - gleichlautenden Personen, aber bei dem kann ich es nicht garantiert sagen, und sicherlich noch einige andere.“[33]

d) *Abu Walaa*-Netzwerk

aa) Bedeutung

Die Vereinigung *DIK Hildesheim* wurde im Jahr 2012 gegründet und am 14. März 2017 endgültig rechtskräftig verboten.[34] Der Schwerpunkt des Wirkens der Vereinigung lag vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Über Seminare war *Ahmad A.* (*„Abu Walaa“)*, aber auch in ganz Deutschland aktiv, zum Beispiel in der hessischen und inzwischen ebenfalls verbotenen *Al-Medina-Moschee* in Kassel und der *Fussilet-Moschee* in Berlin. Rund um die Moschee in Hildesheim und den verantwortlichen Prediger *Abu Walaa* soll sich eines der größten und wichtigsten „*IS-Rekrutierungsnetzwerke*“ in Deutschland gebildet haben, welches für die Radikalisierung einer großen Zahl junger Menschen ebenso verantwortlich gewesen sein soll, wie für die Organisation mehrerer Ausreisen in das Gebiet des sogenannten IS in Syrien und dem Irak.[35] *Abu Walaa „entfaltete aufgrund seiner charismatischen und medialen Präsenz bundesweite Anziehungskraft auf Personen des salafistischen bzw. des islamistischen Spektrums.*“[36] Zwischen 2013 und 2017 sollen alleine aus Niedersachsen über

---

32 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S.67.
33 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S.120.
34 *https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/dik-hildesheim-endgueltig-verboten-153215.html.*
35 *https://www.sueddeutsche.de/politik/eil-wichitger-anwerber-des-is-in-deutschland-verhaftet-1.3239523.*
36 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

550 Personen nach Syrien ausgereist sein. Viele nachdem sie zuvor Kontakt mit dem rund um *Abu Walaa* tätigen Personenkreis und der Vereinigung DIK Hildesheim in Kontakt gestanden haben.[37] Abu Walaa selbst galt innerhalb der islamistisch-salafistischen Szene Deutschlands als eine der zentralsten und wichtigsten Figuren des „*IS*“ und wurde häufiger als „*die deutsche Nummer 1 des IS*“ oder auch als „*Statthalter des IS in Deutschland*“ bezeichnet.[38] So erfreuten sich seine mehrtätigen Seminare, die er deutschlandweit in verschiedenen Städten und Moscheen (z. B. Fussilet-Moschee in Berlin oder Al Medina-Moschee in Kassel) abhielt, eines regen Zulaufs von Personen des islamistischen Spektrums. Zeuge *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen) schilderte den Blick der Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen auf das Netzwerk:

> „[…] Wir hatten ja zum einen unser Verfahren gegen das Netzwerk Abu Walaa [EK Ventum], die zahlreiche Personen ins Ausland gebracht haben. In diesem Netzwerk wurden Anschlagspläne geschmiedet, der große und der kleine Bums, die wir im Nachhinein auch teilweise zuordnen konnten. Also gibt es Zeugenaussagen, die bestätigt haben, dass die damals Anschläge auf Polizeibeamte und -einrichtungen geplant hatten. Und es gibt auch External Operations im IS, die Anschläge nicht nur in Paris, sondern auch in weiteren Ländern in Europa, auch in Deutschland, geplant hatten. Dann hatte ich Ihnen davon berichtet, dass es in der Zeit weitere Anschlagsplanungen im Zusammenhang mit dem Osterseminar gegeben hat. Es hat Anschlagsplanungen in der Wuppertaler Szene gegeben. Es hat den Sikh-Tempel-Anschlag gegeben, in den wir eingebunden waren, das Brüssel-Attentat gegeben, in das wir eingebunden gewesen sind. Es war einfach eine Häufung von Ereignissen, wo wir der Person Amri und dem, was wir ihm zugeschrieben haben, was wir ihm zugetraut haben, alleine nicht mehr hätten gerecht werden können.“[39]

Kontakte in das Netzwerk hatten auch die jungen Männer, die im April 2016 den Anschlag auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen begingen, allen voran *Yusuf T.*, sowie *Safia S.*, die im

[37] Vgl. *Julia Ebner*, The Rage, The Vicious Circle of Islamist and Far-Right Extremism, S. 186.
[38] Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.
[39] Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.65.

Februar 2016 einen Bundespolizisten in Hannover angegriffen hatte.[40] Die Hauptakteure der DIK wurden am 8. November 2016 einhergehend mit großangelegten Hausdurchsuchungen festgenommen[41] und standen ab September 2017 am OLG Celle vor Gericht. Sie wurden im Februar 2021 nach 245 Verhandlungstagen zu teilweise hohen Haftstrafen verurteilt.[42]

Die hier votierenden Fraktionen interessierte gemäß des Untersuchungsauftrages insbesondere die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit innerhalb des Netzwerks. Ermittler *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen) fasste mit Blick auf die handelnden Hauptpersonen dahingehend zusammen:

> „[…] Hasan C. war, ähnlich wie Boban S. in Dortmund, der regionale, sage ich mal, Abteilungsleiter, der für die Akquise von potenziellen Probanden zuständig gewesen ist. Die sind ihm zugeführt worden von Personen aus seinem Umfeld, die den Blick für solche Leute hatten - meistens sozial schwache Personen -, und er sollte dann in seinem Reisebüro sie sprachlich schulen, religiös schulen und ideologisch schulen - hat er auch getan -, um sie dann so vorzubereiten, dass sie im Sinne des Netzwerkes dann entweder im IS kämpfen, eine andere Funktion für den IS übernehmen oder aber in Deutschland hier Anschläge begehen. Das Gleiche gilt für Boban S.. Der hat das in seiner Madrasa gemacht. Die haben teilweise sich wechselseitig die Schüler dann auch übernommen und geschult. Und in der Hierarchie drüber standen bei denen, die als fertig geschult galten. Die wurden dann nach Hildesheim gegeben, und dort hat der Abu Walaa dann sein Einverständnis dazu gegeben, wie mit ihnen weiter zu verfahren ist.“ […] F[…] Y. war quasi der Emir […] Das war die rechte Hand von Abu Walaa, Vertreter. Das war so das Sprachrohr von ihm - bei den Rockern würde man sagen: Sergeant-at-Arms -, also er war der Mann, der […] nach außen hin aufgetreten ist, auch entsprechend Leute unter Druck gesetzt hat, auch in der Öffentlichkeit immer offensiv aufgetreten ist. Und Mahmoud O. […] enger Vertrauter von Abu Walaa, das war der Mann fürs Grobe. Der war die Schnittstelle, Nahtstelle zu diesen

---

40 *https://www.dw.com/de/salafist-abu-walaa-urteil-terrorismus-rekrutierung-is-islamischer-staat-syrien-irak-hildesheim/a-56665914*.

41 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

42 *https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-abgetrennten-staatsschutzverfahren-gegen-einen-mitangeklagten-von-abu-walaa-187912.html.*

> Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten und auch Agitator, um solche Anschläge dann auch umzusetzen. Er war eine zentrale Figur bei diesen Anschlagsplanungen zum Nachteil von Polizeibeamten.“[43]

Verdeutlicht wird diese Arbeitsaufteilung, wenn man die Verbindungen der zum Tatzeitpunkt noch jugendlichen Attentäter des Anschlags auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen vom April 2016 genauer betrachtet.[44] Alle hatten zuvor auch Kontakte zu Hauptakteuren des Netzwerks *Abu Walaa*.[45] *Yussuf T., Mohammed B.* und *Tolga I.* nahmen in den Monaten vor dem Anschlag an den Unterrichten von *Hasan C.* in Duisburg teil und wurden innerhalb des Netzwerks gezielt radikalisiert, wie *Zeugin S.* (LKA Nordrhein-Westfalen) in ihrer Vernehmung[46] ausführte:

> „Also, alle drei Angeklagten haben die Unterrichte besucht von Hasan C. in Duisburg […] in unterschiedlicher Beteiligung oder Häufigkeit, angefangen von […] Januar bis dann […] der letzte Besuch war eine Woche vor dem Anschlag. Genau, man hat dort an dem Unterricht von Hasan C. teilgenommen.“
>
> […]
>
> Martina Renner (DIE LINKE): „Wie würden Sie den Einfluss von Hasan C. möglicherweise auf die Anschlagsplanung beurteilen?“ Zeugin S.: „[…] Ja. Zusammenfassen kann ich das so, dass Hasan C. sie motiviert hat, an dem Glauben festzuhalten und im Sinne des IS tätig zu werden, ob es jetzt eine Ausreise in den IS oder das Begehen eines Anschlags ist.“
>
> […]
>
> Martina Renner (DIE LINKE): „Kann der Einfluss von Hasan C. dazu geführt haben, dass die Attentäter sich dazu entschlossen haben, den Anschlag zu begehen?“
>
> Zeugin S.: „Ja.“

---

43 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.103 f.
44 https://www.sueddeutsche.de/panorama/anschlag-in-essen-wie-aus-einem-kind-ein-attentaeter-wurde-1.3272592.
45 Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S.28.
46 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S.35 f.

Dass die drei auf dem Weg zum Anschlag durch die Unterrichte von *Hasan C.* beeinflusst und radikalisiert wurden, legen ebenfalls die im Zusammenhang mit der durch das LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten *VP-01* gesammelten Informationen nahe. Dies wurde auch von einem der V-Personen-Führer in der Vernehmung[47] bestätigt:

> Benjamin Strasser (FDP): „[…] Sagen Ihnen die Namen Yusuf T., Tolga I., Mohamad B. etwas?“ Zeuge VPF-2: „Das sind die drei jungen Attentäter, die in Essen den Anschlag auf den Sikh-Tempel [verübt haben].“ Benjamin Strasser (FDP): „Mhm, im Zusammenhang mit Hasan C. und Boban S.“ Zeuge VPF-2: „Die waren vorher auch in diesem Personenkreis unterwegs.“
>
> […]
>
> Benjamin Strasser (FDP): „Hat die VP zu diesen drei mal was berichtet Ihnen?“ Zeuge VPF-2: „Wie gesagt, da unsere Quelle bei den, ja, Unterrichten oder Gebetszusammenkünften in dem Reisebüro auch mit zugegen war, wo die drei auch waren, hat sie auch von denen berichtet. […] die [Quelle] umschreibt die ja erst mal grundsätzlich nach Art einer Personenbeschreibung, sprich: vom ungefähren Alter, dann welcher Nationalität die vermutlich angehören oder welche Sprache die sprechen usw. […] Die waren natürlich altersentsprechend ein bisschen so für sich, weil die halt deutlich jünger sind. Die sind aber dann auch mal Thema gewesen, wo dann der Boban S. die als noch biegsam beschrieben hat: Sie wären von besonderer Bedeutung für die Sache […].“

Yussuf T., *Mohammed B.* und *Tolga I.* wurden schließlich im März 2017, im Zusammenhang mit dem ersten erfolgreich durchgeführten islamistischen Sprengstoffanschlag in Deutschland, wegen Mordversuchs und Verabredung zum Mord zu sieben, sechs Jahren und neun Monaten sowie sechs Jahren Haft verurteilt. Laut Urteil war ihre Motivation der Hass auf andere Religionen. Gleichwohl der engen nachgewiesenen Kontakte zu Personen aus dem *Abu Walaa*-Netzwerk und der dort zuvor stattgefundenen Radikalisierung konnten ihnen keine direkten Verbindungen zum *IS* nachgewiesen werden.[48]

---

[47] Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S.153.

bb) Verbindungen zu *Anis Amri*

Amri verfügte über enge Kontakte zu mindestens zwei der Hauptakteure des *Abu-Walaa-Netzwerks*. Er war insbesondere zwischen Sommer 2015 und Februar 2016 fast täglich mit den Personen rund um *Boban S.* unterwegs und war zeitweise sogar in Besitz der Schlüssel zu dessen *Madrasa* in Dortmund. Zudem besuchte er die Unterrichte von *Hasan C.* in Duisburg. Dort hatte er auch Kontakt zu den Attentätern des Anschlags auf den Sikh-Tempel. Zudem war *Amri* selbst mindestens zweimal in Hildesheim. Bei einem dieser Treffen kam es zu einer etwa 30-minütigen „Privataudienz“ mit *Abu Walaa* selbst. Ausweislich der Angaben der *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen veränderte sich im Anschluss das Verhalten *Amris* deutlich. Auch vor dem OLG Celle wurde eine mögliche Tatbeteiligung der Angeklagten am Anschlagsgeschehen Breitscheidplatz thematisiert. Die Reihenfolge, zunächst die Unterrichte bei *Hasan C.* zu besuchen, um im Anschluss mit *Abu Walaa* selbst ins Gespräch zu kommen, entspricht auch dem geschilderten Vorgehen, wonach *Boban S.* und *Hasan C.* die jungen Männer ideologisch schulten und *Abu Walaa* im Anschluss über deren weitere Verwendung zu entscheiden hatte.[49] So soll es auch immer wieder Hinweise an die Behörden gegeben haben, wonach der engste Kreis rund um *Abu Walaa* von *Amris* Berliner Anschlagsplanungen mittels LKW Kenntnis hatten. Über die *VP-01* gab es immer wieder Hinweise, dass *Mahmoud O.* Waffen zur Begehung von Anschlägen besorgen könne. Die Herkunft der im Zusammenhang mit dem Anschlag verwendeten Schusswaffe ist bis heute unbekannt. Die Ermittlungsbehörden gehen teilweise jedenfalls davon aus, dass jegliche Aktivitäten, d.h. auch die Begehung von Anschlägen in Deutschland, zu denen sich im Nachgang der *IS* bekannte, zuvor von *Abu Walaa* autorisiert werden musste. Dazu Zeuge *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen):

> „[…] Es gibt bei uns im Verfahren zahlreiche Zeugen aus der islamistischen Szene, zum Beispiel der Attentäter, Hauptattentäter des Sikh Tempel-Anschlages, die deutlich gemacht haben, dass eine solche Zustimmung erforderlich gewesen ist.“[50]

[49] Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.103 f.
[50] Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.102.

4. Fazit der Einbindung *Amris* in islamistische Netzwerke und Strukturen

Allgemein stellen wir fest, dass Mitglied eines Netzwerks und einer Struktur nicht nur die Person ist, die sich selbst als Mitglied definiert und dies den Behörden „aktenkundig vorträgt“. Die Vornahme einer Unterscheidung zwischen Netzwerk im Sinne einer juristischen Bestimmung im Zusammenhang mit den §§ 129, 129a ff. StGB und einer breiteren Netzwerkdefinition ist notwendig und richtig. Aber auch bei der Berücksichtigung dieses Aspekts haben die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste als Ganzes bei der Verhinderung von Terroranschlägen eine breitere Arbeitsdefinition anzulegen. Das ergibt sich schon aus der Existenz der Möglichkeit im Vorfeld zu Ermittlungsverfahren sogenannte Gefahrenabwehrvorgänge einzuleiten. Es ergibt sich ebenso aus der Existenz von Nachrichtendiensten und deren Auftrag Strukturen und Personenspektren zu beobachten. Bei der im Vorfeld des Anschlags und bei der Aufklärung erlebten, durch die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste vorgenommenen, Verengung beim Blick auf den Begriff des Netzwerks und islamistische Strukturen und die Fixierung auf den Begriff Einzeltäter, ist fragwürdig, wie die für die Terrorabwehr verantwortlichen Personen überhaupt erfolgreich agieren wollten. Wir stellen fest, dass sich der Verfassungsschutz bei Fragen nach der Beobachtung von Netzwerken und Strukturen häufig auf die Paragraphen aus der Strafverfolgung bezogen hat, obwohl der gesetzlich definierte Auftrag ein anderer ist. Dies sollte offenbar dazu dienen eigenes Nichthandeln zu erklären und offenkundig falsche Entscheidungen sowie Untätigkeit im Vorfeld des Anschlags zu verdecken. Wir stellen fest, dass eine sachgerechte Beantwortung des Untersuchungsauftrags, ob *Amri* in islamistische Netzwerke und deren in Deutschland existierende Strukturen eingebunden war, hätte nur erfolgen können, wenn die Bundesregierung, die verantwortlichen Ministerien und die untergeordneten Behörden bereit gewesen wären, einen transparenten Blick auf die in Deutschland agierenden Akteure und deren Rolle in den agierenden Netzwerken zuzulassen. Nur so hätte der Ausschuss eine umfassende Auswertung möglicher Kontaktpersonen, Mittäter, Hintermänner und Unterstützer vornehmen können. Durch die konsequente Verhinderung der Aufklärung durch die Bundesregierung, bei Fragen nach den hinter dem Attentäter befindlichen

Strukturen, bleiben am Ende viele Fragen offen. *Amri* sollte von Beginn an als Einzeltäter dargestellt werden und wurde von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten konsequent zu diesem erklärt.

Aus diesem Grund wurden Fragen an Zeugen und Zeuginnen zu engsten Kontaktpersonen *Amris*, die innerhalb dieser Netzwerke agierten, häufig nicht beantwortet. Das Dogma der Geheimhaltung war allumfassend. Innerhalb dieser Netzwerkstrukturen wurde *Amri* ideologisch geschult. Ebenso ergaben sich Hinweise auf eine logistische und finanzielle Unterstützung aus diesen Strukturen, auch wenn diese aufgrund des beschriebenen Unwillens der Bundesregierung an der Mitwirkung zur Aufklärung nicht abschließend dargelegt werden konnten. Wer sich, wie *Amri*, über eineinhalb Jahre intensiv innerhalb dieser gefestigten islamistischen Strukturen bewegt, ist kein Einzeltäter, sondern offenkundig Teil eines größeren Netzwerks. Wer zudem einen Mentor des *IS* zur Seite gestellt bekommt und bis kurz vor Begehung des Anschlags mit diesem kommuniziert und sich Instruktionen holt, handelt nicht alleine, sondern konklusiv zusammenwirkend in einer Gruppe auf Grundlage einer global ausgerichteten Jihad-Strategie im Sinne des IS. Diese Strategie wurde in den Jahren 2015 und 2016 auch von den mit *Amri* in Kontakt stehenden Personen der islamistischen Netzwerke in Deutschland verfolgt. Die Ideologie war sowohl für die Kontaktpersonen, als auch für *Amri* bei der Tatbegehung handlungsleitend.

Der falsche Blick der Sicherheitsbehörden auf das Bestehen und Agieren islamistischer Netzwerke und deren Strukturen hat nicht nur die Aufklärung des Anschlags, sondern auch eine mögliche Verhinderung des Anschlags am Breitscheidplatz erschwert. Die den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten vorliegenden Hinweise aus den Jahren und Monaten vor dem Anschlag wurden in großen Teilen zumindest fahrlässig nicht, oder falsch ausgewertet und bewertet. Die größten islamistischen Vereinigungen, deren hauptverantwortliche Personen und deren Strukturen waren den Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste im Vorfeld des Anschlags bekannt. Die entscheidenden Behörden und staatliche Stellen, die eine Bewertung der auch von *Amri* im Zusammenhang mit diesen Strukturen vorgenommen haben, haben aus unserer Sicht pflichtwidrige und nicht gebotene Entscheidungen getroffen, die zu einer Fehlbewertung der Situation führten. Dass

Amri und dessen Gefährlichkeit im Vorfeld des Anschlags vollkommen losgelöst von diesen Strukturen bewertet wurde war falsch. Seine Pläne hätten bekannt sein müssen, seine Kontaktpersonen ebenfalls. Ein sauber koordiniertes Vorgehen der in Deutschland tätigen Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste in Bezug auf islamistische Netzwerke und Strukturen und mit Blick auf die Verhinderung von Anschlägen erfolgte offenbar zu keinem Zeitpunkt. Das führte dazu, dass der Anschlag am Breitscheidplatz nicht verhindert wurde.

Wir stellen fest, dass der Schwerpunkt dieser Fehler nicht im Verantwortungsbereich der einzelnen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Behörden lag, sondern Teil eines strukturellen, zumeist von den Innenministerien zu verantwortenden, Problems war. Diese festgestellten, bestehenden Probleme in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands existieren teilweise seit Langem. Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland hätte im Jahr 2016 auf einem anderen Niveau sein müssen, als dies der Untersuchungsausschuss festgestellt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das nicht neue Phänomen des eine globale Jihad-Strategie verfolgenden islamistischen Terrorismus. Allerdings lassen sich auch Parallelen ziehen zum Umgang deutscher Sicherheitsbehörden mit dem Bereich des Rechtsterrorismus. Hier fällt es den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten ähnlich schwer, existierende Netzwerke und Personenverbindungen zu erkennen, aufzuklären, zu überwachen und zu zerschlagen.

Die deutschen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste hatten spätestens seit dem 11. September 2001 Zeit sich auf derartige Szenarien im Bereich des islamistischen Terrorismus vorzubereiten. Der Ausschuss hat gezeigt, dass das GTAZ seine gedachte Funktion im Ernstfall nicht erfüllen kann. Die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums alleine und das jahrelange Ausruhen auf der bloßen Existenz eines solchen Gremiums, ohne einheitlichen rechtlichen Rahmen, welches mit Stichwortprotokollen agierte und Aufgaben ohne ein entsprechend festgehaltenes Verfahren verteilen wollte, war absolut unzureichend. Es wird festgestellt, dass das GTAZ in seiner damaligen Form und Ausgestaltung im Vorfeld des Anschlags eine Verhinderung desselben möglicherweise sogar noch erschwerte, anstatt zu verhindern.

Abschließend stellen wir fest, dass die in Deutschland existierenden islamistischen Netzwerke in Teilen auch heute noch aktiv sind. Dabei gibt es immer noch personelle Überschneidungen zu Personen, die damals schon vor dem Anschlag am Breitscheidplatz mit dem Attentäter und den ihn umgebenden Personen in Kontakt standen.

Wir kritisieren, dass trotz einzelner erfolgter Vereinsverbote die Personenzusammenhänge und Netzwerke bis heute, teilweise nur unter anderem Namen, weiter fortbestehen. Die Gefahr der Begehung weiterer islamistischer Anschläge durch diese Strukturen besteht nach wie vor. Dies zeigt nicht zuletzt der Anschlag vom Dezember 2020 in Wien, wo ebenfalls Kontaktpersonen des Attentäters, sich zuvor schon im Umfeld des *Abu-Walaa Netzwerks* und anderer islamistischer Netzwerke in Europa bewegten.

III. Streit über unterschiedliche Gefährdungsbewertungen zu *Amri*

1. *Anis Amri* in der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen

Das Auftreten des *Anis Amri* im Bundesland Nordrhein-Westfalen und der damit in Verbindung stehenden polizeilichen Bearbeitung seiner Person in der Ermittlungskommission Ventum (EK Ventum) des LKA Nordrhein-Westfalen stellt für die hier votierenden Fraktionen einen zentralen Punkt in seiner Gesamtbearbeitung durch deutsche Behörden dar.

Aufgrund der schieren Größe des Komplexes werden in den folgenden Unterpunkten nur Aspekte der EK Ventum erörtert und bewertet, welche für die hier votierenden Fraktionen von hoher Wichtigkeit erscheinen und Auswirkungen auf weitere Aspekte des Sondervotums der Verfasser haben.

2. Netzwerkstruktur um *Ahmad A.* (*Abu Walaa*), *Hasan C.* und *Boban S.*

Nach ersten Hinweisen zu Ausreiseversuchen mehrerer Islamisten drang die *VP-01* sukzessive immer tiefer in das weit verzweigte Netzwerk vor und stieß dabei auf die Personen *Hasan C.* und *Boban S*, sowie später auch auf *Abu Walaa* selbst.

Zur Stellung von *Hasan C.* und *Boban S.* im Gesamtnetzwerk berichtete die *VP-01* Folgendes:

„Sowohl Hasan C. […] als auch Abdul Rahman [Boban S.] haben mir ja auch aufgetragen, dass sie ‚junge‘ Menschen ‚besser formen‘ können. Ihr einziges und gemeinsames Ziel ist es, Nachschub für den ‚IS‘ zu rekrutieren. Hierzu gehört natürlich auch Abu Walaa. Die Rollen von Hasan C. und Abdul Rahman, aber auch von anderen islamistischen ‚Zulieferern‘, wie dem Attila aus Ennepetal muss man so verstehen, dass sie den jungen Leute zunächst versuchen den Koran und seine Lehren näher zu bringen. Gleichzeitig erfolgt aber auch eine Radikalisierung dieser jungen Leute, da Hasan C. und Abdul Rahman und andere „Zulieferer" die Lehren des Koran radikal und im Sinne des ‚IS‘ auslegen und interpretieren. Dadurch werden sie auf eine radikale Denkweise eingeschworen, die dem „Islamischen Staat" zugrunde liegt. Muslime, die grundsätzlich willig sind für den Islamischen Staat zu kämpfen, werden dann nach Hildesheim in die DIK Moschee gebracht, wo durch Abu Walaa der letzte Schliff erfolgt. Dort wird den Leuten beigebracht, dass es verpflichtend ist, für den ‚IS‘ zu kämpfen oder ihn zu unterstützen. Ich würde das so bezeichnen, dass Hasan C. und Abdul Rahman, aber auch von anderen islamistischen ‚Zulieferern‘ die Grundlagen schaffen, um. die Leute davon zu überzeugen, für den IS einzustehen und zu kämpfen.“[51]

Diese Kernfunktion des *Hasan C.* und *Boban S.* als Rekrutierer für vorwiegend junge Islamisten, bzw. als Zulieferer für *Abu Walaa*, ist essentiell um die Einbindung des *Amri* in das Netzwerk zu verstehen, da *Amri* mit beiden Personen in Kontakt stand und von ihnen angeleitet und instruiert wurde.

3. *Anis Amri* im Netzwerk *Abu Walaa*

Anis Amri trat zum ersten Mal in der EK Ventum in Erscheinung, als er am 17. November 2015, gemeinsam mit der *VP-01* in der sogenannten „Madrasa“ in Dortmund anwesend war. Schon zu diesem Zeitpunkt führte *Amri* ein privates und langes Gespräch mit *Boban S.*[52], was ein Indikator dafür ist, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt eine bestimmte Stellung bzw. Funktion im Netzwerk Abu Walaa innehatte. So übergab *Boban S.* dem *Amri* auch einen Schlüssel für

[51] Quellenvernehmung der *VP-01* vom 21.07.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001. Bl. 428.
[52] Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 19.11.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 118.

die „Madrasa“, um dort übernachten zu können. Es kann also von einem engen Vertrauensverhältnis ausgegangen werden.

Weiterhin hatte *Amri* auch Kontakt zu den drei Tätern des Anschlags auf den Sikh-Tempel in Essen, die auch in diesem Netzwerk verkehrten und durch *Hasan C.* und *Boban S.* angeleitet wurden.

Es gelang der *VP-01* über mehrere Monate ein Vertrauensverhältnis zu *Amri* aufzubauen. Im Rahmen dieses Vertrauensverhältnis äußerte *Amri* gegenüber der *VP-01* mehrere mögliche Anschlagsplanungen.

Durch diese Kontakte wurde *Amri* auch im DIK Hildesheim willkommen geheißen. Während des dortigen Weihnachtsseminars (24.-27. Dezember 2015), welches eine Versammlung von Gläubigen und radikalen Islamisten über drei Tage in den Räumlichkeiten der Moschee war, erlangte *Amri* eine Privataudienz mit dem Anführer des Netzwerkes selbst, *Ahmad A. (Abu Walaa).*[53]

Kriminalhauptkommissar (KHK) E., LKA Nordrhein-Westfalen, vertrat die Theorie, dass es möglich sei, dass *Amri* aus Berlin und dem Umfeld der Fussilet-Moschee speziell zum Zweck der weiteren Radikalisierung nach Nordrhein-Westfalen geschickt wurde. In einem umfangreichen Vermerk zur Netzwerkstruktur hielt *KHK E.* fest:

> „Die FUSSILET Moschee ist, wie die anderen von A. (ABU WALAA) frequentierten Moscheen offenbar Teil einer von A. (ABU WALAA) genutzten Netzwerkstruktur zur Verbreitung der ‚IS‘ Ideologie und der Rekrutierung von angehenden ‚IS‘ Kämpfern und/oder Attentätern zur Begehung von Anschlägen in Deutschland. Wie dargestellt, war der Attentäter Amri ebenfalls regelmäßiger Besucher der FUSSILET Moschee, nach den hiesigen Ermittlungsergebnissen bereits seit mindestens Dezember 2015. Die hier getroffenen Feststellungen verdichten die Indizien, dass Amri von Berlin aus gezielt nach Nordrhein-Westfalen zu C. und S. geschickt worden ist, um durch sie Kontakt zu A. (ABU

[53] Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 27.12.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 151.

WALAA) zu bekommen und aufzunehmen. Ein solcher persönlicher Kontakt konnte beim Weihnachtsseminar 2015 in der DIK Moschee festgestellt werden.“[54]

Der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, informierte den Ausschuss auch über die These des LKA Nordrhein-Westfalen, dass *Amri* von *Abu Walaa* speziell den sogenannten „Beyan“, also übersetzt die Zustimmung oder Genehmigung des Anschlags, gesucht und diese bei einer Privataudienz mit *Abu Walaa* während des Weihnachtsseminars des DIK Hildesheim im Dezember 2015 auch erhalten habe.[55]

Für diese Interpretation spricht auch die Tatsache, dass *Anis Amri*, der unter dem Kunja (Kampfnamen) „Abu Bara at-Tunisi“ firmierte, in Nachrichten zu seinem Neffen angab, der „*Emir*“ (Befehlshaber) der „Katiba Abu Walaa“, also des „Kampfverbandes Abu Walaa“, zu sein.[56]

Für die Verfasser erscheint es daher eindeutig, dass *Amri* aktiv in das Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* eingebunden war. Seine regelmäßigen Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen und sein Kontakt zu dem Personenkreis um *Abu Walaa* hatte einen einzigen Grund: Anleitung und Hilfe von Gleichgesinnten zu erlangen, um einen Anschlag auf deutschem Boden durchführen zu können.

4. VP-Einsätze innerhalb der EK Ventum

a) *VP-01*

aa) Auftragslage und Leumund der Quelle

Die *VP-01* war eine langjährig erprobte V-Person der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Ursprünglich auf mehrere ausreisewillige Islamisten angesetzt, drang sie mit der Zeit immer tiefer in das Netzwerk um *Abu Walaa* und den DIK Hildesheim vor. Typischerweise sind Islamisten, welche aktiv Anschlagsplanungen verfolgen, sehr misstrauisch und konspirativ.

54 Vermerk des KHK *E.*, LKA NRW, vom 04.04.2017, „*Falldarstellung“,* MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, Bl. 24 ff.
55 Vgl. Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 102.
56 Vgl. Vermerk des KHK *E.*, LKA NRW, vom 20.03.2017, *„Das Prinzip al-wala wa'l-bara“*, MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 040, Bl. 453 ff.

Eine neue Person so tief in eine solche Organisation einzuschleusen und belastbare Informationen zu gewinnen, gelingt äußerst selten.

In diesem besagten Fall war die *VP-01* in der Lage, diese Leistung zu erbringen, weil sie die Fürsprache einer der zentralen Figuren aus der islamistischen Szene in Deutschland hatte. Hiermit gemeint ist eine Person, die in den Quellenvernehmungen der *VP-01* auftaucht. Diese Person war mutmaßlich nach einer Ausbildung in den afghanischen Terrorcamps von al-Qaida sogar zum Leibwächter von Osama bin-Laden aufgestiegen und pflegte angeblich Kontakte zu den Hintermännern der Terroranschläge vom 11. September 2001 und den Djerba-Attentätern. Mit der Fürsprache dieser Person und einer Auftragslage, sich „anschlagsgeneigt“ zu zeigen, war die *VP-01* in der Lage, vorher unerreichbare Zirkel des Terrornetzwerkes zu infiltrieren und Informationen zu erlangen, welche bisher für die Sicherheitsbehörden außer Reichweite waren.

Diese, bisher nie zuvor erreichte, Stellung im Netzwerk *Abu Walaa* hätte, nach Sicht der Verfasser, alle Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Informationen die durch die *VP-01* erhoben wurde ausräumen müssen.

Allerdings muss der VP-Führung des LKA Nordrhein-Westfalen hier zu einem gewissen Maß vorgeworfen werden, die Beamten des BKA erst im Vorfeld des Krisengesprächs vom 23. Februar 2016 über die besondere Auftragslage und den außerordentlichen Leumund der Quelle informiert zu haben. Eine frühere Unterrichtung hätte viel Konfusion, Unglauben und Kommunikationsfehler im Vorfeld verhindern können. Allerdings haben die BKA-Beamten sich auch nicht aktiv bemüht, mehr nähere Informationen abzufragen.

Gleichermaßen muss aber auch angeführt werden, dass der Schutz der Quelle oberste Priorität für die VP-Führung und die EK-Leitung der EK Ventum hatte. Insofern befanden sich die Beamten hier objektiv in einer Zwickmühle mit einer schwierigen Abwägungsentscheidung.

bb) Erkenntnisse der Quelle zu Anschlagsplanungen des *Amri* und einer anderen Person des islamistischen Spektrums

(aaa) Erkenntnisse zu Anschlagsplanungen des *Anis Amri*

Bereits kurz nach der ersten Begegnung der *VP-01* mit *Anis Amri* berichtete dieser der *VP-01* und weiteren anwesenden Islamisten, dass er die Absicht habe, Anschläge mit Schnellfeuerwaffen in Deutschland zu begehen. Die zugehörige Quellenvernehmung vom 3. Dezember 2015 hält dazu Folgendes fest:

> „Anis sprach dann davon, dass er mit dem blauen Pass nach Frankreich reisen wollte, um dort Kalaschnikows zu kaufen. Er will damit dann Anschläge hier in Deutschland verüben. Er würde das im Namen Allahs machen. Er sagte, dass er Brüder in Paris kennen würde, die dort noch mal Anschläge verüben wollten. Ich fragte hierzu nach, ob er bei diesen Brüdern denn die Kalaschnikows kaufen könne. Er bestätigte mir das.“[57]

Anis Amri teilte der *VP-01* auch mit, dass er beabsichtige einen Beutezug durch die Bundesrepublik zu machen um den Ankauf dieser Waffen zu finanzieren.[58] Ermittlungen zu diesem Sachverhalt unterstützten diese Angaben (siehe Feststellungsteil des Abschlussberichts).

Diese Information der *VP-01* bildete die Grundlage für die erste, am 4. Februar 2016 durch *EKHK J. R.*, BKA, erstellte Gefährdungssachverhaltsbewertung zu *Anis Amri*.

Im März 2016 äußerte *Anis Amri* gegenüber der *VP-01*, dass er Sprengstoffgürtel besorgen wolle.[59] Dies geschah nur kurz im Anschluss nach den durch TKÜ-Erkenntnisse der EK Ventum nachgewiesenen Internetrecherchen des *Amri* zur Herstellung von Sprengstoff und nur zwei Tage nach den islamistischen Anschlägen in Brüssel vom 22. März 2016, bei denen es sich auch um Selbstmordattentate mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) gehandelt hatte.

---

57 Quellenvernehmung der *VP-01* vom 03.12.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 131.
58 Quellenvernehmung der *VP-01* vom 03.12.2015 MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 133.
59 Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 28.03.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 257.

(bbb) Erkenntnisse zu Anschlagsplanungen einer weiteren Person

Die *VP-01* war auch schon früh in der Lage, detaillierte Anschlagsplanungen einer weiteren Person in Erfahrung zu bringen. Die unter dem Szenenamen „Abu Samir“ firmierende Person wurde der *VP-01* persönlich von *Ahmad A (Abu Walaa)* ursprünglich als „Spezialist“ für Ausreiseversuche vorgestellt[60], entwickelte aber dann über Zeit auch ein Vertrauensverhältnis zur *VP-01* und weihte diese im November 2015 detaillierte Anschlagsplanungen des Netzwerks ein.

Dieser Sachverhalt war die Grundlage für die am 5. Februar 2016 erstellte Gefährdungssachverhaltsbewertung des BKA, ST 33 durch *EKHK P. K.*

Zu einem späteren Zeitpunkt berichtete die *VP-01* auch über die Pläne des sog. „kleinen und großen Bums“, womit anscheinend auch die gleichen Anschlagsplanungen wie zuvor gemeint waren.

b) *VP-02*, *VP-03*, *VP-04* und verdeckte Ermittler

Neben der *VP-01* waren im Verfahren der EK Ventum noch weitere Vertrauenspersonen eingesetzt. Nach aktuellem Stand belief es sich auf drei weiteren Vertrauenspersonen verschiedener Behörden. Außerdem wurde sogar ein verdeckter Ermittler (VE) eingesetzt.

Diese Durchdringung des gesamten Umfeldes des Netzwerks von *Ahmad A. (Abu Walaa)* lässt für die hier votierenden Fraktionen den eindeutigen Eindruck zurück, dass das Netzwerk hochkomplex, konspirativ und gefährlich war. Eine Einbindung des *Amri* in ein solches Netzwerk, wie sie zweifelsohne vorlag, hätte nach Meinung der Verfasser ein weiterer klarer Indikator für die beteiligten Bundesbehörden sein müssen, wie gefährlich *Amri* wirklich war.

[60] Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 14.11.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 109.

5. Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA, Referat ST33

a) Zentralstellenfunktion des BKA und sachverhaltsbezogene Bewertungen

Das Referat ST 33 des BKA, „GTAZ/PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“, in welchem in 2016, bis zur Umstrukturierung des BKA und der Schaffung der Abteilung TE im Jahr 2016, die Betreuung des GTAZ angesiedelt war, hatte auch eine Zentralstellenfunktion für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten inne.

Auf einer 8-stufigen Skala (1/8, mit Schadenseintritt „ist zu rechnen“ – 8/8, Schadenseintritt ist „auszuschließen“) bewerteten die Beamten von ST 33 einzelne Gefährdungssachverhalte im Bundesgebiet. Hierbei ist es wichtig zu unterscheiden, dass nie eine Bewertung der in den Sachverhalten auftretenden Personen vorgenommen wurde, sondern die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur auf den spezifischen Sachverhalt bezogen wurde.

Die Sachverhaltsbewertungen zu *Amri*, welche folgend diskutiert werden, gingen nie über eine Stufe 5/8 („eher unwahrscheinlich“) heraus. Dabei wurde jedoch das eigentliche Gefahrenpotential der Person *Amri* nie eigenständig bewertet und somit eklatant verkannt.

Dieser Missstand, der nur sachverhaltsbewertenden Einstufungen, wurde seit dem Anschlag des *Amri* insoweit behoben, dass nun im BKA seit Sommer 2017 das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE eingesetzt wird, welches personenbezogene Gefährdungsbewertungen ermöglicht.

Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP) ergab jedoch, dass bis zum 7. Dezember 2020 nur „323 Personen, die aktuell als Gefährder und 114 Personen, die aktuell als relevante Personen eingestuft sind, einer Bewertung mittels des Risikobewertungsinstruments RADAR-iTE unterzogen“[61] wurden. In der Bundesrepublik waren aber im Jahr 2019 bereits 677 Personen als islamistische Gefährder und 518 Personen als relevante Personen in der Szene eingestuft.[62] Demnach wurden nur 37,7% des aktiven Personenpotentials der islamistischen Szene in Deutschland überhaupt mit dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE bewertet.

[61] Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser, MdB, BT-Drucksache 19/24599, S. 3.
[62] Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser, MdB, BT-Drucksache 19/25499, S. 2.

Wenn in Bundesbehörden Analysetools wie RADAR-iTE als Lösungen eingeführt werden, um einen weiteren Anschlag wie den des Anis *Amri* in Zukunft zu verhindern, müssen diese schneller, konsequenter und vor allem flächendeckend eingesetzt werden. Bevor – wie so oft – wieder eine Erweiterung von Kompetenzen in Betracht gezogen wird, müssen bestehende Möglichkeiten erst voll ausgeschöpft werden.

b) Gefährdungssachverhaltsbewertungen des EKHK *J. R.* zu *Anis Amri*

In seiner Funktion als zuständiger Sachbearbeiter für die Gefährdungssachverhaltsbewertungen in Zusammenhang mit der Person *Anis Amri* verfasste EKHK *J. R.*, BKA, drei verschiedene Bewertungen. Diese sind datiert auf den 4. Februar 2016, den 18. Februar 2016, sowie den 29. Februar 2016. Beginnend mit dem 4. Februar 2016 wurde der von *Anis Amri* ausgehende Gefährdungssachverhalt als „eher auszuschließen“ bewertet und wurde nur am 18. Februar 2016 auf „eher unwahrscheinlich“ erhöht. Bis zum Anschlagstag blieb diese Bewertung seitens des BKA unverändert.

aa) Bewertung vom 4. Februar 2016

Die durch *EKHK J. R.*, BKA, am 4. Februar 2016 verfasste Gefährdungssachverhaltsbewertung befasste sich mit den Hinweisen der *VP-01*, das *Amri* innerhalb Deutschlands einen Anschlag mittels Schnellfeuergewehren plane und die Beschaffung dieser Waffen durch einen Einbruchsdiebstahl finanzieren wolle. *EKHK J. R.* kam zu dem Schluss, dass der „*Eintritt eines gefährdenden Ereignisses im Sinne des vorliegenden Hinweises derzeit daher als eher auszuschließen zu bewerten ist*“[63]. Dies war somit auf der damaligen Bewertungsskala des BKA eine 7/8, also die zweitniedrigste Stufe einer Gefährdungswahrscheinlichkeit.

Ein zentrales Argument in der Bewertung des Zeugen *J. R.* ist die Annahme, dass „*die von der Vertrauensperson geschilderten Anschlagspläne des Amri bisher anderweitig in keiner Weise*

[63] Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch Anis Amri", MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

bestätigt werden [konnten]“[64]. Diese Argumentation konsequent zu Ende gedacht, spräche jedoch grundsätzlich gegen den eigentlichen Sinn eines V-Mann Einsatzes, der von Natur aus darauf angelegt ist Informationen aus Quellen zu erlangen, die anderweitig nicht zu erschließen sind.

Des Weiteren führte der Zeuge *J. R.* an, dass zwischen der *VP-01* und *Anis Amri* eine Kommunikationsbarriere bestand und diese sich daher nicht gut verständigen konnten. In seiner Zeugenvernehmung äußerte sich der Zeuge *VP-01* zu diesem Sachverhalt wie folgt:

> „Viele behaupten ja auch, dass der Amri kein Deutsch konnte. ‚Der kann kein Deutsch‘ sagen alle. Aber einigermaßen konnte er. Und wenn er kein Deutsch konnte, haben wir natürlich Google-Übersetzer genommen und wenn das nicht ging, haben wir jemanden genommen, der Arabisch konnte“.[65]

Die Aussage, dass die *VP-01* und *Amri* eine unüberwindbare Sprachbarriere zwischen sich hatten, war also so nicht zutreffend.

Zuletzt führte *EKHK J. R*. auch an, dass es sehr unwahrscheinlich sei, dass die Quelle

> „durch zwei nach derzeitigem Stand nicht miteinander in Kontakt stehende[n] Personen ein hoch sensibler Sachverhalt offenbart wurde, der zudem noch frappierende Übereinstimmungen aufweist.“[66]

Aus Sicht der Verfasser war dies jedoch durchaus möglich, da die *VP-01* aufgrund ihres Leumunds und Positionierung in der Szene durchaus Zugang zu derartigen Informationen gehabt haben könnte. Eine Überschneidung von möglichen Anschlagsplanungen verschiedener Personen, wie zum Beispiel der Nutzung von Schusswaffen, kann kein Kriterium sein um der Information der *VP-01* die Glaubhaftigkeit abzusprechen, zumal ja auch diverse tatsächlich ausgeführte Terroranschläge frappierende Parallelitäten aufweisen.

---

64 Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch Anis Amri“, MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

65 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114, (Zeuge *VP-01*), S. 16.

66 Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch Anis Amri“, MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

In der Gesamtschau ist es eindeutig, dass den Informationen der *VP-01* hier durch *EKHK R.* generell die Glaubhaftigkeit entzogen werden sollte. Die Informationen der *VP-01* werden mit eigenen Theorien abgetan, denen es selbst an sachlicher Grundlage mangelte, oder die schlichtweg und belegbar falsch waren. Eine Einstufung als 7/8, also einem „eher unwahrscheinlichen“ Eintreten eines schädigenden Ereignisses, war aus Sicht der Verfasser schlicht falsch.

bb) Bewertung vom 18. Februar 2016

Nach der Erhebung von zusätzlichen Informationen zu *Anis Amri* durch die EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen mithilfe von TKÜ-Maßnahmen verfasste *EKHK R.* am 18. Februar 2016 eine erneute Gefährdungssachverhaltsbewertung zu den Anschlagsplanungen des *Anis Amri*.

Die Basis bildeten Telegram-Chats des *Anis Amri* mit den bis damals nicht identifizierten Usern @malekisis und @Achrefa[…], welche an Konten mit libysche Rufnummern gekoppelt waren. Nach einer gründlichen Auswertung der Chats seitens des LKA Nordrhein-Westfalen, wurde vermutet, dass diese sich im aktiven Kampfgebiet aufhielten und mutmaßlich dem *IS* angehörten.

Des Weiteren nahm der Zeuge *J. R.* auch Bezug auf TKÜ-Erkenntnisse des LKA Nordrhein-Westfalen, nach denen *Amri* sich im Internet über die Herstellung von Sprengstoffen informiert habe. Auch diese TKÜ-Erkenntnisse wurden von *EKHK J. R.* in Frage gestellt, da es aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar war,

> „warum Amri einschlägige Internetseiten zu Tatvorbereitungen nutzen sollte, wenn ihm mit [Boban] S. ein mutmaßlicher Experte zur Verfügung stünde.“[67]

Ein solches Anzweifeln der Gründe für *Amris* Internetrecherche ist aus Sicht der Verfasser fragwürdig, da es nichts an der Faktenlage änderte, dass *Amri* eine solche Suche vorgenommen hatte und offensichtlich daran interessiert war, Sprengstoff zu beschaffen oder selbst

[67] Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *J. R.*, BKA, vom 18.02.2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu möglichen Anschlagsplänen des Anis Amri“, MAT A BKA-8-5_Ordner 5, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

herzustellen. Eine zusätzliche, und der Polizei unbekannte, Einbindung von *Boban S.* zur Sprengstoffbeschaffung war zu diesem Zeitpunkt auch möglich und konnte demnach nicht als Grund angeführt werden, die TKÜ-Erkenntnisse in Frage zu stellen.

In der Folge dieser neuen Erkenntnisse stufte *EKHK J. R.* die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens eines schädigenden Ereignisses auf 5/8 (eher unwahrscheinlich) hoch. Eine Heraufstufung der Wahrscheinlichkeit aufgrund der neuen Informationen ist zwar zu begrüßen, ging aber aus Sicht der Verfasser noch nicht weit genug. Die Einbindung *Amris* in das Netzwerk *Abu Walaa*, die Bestrebungen, Sprengmittel zu erlangen oder herzustellen, sowie nachweislicher Kontakt in das aktive Kampfgebiet und zum *IS* hätte bei den Behörden alle Alarmglocken schrillen lassen müssen.

cc) Bewertung vom 29. Februar 2016

In Folge des Krisengesprächs in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe am 23. Februar 2016 (s.u.) und der damit verbundenen Übermittlung zusätzlicher Informationen zur *VP-01* und deren Einsatz- und Auftragslage, verfasste *EKHK J. R.* eine erneute Gefährdungsbewertung bezüglich den Anschlagsplanungen des *Anis Amri*.

Einleitend stellte *EKHK J. R.* zwar dar, dass dem BKA nun weitere Informationen zur Legende der Quelle vorlagen, welche erklärten, wie die *VP-01* an die Informationen zur Anschlagsplanung gelangt sein könnte. Postwendend sprach *EKHK J. R.* aber den Informationen selbst wieder den eigentlichen Wert ab, indem er diese wiederholt in Zweifel zog.

Sobald also durch zusätzliche Informationen der VP-Führung des LKA Nordrhein-Westfalen zum Leumund der Quelle die Glaubwürdigkeit der Quelle stieg, sprach das BKA den inhaltlichen Informationen, die im Vorfeld schon in gleichem Ausmaß vorlagen, mehr Glaubhaftigkeit ab. Die inhaltlichen Informationen wurden als Prahlerei und szenetypisches Verhalten eingestuft anstatt diese vollkommen ernst zu nehmen.

Die inhaltlichen Informationen hatten sich seit der Bewertung vom 18. Februar 2016 nicht geändert. Die *VP-01* und deren Glaubwürdigkeit waren im Wert sogar noch gestiegen. Der

logische Schluss aus Sicht der Verfasser wäre gewesen, auch die Bewertung der Gefahrenlage heraufzusetzen. Dies blieb jedoch aus und *EKHK J. R.* erhielt die Bewertung des Eintritts eines gefährdenden Ereignisses von 5/8, eher unwahrscheinlich, aufrecht.

Aus Sicht der Verfasser war dies eine Fehlentscheidung des BKA.

c) Gefährdungssachverhaltsbewertungen des EKHK P. K. zu der weiteren Person

Neben den Bewertungen des *EKHK J. R.*, BKA, zum Gefährdungssachverhalt um *Anis Amri*, verfasste *EKHK P. K.*, BKA, ebenfalls Bewertungen zum Gefahrensachverhalt um einen weiteren Störer aus dem islamistischen Spektrum. Dieser trat ebenfalls in den Ermittlungen der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen auf und die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen kamen auch zu einem großen Teil von der in der EK Ventum eingesetzten *VP-01*. Um ein klares Gesamtbild über die Bewertungen des BKA zu *Amri* und den damit verknüpften Vorwürfen zu erhalten, müssen auch diese Bewertungen analysiert und bewertet werden.

Es handelt sich hierbei um zwei Bewertungen des BKA, ST 33, verfasst durch *EKHK P. K.* vom 5. Februar 2016 und vom 2. März 2016.

aa) Bewertung vom 5. Februar 2016

Die durch *EKHK P.K.* am 5. Februar 2016 verfasste Bewertung befasst sich mit den durch […] gegenüber der *VP-01* geäußerten Anschlagsplanungen mit Schusswaffen auf dem Bundesgebiet. […] hatte laut den Quellenvernehmungen gegenüber der *VP-01* geäußert, dass es Anschlagsplanungen mit AK-47 Sturmgewehren, Attentatsplanungen auf Polizisten mit schallgedämpften Pistolen, sowie eine Todesliste für irakische „Verräter“ gäbe.

Da es sich ebenfalls um Informationen von der *VP-01* handelte, setzte *EKHK P. K.* diese in Verbindung mit den Informationen zum Gefährdungssachverhalt des *Amri* und bezog sich direkt auf die Bewertung seines Kollegen *EKHK J. R.* in jenem Fall:

> „An den von der Vertrauensperson in den Raum gestellten Anschlagsplänen des Amri bestehen die im Bezugsschreiben beschriebenen nachhaltigen Zweifel. Der Eintritt eines

> schädigenden Ereignisses in diesem Kontext wurde als ‚eher auszuschließen‘ (Stufe 7/8) bewertet.
>
> Die im Bezugsschreiben bezeichneten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson – unabhängig von der Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Person durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – wirken sich auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson zu den angeblichen Anschlagsplänen des […] aus.“[68]

EKHK P. K. übertrug in seiner Bewertung 1:1 die Zweifel seines Kollegen *EKHK J. R.* in Sachen *Amri* auf die Bewertung in dem weiteren Sachverhalt. Im Gegensatz zu seinem Kollegen *EKHK J. R.*, der in seiner Bewertung wenigstens noch auf mögliche unterschiedliche Interpretationen der Informationen verwies, sprach *EKHK P. K.* der *VP-01* schlichtweg die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ab. Hierbei bezog *EKHK P. K.* sich ausdrücklich auch nur auf die eigene Überzeugung, dass es quasi unmöglich sei, dass eine VP von zwei unterschiedlichen Individuen in Anschlagsplanungen eingeweiht werden würde.

> […] Eine solche Konstellation erscheint bereits singulär betrachtet in einem der beiden Fälle zweifelhaft, in der Gesamtschau beider nunmehr bekannter Fälle ist sie nahezu auszuschließen; folglich sind die diesbezüglichen Angaben der Vertrauensperson zu den Anschlagsplanungen nach hiesiger Bewertung unglaubhaft.“[69]

Das Argument des Beamten, weil ihm eine solche Konstellation noch nie begegnet war, die Glaubhaftigkeit der Information, auszuschließen, überzeugt nicht. Derartige Hinweise einer bewährten Vertrauensperson auf diese Weise abzutun, erscheint den Verfassern im besten Fall fahrlässig.

Abschließend bewertete *EKHK P. K.* den Eintritt eines schädigenden Ereignisses durch […] mit 7/8 (eher auszuschließen), und übernahm damit die Bewertung seines Kollegen *EKHK J. R.* zum Gefährdungssachverhalt *Amri* vom 4. Februar 2016.

---

68 Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *P. K.*, BKA, vom 5. Februar 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer […]. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 54 – VS-NfD – insoweit offen.

69 Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *P. K.*, BKA, vom 5. Februar 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer […]. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 54 – VS-NfD – insoweit offen.

bb) Bewertung vom 2. März 2016

Wie auch sein Kollege *EKHK J. R.*, verfasste *EKHK P. K.* ebenfalls nach dem Krisengespräch in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts am 23. Februar 2016 eine neue Bewertung für den Gefährdungssachverhalt um […]. Auch in diese Bewertung flossen die nunmehr durch das LKA Nordrhein-Westfalen und die dortige VP-Führung mitgeteilten neuen Erkenntnisse zum Leumund der Quelle und der damit verbundenen Positionierung innerhalb der Szene mit ein.

EKHK P. K. machte, nach Einbezug dieser Informationen, quasi eine völlige Kehrtwende was die Glaubhaftigkeit der Aussagen der *VP-01* angeht:

> „Die nunmehr bekannte Legende der Vertrauensperson lässt die im Schreiben vom 5. Februar 2016 als nahezu auszuschließende und daher unglaubhaft bewertete Konstellation hingegen als plausibel erscheinen. Die Vertrauensperson dürfte auf Grund der genannten Legende, der ihr von (in der islamistischen Szene) einflussreichen Personen wie […] und anderen zugesprochenen Integrität auch zukünftig von Personen kontaktiert werden, die vermeintlich ähnlich wie die Vertrauensperson “im Sinne Allahs in Deutschland etwas machen wollen oder dies befürworten würden“.
>
> Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt bewerten die Aussagen der Vertrauensperson zu den ihr gegenüber getätigten Äußerungen des […] (und des Amri) zu Anschlagsabsichten folglich nicht mehr als unglaubhaft.“[70]

Genau wie sein Kollege *EKHK J. R.*, griff *EKHK P. K.* auch umgehend wieder die inhaltliche Information selbst an und tat die Äußerungen des […] gegenüber der Quelle als Prahlerei oder Profilierungsversuch ab:

> „Als dagegen wahrscheinlicher wird hier angesehen, dass sich O. mit seinen Äußerungen Mitte November gegenüber der Vertrauensperson, die unter der Legende eines

[70] Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *P. K.*, BKA, vom 2. März 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer Mahmoud O. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 61 – VS-NfD – insoweit offen.

anschlagsbereiten Vertrauen von A. firmiert, selbst als überzeugter Jihadist darstellen wollte, oder eigene – abstrakte – Wunschvorstellungen wiedergab.“[71]

Diese Relativierung nutzte *EKHK P. K.* insofern, dass eine Steigerung des Gefährdungsgrades nicht notwendig erschien und die Einschätzung des Gefahrensachverhalts um […] bei einer 7/8 (eher auszuschließen) verblieb.

Da sich die Sachlage zwischen den beiden Bewertungen nicht vermindert hatte, wäre es aus unserer Sicht geboten gewesen auch die Bewertung dieses Gefahrensachverhalts zu erhöhen und nicht auf dem Grad einer 7/8 (eher auszuschließen) zu belassen. Es macht aus Sicht der Verfasser keinen Sinn, dass die Quelle plötzlich als glaubwürdig und deren Aussagen als glaubhaft eingeschätzt werden, aber dann im Umkehrschluss die Gefahrenlage nicht anders bewertet wird.

d) Einbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in die Gefahrensachverhaltsbewertung

Unter dem Aspekt eben seiner Zentralstellenfunktion spielte das BKA nach dem Eindruck der Verfasser faktisch eine bestimmende Rolle. Allerdings hatte das BKA abgelehnt, den Vorgang Amri, wie von Vertretern des LKA-Nordrhein Westfalen im GTAZ mündlich gefordert, gemäß § 4a BKAG (heute § 5 BKAG) zu übernehmen. Dadurch blieb die zu *Amri* erstellte Gefährdungsbewertung für das LKA-Nordrhein Westfalen unverbindlich.

Die Gründe hierfür sind nicht gänzlich geklärt. Womöglich liegt dies auch in der Rolle des BfV begründet. Zwar war dieses im Fall *Amri* nach eigenen Aussagen „nur am Rande beteiligt“. Allerdings wies sogar der *EKHK P. K.* in seiner Zeugenvernehmung am 10. September 2016 explizit darauf hin, dass das BfV in den Bewertungsprozess zu […], als auch zu *Anis Amri*, miteingebunden schien.

Eine Bewertung des BfV über die Glaubhaftigkeit von Informationen der *VP-01* im Sachverhalt […] und im Rückschluss deren Glaubwürdigkeit, hatte einen direkten Einfluss auf die

[71] Gefährdungssachverhaltsbewertung des EKHK *P. K.*, BKA, vom 2. März 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer […]. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 62 – VS-NfD – insoweit offen.

Bewertung des BKA im Gefahrensachverhalt *Anis Amri*, da beide Sachverhalte auf die Informationen der *VP-01* zurückzuführen sind. Außerdem weisen beide Bewertungen des BKA frappierende Ähnlichkeiten in der Argumentation auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Bewertungen durchaus koordiniert waren.

Im Lichte der kurz vor Ende des Untersuchungsausschusses gelieferten Akten zum Fall „SIENA“ scheinen all diese Aussagen jedoch unzutreffend. Denn diese legen den Schluss nahe, dass das BfV mitnichten nur am Rande beteiligt, sondern viel stärker als bisher zugegeben eingebunden war.

6. Reaktion auf Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA

Nach der Erstellung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen durch *EKHK J. R.* und *EKHK P. K.* wurden diese an die beteiligten Behörden weitergeleitet und stießen dort, vor allem im LKA Nordrhein-Westfalen und in der Behörde des Generalbundesanwalts (GBA) auf Unverständnis und Besorgnis.

In seiner Handakte notierte *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen:

> „Anruf OStA Killmer: Er stellt voraus, dass die Bewertungen des BKA beim GBA „eingeschlagen“ ist. BA Salzmann und BA Beck irritiert. Ggf. muss VP abgezogen und Verfahren eingestellt werden.“[72]

Wie bereits im Mehrheits-Feststellungsteil[73] erörtert, schilderten auch die Zeugen Oberstaatsanwalt *Killmer*, Oberstaatsanwältin *Gorf* und Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof *Salzmann* vom GBA in ihren jeweiligen Vernehmungen vor dem Ausschuss sehr deutlich, dass der GBA die starke Befürchtung hatte, dass aufgrund der Bewertungen des BKA keine weiteren Beschlüsse vor einem Ermittlungsrichter mehr erwirkt werden könnten und möglicherweise sogar die gesamten Ermittlungsverfahren eingestellt werden müssten. Der *VP-01* sei, so die Zeugen, durch das Absprechen der Glaubhaftigkeit ihrer Informationen auch die

[72] Chronologie aus der Handakte des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6_VS-NfD, Bl. 34 – VS-NfD – insoweit offen.
[73] Vgl. S. 654 D. I. 1. c) dd) (eee) 1), Bewertung des GBA.

Glaubwürdigkeit entzogen worden, da diese bei einer so gravierenden Information, zwangsläufig untrennbar miteinander verknüpft seien.

In einem Handaktenvermerk des GBA, gefertigt durch Staatsanwalt *Wetzel*, vom 24. Februar 2016 wird festgehalten:

> „[…] von den genannten Schreiben des BKA [geht] die Gefahr aus, dass durch die darin erfolgte Sachverhaltsbewertung und Würdigung der Angaben der VP unzutreffenderweise negative Rückschlüsse auf deren Glaubwürdigkeit gezogen werden könnten.“[74]

Es ist für die hier votierenden Fraktionen völlig unverständlich, weshalb das BKA diese Gefahr selbst nicht erkannt hat, beziehungsweise weshalb das BKA sich aktiv entschieden hat diese Bewertungen so zu erstellen und zu übersenden, in vollem Bewusstsein dessen, welche Gefahren dies für die jeweiligen Ermittlungsverfahren bergen könnte.

7. Krisengespräch auf Einladung des GBA am 23. Februar 2016

Auf Einladung des GBA, in Person des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof Salzmann, erfolgte am 23. Februar 2016 ein Krisengespräch in den Räumlichkeiten des GBA in Karlsruhe. Beteiligt wurden die betreffenden Behörden: GBA, BKA, LKA Nordrhein-Westfalen und das LKA Niedersachsen. Die Zielsetzung des GBA war, so Bundesanwalt Salzmann zu erfahren, „warum und wieso es hier zu so unterschiedlichen Auffassungen kommt“[75] weil der GBA die Befürchtung hatte, dass das gesamte Verfahren der EK Ventum in Gefahr gebracht würde.

a) Verlauf des Gesprächs

Bundesanwalt Salzmann gab an, er habe die Ausgangslage, nämlich die Befürchtungen des GBA und des LKA Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Gespräches „unmissverständlich transportiert“[76]. Daraufhin entbrannte eine Diskussion um den Sachverhalt. Der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, gab an, dass diese „Arbeitsbesprechung […] konfrontativ und

[74] Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37_Anlage 1, Bl. 2.
[75] Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 12.
[76] Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*) S. 12.

sehr hitzig ausgetragen worden [sei]“[77]. Diese Einschätzung wurde auch durch die Zeugen *Oberstaatsanwalt Killmer* und *Oberstaatsanwältin Gorf* geteilt.

aa) Vorträge der VP-Führer (LKA Nordrhein-Westfalen)

Im Verlauf des Gespräches berichteten die VP-Führer des LKA Nordrhein-Westfalen über den besonderen Leumund der Quelle durch den mutmaßlichen ehemaligen Leibwächter des *Osama bin Laden*, […]. Durch diesen erlangte die Quelle erhebliche Fürsprache in der islamistischen Szene und somit Zugang zu hochkonspirativen Kreisen, konnte an geheimen Unterredungen teilnehmen und drang immer tiefer in das islamistische Netzwerk um *Ahmad A. (Abu Walaa)* ein. Außerdem berichteten die VP-Führer auch, dass die Auftragslage der VP so konzipiert war, dass diese sich als „anschlagsgeneigt“ ausgeben solle. Dies sei ein weiterer Grund dafür gewesen, dass andere Islamisten der VP vertrauten.

Staatsanwalt *Wetzel*, GBA, vermerkte hierzu:

> „Auch gingen die VP-Führer auf einzelne Nachfragen des BKA im Zusammenhang mit den konkreten Gefährdungssachverhalten ein. Dabei legten sie unter anderem dar, dass die VP derzeit unter der Legende arbeite, „anschlagsgeneigt“ zu sein, und in der Szene eine hohe Vertrauensstellung innehabe. Dies erkläre auch, dass die VP in Anschlagsszenarien eingeweiht werde.“[78]

Auch die beim Gespräch anwesende *Oberstaatsanwältin Gorf*, GBA, unterstrich in Ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wie beeindruckend die VP-Führer die Arbeit ihrer Quelle darstellten.

Aufgrund dieser Ausführungen der VP-Führer hätten jegliche Zweifel des BKA an der Quelle *VP-01* eigentlich ausgeräumt werden müssen. Der außerordentliche Leumund der Quelle, ihre einzigartige Positionierung in der islamistischen Szene und dem Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* machten es der Quelle zweifelsohne möglich an die in den Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA in Zweifel gezogenen, und als unglaubhaft

[77] Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Prokotollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 55.
[78] Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37_Anlage 1, Bl. 2.

eingestuften, Informationen zu gelangen. Eine vollständige Neubewertung wäre demnach aus Sicht der Verfasser sachgerecht gewesen.

bb) Verhalten EKHK *J. R.* und EKHK *P. K.* (beide BKA)

Das Verhalten der beiden Beamten des BKA während dieser Besprechung ist auch für die weitere Bewertung der Aussagen des Zeugen *EKHK P. K.* von höchster Wichtigkeit. Bereits bei seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss berichtete der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, dass *EKHK P. K.* partout nicht von seiner Einstellung abweichen wollte:

> „Im Gegensatz zu seinem Kollegen, dem Herrn R., hat er einfach auf seiner Feststellung und Einordnung beharrt, die vehement verteidigt, obwohl ihm zahlreiche Argumente, gerade auch von Herrn Salzmann, entgegengebracht worden sind, dass er von seiner Meinung und der Einschätzung der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der VP abrückt, seine Meinung noch mal revidiert und das Schriftstück, was er verfasst hatte, ändert. ‚QTL‘ (?), glaube ich, ist in dem Zusammenhang gefallen. ‚Elaborat‘ ist in diesem Zusammenhang gefallen. Und er war sichtlich beeindruckt, in die Ecke gedrängt, und es fokussierte sich der Blick aller Teilnehmer an dieser Veranstaltung auf ihn.“[79]

Mit der vorigen Aussage des Zeugen *M.* konfrontiert, bestätigte auch der Zeuge Oberstaatsanwalt *Killmer* eben genau jene Schilderung des Verhaltens von EKHK *P. K.* während des Krisengesprächs.[80] Des Weiteren sagte der Zeuge *Killmer* aus, dass

> „Herr K. [eher derjenige war], der an seiner, an der bisherigen Gefährdungseinschätzung festhielt, Herr R. war entgegenkommender.“[81]

Auch die Zeugin *Oberstaatsanwältin Gorf* beschrieb dieses Verhalten der beiden BKA Beamten sehr eindeutig:

---

79 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 94.
80 Vgl. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 25.
81 Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12.Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*) S. 25.

„Es war der Herr R., der eher, ich sage mal, eingelenkt hat und gesagt hat: Gut, das sind neue Erkenntnisse, das kann man noch mal bewerten. - Und ich glaube, für ihn - so war jedenfalls mein Eindruck - war auch klarer geworden, warum das für uns als Staatsanwälte so ein Problem ist. Bei Herrn K. hatte ich eher den Eindruck, dass er sagt: Ich verstehe euer Problem gar nicht, ich habe doch gar nichts für eure Ermittlungsakte geschrieben, ich habe doch gar nichts geschrieben, was euch irgendwie beeinträchtigt. - Da war der Herr R. der durchaus Kooperativere, würde ich mal sagen.“[82]

Diese Haltung des *EKHK P. K.* macht eindeutig klar, dass er in keiner Weise die Absicht hatte seine Gefährdungssachverhaltsbewertung zu ändern oder gegenüber den sachlichen Argumenten der VP-Führer und Staatsanwälte einsichtig war. Ein solches Verhalten ist nach Auffassung der hier votierenden Funktionen äußerst fragwürdig und wirft die Frage auf, weshalb *EKHK P. K.* sich derartig unprofessionell verhalten hat.

b) Ergebnis des Gesprächs

Das Ergebnis des Gesprächs war laut *Bundesanwalt Salzmann* eine Neufassung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA, welche die bisherigen Bewertungen ersetzen sollten. *Bundesanwalt Salzmann* äußerte sich hierzu vor dem Ausschuss wie folgt:

„Das Ergebnis der Besprechung war, dass das BKA schon zu erkennen gegeben hat, dass sie heute, also an diesem 23.02.2016 Neues erfahren haben, dass sie darüber noch mal neu nachdenken wollen und dann eine weitere, eine neue Bewertung in Ablösung der alten vom 04. Februar und 05. Februar abgeben wollen.“[83]

Auch im Handaktenvermerk des *Staatsanwalts Wetzel*, GBA, ist eine solche klare Zielsetzung vermerkt:

„Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen der VP-Führer kamen die Teilnehmer der Besprechung überein, dass das LKA NRW dem, BKA weitere Erkenntnisse nachsteuert, um die bislang vorliegende Grundlage für eine

[82] Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*) S. 20.
[83] Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*) S. 13.

> Gefährdungsbewertung zu ergänzen. Das BKA wiederum stellte heraus, dass die bisherige Gefährdungsbewertung bereits aufgrund der im Rahmen der Besprechung mitgeteilten Erkenntnisse, insbesondere zur Person und zur Legende der VP, gegenstandslos sei. Das BKA wird auf der noch näher vom LKA NRW darzulegenden Erkenntnislage eine überarbeitete Gefährdungsbewertung vornehmen.“[84]

Weiterhin vermerkte auch *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, in seiner Handakte, dass das BKA neue Bewertungen schreiben wolle:

> „ST33 sagt aufgrund der Gesamtschau auf VP nunmehr eine ergänzende Bewertung schreiben zu wollen.“[85]

Die Zeugin *Oberstaatsanwältin Gorf*, GBA, gab zu Protokoll:

> „Im Ergebnis einigte man sich aber darauf, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die thematisierten Erkenntnisse schriftlich übermittelt und das Bundeskriminalamt anschließend eine überarbeitete Gefährdungsbewertung erstellt und die bisherige Bewertung zunächst als gegenstandslos betrachtet und nicht dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgelegt wird.“[86]

Seitens der beteiligten Behörden bestand also ein klarer Konsens, dass die Bewertungen des BKA so nicht haltbar waren und neu gefasst werden mussten.

c) Verhalten des BKA nach dem Gespräch

Im Gegensatz zu dem dargestellten Konsens der beteiligten Behörden, nämlich einer Neuerstellung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen durch die BKA-Beamten *EKHK J. R.* und *EKHK P. K.*, gab es in deren Behörde aber offenbar eine ganz andere Auffassung.

EKHK J. R. schrieb in einer internen Mail vom 25. Februar 2016 an seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* und *EKHK P. K.*:

---

84 Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37_Anlage 1, Bl. 2.
85 MAT A NRW-30-6_Handakte_offen_neu, Bl. 22.
86 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 12.

„LKA NW wäre es am liebsten die alten Bewertungen (…) würden „verschwinden“, habe ihm gesagt, dass das nicht passieren wird.

LKA NW bekommt das mit Glaubhaftigkeit und –würdigkeit noch immer sprachlich und inhaltlich nicht getrennt.“[87]

Es ist für die Verfasser erstaunlich, dass *EKHK J. R.* hier das LKA Nordrhein-Westfalen im Nachgang des Klärungstermins derartig angreift. Gerade auch die starke Verknüpfung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle war ja ein Standpunkt den der GBA und die dortigen Staatsanwälte vehement vertreten haben. Somit stellte das BKA die eigene Rechtsauffassung über die des Generalbundesanwalts, der ermittlungsleitenden Behörde.

Auch *EKHK P. K.* zeigte sich intern völlig uneinsichtig und hielt in einer weiteren internen Mail vom 24. Februar 2016 an seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* fest:

„Wenn man sich den Text zur Gefährdungseinstufung Amri durch liest und gegen die Fakten hält, deren ganze Trostlosigkeit sich gestern beim GBA noch ein bisschen mehr gezeigt hat, dann hat das seitens NRW – offen und intern gesagt – auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun sondern grenzt an Lügen.“[88]

KHK M., LKA NRW, übersandte am 24. Februar 2016 folgende Mail an *EKHK J. R.*, BKA in der er nochmals die Erwartungshaltung des LKA Nordrhein-Westfalen und den Konsens des Gespräches vom Vortag darstellte:

„Es wäre, wie gestern besprochen, für alle Beteiligten Parteien das Beste, die alte(n) Bewertung(en) könnten QTA eingestuft und mit den nunmehr vorhandenen umfangreicheren Erkenntnissen durch eine komplett neue Bewertung ersetzt werden.“[89]

Nach interner Weiterleitung besagter Mail an *EKHK P. K.* antwortete dieser daraufhin an *EKHK J. R.* und seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* wie folgt:

„Was erwartet er denn??

[87] Interne E-Mail des EKHK *J. R.*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW, Bl. 12 – VS-NfD – insoweit offen.
[88] Interne E-Mail des EKHK *P. K.*, BKA, vom 24.02.2016, MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW, Bl. 1 – VS-NfD – insoweit offen.
[89] E-Mail des KHK *M.*, LKA NRW, vom 24.02.2016 MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW, Bl. 14 – VS-NfD – insoweit offen.

> Wir hatten uns beim GBA ja eben gerade NICHT auf eine Neubewertung der Sachlage (Wahrscheinlichkeit Schadenseintritt), sondern auf ein Schlupfloch für die Glaubwürdigkeit der Quelle geeinigt. Und nur das werden Sie bekommen!!“[90]

Daraufhin antwortete der Vorgesetzte *KD Kurzhals* am 25. Februar 2016:

> „Wir werden so verfahren, wie es in Karlsruhe vereinbart wurde.“[91]

Zusätzlich dazu äußerte sich der Zeuge *Kurzhals* dazu vor dem Ausschuss wie folgt:

> „Ja, also, ich glaube, irgendwo müsste es auch noch mal eine Mail geben, wo quasi meine Antwort darauf ist oder wo ich dann feststelle: Wir machen es so, wie es jetzt auch tatsächlich beim GBA am 23. verabredet worden ist, wo ich quasi diese interne, ich sage es jetzt mal flapsig, Maulerei damit beenden wollte“[92].

Derartige interne Stellungnahmen hinterlassen für die hier votierenden Fraktionen den klaren Eindruck, dass die Beamten des BKA sich willentlich nicht an die eigentlichen Absprachen zwischen GBA, BKA und LKA Nordrhein-Westfalen halten wollten und somit nicht sachgerecht handelten. Speziell die internen, emotionalen Äußerungen des *EKHK P. K.* betreffend, kommen die Verfasser zu dem Schluss, dass es sich bei hier um ein höchst unangebrachtes und unprofessionelles Verhalten handelte.

Wie bereits dargestellt, erstellten die Beamten des BKA zwar am 29. Februar 2016 und am 2. März 2016 neue Gefährdungssachverhaltsbewertungen zu *Anis Amri* und […], die nunmehr die Quelle *VP-01* als glaubwürdig und deren Aussagen als glaubhaft darstellten, werteten aber dann im Verlauf die eigentlich Informationen der *VP-01* auf eine andere Art und Weise wieder ab. Die Wahrscheinlichkeitsbewertungen über einen möglichen Schadenseintritt (5/8 *Amri*, 7/8 […]) blieben bestehen. Es wurde also nur ein, wie durch *EKHK P. K.* in der internen Mail formulierte, „Schlupfloch“ für die VP kreiert. Eine weitergehende Neubeurteilung und Überarbeitung der eigentlichen Informationen, so wie von GBA und LKA Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, wurde durch das BKA nicht vorgenommen.

---

90 Interne E-Mail des EKHK *P. K.*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen.
91 Interne E-Mail des KD *Kurzhals*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen.
92 Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurzhals*) S. 34.

8. Behandlung im Untersuchungsausschuss

a) Aussage des KHK *M.*, LKA NRW / „Die Anweisung von ganz oben“

In der 69. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. November 2019 kam es zu einem denkwürdigen Moment im Aufklärungsprozess, als der Zeuge *KHK M.* des LKA Nordrhein-Westfalen in öffentlicher Sitzung seinen Unmut gegenüber dem BKA und dem BMI deutlich machte. Der Zeuge *KHK M.* sagte aus:

> „Nach dieser Arbeitsbesprechung, die, wie Sie sich vorstellen können, konfrontativ und sehr hitzig ausgetragen worden ist, kam einer der beiden BKA-Kollegen zu mir und hat mir erklärt, warum man die VP01 so bewertet hat. Er hat mir ausgeführt, dass er seine Anweisung vom BKA von ganz oben bekommen habe. Er habe die Anweisung bekommen, man müsse das Problem VP01 und LKA Nordrhein-Westfalen beseitigen; (Unruhe) die VP01 müsse aus dem Spiel genommen werden. Die mache zu viel Arbeit, die solle kaputtgeschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt. (Unruhe)“[93]

KHK M. berichtete hier von einem Vieraugengespräch, welches nach dem Krisengespräch in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts am 23. Februar 2016 mit *EKHK P. K.*, BKA, nach seiner Erinnerung stattgefunden habe. Auf Nachfrage, wer mit „von ganz oben“ gemeint sei, antwortete der Zeuge *M.*:

> „Es wurde mir der Name Kurenbach genannt; und soweit ich mich erinnere, wurde auch der Innenminister bezeichnet.“[94]

In den handschriftlichen Notizen des Zeugen *M.* zu der Sitzung beim GBA am 23. Februar 2016 sind folgende Notizen zu finden:

> „aus dem Spiel nehmen, ganz oben (Kurenbach, TdM) → kaputt geschrieben → alles abgestimmt!“[95]

---

93 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14.November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 57.
94 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 60.
95 Handschriftliche Notizen des KHK *M.*, LKA NRW, zum Krisengespräch beim GBA am 23.02.2016, MAT A NRW-30-6_Handakte_offen, Bl. 320.

Der Zeuge *M.* gab weiterhin an, dass er umgehend, noch am 23. Februar 2016, die Zeugen *Oberstaatsanwalt Killmer* und *Oberstaatsanwältin Gorf*, sowie zu einem späteren Zeitpunkt *Bundesanwalt Salzmann* über das Vieraugengespräch und den explosiven Inhalt unterrichtet hatte. Er, der Zeuge M., sei jedoch mit sich selbst im Konflikt gewesen, weil dieses Gespräch im Vertrauen unter Kollegen stattgefunden habe und er *EKHK P. K.* nicht hintergehen wollte. Am Ende habe er sich jedoch entschlossen, die zuständigen Staatsanwälte zu informieren, da es sich um eine zu brisante Information handelte.

b) Unterstützende Aussagen der Staatsanwälte beim GBA

Die drei durch den Zeugen *M.* benannten Staatsanwälte in Diensten des GBA, Oberstaatsanwalt *Killmer,* Oberstaatsanwältin *Gorf* und Bundesanwalt *Salzmann* machten in deren jeweiligen Zeugenaussagen unmissverständlich klar, dass der Zeuge *M.* sie bereits im Februar 2016, unmittelbar nach dem Krisengespräch beim GBA über den Vorgang unterrichtet hatte. Der Zeuge Oberstaatsanwalt *Killmer* bekundete gegenüber dem Ausschuss:

> „Ich habe eine Erinnerung daran, dass mir der Zeuge KHK M. über ein Vieraugengespräch mit dem EKHK K[…] berichtet hat, das unmittelbar nach der geschilderten Dienstbesprechung stattgefunden habe. Ich meine auch, dass sich der Zeuge EKHK K[…] – so die Schilderung des KHK M. mir gegenüber – für seine Gefährdungsbewertung gerechtfertigt habe. Den genauen Inhalt dieser Rechtfertigung oder gar den genauen Wortlaut aber erinnere ich nicht. Ich erinnere aber noch, dass der Zeuge KHK M. aufgebracht war, weil er für die aus seiner Sicht sachwidrigen Hintergründe der Bewertung der VP01 kein Verständnis hatte. Ich erinnere auch noch den Zwiespalt, dass der Zeuge KHK M. diese Information im Vertrauen von seinem Kollegenerhalten hatte.“[96]

Auch die Zeugin Oberstaatsanwältin *Gorf* untermauerte mit Ihrer Aussage deutlich die Zeugenaussage des *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, indem sie den Sachverhalt ebenso klar darstellte und die Details übereinstimmten. Die Zeugin gab zu Protokoll, dass der Zeuge *M.* ihr bereits am Abend des 23. Februar 2016 folgendes mitgeteilt hatte:

[96] Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 13.

„Herr M. erklärte, dass ihm Herr K[…] unter vier Augen mitgeteilt habe, dass es eine Anweisung von oben gegeben habe, die VP ‚kaputtzuschreiben‘; die VP mache zu viel Arbeit. - Aber gleich eine Ergänzung: der Begriff ‚kaputtschreiben‘: Ich bin mir sehr, sehr sicher, aber nicht mehr hundertprozentig. Jedenfalls ging es darum, dass die VP und ihre Angaben als nicht zuverlässig dargestellt werden sollten.“[97] […] „Ich habe Herrn M. bei dieser Besprechung, bei diesem Gespräch mit mir konsterniert und fassungslos erlebt, wie ich es vorher bei ihm noch nicht erlebt habe. Er konnte nicht verstehen, wie man mit einem solchen Sachverhalt so umgehen kann.“[98]

Des Weiteren nahm die Zeugin den geschilderten Sachverhalt so ernst, dass Sie dem Zeugen *M.* „quasi die Pistole auf die Brust“ setzte und ihn dazu anhielt, ihren Vorgesetzten Bundesanwalt *Salzmann* zu informieren. Diese Unterrichtung des Bundesanwalts *Salzmann* nahm der Zeuge *KHK M.* dann auch vor. Dies wurde dem Ausschuss durch die Aussage von Bundesanwalt *Salzmann* selbst bestätigt:

„Ich weiß nicht, ob an diesem Tag oder einen Tag später - - hat KHK M. mich dann angerufen. An den Wortlaut dieses Gesprächs habe ich keine konkreten Erinnerungen mehr; aber es ging eben darum, dass er mir von diesem Vieraugengespräch mit EKHK K. berichtet hat. Sinngemäß ging es darum, dass er eine sachwidrige Anweisung von oben, von Vorgesetzten als Erklärung für die inhaltliche Abfassung seiner in der Besprechung in der Kritik stehenden Einschätzung angegeben hat.“[99]

Der Zeuge *Killmer* kam in seiner Zeugenvernehmung zu einer professionellen Einschätzung, genährt aus seiner jahrelangen Erfahrung als Jurist und Staatsanwalt, der sich die hier votierenden Fraktionen vollumfänglich anschließen können:

„Was ich sagen kann aus meiner Sicht, ist: Ich persönlich habe keinen Zweifel daran, dass es das Vieraugengespräch gegeben hat. Ich persönlich als Staatsanwalt, wenn Sie mir eine Akte vorlegen würden, in der einen Tag nach einem behaupteten Vieraugengespräch

[97] Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 13.
[98] Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 13.
[99] Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

sozusagen eine Person, jetzt unabhängig mal von dem Zeugen M., weiteren Personen von einem Vieraugengespräch schildert, nicht wissend, dass dieses Vieraugengespräch irgendwann überhaupt mal Bedeutung erlangen kann, weil man dort noch nicht weiß, dass es bedauerlicherweise Monate später einen Anschlag geben wird und Jahre später Bemühungen, das entsprechend weiter aufzuklären, wenn das eine Person alles nicht wissen kann und gleichwohl den Inhalt eines Vieraugengesprächs anderen Personen mitteilt und diese Personen sich zumindest noch an den Umstand, dass es das Vieraugengespräch gegeben hat, erinnern können, kann ich als Staatsanwalt, wenn ich das als Akte vorliegen hätte - sehen Sie mir nach, dass ich dieses Bild wähle, weil ich ansonsten nur noch mich in Mutmaßungen verlöre […] dann hätte ich keinen Zweifel daran, dass es dieses Vieraugengespräch dem Grund nach gegeben hat.“[100]

In der Gesamtschau kommen die hier votierenden Fraktionen zu dem Schluss, dass es höchstwahrscheinlich ist, dass ein Vieraugengespräch zwischen *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, und *EKHK P. K*, BKA, stattgefunden hat.

c) Unterbliebenes Handeln des GBA

Nach der Unterrichtung durch *KHK M.* und die damit verbundenen Vorwürfe gegen das BKA, BMI und den damaligen Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* wäre es sachgerecht gewesen, wenn die Staatsanwälte des GBA die Situation in der Befehlskette nach oben eskaliert hätten. Eine Unterrichtung der Vorgesetzten, beispielsweise Abteilungsleiter Bundesanwalt *Beck*, GBA, oder sogar des Herrn Generalbundesanwalts selbst wäre aus Sicht der Verfasser notwendig und sachgerecht gewesen.

Bundesanwalt *Salzmann* gab jedoch in seiner Zeugenvernehmung an, dass er erst die Erstellung der neuen Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA zu *Amri* und […] abwarten wollte. Als diese dann kamen und für die weitere Arbeitsgrundlage, beispielsweise für Vorlage beim zuständigen Ermittlungsrichter, geeignet waren, entschied er sich die Situation nicht weiter zu eskalieren.[101]

---

100 Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 35.
101 Vgl. Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli .2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

Aufgrund der Schwere der Vorwürfe, nämlich eine potentielle Manipulation eines aktiven Ermittlungsverfahrens durch die politische Ebene, hätten aber weitere Maßnahmen, mindestens die Schaffung einer Aktenlage zu den Vorwürfen des *KHK M.*, ergriffen werden müssen.

d) Dienstliche Erklärung des EKHK *P. K.* und die Reaktion des BMI

Nach der 69. Sitzung am 14. November 2019 gab es erhebliche Unruhe im BKA und auch im BMI, bis in höhere Ebenen hinein. Es wurde bereits am nächsten Tage durch *EKHK P. K.* eine dienstliche Erklärung verfasst, welche die Vorwürfe gegen seine Person dementierte.

aa) Dienstliche Erklärung des EKHK *P. K.*

EKHK P. K., BKA, dementierte in seiner dienstlichen Erklärung jegliche Vorwürfe des Zeugen *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen. Er hielt hierzu in seiner dienstlichen Erklärung fest:

> „Das von dem Zeugen ‚KHK M.‘ laut Presse berichtete Vier-Augen-Gespräch fand nicht statt. Die fachliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der ‚VP-01‘ und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben bezüglich eines Anfang 2016 von Amri geplanten Attentats mittels Schusswaffen erfolgte durch das im BKA zuständige Fachreferat, hier durch EKHK [R.] und mich. Ich habe keine Aussagen getätigt, die den Schluss zulassen könnten, dass das Ergebnis der Bewertung von einem vorgesetzten Beamten oder einer vorgesetzten Dienststelle festgelegt oder vorgegeben worden sei. Dies wäre zudem inhaltlich falsch. Folglich habe ich nicht LKD Kurenbach oder einen Beamten des Bundesinnenministeriums oder den damaligen Innenminister benannt, der eine Entscheidung bezüglich des Umgangs mit ‚VP-01‘ getroffen habe.“[102]

Bereits knapp einen Monat später, in der öffentlichen Vernehmung des Zeugen *K.* geriet dieser stark unter Druck. Während sich die Dienstliche Erklärung noch so las, als habe ein Vieraugengespräch nie stattgefunden, klang dies während der Vernehmung des Zeugen anders. Der Zeuge *K.* sagte:

[102] Dienstliche Erklärung EKHK *P. K.*, 15.11.2019.

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ein Vieraugengespräch stattgefunden hat. Ich kann es aber auch natürlich nichtmehr ausschließen.“[103]

Des Weiteren bezog er sich auf eine semantische Rückzugsmöglichkeit aus seiner dienstlichen Erklärung, nachdem der Abgeordnete Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) auf diesen Widerspruch aufmerksam machte:

„Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU): Ja. Warum erklären Sie am 15. November, dass ein Vieraugengespräch nicht stattgefunden hat, und jetzt sagen Sie heute, dass Sie sich dran erinnern können? Also, was ist jetzt falsch: Ihre Aussage oder dienstliche Erklärung?

Zeuge P[…] K[…]: Weder noch. Wenn Sie meine dienstliche Erklärung - - ich bin sicher, es war nicht mit Absicht, aber wenn Sie sie komplett zitieren, steht da: Ein solches Vieraugengespräch hat nicht stattgefunden. - Und zwar kann ich ausschließen, tatsächlich, dass ein solches Vieraugengespräch stattgefunden hat“[104]

Diese Art von Dementi, nur bezogen auf den durch den Zeugen *M*. vorgetragenen Sachverhalt, nicht aber auf ein Vieraugengespräch generell, ist auch fragwürdig. Der Zeuge *K*. äußerte während seiner Zeugenvernehmung von sich aus, dass er nur durch soziale Medien und Presseberichte über die Aussage des Zeugen *M*. informiert gewesen sei[105]. Der genaue Wortlaut hätte ihm zur Erstellung der dienstlichen Erklärung nicht vorgelegen.

Der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) brachte das daraus entstandene Problem treffend auf den Punkt:

„Wenn Sie nicht wissen, was er [Zeuge M.] gesagt hat, können Sie ja nicht bestreiten, dass das Vieraugengespräch so nicht stattgefunden hat.“[106]

Das eher reflexhafte und wenig glaubhafte Dementi des Zeugen *K*. beschränkte sich nach Meinung der Verfasser auf Definitionsfragen und simples Zurückweisen der Vorwürfe.

---

103 Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K*.), S. 86.
104 Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K*.), S. 87.
105 Vgl. Stenografisches Protokoll der 72, Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K*.), S. 83.
106 Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K*.), S. 88.

Der Zeuge *K*. konnte auch keine plausible Erklärung dafür liefern, weshalb der Zeuge *M*., LKA Nordrhein-Westfalen, bereits im Februar 2016 drei Staatsanwälten des GBA von einem solchen Sachverhalt berichten sollte, ohne zu wissen, wie relevant dies später noch werden könnte und welche unmittelbaren Konsequenzen dies haben könnte.

Die hier votierenden Fraktionen sehen in der Gesamtbetrachtung keinen triftigen Grund, der Aussage des Zeugen *K*. mehr Glauben zu schenken als der des Zeugen *M*. Gerade auch die unterstützenden Aussagen der Staatsanwälte *Gorf, Killmer* und *Salzmann* lassen es aus Sicht unserer Fraktionen als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass es kein, wie durch den Zeugen *M*. geschildertes, Vieraugengespräch gegeben hat.

bb) Die öffentliche Reaktion des Bundesinnenministeriums

Auch das BMI selbst wurde aktiv und ließ über einen Sprecher in der Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019 verlautbaren:

> „Der Zeuge hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, ein Beamter des Bundeskriminalamtes habe ihm am Rande einer Besprechung beim Generalbundesanwalt am 23. Februar 2016 gesagt, die Quelle des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes, die damals auf die Gefährlichkeit des späteren Attentäters Anis Amri hingewiesen habe, ‚mache zu viel Arbeit‘.
>
> Dazu erkläre ich für das BMI: Die Aussage wurde weder wörtlich noch sinngemäß durch den Beamten des BKA getätigt. Bereits ein inhaltliches Vieraugengespräch hat es nicht gegeben.
>
> Drittens. Laut Zeuge habe ihm besagter Sachbearbeiter des BKA in dem Vieraugengespräch weiterhin gesagt, diese Auffassung werde auch ‚von ganz oben‘ vertreten. Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, in seinen entsprechenden Gesprächsnotizen habe er sich daraufhin den Namen des damals zuständigen Gruppenleiters des BKA sowie den Namen de Maizière beziehungsweise ‚Bundesinnenministerium‘ notiert.
>
> Dazu erkläre ich für das BMI: Eine entsprechende Aussage hat der Beamte des BKA nicht getroffen. Zudem ist auszuschließen, dass weder der damalige Bundesminister de Maizière

> noch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BMI entsprechende Sachverhaltsbewertungen vornehmen oder derartige Weisungen erteilt haben. Das gleiche gilt hier für die Leitungsebene des BKA einschließlich des damaligen Gruppenleiters.“[107]

Ein solches Dementi durch den Sprecher des BMI am 15. November 2019, nicht einmal 24 Stunden nach der Zeugenaussage des *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, ist an sich schon kritisch zu sehen. Es ist aber auch offensichtlich inhaltlich falsch. Der BMI-Sprecher gibt hier an, dass es „bereits ein inhaltliches Vieraugengespräch [nicht gegeben hat]“. Diese Aussage hätte spätestens einen Monat später, nach der Zeugenaussage von *EKHK P. K.*, BKA, öffentlich revidiert werden müssen, da dieser zwar dementierte die vom Zeugen *M.* in den Raum gestellten Aussagen zu „Anweisungen von oben“ getätigt zu haben, aber ein generelles Vieraugengespräch doch nicht mehr ausschließen wollte.

Vor dieser Regierungspressekonferenz hatte es eine Telefonschaltkonferenz mit verschiedenen Beteiligten des BKA und des BMI gegeben, in der die Vorwürfe des Zeugen *M.* diskutiert wurden. Neben dem Zeugen *EKHK P. K.* waren dort *LKD Sven Kurenbach*, BKA, sowie der Abteilungsleiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI, *Stefan Kaller,* zugeschaltet.

In der Vernehmung des Zeugen *Stefan Kaller*, BMI, durch den Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP) übernahm der Zeuge *Kaller* die volle Verantwortung für die Entscheidung des harten Dementis:

> „Ich, Stefan Kaller, habe entschieden. Ich habe abschließend entschieden: Wir dementieren hart. – Niemand sonst.“[108]

Als einzige Grundlage für das harte Dementi durch das BMI nannte der Zeuge *Kaller*, dass er *EKHK P. K.* glaubte. Er sagte wörtlich:

> „Die Grundlage für dieses harte Dementi war meine feste Überzeugung, dass ich von Herrn K. […] im Kern die Wahrheit erfahren habe.“[109]

---

107 Im Wortlaut: Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019, Bundesregierung.de, zuletzt geöffnet: Samstag, 17. April 2021.
108 Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung am 26. November 2020, Protokollnr. 19/111, (Zeuge *Kaller*), S. 78.
109 Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung am 26. November 2020, Protokollnr. 19/111, (Zeuge *Kaller*), S. 78.

Eine derartige Intervention des BMI in die laufenden Prozesse eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, basierend auf so einer dünnen Faktenlage ist aus unserer Sicht höchst fragwürdig. Das BMI nutzte hier die volle Medienwirksamkeit der Bundesregierung um einen Zeugen des 1. Untersuchungsausschusses öffentlichkeitswirksam zu verunglimpfen und dessen Aussagen in Zweifel zu ziehen.

Dieses Vorgehen des BMI stellt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen einen erheblichen Eingriff in den Aufklärungsprozess seitens der Bundesregierung dar und wird auf das Schärfste verurteilt. Das Versprechen von maximaler Transparenz durch die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und durch den Bundesinnenminister *Horst Seehofer* wurde hiermit gebrochen, da die Bundesregierung proaktiv eigene, offenkundig unzutreffende Narrative in die Öffentlichkeit gebracht hat und damit versuchte, Einfluss auf die Aufklärungsarbeit des Parlaments zu nehmen.

IV. GTAZ / Die Rolle des BKA im Fall *Amri* vor dem Anschlag

1. *Amri* als häufiges Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

Amri war im Jahr 2016 insgesamt 13 Mal Gegenstand von Erörterungen im GTAZ, davon sieben Mal in der AG „Operativer Informationsaustausch“ – am 4. Februar 2016, am 17. Februar 2016, am 19. Februar 2016, am 26. Februar 2016, am 13. April 2016, am 15. Juni 2016 und am 2. November 2016. Zwei Mal in der „täglichen PIAS-Besprechung“, nämlich am 23. Februar 2016 und am 11. Mai 2016. Zwei Mal in der AG „Tägliche Lagebesprechung“, am 14. März 2016 und am 3. August 2016 – sowie zwei Mal in der AG „Status“ – am 19./20.Juli 2016 und 28. September 2016.

Ob es ein Gefährder noch häufiger ins GTAZ „geschafft“ hat, konnte am Ende nicht abschließend geklärt werden. Die Verfasser bezweifeln es. Fest steht, dass es sich um eine ganz außergewöhnlich hohe Präsenz handelte. Die Bedeutung der Häufigkeit wurde durch das BKA heruntergespielt. So meinte der Zeuge *Kurzhals*, aus seiner Sicht könne aus der bloßen

Häufigkeit der Sitzungen nicht auf die Qualität der Gefährdung geschlossen werden.[110] Um die Gefährdungslage des Jahres 2016 zu verdeutlichen, wies aber ebenjener Zeuge im Ausschuss darauf hin, dass die Zahl der Gefährder bei etwa 550 gelegen habe.[111] Bei einer solchen Zahl von Gefährdern und der entsprechenden Belastung der Sicherheitsbehörden stellt sich dann aber doch die Frage, weshalb sich das GTAZ dann die Zeit nimmt, sich so zeitintensiv mit der Person *Anis Amri* zu befassen. Es ist also davon auszugehen, dass *Amri* zumindest bis zum Sommer 2016 schon eine besondere Person in den Augen der Sicherheitsbehörden war. Umso mehr erstaunt es, weshalb man *Amri* dann im Laufe des zweiten Halbjahres derartig „von der Leine ließ“, sodass er schließlich im Dezember 2016 diesen furchtbaren Anschlag begehen konnte.

Ein Grund hierfür war sicherlich auch die Tatsache, dass man aufgrund von allgemein-kriminellen Aktivitäten *Amris*, wie z.B. dem Drogenhandel auf ein „unislamisches“ Verhalten schlussfolgerte, und dass damit in den Augen vieler Sicherheitsbehörden auch dessen Gefährlichkeit abnahm. Dies war jedoch ein fataler Trugschluss. Bei eingehender Beschäftigung der Sicherheitsbehörden mit den Strategien der Islamisten wäre dieser Fehler vielleicht zu verhindern gewesen. Im Ausschuss wurde von zahlreichen Zeugen – auch aus dem Bereich Staatsschutz – die Frage verneint, ob ihnen beispielsweise das Buch „How to survive in the West“ („Überleben im Westen“)[112] ein Begriff sei. Ein bekannter Islamwissenschaftler sagte im November 2015, gefragt von Report Mainz in Bezug auf das Buch:

> „Wir dürfen uns Jihadisten nicht als die besseren Gläubigen vorstellen, sondern das sind Menschen, die an vielen Stellen sehr pragmatisch handeln, und dieser Pragmatismus kann sich ja auch darin ausdrücken, dass sie sich natürlich der organisierten oder der organisierten Kriminalität bedienen. Um an Waffen zu kommen, empfehlen die Autoren ausdrücklich, Kontakte zur Unterwelt und zur Drogendealer-Szene aufzunehmen.“[113]

---

110 Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 138.

111 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 58.

112 Der Islamische Staat im Irak und in Syrien hat ein Handbuch mit dem Titel „How to Survive in the West“ 2015 veröffentlicht, das seinen Anhängern Tipps gibt, wie man Anschläge begehen kann, Bomben baut und sich konspirativ verhalten kann, um einer polizeilichen Überwachung und Abhörmaßnahmen zu vermeiden. Daher ist es obligatorisch, dass jeder Polizeibeamte, der im Bereich islamistischer Terrorismus arbeitet, dieses Handbuch kennt, um entsprechende Verhaltensweisen von potentiellen Attentätern zu antizipieren.

113 h*ttps://www.swr.de/report/wie-sich-is-terroristen-auf-ihre-einsaetze-im-westen-vorbereiten-handbuch-des-terrors/text-des-beitrags-wie-sich-is-terroristen-auf-ihre-einsaetze-im-westen-vorbereiten/-/id=233454/did=16300604/mpdid=16534632/nid=233454/g2c12h/index.html*.

Wenn die deutschen Sicherheitsbehörden aber nicht mit grundlegenden Strategien der Islamisten vertraut sind, das Handwerkszeug nicht beherrschen, passieren zwangsläufig Fehler, wie im Fall *Amri* geschehen.

2. Fehlerhafte Konzeption und Behandlung im GTAZ

Einige der Gründe für die Fehleinschätzung *Amris* lassen sich aber auch in der Behandlung im GTAZ und in dessen Konzeption finden sowie auch in der Art, in der sich die „GTAZ-Zentralstelle“ BKA der Person annahm bzw. eben nicht annahm. Dem BKA muss rückblickend in der Mitverantwortung für die Anschlagsrealisierung leider auch eine gewisse „Zentralstellenfunktion“ zugedacht werden. Dies hat die Beweisaufnahme aus der Sicht der hier votierenden Fraktionen deutlich gemacht. Die Fehler, die dabei im GTAZ gemacht wurden, sind vielschichtig.

3. Das BKA als Gefährdungsbewertungsstelle im Rahmen des GTAZ

Das BKA war mit der Person *Anis Amri* vor dem Anschlag in erster Linie über seine Beteiligung an den Sitzungen des GTAZ und seine besondere Rolle dort, befasst. Die Beamten des BKA-Referates ST 33 „GTAZ / PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“ übernahmen die Organisation und Moderation der jeweiligen Sitzungen, sowie die Protokollierung. Dem BKA oblag zudem im Wesentlichen auch die Gefährdungsbewertung, so auch rund um den Fall Amri. Der Zeuge *Kurzhals* berichtete über diese Funktion, dass das BKA als Zentralstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder, aber auch für solche Gefahrensachverhalte, die im Verfassungsschutzverbund bekannt werden, als Gefährdungsbewertungsstelle fungiere.[114] Das ist insoweit bemerkenswert, als das BKA ja nicht so tiefe Erkenntnisse zu den im Einzelnen im GTAZ besprochenen Fälle besaß. Anders als die Landespolizeien.

Aber auch die beteiligten Landespolizeien waren sich in der Einschätzung der Gefährlichkeit des *Amri* im Laufe des Jahres 2016 nicht einig, obwohl beide Länder ihn als Gefährder

[114] Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

eingestuft hatten. Bei Berlin hat da aber auch möglicherweise der Mangel an Kapazitäten eine Rolle gespielt.

Auf den Punkt gebracht wurde die Problematik durch den BKA-Zeugen *J. R.*, der aussagte:

> „Ich für mich selber habe […] erkannt die Schwächen und Grenzen des Föderalismus. Eine der ersten Sachen, die man als Polizist in der Ausbildung oder im Studium lernt, ist: Polizei ist grün und Ländersache. […] Ich glaube, Anis Amri hat es, ob gewollt oder nicht gewollt […], in Perfektion geschafft - in Anführungszeichen […] -, die Schwächen des Föderalismus uns aufzuzeigen, indem er zwei Bundesländer, insbesondere mit Berlin und Nordrhein-Westfalen, […] frequentiert hat […], die weiter auseinander - jetzt meine ich nicht, geografisch, sondern von der Organisation her - nicht sein könnten. Nordrhein-Westfalen: perfekt organisiert, großer Staat, gerade was Polizei angeht; Berlin: arm und sexy […].“[115]

Fraglich ist, was aus dieser Erkenntnis eines „Föderalismus der unterschiedlichen Sicherheitsqualität“ für Lehren für die Durchführung der Gefährdungsbewertung zu ziehen sind. Die hier votierenden Fraktionen ziehen daraus den Schluss, dass die leistungsfähigen Länder die Bewertung in ihren Fällen stark federführend vornehmen sollten, weil sie selbst am nächsten dran sind. Nordrhein-Westfalen allein hat in diesem Fall nach unserer Ansicht eine sehr gute Arbeit geleistet. Der Zeuge *M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe *Amri* „bis zum Schluss“ als einen „hoch virulenten Typen“ eingeschätzt, dem er einen Anschlag jederzeit zugetraut habe. Wäre er gefragt worden, hätte er im Hinblick auf die Gefährdungsbewertung auch klar gemacht, dass *Amri* niemand war, der komplett von seinem Entschluss abgelassen hätte.[116] Ebenjener Zeuge war es auch, der sagte, dass direkt nach dem Anschlag der erste Gedanke bei ihm und seinen Kollegen gewesen sei: *„Lass es nicht Amri sein!“*[117] In den anderen beteiligten Behörden hatte man *Amri* nicht als Verursacher dieses Anschlags auf dem Schirm. Der seinerzeit für islamistischen Terrorismus

115 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 119.
116 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.
117 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 92.

zuständige Referatsleiter im BMI, *Jens Koch*, ging zunächst gar von keinem Anschlag, sondern von einem Verkehrsunfall aus. Er sagte hier im Ausschuss:

> „Und dann hat mich das Lagezentrum angerufen - Lagezentrum BMI; das tun die mit einer gewissen Regelmäßigkeit -, und ich weiß noch ziemlich genau, ich habe dann versucht, denen zu erklären: Nee, das ist ein Verkehrsunfall, stellt euch nicht so an, wartet erst mal ab, erst mal Informationen verdichten, nicht gleich den Minister heißmachen. - Das weiß ich noch. War, glaube ich, eine ziemliche Fehleinschätzung.“[118]

Was die weniger leistungsfähigen Länder angeht, sollten diese im Rahmen des GTAZ mehr proaktive Unterstützung bekommen durch das BKA, insbesondere bei Sachverhalten mit Bezug zu mehreren Ländern. Allerdings muss das Verfahren dann erheblich besser ablaufen als bei *Amri*. Im Fall *Amri* hatte sich jedenfalls die Entscheidung, das BKA als zentrale Gefährdungsbewertungsstelle zu implementieren, als ein Grund für das Nichterkennen von *Amris* tatsächlichen Absichten herausgestellt.

In jedem Fall sollte daher den vorgetragenen Bedenken im GTAZ mehr Beachtung geschenkt werden, wie auch der Streit zwischen BKA und LKA Nordrhein-Westfalen aufgezeigt hat. Wäre man der Einschätzung des LKA Nordrhein-Westfalen gefolgt, hätte dieser Anschlag mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Die Auseinandersetzung zwischen LKA Nordrhein-Westfalen und dem BKA über die Gefährlichkeit des *Amri* bildete ein Kernstück des Ausschusses, weil sie eine Schlüsselstelle zur falschen Weichenstellung in diesem Fall war.

4. GTAZ-Sitzungen zur Gefährdungsbewertung *Amris* im Februar 2016

a) 4. Februar 2016 – 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die erste Befassung der AG „Operativer Informationsaustausch“ mit dem Fall *Amri* unter Beteiligung der betreffenden Behörden fand aufgrund der Hinweise der *VP-01* auf mögliche Anschlagsplanungen des *Amri* im Bundesgebiet statt. Parallel erstellte das die Zentralstelle für Gefährdungsbewertungen im BKA, das Referat ST 33, welches auch die Organisation der AG

[118] Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 90.

„Operativer Informationsaustausch“ übernahm, eine Gefährdungssachverhaltsbewertung für den Sachverhalt um *Anis Amri*.

In dieser ersten Befassung wurde der Sachverhalt präsentiert und die Gefährdungssachverhaltsbewertung des BKA diskutiert, welche zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung von 7/8 (Schadenseintritt ist „eher auszuschließen“) hatte, diskutiert.

Weitere Erkenntnisgewinnung wurde angeregt und die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen gegen *Amri* in eigener Zuständigkeit prüfen und durchführen.

b) 17. Februar 2016 – 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die anlassbezogen stattfindende Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch zu *Anis Amri* am 17. Februar 2016 wurde aufgrund der neu erhobenen Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen und zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen gegen *Amri* einberufen.

Im Ergebnisprotokoll wurde unter anderem festgehalten, dass die Zuständigkeit für *Anis Amri* weiterhin beim LKA Nordrhein-Westfalen verbleiben sollte. Da *Amri* sich aber als hochmobiler Gefährder über Landesgrenzen hinwegbewegte, namentlich nach Berlin, wurde auch folgender Punkt als Vereinbarung zwischen den Beteiligten Behörden festgehalten:

> „LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NRW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW“[119]

Dies war eine klare Änderung zu den Vereinbarungen der vorigen 1273. Sitzung vom 4. Februar 2016, nach denen Maßnahmen durch die Behörden noch in eigener Zuständigkeit beschlossen und durchgeführt werden sollten. Hier zeigt sich aus Sicht der Verfasser die klare Problematik der Gefährderbearbeitung, wenn die jeweilige Person hochmobil ist und über Ländergrenzen hinweg agiert. Und vor allem, ein beteiligter Partner (hier LKA Berlin) ohnehin schon Probleme bei der Aufgabenbewältigung hat.

[119] GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

Eine enge und schnelle Abstimmung zwischen mehreren Behörden, all deren Interessen gewahrt werden müssen, ist im Zweifelsfall kaum möglich. Das führt zu Ungewissheit und legt die Prozesse der Gefahrenabwehr möglicherweise lahm. Eine eindeutigere Zuordnung der Entscheidungshoheit, oder Übernahme des länderübergreifenden Vorgangs durch das BKA wäre hier denkbar und wünschenswert gewesen.

Aus diesem Grund ist es auch unverständlich, weshalb das BKA zwar Kontakt mit den italienischen und tunesischen Behörden zur weiteren Erkenntnisgewinnung herstellen sollte,[120] selbst aber keine Ermittlungshoheit innehatte. Entweder hätte das LKA Nordrhein-Westfalen selbst diese Kontaktaufnahme durchführen sollen um die gesamte Fallbearbeitung bei einer einzigen Behörde zu bündeln, oder aber das BKA hätte – im Sinne einer klaren Verantwortungsaufteilung - den gesamten Vorgang direkt an sich ziehen müssen.

aa) Libysche Rufnummern / Kontaktpersonen des *Amri*

Im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen gegen *Anis Amri* waren durch die Ermittler der EK Ventum Telegram-Chats des *Amri* mit zwei Nutzern libyscher Rufnummern festgestellt worden. Eine Auswertung dieser Telegram-Chats ergab, dass die Chatpartner „@malekisis“ und „@achrefa[…]“ wahrscheinlich Mitglieder der Terrororganisation Islamischer Staat angehörten und sich vermutlich im aktiven lybischen IS-Kampfgebiet aufhielten. Im Gesprächsverlauf des *Amri* mit der Person „@achrefa[...]“ kann auch eine deutliche Einflussnahme und Instruierung des *Amri* durch „@achrefa[...]“ erkannt werden.

Der Leiter der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen, KHK *M.*, subsumierte die Erkenntnisse in einem Vermerk vom 16. Februar 2016 wie folgt:

> „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Anis Amri sehr wahrscheinlich nicht nur direkte Kontakte zum sogenannten ‚Islamischen Staat‘ unterhält, sondern offenbar von

[120] Vgl. GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Oprativer Informationsaustausch vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

> einem derer Mitglieder direkt und persönlich instruiert wird, einen nicht bekannten Tatplan in Deutschland in die Tat umzusetzen.“[121]

In der GTAZ-Sitzung wurden diese Erkenntnisse diskutiert und der BND gebeten eine Prüfung der libyschen Rufnummern vorzunehmen. Im Ergebnisprotokoll wurde dazu festgehalten:

> „Sofern der BND Erkenntnisse zu den genannten Rufnummern bzw. Chatpartnern vorliegen, werden diese an den beteiligten Behörden übermittelt.“[122]

Der ständige Vertreter des BND im GTAZ, der Zeuge *R. W.*, sagte vor dem Ausschuss aus, dass nach interner Prüfung des BND keine Erkenntnisse zu diesen Telefonnummern vorlagen und somit keine Daten übermittelt werden konnten.

> „Zeuge R. W.: Wir konnten keine Ergebnisse mitteilen. Letztendlich ist das mit einer Fehlanzeige beantwortet worden.
>
> Benjamin Strasser (FDP): Also, keine - - Sie konnten nicht ermitteln, wer dahintersteckt.
>
> Zeuge R. W.: So ist das.“[123]

Allerdings wurden in einem Sprechzettel für Staatssekretär *Fritsche*, Bundeskanzleramt, folgende zusätzliche Informationen festgehalten:

> „Eine aktive Übermittlung der Telefonnummern durch den BND an AND hat <u>nicht</u> stattgefunden.
>
> Eine Einsteuerung der Telefonnummern in andere als die eigene SIGINT-Erfassung hat <u>nicht</u> stattgefunden.“[124]

Die hier votierenden Fraktionen sehen dies als ein Versäumnis des BND an. Eine Steuerung der Telefonnummern an befreundete Dienste zu diesem Zeitpunkt hätte hier womöglich weitere

---

121 Vermerk des KHK M., LKA NRW, vom 16.02.2016 „Auswertung des Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis Amri“, MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 002, S. 311.

122 GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

123 Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung am 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II, (Zeuge *R. W.*), S. 15.

124 Sprechzettel für Staatssekretär *Fritsche*, Bundeskanzleramt, vom 27.01.2017, hier: Informationen BND“, MAT A BK-4-3 Ordner 11, Bl. 150 – VS-NfD – insoweit offen.

Informationen zur Einbindung des *Amri* in internationale Terrornetzwerke liefern und die Feststellungen künftiger relevanter Informationen ermöglichen können.

bb) Kontrolle des *Amri* am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin durch LKA Berlin

(aaa) Verlauf der Kontrolle des *Amri* am ZOB Berlin am 18. Februar 2016

Am Folgetag der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ fand eine Reisebewegung des *Anis Amri* von Nordrhein-Westfalen nach Berlin statt. Eine Übergabe des Gefährders in die Zuständigkeit der Berliner Beamten war ja bereits mit der oben genannten Vereinbarung geregelt worden. Maßnahmen waren nur in Abstimmung mit dem LKA Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Weiterhin gab es neben der Absprache im GTAZ am 17. Februar 2016 auch eine Steuerung des LKA Nordrhein-Westfalen durch KD *W.*, LKA Nordrhein-Westfalen, an alle beteiligten Behörden. In dieser Steuerung wurde den Behörden mitgeteilt, dass *Amri* nun „*als Gefährder Nordrhein-Westfalen, Funktionstyp Akteur*“[125] eingestuft worden war. Die Steuerung endete wie folgt:

> „Im vorliegenden Fall sollen Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK Ventum, durchgeführt werden. Die beteiligten Dienststellen werden über eine Änderung dieser Verfahrensweise zeitnah benachrichtigt.“[126]

Entgegen dieser Absprache führte das LKA Berlin am 18. Februar 2016 eine Kontrolle des *Amri* durch, als dieser am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin ankam. *Amri* wurde vorläufig festgenommen und auf die Dienststelle verbracht. Dies stellte für die Ermittlungen des LKA Nordrhein-Westfalen eine starke Gefahr dar, da *Amri* nun wusste, dass er auf dem Radar der Ermittler war.

---

125 Bundesweite Steuerung des KD *W.*, LKA NRW, vom 17.02.2016, „Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums“, MAT A NRW-10_VS-NfD_d, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

126 Bundesweite Steuerung des KD *W.*, LKA NRW, vom 17.02.2016, „Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums“, MAT A NRW-10_VS-NfD_d, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

Nach Bekanntwerden der Kontrolle versuchte *KHK M.,* LKA Nordrhein-Westfalen, noch zu retten, was noch zu retten war. Er vermerkte in seinem Einsatztagebuch zu diesem Vorgang folgendes:

> „12:15 Sofortiger Anruf bei [geschwärzt] durchgeführt. Bislang hatte er keine Ahnung vom Sachverhalt ‚Anis‘, alle Führungskräfte auf einem Workshop, er ist der Einzige vor Ort. [Geschwärzt] gibt an, dass ein Team Anis derzeit kontrollieren würde. Sie haben ihn abseits abgefangen, Kontrolle läuft noch. […] Es wurde explizit darauf hingewiesen, nicht auf ein Verfahren zu verweisen und seine Handys unangetastet zu lassen.
>
> […]
> 14:15 Anruf [geschwärzt]: DL und alle Führungskräfte in Workshop. Sind in Kts. des SV. [geschwärzt] hat Obs angeordnet und MEK beauftragt. MEK soll nach Entlassung Amri ansetzen, können bis 20h halten. SV vom Infoboard nochmals vorgestellt. Ist [geschwärzt] nicht bekannt. Er hat übersandten Befehl nicht gelesen. VSG (LKA NRW iS Amri) ist heute Morgen überbracht worden, hat [geschwärzt] noch nicht gelesen. Ihm wird dringend zugeraten sich über den GefahrenSV auf Stand zu bringen.“[127]

Bei dem diensthabenden Beamten des LKA Berlin, der in obiger Fundstelle geschwärzt ist, handelt es sich um den Beamten *KOK T. L.*, welcher auch im Rahmen von Aktenmanipulationsvorwürfen in Zusammenhang mit dem Vorgang des *Anis Amri* aufgefallen ist. Dieser war über die Vorgänge und Vereinbarungen vom Vortag aus dem GTAZ nicht in Kenntnis gesetzt worden und hatte auch die in Berlin vorliegende Aktenlage (Einsatzbefehl) nicht studiert.

Auch das BKA konnte diese Aktivität des LKA Berlin nicht nachvollziehen. *KHK M*. notierte in seinem Einsatztagebuch:

> „15:10 Anruf BKA ST33 [geschwärzt] Kurzbriefing zum aktuellen Sachstand. [geschwärzt] ist irritiert, da gestern im Infoboard klare Auftragslage gewesen ist, Amri

[127] Einsatztagebuch aus Handakte des KHK *M*., LKA NRW, zum 18.02.20216, MAT A NRW-30-6_Handakte_offen_neu, Bl. 280.

> längere Zeit zu observieren um an weitere Infos zu Personenumfeld/Auftragsumfeld zu gelangen.“[128]

Auf Bitte des LKA Nordrhein-Westfalen wurde das Mobiltelefon des *Amri* sichergestellt. Dies war eine Notmaßnahme durch das LKA Nordrhein-Westfalen, da so wenigstens noch die Daten des Mobiltelefons „gerettet“ werden konnten, da zweifellos angenommen werden konnte, dass *Amri* das Mobiltelefon entsorgt und somit jegliche TKÜ-Maßnahmen gegen den Anschluss ohnehin nutzlos seien.

(bbb) Auswirkungen der Maßnahmen des LKA Berlin

Wie vom LKA Nordrhein-Westfalen vermutet geschah auch genau dies. Kurz nachdem *Amri* vom LKA Berlin entlassen wurde, setzte er das gesamte Netzwerk *Abu Walaa* von seiner Begegnung mit der Berliner Polizei in Kenntnis. Die *VP-01* berichtete in einer Quellenvernehmung vom 20. Februar 2016:

> „Am Donnerstag, dem 18. Februar 2016 verfasste der Abdul Rahman [Boban S.] einen Beitrag zu der Telegram-Gruppe „Madrasa Ahnu Sunnah". Darin teilte er mit, dass alle, die mit dem „Arab" telefoniert hätten, sein Handy ausschalten sollen und ihn später anrufen sollen. Davut, ein Mitglied aus dieser Chat-Gruppe hatte nicht verstanden, was Abdul Rahman damit gemeint hat und fragte daher nach. Abdul Rahman machte dann noch einmal deutlich, dass mit dem ‚Arab‘ der Anis gemeint ist und dass man ihn nicht anrufen soll, sondern persönlich treffen soll.“[129]

> „[Am 19.02.2016] Gegen 19.30 Uhr fuhr ich dann mit […] zur Madrasa nach Dortmund, wo wir gegen 20.00 Uhr ankamen. Abdul Rahman war dort und öffnete uns die Tür. Er erzählte uns sofort von Anis. Er sagte, dass Anis in Berlin etwas passiert sei. Anis hätte Abdul Rahman angerufen und zwar mit einer anderen Nummer, die Abdul Rahman noch nicht kannte. Anis hätte ihm erzählt, dass er in Berlin aus dem Bus gestiegen sei und man

[128] Einsatztagebuch aus Handakte des KHK *M.*, LKA NRW, zum 18.02.20216, MAT A NRW-30-6_Handakte_offen_neu, Bl. 281.
[129] Quellenvernehmung der *VP-01* vom 20.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 215.

> ihn dort direkt gepackt hätte. Anis sei der Meinung gewesen, dass sie wegen ihm da gewesen seien. Sie hätten ihn mitgenommen und sein Handy abgenommen.“[130]

Die *VP-01* sprach auch persönlich mit *Amri* über dessen Begegnung mit der Berliner Polizei. Die VP berichtete am 25.02.2016 zu dieser Unterredung:

> „Anis berichtete mir dann von seiner Kontrolle in Berlin. Er sagte, er sei in Berlin aus dem Bus ausgestiegen und zwei Beamte des LKA hätten ihn mitgenommen.
>
> Frage: Hat er wortwörtlich ‚LKA‘ gesagt?
>
> Antwort: Ja, er nutzte genau diesen Ausdruck. Ein Beamter sei Türke gewesen, berichtet Anis.
> Als Anis die Beamten gebeten hat noch 10 Minuten zu warten, da ein Freund kommen würde, um ihn abzuholen, hätten die Beamten gesagt, dass nicht der Freund sondern er das Problem sei. Dann hätten Sie ihn gefragt, was er in Berlin macht. Er hätte gesagt, dass er einen Freund besuchen wolle, woraufhin sie ihn aber trotzdem mitgenommen haben. Sie hätten ihm dann seine Papiere, sein Handy und ein kleines Messer abgenommen. Anis schilderte dann noch einmal, dass er den Eindruck hatte, dass die Kontrolle gezielt ihm gegolten hat.“[131]

Das direkte Ausweisen der Beamten des LKA Berlin, die absprachewidrige Kontrolle und vorläufige Festnahme seiner Person und die damit verbundene Sensibilisierung des *Amri* auf gegen ihn laufende Ermittlungen richtete sich vollends gegen den Grundsatz „Tarnung vor Wirkung“, welcher für die Observation vorgesehen war.

Mit dieser Maßnahme war es also vollkommen klar für *Amri*, dass er auf dem Radar der deutschen Ermittler war. Sein Netzwerk war vorgewarnt und verhielt sich in der Folge noch konspirativer.

---

130 Quellenvernehmung der *VP-01* vom 20.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 216.
131 Quellenvernehmung der *VP-01* vom 25.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 222.

(ccc) Vertrauensbruch und Verbindlichkeit von Absprachen im GTAZ

Die hier votierenden Fraktionen sehen in diesem Vorgehen des LKA Berlin einen starken Vertrauensbruch gegenüber dem LKA Nordrhein-Westfalen und eine erschreckende Missachtung von Absprachen aus der Sitzung im GTAZ.

Der ständige Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ vermerkte in seinen Notizen zu der auf die Kontrolle am ZOB folgenden 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016:

> „LKA NW hat ruhig und sachlich dargestellt, dass die Maßnahmen des LKA BE gegen Amri entgegen der Absprachen aus dem Infoboard vom 17.02.2016 und entgegen der dem LKA BE bekannten Leitlinien des LKA NW stattgefunden haben Weiterhin wurden durch das LKA NW ebenfalls sachlich und ohne persönliche Vorwürfe die weitreichenden negativen Folgen (Abzug der VP, erhöhtes konspiratives Verhalten der ZPs etc.) dargestellt. LKA BE und das BKA erweckten den Eindruck, dass man hierfür wenig Verständnis aufbringt. Das Verhalten des LKA BE beinhaltete einen Vertrauensbruch, der sich nachhaltig negativ auf die weitere Zusammenarbeit auswirken kann. Aus Sicht des LKA NW fehlte eine eindeutige Positioniereng des BKA gegenüber dem LKA BE, diese Verhaltensweise zumindest kritisch zu betrachten. Nach meiner Auffassung fehlte dem Infoboard die Vereinbarung aus diesen Fehlern zu lernen und in Zukunft Absprachen einzuhalten und den Partner über geplante Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Ich empfehle daher auch auf HD-Ebene ‚4-Augengespräche zu führen um den Sachverhalt aufzuklären und wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzukehren.‘“[132]

Es muss zwischen den beteiligten Behörden im GTAZ ein starkes Vertrauensverhältnis bestehen, um eine sachgerechte und effektive Zusammenarbeit in landesübergreifenden Gefährdungssachverhalten zu garantieren. Misstrauen und unprofessionelles Verhalten gefährden die innere Sicherheit der Bundesrepublik nachhaltig. Absprachen, die im GTAZ

[132] Interne Protokolle des LKA NRW zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, MAT A NRW-30-6_Handakte_VS-NfD_neu, Bl. 131 ff.

getroffen werden, müssen verbindlich in Protokollen festgehalten und eingehalten werden. Dies ist im Vorgang *Amri*, mit verheerenden Folgen, nicht der Fall gewesen.

Die vom ständigen Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ angedachten Vieraugengespräche zwischen den jeweiligen Leitungsebenen haben unmittelbar nach dieser GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016 stattgefunden und die Zeugen *El-Saghir*, LKA Berlin und KD *W*., LKA Nordrhein-Westfalen, konnten nach eigenen Angaben durch eine Aussprache die bestehenden Probleme beseitigen.

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass das LKA Berlin nur einen Tag später, am 20. Februar 2016, wieder gegen diese Abmachungen verstieß. KHK *M*. LKA Nordrhein-Westfalen, notierte in seiner Handakte wie folgt:

> „21.02.2016 […] Auf Frage zu einem möglichen AE in einem Flüchtlingsheim an denn übermittelten Ping-Daten gibt er [Sachbearbeiter LKA Berlin] an, dass man gestern Abend ein halb offenes Ermittler/Observationsteam beauftragt hat, die in den dortigen Flüchtlings heimen Bilder!!!! von Amri vorgezeigt hätten.“[133]

Nachdem das LKA Berlin durch deren offenes Verhalten bei der Kontrolle des *Amri* am 18. Februar 2016 die Ermittlungsarbeiten der EK Ventum stark gefährdet und dafür stark in Kritik geraten waren, stoppte das LKA Berlin dieses kritische Verhalten nicht sofort, sondern zeigte sogar Bilder von *Amri* in Geflüchtetenunterkünften. Jede der anwesenden Personen hätte *Amri* abermals darauf hinweisen können, dass die Polizei ihn sucht.

Dieses unprofessionelle Verhalten der Berliner Behörde ist für die hier votierenden Fraktionen klar zu verurteilen und hat nach unserer Auffassung die Ermittlungsarbeit und Gefahrenabwehr im Fall *Amri* erschwert und gefährdet.

[133] Handakten-Chronologie des KHK *M*., LKA NRW, MAT A NRW-30-6_Handakte_offen_neu, Bl. 31.

c) 19. Februar 2016 – 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die dritte Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ zur Person *Anis Amri* war natürlich überschattet von den Vorgängen am ZOB in Berlin.

Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand jedoch ein Ansinnen des LKA Nordrhein-Westfalen. Die Behörde bat das BKA mündlich, durch den Leiter der EK Ventum, *KHK M.*, um eine Übernahme des gesamten Ermittlungsverfahrens. Das im Mittelpunkt der Ermittlungen stehende Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* erstreckte sich zu diesem Zeitpunkt über eine mehrere Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Berlin) mit einzelnen Personen, die konstant zwischen verschiedenen Wohnorten und Wirkungsstätten wechselten. Eine Fallbearbeitung eines derart großen Verfahrens durch eine einzelne Landesbehörde war den Anforderungen des Ermittlungsverfahrens, aus Sicht der nordrhein-westfälischen Beamten, nicht zweckdienlich.

aa) Übernahmeersuchen für die EK Ventum nach § 4a BKAG

Ein solches, mündliches Ersuchen, oder auch eine generelle Diskussion des Sachverhalts, wurde an keiner Stelle im Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vermerkt.

Glücklicherweise gibt es interne Dokumentationen des LKA Nordrhein-Westfalen, des LfV Nordrhein-Westfalen, Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen und einer Bundesbehörde, welche bestätigen, dass es solch ein mündliches Ersuchen und eine Debatte um diesen Sachverhalt gegeben hat.

Der ständige Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ notierte in seinem eigenen Sitzungsprotokoll:

> „Herr [geschwärzt] fragt konkret nach, ob das BKA die Möglichkeit einer Verfahrensübernahme gem. §4a BKA-Gesetz sieht. Hierzu erläuterte Herr [geschwärzt],

dass das BKA diese Möglichkeit fortlaufend prüft, derzeit die Voraussetzung allerdings noch nicht gegeben ist.“[134]

Auch im Nachgang des Anschlags befasste man sich im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Frage, ob ein solches Ersuchen gestellt worden sei. Interne E-Mails lesen sich wie folgt:

„Es ist richtig, dass das LKA NRW (mündlich) bei der GTAZ-Sitzung am 19.02. eine Verfahrensübernahme beim BKA angefragt hat (weil das LKA NRW bereits zum damaligen Zeitpunkt das Merkmal ‚länderübergreifend‘ als gegeben sah). Dies wurde jedoch durch das BKA noch in der Sitzung abgelehnt (ohne nähere Begründung).“[135]

Weiterhin heißt es in einer E-Mail an den damaligen Innenminister *Ralf Jäger*:

„Aus internen GTAZ-Protokollen von Mitarbeitern des VS NRW geht hervor, dass das LKA NRW in der GTAZ Sitzung vom 19.02.2016 eine Übernahme des Verfahrens EK Ventum durch das BKA erbeten hatte. Die Übernahme wurde durch das BKA abschlägig beschieden.“[136]

Die hier erwähnten und mittlerweile durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens vom Verschlusssachengrad VS-Geheim auf VS-NfD herabgestuften Protokolle der Vertreter des LfV Nordrhein-Westfalen halten fest:

„1282. Sitzung vom 19.02.2016, Internes Protokoll: VS NRW

LKA NRW bittet um Übernahme des Falles durch das BKA“[137]

Dass es dieses mündliche Ersuchen im Rahmen der GTAZ Sitzung vom 19. Februar 2016 gab, steht also außer Frage.

---

134 Interne Protokolle des LKA NRW zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, MAT A NRW-30-6_Handakte_VS-NfD_ neu, Bl. 131 – VS-NfD – insoweit offen.

135 Interner Mailverkehr des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2017, *„AW: Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall Amri“*, MAT NRW-10_offen_f, Bl. 9.

136 Interner Mailverkehr des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 04.04.2017, *„Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall Amri“*,MAT A NRW-10_offen_f, Blatt 10 f.

137 Interne Protokolle des Landesamtes für Verfassungsschutz zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, Auszug VS-NfD – insoweit offen – zu MAT A NRW-10-1_NRW-30_NRW-33_Tgb.-Nr. 30/18 geh.

Während der Vernehmungen der zuständigen BKA-Beamten stellte sich heraus, dass diese das „mündliche“ Ersuchen durch den Leiter der EK Ventum, *KHK M.*, als nicht zulässig betrachtet hatten, da es nicht ein schriftliches Ersuchen seitens der obersten Landesbehörde gewesen sei. So sagte beispielsweise der Zeuge *KD Kurzhals*, BKA:

> „Ich habe wie beim letzten Mal - - habe ich keine mittlerweile, auch wenn ich weiter darüber nachdenke, keine andere Erinnerung als die, dass das oftmals vorgetragen wurde, aber substanzlos und ohne dass es als ein wirklich ernsthafter Antrag anzunehmen ist, und schon erst recht nicht so, dass wir darüber diskutiert hätten und dass der Herr Kurzhals das als BKA abgelehnt hätte.“[138]

Der Zeuge *Kurzhals* sagte weiterhin:

> „Wenn Nordrhein-Westfalen ein Ersuchen oder einen Antrag vernünftig gestellt hätte noch mal mit der Begründung, dann wären wir natürlich auch schriftlich in die Prüfung eingestiegen.“[139]

Auch *LKD Kurenbach* sagte aus, dass ein einfaches mündliches Ersuchen nicht ausreiche:

> „Im Gesetzgebungsverfahren einigte man sich darauf, dass die oberste Länderbehörde oder Landesbehörde, also das jeweilige Innenministerium, um eine Übernahme ersuchen kann. Dies ist hier nicht erfolgt.“[140]

Außerdem stellte der Zeuge *Kurenbach* fest, dass „*ein Ersuchen durch ein LKA keine Rechtsgültigkeit*“[141] habe. Gleichwohl widersprach dies der eigenen Äußerung des Zeugen *Kurzhals*, der zu einem früheren Zeitpunkt, in seiner ersten Vernehmung am 21. März 2019 in der 45. Sitzung zu Protokoll gab:

> „[…] ich glaube, im Gesetzestext heißt es, zuständige oberste Landesbehörde darum ersucht. […] Da kann man sich jetzt drüber streiten: Welche Behörde müsste das denn eigentlich sein? Für uns - und das ist auch durchaus Praxis bis heute - reicht es aus, wenn

138 Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.
139 Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.
140 Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 07. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurenbach*), S. 85.
141 Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 07. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurenbach*), S. 101.

> das Landeskriminalamt eine solche Anfrage an das BKA richtet. Das ist aber in dem gesamten Kontext Amri nicht erfolgt.“[142]

Es aus Sicht der Verfasser offensichtlich, dass es hier einen klaren „Hilferuf“ des LKA Nordrhein-Westfalen gegenüber dem BKA gegeben hat und dieser vom BKA missachtet oder nicht ernst genommen wurde. In einem solchen Fall ist es von den hochqualifizierten Beamten im BKA zu erwarten, dass diese dann die explizit anfragenden Kollegen aus dem LKA Nordrhein-Westfalen mindestens darauf hinweisen, dass ein solches Ersuchen formell über die zuständige oberste Landesbehörde gestellt werden müsse. Dass eine solche offizielle Anfrage nicht erfolgt, wenn im Gremium für die Vernetzung und Koordination der Sicherheitsbehörden eine mündliche Anfrage klar zurückgewiesen wird, kann im BKA niemanden überrascht haben. Die Ausflüchte des und das Zurückweisen jeder Verantwortung durch das BKA unter Verweis auf Formalien sind aus Sicht der hier votierenden Fraktionen weder überzeugend noch akzeptabel.

Dies wurde unterstrichen durch die Äußerungen des BKA-Präsidenten Holger Münch, dessen Aussage vor dem Ausschuss durchklingen ließ, dass das Problem der Nicht-Übernahme weniger die Formalitäten gewesen seien, sondern das Arbeitsaufkommen im BKA selbst. Der Zeuge *Münch* gab an:

> „[Ich] schließe nicht aus, halte es sogar für sehr wahrscheinlich, dass, wenn wir ein solches Ersuchen im Jahr 2016 in diesem Fall erhalten hätten, wir vor dem Hintergrund der im BKA zu bearbeitenden Vorgänge und der Ressourcenlage dieses abgelehnt hätten.“[143]

Weiterhin erschließt sich aus dem damaligen § 4a BKAG, heute § 5 BKAG, auch ein klares Evokationsrecht des BKA, welches den Selbsteintritt in das besagte Verfahren ermöglicht. Hierzu wird auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

---

142 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I, (Zeuge *Kurzhals*), S. 81.
143 Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 05. November 2020, Protokollnr. 19/107 I. (Zeuge *Münch*), S. 20.

bb) Evokationsrecht des BKA zur Übernahme der Ermittlungen

Aus dem damaligen § 4a BKAG, heute § 5 BKAG, lässt sich ein klares Evokationsrecht für das BKA ableiten, dass einen Selbsteintritt in die Ermittlungen für die Bundesbehörde ermöglicht. Sollte das BKA also erkennen, dass in einem beliebigen Ermittlungsverfahren eine länderübergreifende Gefahr vorliegt hat es die rechtliche Möglichkeit die Ermittlungen an sich zu ziehen.

Im Ausschuss erklärte der zuständige Beamte *KD Kurzhals*:

> „Wir haben es für uns geprüft, und entsprechend sind wir zu der Auffassung gekommen mit dem Ergebnis, das Sie kennen: dass wir das Selbsteintrittsrecht hier nicht wahrnehmen.“[144]

Der Zeuge *Kurzhals* führte weiterhin an, dass ein Eintritt des BKA „*keinen Mehrwert*“[145] gebracht hätte und man sich aus diesem Grund entschlossen habe, die Zuständigkeiten bei den jeweiligen Landeskriminalämtern zu belassen.

Als Argumentationsgrundlage kann man dies durchaus verstehen. Ein Kompetenzwirrwarr von mehreren verschiedenen Behörden, die alle separat ermitteln und Maßnahmen ergreifen, ist möglichst zu vermeiden. Allerdings muss hier auch klar differenziert werden. Sollte eine Behörde, wie in diesem Fall das LKA Nordrhein-Westfalen, im Rahmen einer GTAZ-Sitzung deutlich machen, dass sie sich nicht in der Lage sieht, alle Aspekte eines Falles ausreichend abzudecken, so muss die Bundesbehörde BKA einschreiten und den Fall an sich ziehen.

Weiterhin ist es bezeichnend, dass zum gleichen Zeitpunkt des mündlichen Übernahmeersuchens die Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA in Bezug zu *Amri* viel niedriger ausfielen, als das LKA Nordrhein-Westfalen, der GBA es für sachgerecht erachteten. Eine niedrigere Gefährdungssachverhaltsbewertung machte es im Umkehrschluss nämlich auch unnötig, dass das BKA selbst in die Bearbeitung des Falles eintrat, da die

---

144 Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.
145 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I, (Zeuge *Kurzhals*), S. 81.

Gefährdungslage dies nicht hergab. Insofern wäre hier ein Motiv – auch für das Agieren des BKA – erkennbar: Man hatte keine Kapazitäten, und fand, die *VP-01* mache nur Arbeit.

Aus diesen Gründen ist es für die hier votierenden Fraktionen nicht nachvollziehbar, dass das BKA den Schritt des Selbsteintritts in diesem Fall eines deutschlandweit vernetzten, hochmobilen und länderübergreifenden Gefährders nicht gegangen ist und wertet dies als klaren Fehler der Bundesbehörde.

5. Vornahme der Gefährdungsbewertung anhand von Sachverhalten

Das Referat ST 33 des BKA, „GTAZ/PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“, in welchem in 2016, bis zur Umstrukturierung der Behörde und der Schaffung der Abteilung TE, die Betreuung des GTAZ angesiedelt war, hatte – wie bereits dargestellt – auch eine Zentralstellenfunktion für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten inne.

Auf der achtstufigen Skala bewerteten die Beamten von ST 33 einzelne Gefährdungssachverhalte im Bundesgebiet. Hierbei ist es wichtig zu unterscheiden, dass nie eine Bewertung der in den Sachverhalten auftretenden Personen vorgenommen wurde, sondern die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur auf den spezifischen Sachverhalt bezogen wurde.

Die Sachverhaltsbewertungen zu *Amri*, welche folgend diskutiert werden, gingen nie über eine Stufe 5/8 („eher unwahrscheinlich“) heraus. Dabei wurde jedoch das eigentliche Gefahrenpotential der Person *Amri* nie eigenständig bewertet und somit verkannt.

Ein grundsätzlicher Webfehler dieser Gefährdungsbewertung zeigte sich insbesondere darin, dass das BKA nur Gefährdungssachverhalte, aber nicht das Risiko im Hinblick auf die Person bewertete.[146] Hinzu kam, dass offenbar auch aufgrund dieses Systems auch die Personenverbindungen zwischen den Gefährdern und anderen Personen nicht ausreichend untersucht wurden. Der Ausschuss hingegen hat sich sehr intensiv mit diesen Kennverhältnissen beschäftigt und mit den Bundesbehörden hierüber debattiert.

[146] Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

Leider ist zu dem Zeitpunkt, als sich das BKA und das GTAZ mit *Amri* befassten, ein Risikobewertungsinstrument mit Fokus auf die Person erst in der Entwicklung gewesen. Das sogenannte RADAR-iTE, welches nun eine genauere Bewertung anhand von 73 statt neun Kriterien ermöglicht, ist erst nach dem Anschlag eingeführt worden. Dass es zur Zeit des Anschlages bereits in Erprobung war, deutet ja darauf hin, dass man sich der Konzeptionsfehler des GTAZ zumindest teilweise bewusst war. Auch die AG „Risikomanagement“ wurde leider zu spät eingeführt. Jedoch stimmt es zuversichtlich, dass man in der Zwischenzeit bestehende Schwachstellen, zumindest teilweise, selbst identifiziert und das Verfahren verbessert hat, auch wenn es den Opfern vom Breitscheidplatz nicht mehr helfen konnte.

6. GTAZ-Protokolle

Der Zeuge *M.* vom LKA Nordrhein-Westfalen, kritisierte, dass die Protokolle der GTAZ-Sitzungen „völlig nichtssagend“ gewesen seien, den Verlauf der eigentlichen Sitzung überhaupt nicht widergespiegelt hätten und abweichende Sachverhaltsbewertungen nicht aufgenommen worden seien.[147] Dieser Eindruck bestätigte sich auch aus Sicht der hier votierenden Fraktionen im Rahmen der Arbeit des Ausschusses. Es fiel auch im Rahmen der Ausschussarbeit auf, dass die offiziellen GTAZ-Protokolle sehr knapp verfasst und dadurch wenig aussagekräftig waren. Die interessanten inhaltlichen Aspekte, die den Fall etwas ausleuchten würden, wurden weggelassen. Das ist natürlich von Nachteil, weil ja auch andere Personen, die nicht im GTAZ zugegen waren, gleichwohl an der Fallbearbeitung beteiligt, mit dem Protokoll etwas anfangen können müssen.

Auch wenn andere Zeugen[148] einwendeten, dass die jeweiligen Protokollentwürfe im Nachgang der Sitzungen unter den Teilnehmenden zirkuliert wurden und jeder Stellung nehmen bzw. Änderungswünsche bekunden konnte, der der Meinung war, falsch wiedergegeben worden zu sein: anhand der vorliegenden Protokolle ist zu erkennen, dass dies in der Praxis offenbar aber nicht passierte, aus welchem Grund auch immer.

---

147 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 66; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 217-218.

148 Vgl. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *K.*), S. 154; Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Sven Kurenbach*), MAT A NRW-3_18_öff, Bl. 73.

Stattdessen gab es auch GTAZ-Teilnehmer, die offenbar lieber auf ihre eigenen Aufzeichnungen vertraut haben, die sie in den Sitzungen anfertigten. Diese waren dann wesentlich gehaltvoller und aufschlussreicher als die offiziellen GTAZ-Protokolle.

Im offiziellen Protokoll der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 13. April 2016 heißt es:

> „- Die teilnehmenden Behörden halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt.
>
> - LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort.
>
> - LKA BE, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise bilateral Rücksprache.
>
> - LKA NW und LKA Berlin prüfen die Zusammenführung und Ergänzung/Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände zur Person.
>
> - LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA Berlin bzw. der GenStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des Amri bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betruges und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.
>
> - Sobald Erkenntnisse von den genannten Partnerdiensten beim BKA eingehen, werden diese zeitnah an die Teilnehmer der Sitzung übermittelt.”[149]

Die Passage zur Gefährlichkeit liest sich also im GTAZ-Protokoll völlig anders und nichtssagend.

[149] MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 109 ff.

Es erscheint seltsam, dass ausgerechnet der Teilnehmer des BND, von dessen Behörde man eigentlich das Gegenteil erwarten würde, akribisch Gesprächsnotizen zu dieser Sitzung verfasst hat, die auch Einzug in die Akten gefunden haben. Schließlich hat das BKA doch als Zentralstelle für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten in Deutschland und Protokollführer in Sitzungen des GTAZ eine Art Sitzungsleitung inne, weshalb man doch Notizen erwarten sollte. Derartiges wurde jedoch in den Akten nicht gefunden.

Nach Aussage einiger Zeugen sollen die Protokolle des GTAZ inzwischen etwas mehr Inhalt besitzen. Verifiziert werden konnte das im Ausschuss jedoch nicht.

7. Keine Unterstützung für LKA Berlin durch das BKA

Das LKA Berlin gab in der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016 im GTAZ bekannt, dass die Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden können. Diese Aussage schaffte es sogar in das Protokoll der Sitzung. Es war demnach allen teilnehmenden Behörden bekannt, dass es spätestens ab jetzt durch *Amri* und ausbleibende Maßnahmen des LKA Berlin zu einem Sicherheitsrisiko in Berlin kommen kann. Die Observation *Amris* durch Berlin wurde dann, trotz weitergeltender gerichtlicher Beschlüsse, tatsächlich auch am selben Tag eingestellt.

Der Zeuge *Kurzhals* sagte vor dem Ausschuss:

> „Wenn ein LKA bestimmte Maßnahmen zusagt im Rahmen dieser Sitzung im GTAZ und dann aber im Nachgang quasi die Ressourcen dafür nicht vorhalten kann, aus welchen Gründen auch immer […], dann ist es eigentlich Usus, dass man dann nochmals miteinander spricht und versucht, andere Lösungen zu finden - wenn das nicht schon auch in der Sitzung jeweils dann vorgetragen wird.“[150]

Hier liegt ja nun ein klar vergleichbarer Fall vor. Dass aber über das Problem, dass *Amri* sich nach dem Zurückfahren der Maßnahmen seitens Berlin, ergab, im GTAZ tatsächlich noch einmal gesprochen wurde, ist nicht ersichtlich. Ferner sind keinerlei Unterstützungs- oder Ausgleichsaktivitäten von Bundesseite erkennbar gewesen. Eine wichtige Frage im Ausschuss

[150] Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65 f.

war vor diesem Hintergrund natürlich auch, ob das BKA nach dem damaligen § 4a des BKA-Gesetzes die Verantwortung für *Amri* hätte an sich ziehen können und müssen. Angeblich, so die Aussage des Zeugen *Kurzhals*, wurde eine Übernahme durch das BKA immer automatisch im Rahmen der Gefährdungsbewertung durchgeführt. Das Problem war hier nur offenbar, dass gar keine neue Gefährdungsbewertung durchgeführt wurde trotz der neuen Lage, dass Berlin sich aus der Beobachtung Amris zurückzog. Diese Untätigkeit war ein neues Sicherheitsrisiko, besonders was den Fall *Amri* anging, von dem man wusste, dass er sich mobil in Berlin und zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin hin und her bewegte.

Am 27. Dezember 2016, eine Woche nach dem Anschlag, fand eine Besprechung zwischen den Herren *Münch, Kurenbach* und *Engelke* im BMI statt. Hieraus entstand ein Vermerk, der erkennen lässt, dass man in dieser Besprechung offenbar der Meinung war, dass in der Frage der Nichtübernahme des Falles *Amri* durch das BKA nun Rechtfertigungsdruck aufkommen würde. Offenbar deshalb wurde folgende Sprachregelung festgelegt:

> „[…] Auch wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des §4a BKAG grundsätzlich Vorlagen, bestand u a. aufgrund der bereits durch die Landeskriminalämter Nordrhein-Westfalen und Berlin geführten Gefahrenabwehrvorgänge zu keiner Zeit die Notwendigkeit, einen weiteren (zusätzlichen) Gefahrenabwehrvorgang durch das BKA zu führen.
>
> Im Rahmen des regelmäßigen Austausches zum konkreten Gefährdungssachverhalt konnten zwischen den Beteiligten maßnahmenseitig keine Lücken festgestellt werden, die durch das BKA nach §4a bzw. §§20ff BKAG hätten geschlossen werden können/müssen.
>
> Im November 2016 lagen dem BKA zudem keine aktuellen Erkenntnisse zu möglichen (weiteren) Anschlagsplanungen durch den Anis Amri vor. Vielmehr konzentrierten sich die Bemühungen der Sicherheitsbehörden absprachegemäß zu diesem Zeitpunkt auf die ausländerrechtlichen Maßnahmen.

> Ein Mehrwert der Initiierung eines durch das BKA geführten Gefahrenabwehrvorganges war keiner der beteiligten Behörden ersichtlich und wurde demzufolge auch nicht gefordert.“[151]

Die Ausschussmehrheit beanstandet in Ihrer Bewertung die Entscheidung des BKA nicht, den Fall *Amri* nicht als länderübergreifende Gefahr ohne Ersuchen an sich zu ziehen. Zudem sei aus Sicht „des Ausschusses“ fraglich, ob das BKA die Aufgaben Anfang 2016 besser bewältigt hätte!

Die hier votierenden Fraktionen vertreten hier ganz klar die gegensätzliche Position: man hatte mit *Amri* einen mobilen „Top-Gefährder“, der sich zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen bewegt. Die zuständige Polizei Berlin war überfordert, teilte das auch im Sicherheitsverbund, im GTAZ mit und stellte die Überwachungsmaßnahmen am 15. Juni 2016 ein. Natürlich gab es dadurch auch eine neue Gefährdungslage und es hätte eine neue Gefährdungsbewertung erfolgen müssen. Nur eben nicht gefahrenvorgangsbezogen, sondern auf die Person *Amri* bezogen. Wer wenn nicht das BKA als Bundesbehörde hätte in dieser Situation übernehmen müssen, um ein massives Sicherheitsrisiko in der Bundeshauptstadt zu entschärfen. Das BKA hätte aus unserer Sicht, trotz eventueller von Präsident *Münch* vorgebrachten Kapazitäts- und Ressourcenprobleme, die Situation in jedem Fall besser bewältigt, als eine untätige Berliner Polizei. Die ja im Übrigen auch deshalb Probleme hatte, weil das Personal u.a. zum BKA abwanderte.

Nach der nicht erfolgten Übernahme der EK Ventum, hat das BKA hier also bereits ein weiteres Mal einen „Hilferuf“ eines LKA überhört bzw. nicht hören wollen. Es ist auch nicht geklärt, wie man heute mit solchen „Hilferufen“ von anderen Sicherheitsbehörden umgeht.

Aber selbst zu dem Zeitpunkt, als die TKÜ des LKA Berlin am 21. September 2016 spätestens auslief und das AG Tiergarten die laufenden Beschlüsse nicht mehr verlängerte, befasste man sich im GTAZ nicht damit, was daraus nun folgen sollte. Es gab zu diesem Zeitpunkt für die Polizei faktisch keine Rechtsgrundlage mehr, Amri weiter zu observieren und seine Telekommunikation zu überwachen. Hier war dann spätestens der Punkt erreicht, wo man

[151] MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Blatt 239-241.

aufgrund der ausgelaufenen Beschlüsse und der überwiegend angenommenen niedrigen Gefahrenbewertung zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass der Sachverhalt in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes wechseln muss, der dann die weitere Bearbeitung übernimmt. Nichts dergleichen erfolgte. Und dass bei einem Gefährder, den das GTAZ so viele Male in dem Jahr 2016 zum Thema hatte. Es stellt sich unweigerlich die Frage, wie dann in einem solchen Fall bei zahlreichen anderen Personen verfahren wird.

8. Kollektive Verantwortungslosigkeit – unter Führung des BKA

Es schien Teil eines grundsätzlichen Problems im GTAZ zu sein, dass es keine klar erkennbaren Verantwortlichkeiten, keine klar erkennbaren Zuständigkeiten, keine klar erkennbaren Regeln gab. Es existierte demnach auch keine klar erkennbare, verantwortliche Stelle, die die Erfüllung von im GTAZ vereinbarten Folgemaßnahmen überwachte. Nach Aussage des Zeugen *Kurzhals* gebe es eine solche von vornherein festgelegte Verantwortungsverteilung vor dem Hintergrund des sog. Trennungsgebots allerdings bis dato nicht.[152] Aber es gelte der Grundsatz, dass jede Behörde natürlich ihre Aufgaben habe und die Erkenntnisse, die sie sammelt, auch prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und das in Maßnahmen umsetzt, soweit es erforderlich sei.[153] Das klingt danach, als hätte sich in dieser Hinsicht nichts geändert seit dem Anschlag.

Es ist ein Teil des Problems, dass das BKA aufgrund verschiedener Funktionen eine gehobene Stellung einnimmt. Auf der anderen Seite aber diese Stellung nicht erkennbar ausfüllt, wenn es um die Übernahme von Verantwortung, die Verteilung und Überprüfung von Aufgaben geht. Hier zieht man sich dann auf die Eigenverantwortung der anderen Behörden zurück.

9. Umgang mit den sogenannten „Marokko-Hinweisen“

Ein deutliches Beispiel für die fehlende Übernahme von Verantwortung findet sich im Umgang mit den sogenannten „Marokko-Hinweisen“ in der letzten GTAZ-Sitzung zu *Amri*.

Die GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 wurde laut Aussage des Zeugen KHK *M*. vom LKA Nordrhein-Westfalen beantragt, weil der zuständige Dezernatsleiter darauf bestand, dass in

152 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65.
153 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65 f.

diesem Rahmen noch einmal die Person *Anis Amri* und alle Informationen bewertet werden sollten.[154] Dem vorangegangen war eine Zuleitung von Informationen aus Marokko. Der marokkanische Inlandsnachrichtendienst DGST übermittelte auch dem BKA im September und Oktober 2016 über dessen Verbindungsbeamten in Rabat in vier Schritten Erkenntnisse über *Amri*. Jeder dieser Hinweise wurde vom Verbindungsbeamten des BKA an die Abteilung Staatsschutz des BKA weitergeleitet.[155]

Aus Sicht des Zeugen *Kurenbach* vom BKA habe es sich bei den Schreiben des marokkanischen Nachrichtendienstes im Grundsatz um Erkenntnisanfragen mit Sachverhaltsmitteilungen gehandelt. In der Regel seien sie allgemein gehalten gewesen und hätten zumeist bereits bekannte Informationen bestätigt. Sie hätten entgegen der Berichterstattung jedoch keine Hinweise auf Gefährdungssachverhalte enthalten.[156] Diese Sichtweise teilte auch BKA-Präsident *Holger Münch*.[157]

Auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick keinen neuen Sachverhalt gegeben haben sollte. Bemerkenswert war der Zugang dieser vier Hinweise aus Marokko innerhalb von so kurzer Zeit schon, betrafen sie schließlich einen Gefährder, der im Jahr 2016 besonders herausstach. Dies hätte man aus unserer Sicht zum Anlass nehmen können und müssen, sich die Person *Amri* einmal wieder grundlegend anzuschauen und zu prüfen: Was macht er eigentlich? Wo hält er sich auf? Mit welchen Personen steht er in Kontakt? All das ist nicht erfolgt von Seiten der Bundesbehörden. Lediglich Nordrhein-Westfalen hatte einmal mehr die richtige Intention und beantragte eine GTAZ-Sitzung zu dem Sachverhalt, da die Hinweise aus Marokko dort „hellhörig gemacht hatten“.[158]

Laut Protokoll der Sitzung nahm dann das BfV folgenden Auftrag mit: „- BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit.“ Warum ausgerechnet das BfV, dass im Fall *Amri* nie durch übermäßige Aktivität aufgefallen war und *Amri* als „reinen Polizeifall“ behandelte, diesen

154 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 114.
155 Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *D.*), S. 15 f.
156 Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 95.
157 Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 51.
158 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

Auftrag bekam, ist nicht einzusehen und konnte auch im Ausschuss für uns nicht überzeugend erläutert werden. Schließlich war die Zuleitung auch über den Kontakt des BKA gelaufen. Zudem ist dem BfV lediglich eine zusammenfassende Darstellung des BKA zu den marokkanischen Anfragen und nicht die Originalmeldungen vorgelegt worden. Selbst beim Personal des BfV sorgte der Umstand für Irritationen: So bestätigte der Zeuge *Siebertz* im Ausschuss, dass sich die Logik dieses Auftrags an das BfV nicht sofort erschließe.[159] Seiner Ansicht nach, hätte das BfV an dieser Stelle eigentlich erklären müssen, dass es für einen derartigen Auftrag nicht zuständig sei, zumal die Schreiben aus Marokko nicht vorgelegen hätten. Auf der Basis dessen, was das BfV damals zur Verfügung gehabt habe, sei es nicht in der Lage gewesen, auch nur ansatzweise eine vernünftige Nachfrage bei den Marokkanern zu starten.“[160]

Dies muss dann wohl auch der Grund dafür gewesen sein, weshalb sich das BfV dann auch nicht an den marokkanischen Dienst, sondern an einen Dienst eines anderen Landes gewandt hat. Rückmeldungen kamen jedenfalls vor dem Anschlag nicht mehr. Das Ergebnis des Prüfauftrages an das BfV, beim marokkanischen Partnerdienst die Aktualität der Erkenntnisse nachzufassen, sei laut Aussage der Zeugin *Petra M.* vom BfV aber ohnehin in GTAZ-Sitzungen nicht wieder nachgefragt worden.[161]

Die Hinweise aus Marokko waren eine gute Möglichkeit, mit denen man *Amri* vielleicht noch gerade rechtzeitig wieder auf den Schirm hätte bekommen können, wenn man sich noch einmal intensiv mit ihm auseinandergesetzt hätte. Schließlich hat er spätestens am 31. Oktober 2016[162] sein bekanntes Brücken-Video aufgenommen. Das war gerade mal drei Tage vor der letzten GTAZ-Sitzung, in der *Amri* vor dem Anschlag besprochen wurde. Die Verantwortung hierfür, dass diese Chance nicht genutzt wurde, trägt nach unserer Ansicht in erster Linie das BKA, das scheinbar überhaupt kein Interesse daran hatte, diesen Hinweisen nachzugehen, obwohl diese allesamt direkt dort eingegangen waren. Es hat die Hinweise nicht einmal vollständig an die anderen beteiligten Behörden im Sicherheitsverbund weitergegeben und sich auch bei der

159 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25.
160 Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 26, 56 f.
161 Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 27.
162 Siehe auch Punkt IX.6 dieses Sondervotums.

Verifizierung der Hinweise – ähnlich wie der BND, bei dem die Originalhinweise ebenfalls eingegangen waren – in keinerlei Weise angeboten oder hervorgetan. Ob es daran lag, dass seitens des BKA *EKHK K.* an der Sitzung teilgenommen hatte, darüber kann nur spekuliert werden.

10. Konzentration auf Abschiebung

Zumindest ab dem Sommer 2016 hat man sich offenbar zu sehr und zu stark auf eine Beendigung der Probleme mit *Amri* durch dessen Abschiebung konzentriert. Das Protokoll der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ vermerkte am 15. Juni 2016, dass „die Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein sollte.“[163] Die AG „Status“ erörterte in der Folge am 19. und 20. Juli sowie am 28. September 2016 Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung für *Amri*.

In der Sitzung vom 2. November 2016 hieß es im Protokoll: „LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren.“[164]

Aus einem Vermerk des BKA von Ende Dezember 2016, der in der Folge besagter Besprechung zwischen den Herren *Münch, Kurenbach* und *Engelke* am 27. Dezember 2016 entstanden ist, ist es dann auch deutlich herauszulesen: Dort heißt es: „[…] Im November 2016 lagen dem BKA zudem keine aktuellen Erkenntnisse zu möglichen (weiteren) Anschlagsplanungen durch den *Anis Amri* vor. Vielmehr konzentrierten sich die Bemühungen der Sicherheitsbehörden absprachegemäß zu diesem Zeitpunkt auf die ausländerrechtlichen Maßnahmen.“[165] Das heißt also, man hat *Amri* in seiner Rolle als Gefährder nicht mehr bearbeitet, weil man ihn nur noch abschieben wollte.

Der Zeuge *Engelke* sagte hierzu in seiner Vernehmung etwas Treffendes (allerdings, um die Gründung der AG Status des GTAZ zu erläutern):

---

163 MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 31 ff. – VS-NfD – insoweit offen.
164 MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 38 – VS-NfD – insoweit offen.
165 MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Bl. 239 – 241 (240).

> „Aber bei der Gründung des GTAZ war relativ schnell klar, dass wir ein Personenpotenzial im Land haben, wo man auch gucken muss: Wenn ich schon sonst nichts machen kann gegen die Menschen, kann ich dann irgendetwas tun, um ihren Aufenthaltsstatus zu beenden?“ […][166]

Zwar wurde am 13. April 2016 in der GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ darüber gesprochen, die Identifizierung des *Amri* im Rahmen einer Delegationsreise nach Tunesien anzusprechen, bei der es um Informationsaustausch mit marokkanischen und tunesischen Behörden zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus gehen sollte. Unterlagen aus Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung des *Amri* wurden sodann auch am 28. April 2016 durch den Zeugen *Kurzhals* an den Leiter der Extremismus-Abteilung der tunesischen DSE übergeben. Gefolgt ist daraus dann aber auch Monate später nichts Greifbares. Erst am 24. Oktober 2016 teilte Interpol Tunis mit, *Amri* sei tunesischer Staatsangehöriger. Abgeschoben wurde er trotzdem nicht. Man wusste ja auch gar nicht, wo er sich aufhielt.

Natürlich kann es sein, dass es in Zusammenarbeit mit anderen Staaten auch mal länger dauert. Wenn man aber als Hauptoption darauf setzt, einen Gefährder wie *Amri* abzuschieben, dann muss man sich seiner Sache auch sicher sein und das Vorhaben mit aller Konsequenz verfolgen. Zur Not auch mit Hilfe politischen Drucks, gerade wenn man weiß, dass es bei einigen Staaten möglicherweise Probleme gibt. Bei den „Top-Gefährdern“ wie *Amri* muss das dann auf höherer Ebene geschehen. Diese politische Überzeugungsmöglichkeit besäße Deutschland zweifelsohne. Nach dem Anschlag hat das auch funktioniert, vor dem Anschlag wurde dies scheinbar nicht ausreichend stark und nicht mit Erfolg betrieben. Natürlich war der Anschlag ein besonderer Katalysator, aber was hat man denn vorher konkret versucht von Seiten der Leitungsebenen der Sicherheitsbehörden um Jemanden wie *Amri* aus dem Land und damit von der Liste der Problemfälle zu bekommen? Zu erkennen war da im Rahmen der Ausschussarbeit nichts. Dann ist es aber aus unserer Sicht unzulässig, sich darauf zurückzuziehen, es habe an

[166] Stenografisches Protokoll der 116 Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 91.

der schleppenden Bearbeitung in Tunesien gelegen, wie das die Koalition aber für „den Ausschuss“ vertritt.

Zusätzlich gab es weitere Kuriositäten, die das dilettantische Vorgehen beim Versuch der Abschiebung eines „Top-Gefährders“ weiter unterstreichen: Am 19. August 2016 verständigten sich Nordrhein-Westfalen und Berlin darüber, dass die initiierten Abschiebemaßnahmen weiter durch Nordrhein-Westfalen betrieben werden, obwohl Amri offensichtlich einen Wohnortwechsel nach Berlin vollzogen hat, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden. Wir wundern uns darüber, weshalb man dann aber dieses Verfahren trotz der Bitte um Hilfe durch die Ausländerbehörde Kleve und um Mitteilung der „richtigen Personalien“ dann diese das Verfahren mit den falschen Personalien „*Ahmed Almasri*“ betreiben lassen!

Keinesfalls jedoch darf man einen Gefährder wie *Amri* derartig aus dem Blickfeld verlieren, wenn man nicht die ausländerrechtlichen Mittel in der Hand hält, ihn sicher in sein Heimatland zurückführen zu können. Zumal ja auch weder ausreichende Initiative noch Erfolg im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen zu verzeichnen war. Im Ergebnis hat die Konzentration auf ausländerrechtliche Maßnahmen dazu geführt, dass auch seine Entwicklung des Tatentschlusses übersehen wurde.

Abschließend ist zu diesem Aspekt noch festzuhalten: wenn man eine Person abschieben möchte muss man zwingend auch wissen, wo sich diese Person aufhält, damit man bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ihrer habhaft werden kann. Von alledem war im Fall *Amri* nichts zu erkennen.

11. Fazit zum GTAZ

Das GTAZ kann sicherlich im Grunde ein sinnvolles und wertvolles Gremium zur Abstimmung und zum Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden sein, wenn es gelingt, die Konstruktionsfehler zu beseitigen und Lehren aus diesem Anschlag sowie dem Untersuchungsausschuss zu ziehen, wie in Ansätzen bereits geschehen. Darüber hinaus ist es aus Sicht der hier votierenden Fraktionen unerlässlich, dass es klare Verantwortlichkeiten für

die im Rahmen des GTAZ übernommenen Aufträge gibt und auch eine klare Bringschuld für die Ergebnisse daraus resultiert, die entsprechend kontrolliert und nachgehalten wird. Die Federführung eines Falles im GTAZ sollte in erster Linie bei der Behörde liegen, die die Sitzung zu einem Thema beantragt, denn diese hat die zentralen Kenntnisse. Zur Federführung gehören dabei auch die Erstellung aussagekräftiger Protokolle sowie das letzte Wort bei der Gefährdungseinschätzung des Sachverhalts unter Inanspruchnahme der Expertise und Unterstützung durch BKA und ggfs. auch anderer beteiligter Behörden. Wohin die Zentralstellung des BKA bei der Gefährdungsbewertung führt, hat man an dem Beispiel zur Einschätzung der *VP-01* durch das fachlich entfernte BKA unter Zuhilfenahme des noch weiter entfernten BfV anschaulich gesehen. Wenn dann, wie in diesem Beispiel, noch persönliche Eitelkeiten und Befindlichkeiten dazu kommen, dann kann das zu einem gravierenden Sicherheitsrisiko werden.

Nach unserer Einschätzung im Lichte der Akten und der Beweisaufnahme kann so der Vorteil, den das GTAZ zweifelsohne bietet, auch ohne „Reibungsverluste“ effektiv ausgenutzt werden. Jede Behörde sollte zudem mindestens eine/n feste/n GTAZ-Verbindungsbeamt/in und - bei thematischer Betroffenheit - mindestens einen Sachbearbeiter für den jeweiligen Fall entsenden, damit keine Wissenslücken und sogenannte „Transferverluste“ entstehen.

Erschreckend für die hier votierenden Fraktionen war die Erkenntnis, wie untätig und wie wenig eigeninitiativ die Nachrichtendienste im Fall *Amri* im GTAZ agierten. Hier muss dringend eine bessere Art der Mitwirkung gefunden werden, die einerseits dem verfassungsmäßigen Trennungsgebot gerecht wird und andererseits die eigenen Fähigkeiten und Informationen zugunsten der Sicherheit ins GTAZ einbringt. Mit einem reinen passiven Anwesend sein und Absaugen von Informationen von den Polizeibehörden zum eigenen Vorteil, ist der Sicherheit nicht gedient.

Wichtig ist dabei auch, dass es fließende Übergänge zwischen „Polizeifällen“ gibt, die in der Hand der Polizei liegen und der Begleitung eines Falles, durch den Verfassungsschutz. Die Übernahme durch die Polizei darf das eigene Handeln der Nachrichtendienste nicht ausschließen. Dies gilt zumindest in dem Bereich der „Top-Gefährder“. Das BfV hat

mitbekommen, dass eine polizeiliche Behandlung *Amris* durch die Polizei Berlin nicht mehr gewährleistet war und gleichzeitig das BKA nicht bereit war, Aufgaben bzw. den „Fall“ zu übernehmen. *Amri* reiste ständig und hochmobil zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin hin und her. Es wäre hier die klare Aufgabe des BfV gewesen, sich auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln verstärkt um ihn zu kümmern. Zumal es zahlreiche Überschneidungen und Berührungspunkte zu eigenen Operationen, wie zum Beispiel das DIK-Hildesheim, die Gruppe um *Abu Walaa*, die Berliner Fussilet- und Ibrahim-Al-Khalil-Moschee und dem Fallkomplex „SIENA“, gab. Dann hätte auch auffallen können, dass er sich ab Sommer 2016 zunehmend weiter radikalisierte und er während der ganzen Zeit ausdauernd und zielgerichtet seine diversen Anschlagspläne verfolgte. Hier muss es Überlegungen geben, wie man den Verfassungsschutz zukünftig aufstellt, denn die Spannbreite an Leistungsfähigkeit und Qualität ist hier besonders groß.

Entscheidend ist, dass die Informationen, die bei den einzelnen Behörden vorhanden sind, auch wirklich fließen. Nur dann kann das GTAZ den Mehrwert, den es mit Sicherheit haben kann, wirklich nutzen.

V. Die Befassung der Nachrichtendienste BfV und BND

1. Die Causa *Anis Amri*, ein „reiner Polizeifall“?!

Der damalige BfV-Präsident *Dr. Maaßen* hatte im März 2017 über *Amri* gesagt: „Wir hatten es hier mit einem reinen Polizeifall zu tun, der in den zuständigen Bundesländern bearbeitet wurde.“ Im darauffolgenden Dezember sagte er in einem weiteren Interview: „Der Verfassungsschutz war mit dem Fall nur am Rande befasst. Amri war bis zuletzt ein Fall in den Händen der Polizeibehörden.“ Soweit so gut und so falsch!

Diese Aussage hat den Untersuchungsausschuss sehr beschäftigt. Es macht fassungslos, dass ein Präsident des BfV nach einem solchen Anschlag mit dieser Äußerung versucht, Verantwortung von sich und seiner Behörde an die Polizei abzuschieben. Nach Angaben von *Dr. Maaßen* selbst, im Innenausschuss des Deutschen Bundestages nach dem Anschlag, gab es ca. 25 Gefährder vom Kaliber eines *Anis Amri* in Deutschland, 25 von ca. 550 bis 700

auffälligen Personen. Dass der deutsche Inlandsnachrichtendienst sich bei einer solchen Person darauf zurückzieht, er sei lediglich am Rande befasst gewesen, spricht für massive Fehler im Umgang mit dem Fall. Und möglicherweise auch für ein strukturelles Problem, nach dem, was wir gehört haben, welche Arbeitslast die Sachbearbeiterebene im BfV zu schultern hatte.

Zunächst aber untersucht der Verfassungsschutz ja ganz andere Dinge als die Polizeibehörden und hat andere Aufgaben. Aber es stellen sich auch viele weitere Fragen in diesem Zusammenhang: entbindet denn eine polizeiliche Federführung die Nachrichtendienste davon, ihre spezifischen Fähigkeiten einzubringen und eigene Ermittlungen anzustellen? Wo liegt denn die Schwelle für das BfV, dass ein Polizeifall (wieder) zu einem Fall für den Verfassungsschutz wird? Wusste das BfV denn, wann – hätten sie denn durchgehend stattgefunden – die Überwachungsmaßnahmen der Polizei gegenüber *Amri* normalerweise geendet hätten? Ist es normalerweise so, dass entweder die Polizei oder die Nachrichtendienste an einem Fall arbeiten oder warum sollte eine parallele Bearbeitung nicht möglich sein? Vieles spricht dafür, dass die letztgenannte Variante die gängige ist. Dafür spricht die verspätete und erst auf massiven Druck und hartnäckiges Nachfragen gelieferten Akten zum Fallkomplex „SIENA“ des BfV, die den parallellaufenden „Spiegelvorgang“ zu dem Gefahrenabwehrvorgang des BKA „Lacrima“ umfassen, der später in dem Fallkomplex „Eisbär“ (GBA/BKA) mündete.

Ein Zurückziehen auf die Behauptung, dass die Polizei ja an *Amri* dran war, scheint in der Nachschau sehr vereinfacht und nachlässig. Spätestens am 15.06.2016, als das LKA Berlin im GTAZ verkündete, dass *Amri* nicht mehr wie bisher überwacht werden könne, hätte das BfV aufhorchen und sich wieder einschalten müssen. Zu diesem Zeitpunkt wurde klar, dass die Polizei vor Ort nicht mehr aktiv eingreife und die Vorfeldbeobachtung wieder am Zug wäre, um keine Sicherheitslücke entstehen zu lassen – gerade im Hinblick auf einen derartigen „Top-Gefährder“. Nichts dergleichen ist aber nach der Erkenntnislage des Untersuchungsausschusses passiert. Dies wird belegt durch Aussage des Zeugen *Siebertz*, seinerzeit zuständiger Referatsleiter im BfV, dessen Aussage man heute nochmals im Lichte der Auswertung der Akten zu „SIENA“ und weiterer verspätet gelieferter Akten, ebenso wie die Aussagen der Zeugin *Lia Freimuth* neu bewerten muss:

> „Zeuge Gilbert Siebertz: […] Der Vorgang Amri hatte aus meiner Erinnerung - und auch aus dem Aktenstudium heraus würde ich das sagen - keine besonders hohe Priorität im BfV, weil wir der Meinung waren oder weil sich aus der Aktenlage oder aus der Lage ergab, dass die Polizeibehörden die Person Amri mit Maßnahmen hinreichend abgedeckt haben.“[167] […] Darauf muss ich mich ja verlassen. Ich kann ja nicht in jedem - - Es steht mir auch nicht zu. Es steht mir nicht zu, die Polizeimaßnahmen in jedem Einzelfall zu hinterfragen. Wenn die Polizei sagt: „Wir haben hier eine Observationsmaßnahme laufen, wir haben hier eine TKÜ laufen“, dann verlasse ich mich darauf, dass die das mit der gebotenen Sorgfalt machen.“[168]

Dies passt völlig in das Bild, dass der Sonderbeauftragte des Landes Berlin, *Bruno Jost*, von der Arbeit der Nachrichtendienste und des BfV insbesondere gezeichnet hatte. In seinem Bericht heißt es hierzu:

> „Soweit aus den hier vorliegenden Akten ersichtlich, spielten die deutschen Nachrichtendienste (hier BfV, LfV Berlin und BND) sowohl im Vorfeld des Anschlags vom 19.12.2016 als auch bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Verbrechens eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle. […] Das BfV hat […] auf meine Anfrage vom 10.5.2017 am 17.5.2017 mitgeteilt, es habe vor dem Anschlag keine eigenen Informationen zu Amri besessen und auch keine eigene Informationsbeschaffung zu Amri betrieben.“[169]

Das sagt eigentlich alles aus über die Rolle des BfV im Fall *Amri* und deckt sich nach unserer Ansicht mit den Erkenntnissen aus der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen hat das BfV durch seine diffuse und bis heute ungeklärte Haltung im Fall *Amri*, spätestens ab dem Sommer 2016 einen starken Beitrag dazu geleistet, dass die Gefährlichkeit des Anis *Amri* nicht erkannt wurde. Ebenso bleib es zweifelhaft, ob diese „Passivität“ überhaupt so stattgefunden hatte. Durch die neuen Erkenntnisse und Auswertung der zuletzt, und nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung

---

167 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 13.
168 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 17.
169 Abschlussbericht BA b. BGH a.D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 110-180 (172).

durch die Bundesregierung gelieferten Akten, haben die hier votierenden Fraktionen an dieser, maßgeblich durch die Zeuginnen und Zeugen des BfV vertretenen Version, berechtigte und erhebliche Zweifel.

2. Arbeitsbelastung innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutzes

Nach den Aussagen mehrerer Zeugen und Zeuginnen des BfV sei die Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde in den Jahren 2014 bis 2016 außerordentlich hoch gewesen. Grund dafür seien die gestiegene Anzahl des islamistischen Personenpotentials, sowie die – mutmaßlich damit einhergehenden – Anschläge in Deutschland und Europa.[170] Man habe daher am Rand der Kapazitätsgrenzen gearbeitet und die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Auswertung seien in ihren Bereichen jeweils mit einer hohen Zahl an Personen befasst gewesen.[171]

Wir stellen fest, dass die Zeugen und Zeuginnen bei gezieltem Nachfragen – wo konkret die Probleme bei der Bearbeitung lagen – keine präzisen Angaben machten. Die pauschal genannte Belastung durch eine gestiegene Anzahl an Gefährdern wurde nicht mit Beweisen belegt, etwas dadurch wie viele Personen das BfV im Gesamten oder einzelne Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in den Abteilungen tatsächlich bearbeiten mussten. Die anfänglich genannten hohen zu bearbeitenden Personenzahlen, in denen der Attentäter bei der Bearbeitung „untergegangen sei“ und mit denen eine „Nichtbearbeitung“ von Seiten des Bundesamtes anscheinend gerechtfertigt werden sollte, schrumpften bei einer genaueren Betrachtung zusammen. So nannte die zuständige Sachbearbeiterin Lia Freimuth die Zahl von 500 zu bearbeitenden Personen. Auf Nachfrage grenzte sie den Kreis der so bezeichneten „Top-Gefährder“ jedoch auf 40 bis 50 ein. Unter diesen ca. 50 Personen habe sich auch Amri befunden.[172] Gleichwohl wäre es nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen möglich gewesen, Amri im BfV die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zeugen und Zeuginnen des BfV nicht angeben konnten, welche Personen im

170 Vgl. Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 93 f.; siehe auch Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 11.
171 Z.B. Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 35.
172 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 36.

BfV eine höhere Priorität als *Amri* gehabt hätten. Vergleicht man das mit dem Hintergrund der Bearbeitung *Amris* im GTAZ, bei dessen Sitzungen ebenfalls Beamten und Beamtinnen des BfV anwesend waren, ist nicht ersichtlich, weshalb *Amri* nicht aus den genannten 40 – 50 Personen herausgestochen haben soll. So gab der Sonderbeauftragte *Bruno Jost* an, ihm sei berichtet worden, dass im GTAZ „kaum jemand oder niemand so intensiv behandelt und bearbeitet worden sei wie *Amri*“[173] […] *Amri* „sei monatelang Hauptgesprächsthema“[174] gewesen. Es wurde auch nicht schlüssig dargelegt, ob nun eine einzelne Sachbearbeiterin alle „Gefährder“ bearbeiten musste oder wie die personellen Verhältnisse in den Abteilungen im Detail ausgestaltet waren.

Wenn *Amri* in der Sachbearbeitung des BfV nicht sonderlich aufgefallen sein soll und dafür die hohe Arbeitsbelastung der Behörde verantwortlich gemacht wird, ist dies daher nur schwerlich nachvollziehbar. Vielmehr hätte auch innerhalb des BfV, aufgrund der auch dem BfV während des Jahres 2016 zugehenden (polizeilichen) Erkenntnisse, auch dort eine weitergehende Priorisierung stattfinden müssen. Damit einhergehend hätte der Person *Amri* vor dem Anschlag eine wesentliche größere Aufmerksamkeit zu Teil werden müssen, als dies von Vertretern und Vertreterinnen des BfV vor dem Untersuchungsausschuss dargestellt wurde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Amri sich innerhalb vom BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwachter Netzwerke bewegte. Die angeblich hohe Arbeitsbelastung hat keinen Anteil an der mangelnden Bearbeitung *Amris*. Selbst wenn die Arbeitsbelastung faktisch angestiegen sein sollte, so wiegen die falsche Priorisierung bei der Bearbeitung und die offensichtlich vorgenommenen Fehleinschätzungen der Behörde mit Bezug auf die Gefährlichkeit des Attentäters wesentlich schwerer.

3. Behördenzeugnis und Umgang mit den Informationen

Das Behördenzeugnis des BfV zu *Anis Amri* wurde vom damaligen Behördenleiter *Dr. Maaßen* unterzeichnet und dem Fallkomplex „SIENA“ zugeordnet. Somit war nicht nur die zuständige Sachbearbeiterin *Lia Freimuth* und deren Auswertungsreferat über den Sachverhalt schon im

[173] Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung am 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 76.
[174] Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung am 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24.

Januar 2016 informiert, sondern auch der Behördenleitung waren die Person *Anis Amri* und damit die mit ihm zusammenhängenden Informationen und Personenstrukturen (z.B. Denis Cuspert, Bilel Ben Ammar, *Sabri S., Saber H.* und andere mehr) um den Fallkomplex „SIENA“ frühzeitig bekannt geworden.[175]

Die im Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016[176] enthaltenen Informationen waren inhaltlich zweigeteilt. Zum einen ging es um die Erkenntnisse zu einem mutmaßlich geplanten Einbruchsdiebstahl. Zum anderen gab es deutliche Hinweise darauf, dass *Amri* plante, mit den so erlangten finanziellen Mitteln seine islamistisch motivierten Aktivitäten voranzutreiben. *Amri* werbe offensiv um Beteiligte an islamistischen Anschlägen in Deutschland. Zu diesem Zweck beabsichtige er sich Schnellfeuergewehre vom Typ AK47 zu beschaffen. Diese könne er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistenszene beschaffen. Darüber hinaus wurden die Namen zwei weiterer bei den Sicherheitsbehörden bekannten Islamisten, als Kontaktpersonen in Deutschland genannt, *Habib S.* und *Bilel Ben Ammar*.[177] Das BfV stellte sich in der Aufarbeitung des Anschlags im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass man zum Zeitpunkt der Erstellung des Behördenzeugnisses keine eigenen Informationen über *Anis Amri* besessen und diese von einer V-Person des LKA Nordrhein-Westfalen stammenden Informationen „legendiert“ weitergeleitet habe.[178] Unabhängig von der verfolgten Intention des LKA Nordrhein-Westfalen über das Behördenzeugnis die VP zu legendieren, ordnete das BfV die Person Anis Amri schon zu einem früheren Zeitpunkt dem Fallkomplex SIENA zu. So trat *Amri* in diesem Fallkomplex zum ersten Mal bereits im Oktober 2015 als Kontaktperson (Anis aus Dortmund) des *Bilel Ben Ammar* in Erscheinung, als Gespräche zwischen den beiden im Rahmen einer gegen *Bilel Ben Ammar* geschalteten TKÜ abgehört wurden. Etwas später, im Dezember 2015, wurde *Anis Amri* dann vom BKA identifiziert.

Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb im weiteren Verlauf des Jahres für das BfV im Zusammenhang mit dem Behördenzeugnis hauptsächlich der Teil des mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstahls im Vordergrund gestanden hat. Die vom LKA Nordrhein-Westfalen

175 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.
176 Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8-9.
177 Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8-9.
178 Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 54, 75.

erlangten Erkenntnisse besagten doch, dass *Amri* möglicherweise Anschläge plante und auch über schon bekannte Kontaktpersonen in der islamistischen Szene verfüge. Es wurde jedoch so getan, als sei der Fall mit der Meldung über einen geplanten Einbruch ausschließlich nur noch im Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden. Zeitgleich wurde jedoch in den Akten zum „Fallkomplex SIENA“ alle weiteren Informationen zu *Anis Amri* abgelegt. So auch die Befassungen und Protokolle der GTAZ Sitzungen im Februar 2016 wie auch die Ergebnisse der Auswertung des bei *Amri* bei seiner Festnahme am ZOB in Berlin sichergestellten Mobiltelefons Samsung A3.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Darstellung der Zeuginnen und Zeugen aus dem BfV insgesamt sehr unglaubhaft, und es stellt sich die Frage, warum das BfV kein weiteres Eigeninteresse an der Person zeigte, von der eine derartige Gefährlichkeit und Anschlagsgeneigtheit ausging. Nur die Tatsache, dass es kein routinemäßiges Monitoring über den weiteren Verlauf von Personen gäbe, über die ein Behördenzeugnis ausgestellt wurde,[179] wirkt vor diesem Hintergrund eher unglaubhaft und vorgeschoben. *Amri* hätte unter Berücksichtigung des Behördenzeugnisses und den dem Bundesamt für Verfassungsschutz schon seit den Ermittlungen und Befassungen im „Fallkomplex SIENA“ vorliegenden und im Januar 2016 weiteren über das LKA Nordrhein-Westfalen zugegangenen Hinweisen, zwingend intensiver von der dortigen Auswertung bearbeitet werden müssen.

Warum die Zeuginnen und Zeugen aus dem BfV es in Ihren Aussagen so darstellten, dass das BfV kein gesteigertes Eigeninteresse an der Person *Amri* zeigte, von dem eine derartige Gefährlichkeit und Anschlagsgeneigtheit ausging, ist insgesamt sehr unglaubhaft. Nur die Tatsache, dass es kein routinemäßiges Monitoring über den weiteren Verlauf von Personen gäbe, über die ein Behördenzeugnis ausgestellt wurde,[180] wirkt vor diesem Hintergrund vorgeschoben. Amri hätte unter Berücksichtigung seiner Befassungen im „Fallkomplex SIENA“ vorliegenden und im Januar 2016 weiteren über das LKA-Nordrhein Westfalen zugegangenen Hinweisen, zwingend intensiver von der dortigen Auswertung bearbeitet werden müssen. Dass der Vorgang um das Behördenzeugnis aber vollkommen zufällig mangels einer

179 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56 f.
180 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56 f.

eigenen Personenakte in der Fallakte „SIENA“ abgelegt wurde, nur um es irgendwann einmal wiederfinden zu können, ist nach Auswertung der „SIENA-Akten“ schlichtweg unwahr.

4. Personenakte zu Amri

Alle Informationen zum Attentäter wurden beim BfV in einer Personenakte gesammelt. Die zuständige Sachbearbeiterin war *Lia Freimuth*.[181] Laut Aussage des Zeugen *Siebertz*, würde eine P-Akte im BfV spätestens nach dem Vorliegen von fünf Informationen über eine Person angelegt werden. Die Erstinformation zu *Amri* sei jedoch bereits derart gewichtig gewesen, dass innerhalb des BfVs sofort eine eigene Akte angelegt wurde. Auch wurde davon ausgegangen, dass diese Relevanz erhalten bleiben würde.[182] Die betreffende *„Amri-Akte“* soll nach Aussage der Zeugin *Freimuth* etwa einen Leitz-Ordner gefüllt haben.[183] Ausweichlich der Aussagen von *Siebertz*, habe es sich bei *Amri* jedoch nicht um „einen Fall“ gehandelt. Ein Fall setze voraus, dass das BfV mit eigenen Operationen und nachrichtendienstlichen Mitteln einsteige.[184]

Wir können die Angaben der Zeugen und Zeuginnen des BfV nicht auf ihre Richtigkeit oder die im Verlauf der Untersuchung dem Ausschuss zugeleiteten Informationen umfassend auf ihre Vollständigkeit überprüfen. Im Zusammenhang mit der P-Akte und den darin gesammelten Informationen des Attentäters gab es gleich mehrere Probleme. Die Akte war als VS-geheim eingestuft. Eine transparente Auseinandersetzung mit wichtigen Fragestellungen, die sich beim Lesen der Akte ergeben hatten, war nicht in öffentlicher Sitzung möglich. Vertiefende Fragen zu wichtigen Details konnten nur in eingestufter Sitzung gestellt werden. Die öffentlich getätigten Aussagen der Zeugin *Freimuth*, wonach Sie in ihrer täglichen Arbeit mit der Person *Amri* eher relativ selten befasst gewesen sei[185], konnte nicht wirklich hinterfragt und aufgeklärt werden. Die Akte selbst war in großen Teilen geschwärzt und mit einer Vielzahl an Entnahmeblättern versehen. Wir stellen fest, dass wir nicht wissen, welche Informationen sich

---

181 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 34, 63. Siehe auch Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehndorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1_Anlage 1_Antworten, Bl. 27.

182 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15; Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA_101. Sitzung_TOP 17), Bl. 21 (39-40).

183 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45 f.

184 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

185 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45 f.

hinter den geschwärzten und entnommenen Aktenbestandteilen befunden haben. Darüber hinaus wurden dem Ausschuss wichtige und vollumfänglich untersuchungsgegenständliche Akten zu *Amri* aus dem BfV (wie diese zum Fallkomplex „SIENA“ und Teile der Personenakte zu *Ahmad M.*) erst im Mai 2021, nach Abschluss der Beweisaufnahmesitzungen in der Berichterstellungsphase geliefert. Eine umfassende Aufklärung dahingehend war faktisch nicht möglich. Es muss daher offenbleiben, ob das BfV nicht noch mehr Informationen über den späteren Attentäter besessen hat, und nicht doch viel tiefergehend mit ihm beschäftigt war, als öffentlich zugegeben. Wir stellen eine Nichtvollständigkeit der Informationen und eine zumindest fahrlässige Täuschung des Untersuchungsausschusses fest.

Die unterlassenen Bereitstellungen sollen laut Aussage von BfV-Präsident *Haldenwang* auf menschliche und technische Fehler aus dem Jahr 2018 zurückzuführen sein, andere, eine Personenakte einer, nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen mutmaßlichen Kontaktperson des *Amri*, der sich im Februar 2017 dem BfV als Informant auf dem Hinweistelefon angeboten hatte, erhielt der Ausschuss, nachdem darüber in den Medien berichtet wurde.

Diese Akten, allesamt als „Geheim“ eingestuft, beinhalten neue Informationen, die Kennverhältnisse zwischen *Amris* Kontaktpersonen besser nachvollziehbar machten. Besonders bedeutend ist jedoch der Umstand, dass durch die Akten auch zwei bislang weitgehend unbekannte Personen in den Mittelpunkt rückten, die dem Untersuchungsausschuss – wenn überhaupt – bislang lediglich als unbedeutende Randfiguren/Akteure der islamistischen Szene bekannt waren.

Gemäß eines Artikels auf Tagesschau.de[186] war eine dieser Personen sehr eng mit der islamistischen Szene in Dortmund verbunden. Sie fuhr Amri zu einschlägigen Treffpunkten im Bundesgebiet und galt als *Amris* logistischer Ansprechpartner für mögliche Anschläge im Raum Dortmund. Als Besucher der Tempelhofer Al-Khalil-Moschee verband sie zudem die islamistischen Netzwerke Nordrhein-Westfalen und Berlin. Dass gänzlich neue Informationen

[186] *https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-103.html.*

zu dieser Person nun kurz vor dem Ende dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden, irritierte viele Beobachter außerordentlich.

Die zweite Person trat bislang lediglich als Unterstützer der inzwischen verbotenen „Lies!“-Kampagne und regelmäßiger Besucher der Berliner Fussilet Moschee in Erscheinung. Über vier Jahre später und erst unmittelbar vor Ende des Untersuchungsausschusses wurden dann bekannt, dass diese Person sich wenige Wochen nach dem Anschlag im Februar 2017 beim Hinweistelefon des BfV meldete und dort mindestens über einen Ausreisesachverhalt aus dem Umfeld der Berliner islamistischen Szene Auskunft gab.[187] Demnach soll sie im Kontakt mit einem ehemaligen Berliner Islamisten stehen, der seit dessen Ausreise aus dem Ausland weitere Personen für den IS rekrutiert. Nach der Kontaktaufnahme führte das BfV mehrere Befragungen mit dem Hinweisgeber durch. Dem Untersuchungsausschuss gelang es durch Aktenstudium, die hinweisgebende Person mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu identifizieren. Dabei wurde zudem bekannt, dass sich die Handynummer dieser Person auch in *Amris* HTC-Mobiltelefon befand und sie ebenso die Al-Khalil-Moschee besuchte.

Zusätzlich soll die Person das BfV mit detaillierten Aussagen zu den mutmaßlichen Tätern im Berliner Goldmünzenraub überrascht haben.[188] Es ist daher davon auszugehen, dass der Informant nicht nur beste Kontakte in die islamistische Szene von Berlin, sondern auch in die Organisierte Kriminalität gehabt haben könnte – eine Verbindung, die schon im Zusammenhang mit dem Fall „*Opalgrün*“ auffiel.

Beide der o.g. Personen waren dem Untersuchungsausschuss bislang lediglich als Randerscheinungen oder Mitläufer bekannt. Nach teilweise bis zu dreijähriger Unterschlagung durch das BfV werten die neuen Akten deren Wichtigkeit in *Amris* islamistischen Kreisen deutlich auf – und machen damit auch eine (Neu)bewertung ihrer möglichen Unterstützertätigkeit beim Anschlag auf den Breitscheidplatz notwendig.

In dem Zusammenhang merken wir zwei weitere Punkte an: Erstens wurde dem Ausschuss verwehrt, den zuständigen V-Personen-Führer der in der Fussilet-Moschee durch das BfV

187 Protokoll der 125. Sitzung vom 6. Mai 2021, Protokollnr. 19/125, S. 19 f.
188 *https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-101.html*.

eingesetzten V-Person zu vernehmen. Wir wissen daher nicht, ob und wenn ja welche Informationen die eingesetzte V-Person über den späteren Attentäter an seinen V-Personen-Führer weitergeleitet hat. Wir wissen nicht, ob diese möglicherweise gesammelten Informationen in die P-Akte von *Amri* eingeflossen sind oder ob diese, sofern vorhanden, dem Ausschuss auch in der Akte vorenthalten wurden.

Zweitens wird der Eindruck der Nichtvollständigkeit dadurch verstärkt, dass der Ausschuss zu seinem und dem Bedauern der Öffentlichkeit feststellen musste, dass das BfV wichtige Informationen einer durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten V-Person, weder den Ermittlungsbehörden noch dem Ausschuss zur Aufklärung hat zukommen lassen. Wir stellen fest, dass die ab Februar 2017 auch beim BfV eingegangenen Informationen offensichtlich vom Untersuchungsausschuss ferngehalten werden sollten. Wir stellen die Frage, weshalb die Informationen über mögliche finanzielle und logistische Unterstützung des Attentäters nicht schon in der dem Ausschuss vorgelegten P-Akte zu Amri enthalten waren? Und weiter, warum die Informationen nicht proaktiv vorgelegt wurden, selbst wenn sie nur Eingang in andere Akten gefunden haben? Das BfV wäre verpflichtet gewesen, alle zu Amri vorliegenden Informationen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Dem ist es nicht nachgekommen. Auch nachdem die Information im Oktober 2019 zunächst durch einen „Whistleblower“ der Bundesanwaltschaft bekannt wurde und im Anschluss auch in den Medien und dem Ausschuss darüber diskutiert wurde, zeigte sich das BfV nicht gewillt, den Sachverhalt eigenständig aufzuklären.

Beide Vorgänge, der V-Personen-Einsatz in der Fussilet-Moschee wie auch die V-Person des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass das BfV über Jahre gegenüber Ausschuss und Öffentlichkeit unvollständig informiert hat. Die vorgelegten Akten zu *Amri* waren keineswegs vollständig. Dem Ausschuss wurden bewusst Informationen vorenthalten. Daher haben wir große Zweifel, dass nicht auch in anderen durch das BfV bearbeiteten Komplexen, zum Beispiel den Sachakten zur DIK Moschee in Hildesheim oder der Fussilet-Moschee in Berlin, weitere Informationen zum Attentäter enthalten sind, die dem Ausschuss nicht vorgelegt wurden.

5. Arbeitsweise/Vorgehensweise des BfV

a) Auswertung von Mobiltelefon / Asservaten

Das Mobiltelefon wurde am 18. Februar 2016 von der Polizei sichergestellt. Trotzdem wurde im GTAZ vereinbart, dass die Daten auch mit dem BfV geteilt wurden. Das BfV wertete jedoch nur Teile des der gelieferten Daten des Mobiltelefons Amris aus. Nicht ausgewertet wurden zahlreiche auf dem Handy erhaltende Chats.[189] Das BfV zog sich zur Begründung der unterbliebenen Auswertung wiederum auf die angeblich hohe Arbeitsbelastung zurück[190] und sah außerdem keine Probleme darin, da die Hauptverantwortlichkeit der Bearbeitung des späteren Attentäters ja ohnehin im Bereich der polizeilichen Arbeit gelegen hätte.[191] Ein im März 2017 vom BfV gefertigter Auswertebericht zum Inhalt des Handys wurde hinsichtlich der Qualität durch den BND kritisiert.[192]

Abgesehen davon stellt sich die Frage, weshalb das BfV das Handy und die so zumindest potentiell zugänglichen Daten nicht genutzt hat, um weitere, mutmaßlich wichtige Informationen über *Amri* und die islamistische Szene zu gewinnen. Zum Zeitpunkt Februar 2016 waren sowohl dessen Gefährlichkeit, als auch dessen Kontakte in die islamistische Szene beim BfV bekannt. Der mindestens fahrlässige Umgang mit wichtigen Asservaten im Zusammenhang mit Terrorismus hat im BfV Tradition. Wir stellen fest, dass das BfV verpflichtet gewesen wäre, die Daten schnellstmöglich und umfassend auszuwerten. Es ist nebensächlich, dass auch die Polizei die Daten ausgewertet hat oder hätte auswerten können. Zielrichtung und Erkenntnisinteresse von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten sind unterschiedlicher Natur.

Weiter kritisieren wir, die mangelnde Auswertung im Zusammenhang mit den im Rahmen des Verbotsverfahrens gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ (Lies-Kampagne) in den

---

189 Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12. Zu den weiteren Details äußerte sich die Zeugin *Freimuth* in eingestufter Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

190 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 42 f.

191 Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 51.

192 Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 49 f.

Besitz des BfV gelangten Asservaten von engen Kontaktpersonen *Amris*. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/5184) wurden bei der Durchsuchung im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren bei den *Amri* Kontaktpersonen *Soufiane A., Resul K. und Husan H.* auch Asservate beschlagnahmt. Diese wurden in der Folge nicht nur von den Polizeibehörden, sondern nach dem 16. November 2016 auch durch das BfV ausgewertet.[193] Der Ausschuss konnte keine Informationen darüber erlangen, ob innerhalb dieser Auswertung etwaige Informationen zum späteren Attentäter erlangt werden konnten oder aber, ob eine Auswertung überhaupt mit Blick auf den späteren Attentäter erfolgte.

b) Gespräch zwischen *Maaßen*, *Akmann* und *Geisel* nach dem Anschlag

Nach dem Anschlag in Berlin soll es am 24. März 2017 zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Behördenleiter des BfV, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, mit dem Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin *Andreas Geisel* (SPD) sowie dem Berliner Innenstaatssekretär *Torsten Akmann* gekommen sein. Laut eines Medienberichts vom 30. August 2018, soll es in dem Gespräch insbesondere auch um den Einsatz einer V-Person in der von *Amri* besuchten Fussilet-Moschee gegangen sein. Dieser Einsatz dürfe unter keinen Umständen an die Öffentlichkeit gelangen. In einem durch Mitarbeiter von *Dr. Maaßen* im Vorfeld zu diesem Gespräch verfassten Sprechzettel soll es heißen: „Ein Öffentlichwerden des Quelleneinsatzes gilt es schon aus Quellenschutzgründen zu vermeiden“ […] „ein weiteres Hochkochen der Thematik muss unterbunden werden […] ein Fehlverhalten des BfV oder der Quelle ist nicht zu erkennen.“[194]

Während der Zeuge *Dr. Maaßen* in seiner Vernehmung angab, es sei lediglich darum gegangen, zu verhindern, dass der Quelle öffentlich werde und die Zielrichtung gewesen sei gegenüber *Akmann* und *Geisel* deutlich zu machen, dass auch von Berlin aus, das Thema nicht gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Medien zu thematisieren[195], gab *Geisel* in

[193] Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin Tombrink), S.116 f.
[194] „V-Mann-Einsatz verschleiert?“, v. 30.08.2018, abzurufen unter: *https://www.tagesschau.de/inland/amri-verfassungsschutz-101.html*.
[195] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 91 f.

seiner Vernehmung an, dass das Thema im Gespräch mit *Maaßen* gar keine Rolle gespielt habe.[196]

Wir stellen fest, dass der Inhalt der Informationen des Gesprächs nicht abschließend und zufriedenstellend geklärt werden konnte. Wir stellen fest, dass das Gespräch kurz nach dem Verbot der Fussilet-Moschee e.V. stattgefunden hat. Zu diesem Verbotsverfahren hatte die V-Person des Bundesamtes auch Hinweise geliefert.

Die Schwierigkeit, überhaupt an Informationen zu diesem Gespräch zu kommen, reiht sich ein in die blockierten Aufklärungsversuche über die Erkenntnisse des BfV durch den V-Personen Einsatz in der Fussilet-Moschee insgesamt. Auch hier nahm die Bundesregierung während der Befragungen eine blockierende und durchweg destruktive Haltung ein und versuchte somit, Zeugen und Zeuginnen in ihrem Antwortverhalten zu beeinflussen.

Das äußerte sich in der Befragung[197] von *Gilbert Siebertz* zum Gesprächstermin im März 2017, die als Beleg für das panikhafte Vorgehen der Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung eindrucksvoll unter Beweis stellte, sobald sich Fragen der in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person näherten:

> Martina Renner (DIE LINKE): „[…] Ich würde noch gerne etwas wissen. Wir hatten ja schon das Thema „Beantwortung Kleine Anfragen“ und „Sitzung des Innenausschusses“. Ich würde Sie gerne auch noch fragen: Es gibt in unseren Unterlagen die Vorbereitung auf ein Gespräch von - noch - Herrn Präsident Maaßen mit Herrn Staatssekretär Akmann und Herrn Innensenator Geisel hier in Berlin.“ ORRn […] H[…] (BMI): „Entschuldigung, das ist ein Geheim eingestuftes Dokument.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja, von dem auch viel in der Zeitung zu lesen war.“ MR Dr. Michael Vogel (BMI): „Das ändert nichts.“ ORRn […] H[…] (BMI): „Noch mal: Nur weil es in der Zeitung stand, wird das hier nicht bestätigt oder verneint. Das war Inhalt.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Nein, das wird ja auch nicht bestätigt oder verneint.“ ORRn […] H[…] (BMI): „Das war schon Inhalt.“

[196] Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 140.
[197] Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S.52.

Martina Renner (DIE LINKE): „Ich wollte ja nur gerne von dem Zeugen wissen, ob er an der Abfassung dieses Sprechzettels beteiligt war.“

MR Dr. Michael Vogel (BMI): „Nein, auch das kann nicht Gegenstand dieser Befragung hier sein.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Okay. – Dann würde ich gerne […]“ ORRn […] H[…] (BMI): „Herr Vorsitzender, mit Verlaub, das war schon Inhalt.“

6. Einsätze von V-Personen

a) Grundsätzlich

Amri war in den Jahren 2015 und 2016 gleich in mehreren Moscheen, von denen einige auch der islamistischen Szene zugehörig gelten oder die von einem entsprechenden Personenpotential frequentiert wurden. In vielen dieser Einrichtungen oder im entsprechend islamistischen Personenspektrum dürfte auch das BfV mithilfe nachrichtendienstlicher Maßnahmen im Einsatz gewesen sein, um Erkenntnisse zu generieren oder zu verfestigen. Aufgrund der Geheimhaltungsstrategie der Bundesregierung, des BMI und des BfV war es dem Ausschuss nicht möglich, vorhandene Erkenntnisse über Besuche in diesen Einrichtungen oder Verbindungen *Amris* in das Personenspektrum der Vereinigungen abschließend umfassend aufzuklären.

Gleichwohl sind die Verbindungen *Amris* zu zwei - in den Jahren 2014 – 2016 als besonders radikal geltenden Vereinigungen - sowie dem dortigen, in den Moscheen regelmäßig verkehrendem, Personenspektrum besonders hervorzuheben. Sowohl die DIK Hildesheim als auch die Fussilet-Moschee in Berlin standen unter besonderer sicherheitsbehördlicher, insbesondere auch nachrichtendienstlicher Beobachtung.

Es stellte sich daher die Frage, welche Erkenntnisse das BfV über ihre dort eingesetzten V-Personen gewinnen konnten und welche Erkenntnisse man hätte gewinnen können oder sogar müssen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Einsätze von V-Personen direkt der Person *Amri* gegolten haben, anderen dort tätigen Personen oder aber der Gesamtstruktur.

b) DIK Hildesheim

Der Deutsche Islamkreis Hildesheim e.V. hatte seit seiner Gründung im Jahr 2012 aufgrund der dort tätigen Personen rund um den Hildesheimer Prediger *Abu Walaa* (Abu Walaa-Netzwerk) innerhalb der Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste in Deutschland eine herausgehobene Stellung. Das BfV versuchte mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel Informationen über die im Umfeld dieser Moschee auftretenden Personen zu gewinnen. Dies sei nach Aussage von *Gilbert Siebertz* auch die grundsätzlich erwartbare Vorgehensweise:

> „[…] Es ist nichts Außergewöhnliches. Das ist ja unsere Aufgabe im Vorfeld, nicht Moscheebeobachtung im weiteren Sinne, sondern Moscheebeobachtung im engeren Sinne, wenn es sich um eine extremistische Moschee handelt, dort zu versuchen, Erkenntnisse zu gewinnen. Ein Mittel der Erkenntnisgewinnung aus solchen extremistischen Moscheen sind V-Leute. Das ist völlig normal.“[198]

Explizit zu Hildesheim äußerte die Zeugin und ehemalige Mitarbeiterin des Bundesamtes, Frau *Dr. H.*:

> „Wann das BfV angefangen hat, die DIK Hildesheim zu beobachten, kann ich Ihnen nicht genau sagen; denn das lag zunächst in einer anderen Referatsgruppe. In mein Referat ist es, ich meine, im November 2015 gekommen. […] nach unserer damaligen Erkenntnislage war es zunächst eine salafistisch ausgerichtete Moschee, weswegen sie zunächst auch in einer anderen Referatsgruppe bearbeitet wurde, ging dann aber immer weiter Richtung radikalisierter Islam, Islamismus mit sehr radikalisierten Ansichten.“[199]

Der Ermittler des LKA Nordrhein-Westfalen, Herr *M.*, berichtete im Ausschuss über die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden (einschließlich der Nachrichtendienste) an der DIK Moschee:

> „Also, die federführende Behörde war ja das Landeskriminalamt […] oder das Innenministerium in Niedersachsen. Und zugearbeitet hat hier das Landesamt für

198 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge Siebertz), S. 34.
199 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *Dr. H.*), S.174 f.

> Verfassungsschutz in Niedersachsen. Da aber das Bundesamt für Verfassungsschutz auch natürlich in Bezug auf die Person Abu Walaa eigene Maßnahmen eine Zeit lang hatte, gehe ich davon aus, dass die auch ganz eng […] Abstimmungsgespräche geführt geworden sind […]“[200]

Über mehrere Mitglieder des Abu Walaa Netzwerks wurden Personenakten angelegt und geführt. Dabei kam es auch zu Einsätzen von V-Personen. Insbesondere im Zusammenhang mit den regelmäßig dort stattfindenden größeren Seminaren, wie zum Beispiel dem „Weihnachtsseminar“ im Dezember 2015, zu welchem auch *Amri* in Hildesheim anwesend war und bei dem es zu einem halbstündigen Gespräch zwischen Amri und *Abu Walaa* gekommen sein soll, von welchem die *VP-01* berichtete. Zu den Einsätzen von V-Personen im Zusammenhang mit Seminaren von *Abu Walaa* in Hildesheim wurde der Zeuge *Carlo Macri* im Ausschuss befragt:

> Renner (DIE LINKE): „[…] Wir haben ja nun vielfältige Akten von unterschiedlichen Behörden, unterschiedlichen Bundesländern und Bundesbehörden bekommen, und mittlerweile ist so der Eindruck irgendwie, dieses Weihnachtsseminar bei dem DIK Hildesheim, das hat quasi NPD-Qualität. Also, jeder Siebte oder jeder Fünfte irgendwie war da irgendwie geschickt. Ist das noch zielführend?“ Zeuge Carlo Macri: „Geschickt? Meinen Sie, mit Quellen geschickt?“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja. Also, am Schluss berichten ja Quellen über Quellen.“ Zeuge Carlo Macri: „Das kann ja vorkommen. Und das ist jetzt im Rahmen von Überprüfungsmaßnahmen von Quellen auch gar nicht so schlecht, dass eine Quelle auch berichtet, wie die andere Quelle auch dann agiert, ohne dass sie voneinander Kenntnis davon haben, dass sie beide Quellen sind.“[201]
>
> […]
>
> Martina Renner (DIE LINKE): „[…] gibt es nicht […] eine gewisse Grenze, wo auch die Fragen tangiert sind […] wenn dort, sagen wir mal, jeder Dritte, Vierte, Fünfte, Sechste von einer Behörde sitzt; da waren ja jetzt nicht 300 Leute, sondern, ich weiß nicht, 40 bis

[200] Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.104.
[201] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

60 oder so […] ob möglicherweise dann dort auch eine staatliche Steuerungsfunktion gegebenenfalls vorliegen könnte?“ Zeuge Carlo Macri: „Staatliche Steuerungsfunktion von Einrichtungen?“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja. Von Prozessen in Einrichtungen, von ideologischen Prozessen in Einrichtungen, von Strategiebildung, von […] Das ist im ersten NPD-Verbotsverfahren mal ausführlich erörtert worden, diese Frage.“ Zeuge Carlo Macri: „Also, ich kann Ihnen nur sagen, dass ich jetzt - - Klar, natürlich ist das eine Frage, die betrifft insgesamt dann die Sicherheitsbehörden. Aber ich kann nur von meinem Bereich reden, dass die Quellen bei ihren Einsätzen immer darum gebeten werden, dass sie auf gar keinen Fall eine Steuerungsfunktion innerhalb einer Einrichtung übernehmen und dass sie zum Beispiel nicht im Vorstand einer Moschee so sitzen, dass sie selber Entscheidungen treffen oder Radikalisierungsprozesse unterstützen.“[202]

[…]

Martina Renner (DIE LINKE): „Also, das heißt, in einem Vorstand einer Moschee könnte man schon sitzen, aber man müsste dann, sagen wir mal, lediglich das Konto führen - abstrakt.“ Zeuge Carlo Macri: „Genau. Also, grundsätzlich ist es ja so, dass wir immer darauf achten, und sobald wir Hinweise darauf haben, dass innerhalb einer Richtung eine Quelle von uns eine, sagen wir mal, herausgehobene Stellung übernimmt, dass natürlich dann bei uns schon gewisse Maßnahmen getroffen werden sollten, damit diese Quelle gewisse Zurückhaltung walten lassen soll.“[203]

c) Fussilet-Moschee

Auch die von Amri regelmäßig bis zum Tag des Anschlags besuchte Fussilet-Moschee in Berlin und das dort ansässige Personenspektrum war Gegenstand einer umfassenden nachrichtendienstlichen Aufklärung durch das BfV. Dort habe es Zugänge des BfV gegeben, so der Zeuge *Siebertz* in seiner Vernehmung:

[202] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.
[203] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

„[…] Ihre Frage, ob es dort einen Quelleneinsatz an der Fussilet-Moschee gab, habe ich Ihnen gesagt, dass es den gab. Es gab eine Quelle an der Fussilet-Moschee […].“[204]

Dies wurde ebenfalls vom ehemaligen Behördenleiter Maaßen bestätigt.[205] Der Zeuge Bork sagte zudem aus, dass es zu einer niedrigen, bis mittleren zweistelligen Zahl, an Personen in der Fussilet-Moschee Beschaffungsaufträge des BfV gegeben habe.[206] Das in der Fussilet-Moschee 2016 noch regelmäßig verkehrende Personenpotential dürfte diese Zahl auch nicht weit überschritten haben.

Nach Berichten der Tageszeitung „Die Welt“, habe das BfV im Juni 2016 der in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person sogar Lichtbilder, Telefonnummern und E-Mailadressen vorgelegt, die aus dem bei Amri am 16. Februar 2016 beschlagnahmten Mobiltelefon stammten. Die V-Person habe die Moschee regelmäßig frequentiert und habe daher auch mit Kontaktpersonen *Amris* verkehrt.[207] Später wurde in derselben Zeitung berichtet, der zuständige V-Personen-Führer habe die eingesetzte Quelle bei einem Treffen am 16. Juni 2016 angewiesen, nach *Amri* Ausschau zu halten. Es sei in den folgenden Monaten jedoch nicht weiter nachgehakt worden.[208] Vor dem Ausschuss bestätigte der Zeuge *Siebertz*, dass im Zuge der Lichtbildvorlagen auch der in der Fussilet Moschee eingesetzten V-Person Lichtbilder *Amris* vorgelegt wurden.[209] Vor dem Anschlag seien jedoch keine positiven Rückmeldungen der Quelle gekommen. Erst nach dem Anschlag habe die Quelle dann *Amri* auf vorgelegten Lichtbildern erkennen können und auch Angaben zu der Zeit vor dem Anschlag gemacht.[210]

d) Fazit: Einsatz von V-Personen in Strukturen um *Amri*

Mit Blick auf die eingangs gestellte Frage, welche Erkenntnisse das BfV über Einsätze von V-Personen in den von *Amri* besuchten Moscheen, im Umfeld dieser Moscheevereine und dem

204 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 33 f. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 21, 65.
205 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 18 f.
206 Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 45.
207 Die Welt, „Amri und die Quelle“ (28. August 2018), S. 8.
208 Die Welt, „Maaßen und die Woche der Wahrheiten“ (11. September 2018), S. 4.
209 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.
210 Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 76; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 23, 76.

dort verkehrenden Personenspektrum gewinnen konnte oder hätte gewinnen können, stellen wir fest, dass insbesondere die beiden, inzwischen verbotenen, islamistischen Vereinigungen „DIK Hildesheim“ und „Fussilet-Moschee Berlin“ unter durchgehender und umfassender Beobachtung des BfV standen. Die in Abständen in den Jahren 2015 und 2016 stattfindenden größeren Seminare, die Zulauf aus der islamistischen Szene in ganz Deutschland erhielten, wurden dabei besonders stark mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel abgedeckt.

Anis Amri bewegte sich Ende des Jahres 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 mehrfach im unmittelbaren Umfeld von Personen aus der Vereinigung „DIK Hildesheim“. Er hatte engsten Kontakt zu den hauptverantwortlichen Personen aus dem *Abu Walaa*-Netzwerk. Ein großer Teil dieser Personen stand unter nachrichtendienstlicher Beobachtung. Wir gehen daher davon aus, dass auch im Jahr 2016, bis zum Verbot des DIK und den Festnahmen der hauptverantwortlichen Personen, kontinuierlich nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt und Informationen beim Bundesamt gesammelt wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es der Behörde nicht gelungen ist, weitere Informationen über den späteren Attentäter eigenständig zu generieren. Aufgrund der offensichtlichen Gefährlichkeit, die vom Netzwerk und den nachrichtendienstlich bekannten Personen ausging, ist nicht zu verstehen, weshalb das BfV im Jahr 2016 keine Bestrebungen zeigte die Person *Amri* weiter aufzuklären. Die vom Netzwerk ausgehende Gefährlichkeit war, vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Ausreisen in das Gebiet des IS und dem im April 2016 stattgefundenen Anschlag auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen, evident. Vor dem Hintergrund, dass die Kontakte von *Amri* bekannt waren und diese Erkenntnisse, spätestens über die gemeinsamen Runden im GTAZ, auch dem BfV bekannt geworden sind, ist das Nichthandeln als grob fahrlässig zu bewerten. Auch wenn *Amri* dem Bundesamt ausschließlich im Zusammenhang mit dem *Abu Walaa*-Netzwerk bekannt geworden wäre, so wäre die zurückhaltende Tätigkeit des Inlandsnachrichtendienstes falsch gewesen. Über den Kreis der Personen der DIK Hildesheim hinaus, war *Amri* allerdings auch noch mit führenden Personen der Fussilet-Moschee Berlin bekannt. Auch die bekannten Kontakte im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee, hätten für sich genommen, eine stärkere Bearbeitung *Amris* durch das BfV gerechtfertigt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesamt seine bestehenden Zugänge in das Personenspektrum, sowohl der Fussilet-Moschee, als auch der DIK Hildesheim, nicht gezielt genutzt hat, um weitere Informationen zur Person *Amri* zu erheben. Die Aussagen der Zeugen und Zeuginnen vor dem Ausschuss konnten keine glaubhafte Erklärung dafür geben, dass solche Maßnahmen nicht hätten erfolgsversprechend sein können. Wenn es Beschaffungsaufträge zu Kontaktpersonen von *Amri* gegeben hat und V-Personen zu diesen auch berichten konnten, ist unerklärlich, weshalb eine versuchte Informationsbeschaffung zu *Amri* hätte erfolglos bleiben müssen, wie von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes im Ausschuss dargestellt. Das BfV hätte zielgerichtet Informationen über *Amri* selbst generieren können. Es hätte zudem Informationen über *Amri* durch nachrichtendienstliche Mittel gegen Kontaktpersonen von *Amri* generieren können. Derartige Versuche der Informationsbeschaffung sind unterblieben. Die sporadisch erfolgte Vorlage von Lichtbildern ist zwar, anders als von Zeugen und Zeuginnen des BfV behauptet, als Einsatz nachrichtendienstlicher Mitteln anzusehen. Sie ist allerdings absolut unzureichend und der Gefährlichkeit der Person *Amris* und des zugrundeliegenden Sachverhalts höchst unangemessen gewesen.

Mit Blick auf die vom BfV in der Berliner Fussilet-Moschee eingesetzte V-Person ist weiterhin Folgendes festzustellen. Über die dort eingesetzte V-Person hätten, anders als von Zeugen und Zeuginnen behauptet, zielgerichtete Informationen über *Amri* gewonnen werden können. Die Behauptung, die dort eingesetzte V-Person habe nicht regelmäßig in der Fussilet-Moschee sondern auch noch an anderen Orten der islamistischen Szene Berlins verkehrt, ist untauglich. Wenn eine V-Person sogar in der Lage ist, nicht nur gruppenbezogen in einem engen Kreis, sondern in unterschiedlichen Kreisen zu agieren, dann wäre es ihr erst recht möglich gewesen, auch zur Person *Amri* Kontakt aufzubauen. Zudem ist nicht erklärbar, weshalb die V-Person nicht über die dortigen Kontaktpersonen aus der Moschee Informationen über *Amri* hätte gewinnen können. Das von Zeugen und Zeuginnen vorgetragene Argument sprachlicher Barrieren ist ebenfalls untauglich. Es kann nicht auf der einen Seite behauptet werden, ein Einsatz der V-Person gegen *Amri* sei aufgrund sprachlicher Barrieren untauglich gewesen, ohne auf der anderen Seite Beweise für diese Behauptung zu präsentieren. Darüber hinaus wurde von

Seiten des BfV immer behauptet, man habe gar keinen direkten Einsatz von V-Personen gegen *Amri* erwogen. Weshalb man sich dann ausgerechnet intensiv mit den Problemen einer Sprachbarriere zwischen der V-Person und *Amri* beschäftigt haben will, wurde vor dem Ausschuss nicht dargelegt. Allenfalls könnte das BfV retrograd diese Erwägung angestellt haben. Dann wäre dies allerdings immer noch keine Erklärung dafür, dass der Einsatz im Jahr 2016 nicht angeordnet und versucht wurde.

Zuletzt sehen wir auch die hohen Anstrengungen der Bundesregierung, des BMI und des BfV, sämtliche Informationen über die eingesetzte V-Person dem Ausschuss vorzuenthalten als Indiz dafür, dass die in der Fussilet-Moschee eingesetzte V-Person durchaus in der Lage gewesen wäre, Informationen zu *Amri* zu generieren, wenn man sie denn entsprechend gesteuert hätte. Ob die V-Person sogar Informationen zu *Amri* gesammelt hat, konnten wir aufgrund des Geheimhaltungsregimes nicht näher aufklären.

7. Lichtbildvorlagen gegenüber V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Heranspielen einer Quelle an *Amri*

a) Vorgehen

Im Jahr 2016 wurden den V-Personen des BfV im Bereich Islamismus/Jihadismus Lichtbilder des späteren Attentäters vorgelegt. Der Auftrag zur Vorlage der Lichtbilder bei geeigneten Quellen erging dabei bundesweit, jedoch mit einem Schwerpunkt an den schon bekannten Aufenthaltsorten *Amris* in Dortmund und Berlin. Zeuge Gilbert *Siebertz*:

> „[…] Also, der Auftrag erging ja bundesweit, V-Leuten vorzulegen, und zwar im Raum Dortmund, vor allen Dingen im Raum Dortmund und Berlin. Das heißt, es gab Hinweise darauf, dass er in die Fussilet geht. Aber das wollten wir ja bestätigt haben […]. Meines Wissens, meiner Erinnerung nach war natürlich vorher schon bekannt, dass einer seiner Anlaufpunkte auch die Fussilet-Moschee ist.“[211]

Auftraggeberin und Umsetzung durch Abteilung für Beschaffung:

[211] Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 45.

Die zu *Amri* den V-Personen vorgelegten Lichtbilder wurden zwischen Februar/März 2016 und dem Anschlag über einen Auftrag der zuständigen Sachbearbeiterin im Auswertungsreferat, *Lia Freimuth,* in drei Fällen eigeninitiativ ausgelöst – in einem Fall gab es durch eine andere Behörde eine Anfrage, die sie ebenfalls an die jeweiligen Beschaffungsreferate gesteuert habe. Ziel war es schon bekannte Informationen zu verifizieren, d. h. bestätigt zu bekommen, aber auch auf diese Weise möglicherweise neue Informationen zu generieren.[212]

> Martina Renner (DIE LINKE): „[…] Dann habe ich tatsächlich auch Fragen zu von Ihnen zu verantwortenden Beschaffungsaufträgen. Sie haben ja eben gesagt, auf einen konkreten angesprochen, das sei Eigeninitiative gewesen. Gilt das für alle Beschaffungsaufträge, die zur Person Anis Amri ausgelöst wurden? – Ich frage ja nicht nach einer Methode, ich frage ja nur nach der Anzahl, ob alle auf Eigeninitiative von Ihnen ausgelöst wurden, die Beschaffungsaufträge.“ Zeugin Lia Freimuth: „Ja, also, eigeninitiativ - - Ich habe sie ausgelöst, ja. In einem Fall gab es eine Anfrage durch eine andere Behörde, ob es die Möglichkeit gibt, noch mal quasi so eine Lichtbildvorlage, so einen Beschaffungsauftrag durchzuführen.“[213]

Umgesetzt wurden die Aufträge durch die Beschaffungsabteilung des BfV und die dortigen Quellenführer. Die für die Vorlage von Lichtbildern zuständigen Quellenführer konnten im Ausschuss nicht vernommen werden. Auskunft gaben daher ausschließlich die beiden Referatsleiter *C. M.* und *Carlo Macri*. Deren Befragungen fanden ausschließlich in nicht-öffentlichen oder als geheim eingestuften Sitzungen statt. *Carlo Macri*, zuständig als Referatsleiter der Beschaffung für den Bereich Südwest, äußerte sich im Teil seiner nicht-öffentlichen Vernehmung zur Vorlage von Lichtbildern in Nordrhein-Westfalen und Hessen:

> Martina Renner (DIE LINKE): „[…] Also, wurden jetzt Quellen in NRW Lichtbilder vorgelegt, ja oder nein?“ Zeuge Carlo Macri: „Wir haben den Auftrag bekommen. […] Er wurde gesteuert an die Fallführer, und sie haben im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit Lichtbilder vorgelegt […] Martina Renner (DIE LINKE): „Sind Lichtbilder zu Amri auch

212 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 44, 47, 71.
213 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 47.

Quellen in Hessen vorgelegt worden? Zeuge Carlo Macri: „Ja. - Ich habe es nicht in Erinnerung. Das ist schon lange her. Aber ich würde erst mal meinen Mitarbeitern auch unterstellen, dass eine Lichtbildvorlage gemäß Auftrag auch vorgelegt wurde.“[214]

b) Nicht-Dokumentation der Ergebnisse

Wir stellen fest, dass die Ergebnisse der Lichtbildvorlagen nicht dokumentiert wurden. Die Angaben der Zeugen und Zeuginnen, dass keine der Quellen *Amri* vor dem Anschlag auf den Lichtbildern erkannt habe, konnte daher nicht anhand von vorliegenden Dokumenten überprüft werden. Grund dieser „Nicht-Dokumentation“ sei, dass ausschließlich „positive Rückmeldungen“ vermerkt werden würden. *Carlo Macri* sagte hierzu:

„[…] Dadurch, dass diese Quellen Amri nicht kannten und ihn nicht erkannt haben, wurde der Vorgang Amri natürlich jetzt nicht dokumentiert, dass praktisch Amri in irgendwelcher Form eine Gefährdung darstellen sollte, sondern der wurde gar nicht erkannt. Der war bei unseren Quellen gar nicht bekannt. Ich spreche, bitte schön, über den Kontext damals. Ich spreche hier über Februar 2016 und März 2016.“[215] Allerdings scheint die Dokumentationspraxis durchaus nicht einheitlich gewesen zu sein, wie weitere Ausführungen zeigen: Martina Renner (DIE LINKE): „[…] Aber diese Lichtbildvorlage davor ist dokumentiert auch. Also, die Fallführer müssen schon dokumentieren: Ich habe die Bilder vorgelegt.“ Zeuge Carlo Macri: „Im Trefferfall, ja.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Aber im Nichttrefferfall wird es auch nicht dokumentiert im Treffbericht?“ Zeuge Carlo Macri: „Je nachdem. Es hängt immer davon ab, wie dann die Fallführer auch manchmal den Sachverhalt darstellen.“[216]

Davon unabhängig, konnten über die den V-Personen zu *Amri* vorgelegten Lichtbildvorlage zwei Kontaktpersonen *Amris* identifiziert werden, die im BfV damit bekannt waren.[217]

---

214 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.
215 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.
216 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.
217 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

c) „Heranspielen einer V-Person“ – Die Nichtnutzung möglicher Zugänge zu *Amri*

Zeugen und Zeuginnen des BfV gaben vor dem Ausschuss an, dass es, außer der Vorlage von Lichtbildern, keine weiteren Maßnahmen im Sinne von der Auswertung an die Beschaffung gesteuerter „konkreter Beschaffungsaufträge“ zu *Amri* gegeben hätte. Neben der Frage, weshalb weitere Aufträge aus der Auswertung unterblieben sind, stellte sich auch die Frage, ob die Beschaffung auch eigenständig hätte tätig werden können. Dies wurde vom Zeugen *Carlo Macri* grundsätzlich bejaht:

> „Es kann natürlich auch sein, in einem anderen Zusammenhang, dass man einfach jetzt, unabhängig von der Auswertung, entscheidet: Okay […] bewegt sich einfach direkt an dem Ort, wo die Quelle sich bewegt. - Dann könnte man tatsächlich versuchen, Zufallsbegegnungen mit einer Quelle von uns zu inszenieren.“[218]

So bestehe ein „gewisser Spielraum“ in dem die V-Personen-Führer auch ohne vorherigen Auftrag aus der Auswertung ihre Quellen eigenverantwortlich zur freien Informationsgewinnung einsetzen könnten:

> „[…] natürlich haben die Fallführer im BfV bei Ihren VP-Führungsoperationen auch einen gewissen Spielraum […] Wenn natürlich Steuerungshinweise von der Auswertung kommen, sind wir natürlich auch dankbar und versuchen dann, dementsprechend den Quelleneinsatz auch zu gestalten. Aber ansonsten, wenn natürlich jetzt eine ganz normale VP-Operation läuft, dass der Fallführer, der sich natürlich in einem bestimmten BO [Beobachtungsobjekt] auskennt, schon die Quelle so steuert, dass die Auswertung dann Quellenberichte bekommt. Aber das ist nicht so, dass jeder, wenn die Quelle sich bewegt […], dass immer alles mit der Auswertung eng abgestimmt werden sollte. Aber wenn die Quelle dann ihren originären Einsatzbereich verlassen hat, wäre es natürlich auch hilfreich, wenn wir vorher da Rücksprache mit der Auswertung haben, ob sie Bedarf haben, weil die

[218] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 48.

> Quelle sich jetzt von A nach B bewegt, ob jetzt im Bereich B Aufklärungsbedarf bei der Auswertung vorhanden ist.“[219]

Weshalb, trotz vielfach vorliegender Erkenntnisse über z.B. die Aufenthaltsorte *Amris*, dennoch ein eigeninitiatives Tätigwerden der Beschaffung ausgeblieben ist oder warum die Auswertung nicht im Zusammenspiel mit der Beschaffung innerhalb des Jahres 2016 versucht hat mit den vorhandenen V-Personen näher an die Person *Amri* und damit auch an Informationen über seine Absichten und Pläne heranzukommen, wurde im Ausschuss diskutiert. Exemplarisch die Befragung von *Carlo Macri*:

> Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[…] es lagen ja Erkenntnisse im BfV über Amri vor, […] über die Informationsweitergabe im Rahmen des Behördenzeugnisses. Das heißt, so völlig kontextlos war der Name ja im BfV nicht. Also, es gab diesen Gefährdungssachverhalt […] Da spielten bestimmte Orte eine Rolle, Berlin spielte eine Rolle, Dortmund spielte eine Rolle. Es gab die EK Ventum, es gab die VP 01 […] es gab Erkenntnisse über ihn. Man wusste also schon, in welchen Kontexten er sich bewegte; man wusste auch schon, mit welchen Personen er da möglicherweise Kontakt hat. Und da wäre jetzt meine Vermutung, dass Sie dann eben nicht […] einfach nur mit den Lichtbildern losziehen und […] wahllos irgendwelchen Quellen diese Lichtbilder vorlegen, sondern das schon gezielt machen oder bzw. sogar versuchen, Ihre Quellen, die Sie ja zweifellos auch in diesen Kontexten hatten, gezielt an Amri heranzuführen, um da weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Oder ist das völlig abwegig?“ Zeuge Carlo Macri: „Nein, würde ich als abwegig jetzt nicht bezeichnen. Es ist natürlich auch logisch und gehört natürlich zu unseren Aufgaben, dass wir dann im Rahmen der Zusammenarbeit mit Quellen versuchen, dann so gut, wie es geht, tatsächlich auch bestimmte Gruppen zu infiltrieren, und, wie Sie gerade gesagt haben, dann an Amri gewisse Quellen von uns heranzuspielen. Das praktizieren wir eigentlich auch schon seit Jahren; das ist eigentlich Usus.“[220]
>
> […]

[219] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 14.
[220] Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 47 f.

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[…] warum ist das hier ausgeblieben?“ Zeuge Carlo Macri: „Warum das in diesem Fall Amri nicht passiert ist, kann ich Ihnen überhaupt nicht sagen.“[221]

[…]

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wer trifft denn die Entscheidung darüber?“ Zeuge Carlo Macri: „[…] man kann natürlich in seiner eigenen Zuständigkeit in Absprache mit der Auswertung eruieren und sagen: „Ich habe eine geeignete Person“, und wenn die Auswertung Interesse hätte, an mehr Informationen heranzukommen, dann hätten wir auch ruhig […] oder schlagen einfach nur vor, dass eine Person, die sich da bewegt, auch mit dem Target Kontakt aufnehmen kann und versucht, sich mit ihm anzufreunden.“ Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Aber das ist nicht erfolgt. […] Also, aus Ihrem Referat kam der Vorschlag jetzt nicht.“ Zeuge Carlo Macri: „Nein.“[222]

[…]

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und von der Auswertung kam aber gleichermaßen auch nicht die Idee.“ Zeuge Carlo Macri: „Von der Auswertung kamen dann die Lichtbildvorlagen im Zusammenhang mit dem Gefährdungssachverhalt.“ Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ja, aber nicht die Idee, da eine Quelle hinzuschicken.“ Zeuge Carlo Macri: „War nicht explizit drin formuliert, dass, bitte schön, hier ein Quelleneinsatz wünschenswert wäre.“[223]

d) Bewertung des Verhaltens des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Vorlage von Lichtbildern und dem Agieren mit V-Personen

Wir kritisieren das Aussageverhalten von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes für Verfassungsschutzes vor dem Ausschuss. Wir stellen fest, dass die von den Zeugen und

221 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 47 f.
222 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 47 f.
223 Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 47 f.

Zeuginnen vor dem Ausschuss getätigten Angaben zu den Ergebnissen der vorgelegten Lichtbilder, mangels Dokumentation, nicht für den Ausschuss überprüfbar waren. Wir kritisieren, dass große Teile der vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Vorfeld des Anschlags gesammelten Informationen bei den Befragungen von Zeugen und Zeuginnen dem Ausschuss aufgrund von Schwärzungen und Entnahmen nicht zur Verfügung standen. Wir kritisieren, dass es dem Ausschuss nicht ermöglicht wurde die vom BfV eingesetzten V-Personen Führer zu befragen. Selbst eine Überprüfung der ausgeführten Aufträge war dem Ausschuss so nicht aus erster Hand möglich. Eine Auskunft erfolgte nur mittelbar über die Referatsleiter und Referatsgruppenleiter. Ob die Referatsleiter und Referatsgruppenleiter jeweils alle Dokumente zum V-Personen Einsatz bzw. den vorgelegten Lichtbildern, sowie die konkret dort besprochenen Sachverhalte kannten oder hätten kennen können, ist nicht bekannt.

Ausweislich der Aussage des Zeugen *Siebertz*, sollen auch der in der Fussilet Moschee durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eingesetzten V-Person Lichtbilder von *Amri* vorgelegt worden sein.[224] Dies war für den Ausschuss ebenfalls nicht überprüfbar. Es war dem Ausschuss fast unmöglich, Fragen zu dieser vom Bundesamt eingesetzten Quelle zu stellen. Ob der Ausschuss alle Dokumente im Zusammenhang mit dem V-Personen Einsatz in der Fussilet-Moschee erhalten hat, kann daher nicht abschließend beantwortet werden.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb die für *Amri* zuständige Sachbearbeiterin nicht im Verlauf des Jahres 2016 eigenständig nach Rückmeldungen zu den vorgelegten Lichtbildern in der Beschaffung explizit nachgefragt hat. Auch wenn eine Nichtdokumentation der gängigen Praxis entsprochen haben sollte, ist nicht erklärbar, weshalb nicht zumindest eine Nachfrage beim zuständigen Beschaffungsreferat in Erwägung gezogen wurde, ob nicht doch Informationen erlangt werden konnten. Die Person *Amri* und der damit zusammenhängende Sachverhalt waren von solch einer hohen Bedeutung, dass ein Nachfragen zwingend geboten gewesen wäre. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als dass vom Zeugen M. auch dargestellt wurde, wie in einigen Fällen die V-Personen-Führer sehr wohl auch Fälle vermerken, in denen eine Person nicht erkannt wurde. Hier hätte ein eindringlicheres

[224] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge Dr. Maaßen), S. 19; Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

Nachfragen wohlmöglich dazu geführt, dass die V-Personen-Führer die Person *Amri* verstärkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeklärt hätten. Dass eine Dokumentation wohl selbst vom BfV für sachgerecht befunden wurde, zeigt auch, dass die entsprechende Dokumentationspraxis im Bundesamt nach dem Anschlag nach Aussagen von Zeugen offensichtlich geändert wurde.

Ungeachtet dessen stellen wir fest, dass eigenständig von der Auswertung zu initiierende Lichtbildvorlagen und damit verbundene Beschaffungsaufträge zu *Amri* durch die Sachbearbeiterin der Auswertung dringend erforderlich gewesen wären. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Verlauf des Jahres 2016 über das GTAZ auch weitere Hinweise zur Person *Amri* und seinem Kontaktspektrum zum BfV gelangten. Die von diesem Kreis an Personen und ihrem Netzwerk ausgehende Gefährlichkeit, hätte weitere Aufträge zur Aufklärung zwingend erforderlich gemacht.

Mit Blick auf die Tätigkeit des Beschaffungsreferats stellen wir fest, dass es auch ohne Auftrag der Auswertung geboten gewesen wäre, die Person *Amri* über die Vorlage von Lichtbildern hinaus weiter aufzuklären. Ein solch eigenständiges Vorgehen wäre möglich und geboten gewesen und wurde in anderen Fällen auch so von der Beschaffungsabteilung praktiziert. Weshalb dies trotz der Gefährlichkeit *Amris* unterblieben ist, ist nicht zu erklären. Ein Zeuge bezeichnete ein solches eigenständiges Vorgehen in vergleichbaren Fällen sogar als „Usus“.

Für den Fall, dass die Moscheen DIK und Fussilet, Beobachtungsobjekte des BfV waren, ist zu erwarten, dass dort auch ein entsprechendes Heranspielen von in diesem Personenspektrum und Umfeld eingesetzten V-Personen hätte erfolgreich sein können. Aufenthaltsorte und Personenkreis rund um den späteren Attentäter, sowie die Gefährlichkeit dieser Personen und des Attentäters selbst, waren im Bundesamt bekannt. Das gilt auch für eine frühe Kenntnis davon, dass *Amri* sich in der Berliner Fussilet Moschee aufgehalten hat.[225] Die Zusammenhänge in denen sich *Amri* bewegte waren, anders als vielfach behauptet, nicht nur über polizeiliche Erkenntnisse bekannt. So wusste das BfV über das Instrument der vorgelegten Lichtbilder, dass seine V-Personen mindestens zwei *Amri* nahestehende Personen identifizieren konnten.[226] Ein

[225] Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 45.
[226] Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 14 f.

weiteres, über das letzten Endes Unternommene hinausgehendes Tätigwerden, wäre unter allen Aspekten absolut geboten gewesen. Auch der vor dem Ausschuss vernommene Zeuge des BfV Bork sagte, dass nach seiner heutigen Einschätzung, bei der damals bekannten Informationslage durchaus eine rechtliche Grundlage für das BfV existiert hätte, eine eigene Quelle an *Amri* heranzuspielen.[227] Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in diesem Fall vor dem Anschlag seiner Aufgabe in keiner Weise gerecht geworden.

8. Antiterrordatei

Bei allen Schwierigkeiten, die bereits in der Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund bestehen, werden darüber hinaus auch Instrumente nicht genutzt, die einen besseren Informationsfluss hätten befördern können.

Anis Amri wurde erst am 7. September 2016 durch die für ihn zuständige Sachbearbeiterin des BfV in die Antiterrordatei eingetragen. Dies geschah erst Monate nachdem *Amri* zum ersten Mal im GTAZ behandelt und als „Top-Gefährder“ der islamistischen Szene in Berlin geführt wurde.

Das LKA Nordrhein-Westfalen hatte bereits im Februar 2016, parallel zu den Befassungen im GTAZ und den Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA erwogen, *Anis Amri* in die Antiterrordatei einzutragen.[228] Dies wurde aber bis zum Anschlag nicht vorgenommen.

Nach dem Anschlag ließ der BND die Personalien des *Amri* durch die Antiterrordatei laufen und hielt als Ergebnis in einer internen Mail fest:

> „Anis Amri ist im offenen Bestand nicht in der ATD gespeichert.“[229]

Dies bedeutete im Klartext, dass alle Behörden, außer der Nachrichtendienste, bei einer Kontrolle einen negativen Bescheid zur Eintragung des *Amri* in die Antiterrordatei erhalten hätten. Im Falle einer solchen Eintragung im verdeckten Bestand der Antiterrordatei, hätte das BfV eine Meldung erhalten, dass die Personalie abgefragt wurde. Danach wäre es eine freie Entscheidung des BfV gewesen, offenzulegen, ob ein Eintrag im verdeckten Bestand vorlag.

---

227 Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 53.
228 Vgl. „Chronologie i. S. Einspeicherung von Amri in der ATD“, MAT A NRW-10_VS-NfD_c, Bl. 2460 – VS-NfD – insoweit offen.
229 Interne Mail von *M. S.* (BND), MAT A BND-6-18_7-17 Ordner 106, Bl. 61 – VS-NfD – insoweit offen.

Rechtlich besteht keine Verpflichtung für den Nachrichtendienst eine solche Eintragung dann offenzulegen.

Zur Nutzung, bzw. Nicht-Nutzung der Antiterrordatei sagten Zeugen aus verschiedenen Behörden aus, dass die Antiterrordatei von deren Behörden kaum, oder nur sporadisch genutzt würde.

Der Sachgebietsleiter des BND, der Zeuge *M. S.*, antwortete auf eine Frage des Abgeordneten *Benjamin Strasser (FDP)* zur Rolle der Antiterrordatei im BND:

> „In der täglichen Arbeit spielt die Antiterrordatei eine untergeordnete Rolle.“[230]

Der Vertreter der Bundespolizei ergänze die Aussage eines Beamten der Bundespolizei insofern, dass nur das Bundespolizeipräsidium selbst, nicht aber die verschiedenen Inspektionen oder einzelne Beamten, Zugriff auf die Datei hätte.[231] Demnach ist eine effektive Nutzung der Bundespolizei ausgeschlossen.

Auch ein Zeuge des LKA Berlin, KK G. K., sagte aus, dass er und seine Kollegen darauf hingewiesen worden seien, die Datei „mehr zu pflegen“.[232] Demnach ist die Nutzung in den jeweiligen Landeskriminalämtern auch eher kritisch zu bewerten.

Es kann also geschlussfolgert werden, dass die Antiterrordatei von den deutschen Behörden nur wenig genutzt wird und als Instrument der Terrorismusbekämpfung ungeeignet ist. Aus diesem Grund sprechen sich die hier votierenden Fraktionen für eine Abschaffung der Antiterrordatei aus.

9. Bundesnachrichtendienst

a) Befassung mit dem Attentäter

Der BND war im Vorfeld des Anschlags mit dem Attentäter befasst. Spätestens ab dem 4. Februar 2016 war der BND über die AG „Operativer Informationsaustausch“ in den

230 Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S 38.
231 Vgl. Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S 106.
232 Vgl. Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 78.

Sachverhalt eingeweiht.[233] Da die Gefährlichkeit *Amris*, nicht zuletzt über das eine Woche zuvor verfasste Behördenzeugnis des BfV, zu diesem Zeitpunkt schon bekannt war, hatte auch der BND spätestens ab diesem Zeitpunkt Kenntnis sowohl von Gefahrensachverhalt, als auch von der Gefährlichkeit der Person. Nachdem am 16. Februar 2016 Telekommunikation *Amris* mit zwei lybischen Rufnummern polizeilich festgestellt wurde, wurde der BND in der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 17. Februar 2016 mit der Aufklärung dieser Rufnummern befasst.[234] In der GTAZ-Sitzung vom 19. Februar 2016 sagte der BND die Überprüfung weiterer Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu.[235] Zeuge *C.H.* gab an, der BND habe sich nur punktuell mit der Person *Amri* befasst und nur geringe Auslandsbezüge feststellen können.[236] Die Aufklärung der Rufnummern habe letzten Endes keine Ergebnisse gebracht.[237] Darüber sei auch das *Referat 604* des Bundeskanzleramts informiert gewesen.[238] Zudem wurden die Rufnummern auch an ausländische Partnerdienste gesteuert.[239]

Im September und Oktober 2016 erhielt der BND sodann über seine Residentur in Marokko Hinweise auf *Amri*, welche zeitgleich auch dem Verbindungsbeamten des BKA übergeben wurden. Diese Hinweise wurden nach Deutschland weitergeleitet.[240] Am 2. November 2016 waren die Hinweise Thema in der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ. Dort kam es zur Aufteilung, dass sich anstelle des BND das BfV um die weitere Auf- und Abklärung der Hinweise kümmern sollte.[241] Aus Sicht des Präsidenten des BND, Dr. Bruno Kahl, hätten die Hinweise keine Informationen enthalten, die nicht schon über die bereits bekannte Gefahrenlage hinausgegangen wären.[242] Zeugen des BND sagten aus, es habe sich im

233 Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 4. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

234 Protokoll der 1281. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 17. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 13 – VS-NfD – inswoeit offen; Vermerk des LKA NRW, zu Gefahrensachverhalt Amri mit Bezug auf die 1273. Sitzung des GTAZ vom 4. Februar.2016 (17. Februar 2016), MAT A NRW-30-6_Handakte_VS-NfD, Bl. 125 – VS-NfD – insoweit offen.

235 Protokoll der 1282. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 19. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 – VS-NfD – inswoeit offen.

236 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 69.

237 Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 17.

238 Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 44.

239 Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 76.

240 Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 11.

241 Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 2. November 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35-38 – VS-NfD – insoweit offen.

242 Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 97, 117.

Schwerpunkt um einen Inlandssachverhalt gehandelt, weshalb das BfV sich dazu erklärte, die Informationen weiter abzuklären.[243]

Nach dem Anschlag konnte der BND nicht in Erfahrung bringen, wie das mit dem Handy aufgenommene Bekennervideo des Attentäters zu der IS Medienstelle *Amaq* gelangte.[244] Ob es *Amri* selbst versendete, zu welchem Zeitpunkt und vor allem an wen, konnte nicht aufgeklärt werden. Auch nicht, ob dies durch eine seiner Kontaktpersonen getan wurde. Im Januar 2017 kam es zu amerikanischen Luftangriffen auf zwei mutmaßliche libysche *IS* Ausbildungslager im Südwesten von Sirte.[245] In deren Nachgang wurde bekannt, dass die Angriffe einem mutmaßlichen Kontaktmann des Attentäters vom Breitscheidplatz gegolten haben sollen.[246] Das Bundeskanzleramt versuchte den Zusammenhang ohne Erfolg aufzuklären. Auch weil der BND zum Zeitpunkt der Meldung keine Erkenntnisse zum Sachverhalt generieren konnte.[247] Zeugen im Ausschuss gaben an, dass es bis heute unklar sei, wie die Meldung damals zustande gekommen sei.[248]

Am 27. Dezember 2016 gingen dem BND vier Videos eines ausländischen Nachrichtendienstes zu. Zu den Inhalten der Videos können wir keine Angaben machen, da der BND unter Berufung auf die „Third Party Rule“ einschritt und darauf bestand, diese zu löschen. Dass jedoch nicht zumindest umschreibende Formulierungen ermöglicht werden zeigt, dass das Versprechen der Bundeskanzlerin, den Ausschuss bei seinen Aufklärungsbemühungen aktiv und größtmöglich zu unterstützen, lediglich eine leere Worthülse war. Einzig der Umstand, dass auch ein Ausspähvideo vom Breitscheidplatz darunter ist und welches vom BKA auch auf dem HTC des Amri gefunden wurde, kann an dieser Stelle genannt werden.[249] Die restlichen Videos wurden dem ermittelnden BKA erst am 9. März 2017 und somit Monate nach dem Anschlag

---

243 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.
244 Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 52.
245 Spiegel Online, 24. Januar 2017, „US-Luftangriff in Libyen: Bombardierung soll Kontaktmann von Amri gegolten haben“, *https://www.spiegel.de/politik/ausland/us-luftangriff-in-libyen-soll-kontaktmann-von-anis-amri-gegolten-haben-a-1131390.html*.
246 *The Berlin Attack and the “Abu Walaa” Islamic State Recruitment Network – Combating Terrorism Center at West Point* (usma.edu).
247 E-Mail von *Dr. Eiffler*, BK, zum US-Angriff in Libyen wegen Verbindung zu Berliner Attentat (24. Januar 2017), MAT A BK-7-5_BK-8-5 Ordner 33, Bl. 172.
248 Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 28, 53.
249 Wortprotkoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019. Protokollnr. 19/66, S. 16.

übergeben.[250] Der GBA wurde sogar erst am 2. Oktober 2019 über die Existenz der Videos unterrichtet.[251]

b) Fazit

Wir stellen fest, der BND hatte fast ein Jahr vor dem Anschlag Kenntnis vom späteren Attentäter. Er war über seine Gefährlichkeit und die von ihm ausgehende Gefahr jederzeit informiert. Der BND hätte im Rahmen seiner Befugnisse tätig werden müssen, um Amri weiter aufzuklären. Dafür hätte der BND das mit *Amri* verkehrende Personenspektrum näher betrachten müssen und Amri richtig in dieser bestehenden Struktur einordnen. Das ist nicht geschehen. Wir stellen fest, dass der BND hier nicht zur Gänze, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, seinen Aufgaben nachgekommen ist. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerden *Amris* war der BND schon über einen längeren Zeitraum, nicht zuletzt wegen der hohen Zahl an Ausreisen, in die Aufklärung der Strukturen rund um das *Abu-Walaa-Netzwerk* und insbesondere den Tätigkeiten von *Abu Walaa* selbst befasst. Hinzu kommt, dass auch die Kontakte *Amris* zu den Personen aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren „*EV Eisbär*“ sowie dem Gefahrenabwehrvorgang „*Lacrima*“ schon Ende des Jahres 2015 bekannt wurden. Hier standen Personen im Mittelpunkt, die im Verdacht standen, in engem Kontakt zu *Denis Cuspert* zu stehen. Die Person *Cuspert* war zu diesem Zeitpunkt, als eine der bekanntesten Deutschen in den Reihen des *IS,* für den BND ebenfalls von höchstem Interesse.

Wie nun die erst kürzlich vom BfV gelieferten Akten zum „Fallkomplex SIENA“ belegen, war zumindest das BfV über diese Zusammenhänge und Personengeflechte informiert und sammelte dazu Informationen. Ob diese auch an den BND geflossen sind und demnach auch dort vorlagen, konnte der Ausschuss nicht erhellen bzw. konnte diesen Fragen nicht nachgehen, da die Akten erst im Mai 2021, nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung und nach Beendigung der Beweisaufnahme übermittelt wurden.

---

250 Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADrs. 19(25)491, S. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

251 Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADrs. 19(25)491, S. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

Wir stellen fest: dem BND waren Personenspektrum und Strukturen rund um den Attentäter vom Breitscheidplatz zumindest aus der Befassung und dem Austausch der Informationen über das GTAZ bekannt. Konsequenzen für eine andere Einschätzung der Gefährlichkeit des Attentäters und der Notwendigkeit der Aufklärung seiner Auslandskontakte ergaben sich daraus auf Seiten des BND offenbar nicht. Auch der BND blieb in der *„Causa Amri“* auffällig teilnahmslos und untätig. Vor dem Hintergrund, dass der BND in der GTAZ-Sitzung vom 19. Februar 2016 die Prüfung der Ergreifung weiterer Maßnahmen mit Bezug auf *Amri* zusagte, wurden auch hier im Vorfeld des Anschlags schwerwiegende Fehler begangen. Wir stellen fest, dass die Ursache der Fehler auch in der mangelnden Bereitschaft des BND lag, sich aktiv in die Bearbeitung der *„Causa Amri“* einzubringen und sich mit den bestehenden Strukturen und Netzwerken hinreichend auseinanderzusetzen und im Zusammenspiel mit den inländisch zuständigen Sicherheitsbehörden die notwendigen Informationen zu beschaffen und auszutauschen.

Weiter stellen wir fest, dass es Aufgabe des BND gewesen wäre, sich eigenständig um die Abklärung der bei ihm selbst eingegangenen Hinweise aus Marokko zu kümmern oder diese unverzüglich direkt im Original an das BfV zu steuern, als dieses die Zuständigkeit für deren Überprüfung und Verifizierung im GTAZ reklamiert hatte. Dahingehend keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen und sich rein auf das Tätigwerden des BfV zu verlassen war ein weiterer schwerwiegender Fehler. Auch der Einwand, die Hinweise hätten keine neuen Informationen zur Einschätzung der Gefährlichkeit des Attentäters enthalten, ist falsch. Gerade im September, Oktober und November 2016 rückte *Amri* immer mehr aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden. Die Hinweise hätten daher genutzt werden müssen, um seine von ihm hartnäckig und andauernd verfolgten terroristischen Aktivitäten sowie fortwährende Anschlagsbereitschaft und die Verbindung zu weiteren bekannten Islamisten zu überprüfen und abzuklären. Auch handelte es sich im Schwerpunkt um keinen „reinen“ Inlandssachverhalt, da es gerade auch darum gegangen wäre, bei ausländischen Nachrichtendiensten zu Informationen über *Amri* anzufragen.

Nach dem Anschlag erhielt der BND von einem ausländischen Nachrichtendienst wertvolle Hinweise auf Videos des Attentäters. Der Umstand, dass diese Videos erst mit drei Monaten

Verzögerung an das BKA und dann unter dem Vorbehalt einer Verwendungssperre weitergegeben wurden, ohne dass man mit Nachdruck versucht hätte, die Freigabe für die ermittelnden Behörden zu erreichen, ist als ein weiteres Versäumnis des BND zu werten. Der ermittelnde GBA erhielt somit erst drei Jahre später Kenntnis von der Existenz der Videos. Wir stellen fest, dass die Videos dazu geeignet gewesen wären, mögliche Hintermänner, Mittäter oder Unterstützer des Attentäters zu identifizieren und eine denkbare ideologische, logistische und finanzielle Unterstützung aufzuklären. In den Videos sind Täter, Tatort und mutmaßlich auch die Tatwaffe zu sehen. Möglicherweise hätten die Ermittlungsbehörden daraus weitere Ermittlungsansätze generieren können. Der Erfolg des Ermittlungsverfahrens wurde durch das Verhalten des BND gefährdet. Wir kritisieren, dass der BND und das Bundeskanzleramt vor dem Ausschuss nur bedingt bereit waren, die Hintergründe des Sachverhalts aufzuklären und sich unter Berufung auf die sogenannte „Third Party Rule“ vor vielen Antworten drückte und darüber hinaus viele der zu besprechenden Themen, auch mit Hilfe der Koalitionsfraktionen als Ausschussmehrheit in eingestufte Sitzungen verbannten.

10. Differenzen zwischen BfV und BND

Es ist weiterhin festzustellen, dass es zwischen den am Fall *Amri* beteiligten deutschen Nachrichtendiensten des Bundes, dem BfV und dem BND, nachweislich Differenzen und Probleme in der gemeinsamen Zusammenarbeit gab.

Im Januar 2017 fand eine Delegationsreise deutscher Sicherheitsbehörden (hier BKA, BND, BfV) nach Tunis statt, um vor Ort über die Hintergründe des Attentats und Probleme mit den tunesischen Behörden zu diskutieren. In einer internen Unterrichtung an den BND-Präsidenten zu besagter Delegationsreise wurde im in der Behörde festgehalten:

> „[…] Trotz fehlender inhaltlicher Ergebnisse wurde durch das trilaterale Auftreten eine deutliche Botschaft übermittelt; gleichzeitig konnten auf pers. Ebene während der Reise strittige Fragen intern diskutiert und Missverständnisse beseitigt werden.“[252]

[252] MAT A BND-6-18_BND-7-17 Ordner 106_mit Austauschseiten NfD, Bl. 150 – VS-NfD – insoweit offen.

Hieraus wird deutlich, dass es interne Spannungen zwischen den deutschen Sicherheitsbehörden gegeben hat, was die Bearbeitung des Falles *Amri* anging. Ein internes „Blame-Game“ und Schuldzuweisungen von einer Behörde an die andere, sind aus Sicht der hier votierenden Fraktionen offensichtlich.

Dies wird auch unterstützt durch eine interne Nachricht des Referatsleiters TEG, dem Zeugen *C. H.* vom BND. Dieser hielt fest:

> „[…] Da das Gespräch zwei Tage nach dem (Streit-?)Gespräch Maaßen mit Pr stattfindet, bitte noch einmal darauf hinweisen, dass im Fall Amri unabhängig sehr deutlich festgestellt wurde, wer hier unzureichend informiert wurde. Und auch, dass LKÄ und BKA zunehmend unsere Expertise suchen, weil das Kommunikationsverhalten BfV zu Wünschen lässt. Daneben können Sie ja auch über den Informationsfluss intern und unsere verschiedenen Sensibilisierungsmaßnahmen hinweisen.“[253]

Hier wird durch den BND klar formuliert, dass das BfV sich anderen Behörden gegenüber nicht professionell und sachgerecht verhält und der BND daher für das BfV in die Bresche springen musste. Gleichermaßen spricht der Referatsleiter *C. H.* hier auch direkt von einem möglichen Streitgespräch zwischen dem damaligen BfV-Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen und dem Präsidenten des BND, *Dr. Bruno Kahl.* Bei Lektüre dieses Zitats ist jedenfalls klar zu erspüren, dass Differenzen in der Luft lagen, die zu einem Streitgespräch führen könnten.

Der Zeuge *Dr. Kahl* konnte sich in seiner Vernehmung angeblich an kein solches Streitgespräch erinnern. Jedoch ließ er zwischen den Zeilen durchblicken, dass es mit *Dr. Maaßen* aufgrund dessen Ausprägung der Persönlichkeit nicht immer ganz einfach in der Zusammenarbeit war.

Auf die obige Fundstelle angesprochen äußerte der Zeuge *Dr. Maaßen* jedoch, dass es sich hierbei offensichtlich um eine Retourkutsche seitens des BND handele und spielte somit das „Blame-Game“ weiter.

[253] Interne E-Mail des Referatsleiters TEG C.H. (BND), MAT A BND-6-25_BND-7-24 Ordner 140_mit Austauschseiten, Blatt 78, VS-NfD – insoweit offen.

> Der Zeuge Dr. Maaßen sagte: „Also, ich würde sagen: Das ist eine Retourkutsche, so wie ich das verstehe.
>
> Benjamin Strasser (FDP): Für?
>
> Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen: Retourkutsche insoweit, dass offensichtlich Mitarbeiter meines Hauses sich beschwert haben über den BND und dass dann es heißt: Aber auch die Mitarbeiter und das Kommunikationsverhalten des BfV lassen zu wünschen übrig. - Da muss ich sagen: Ja, ich kenne manche Leute auf der einen oder der anderen Seite. Und Herr Kahl und ich, wir waren immer wieder bemüht, dass es nicht zum Fingerhakeln kam.“[254]

Aus Sicht der Verfasser ist es eindeutig, dass sich Spannungsverhältnisse zwischen den beteiligten Nachrichtendiensten des Bundes negativ auf die interne Abwicklung des Falles *Amri* ausgewirkt haben. Unstimmigkeiten über Zuständigkeiten und Fallhoheiten können in der Zukunft nicht toleriert werden. Nachrichtendienste haben sich zudem über geltendes Recht hinweggesetzt, wie am Beispiel des BfV und im Fall des LfV Mecklenburg-Vorpommern deutlich wurde. Daher ist es zwingend notwendig, die genauen Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten der Nachrichtendienste untereinander und in Abgrenzung zu den Polizeibehörden sauber zu definieren und auseinanderzuhalten sowie die Nachrichtendienstkontrolle auf parlamentarischer Ebene zu verstärken und effizienter zu gestalten.

VI. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin

1. Vernommene Zeugen aus Beschaffung- und Auswertungsabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Berlin

Aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Berlin (LfV Berlin) wurden die Zeugin *Fest* und der Zeuge *R. H.* vor dem Ausschuss befragt. Wichtigstes Thema waren die Erkenntnisse die der Verfassungsschutz des Landes Berlin in den Jahren 2015 und 2016 über den späteren Attentäter sammeln konnte oder hätte sammeln können. Ebenso ging es um die Erkenntnisse des

[254] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Maaßen*), S. 83.

Nachrichtendienstes in Bezug auf die Fussilet-Moschee und das dortige, mit *Amri* bekannte, Personenspektrum. Der Ausschuss befrage dazu aus dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz u.a. Frau *Fest*, die seit April 2011 als Referatsleiterin „Beschaffung“ der Abteilung Verfassungsschutz in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin tätig war und zudem seit März 2014 als ständige Vertreterin der Abteilungsleitung eingesetzt wurde.[255] Herr *R. H.* war bis August 2017 und zum Zeitpunkt des Anschlags stellvertretender Referatsleiter im Referat islamistischer Terrorismus und Leiter der Arbeitsgruppe „Auswertung und Fallbearbeitung Islamismus“.[256]

2. Einsatz von V-Personen

Nach Berichten in den Medien hätten innerhalb des LfV Berlin Fotos existiert, die *Amri* zusammen mit weiteren Personen vor der Fussilet-Moschee, zusammen mit zwei weiteren bekannten Islamisten, u.a. *Soufiane A.*, zeigten. Diese seien jedoch weder ausgewertet, noch mit dem LKA Berlin geteilt worden.[257]

Zeugin *Fest* gab an, es habe sich keine V-Person des LfV Berlin „*in der Nähe des Attentäters*“ befunden.[258] Ebenso habe man keine V-Personen oder Informanten in der Fussilet Moschee gehabt. Der Versuch Zugang zu den in der Moschee stattfindenden Veranstaltungen und den betreffenden Personenkreis zu erhalten sei schwierig gewesen.[259] Man habe in der Werbungsphase befindliche V-Personen, sog. „Fallpersonen“, in der Moschee zu platzieren.[260] Seit 2015/2016 seien so drei bis vier Fallpersonen aus immer mal wieder in die Fussilet-Moschee gegangen, um mit den dortigen Personen Kontakte zu knüpfen.[261]

Demgegenüber gab *R. H.* in seiner Vernehmung an:

---

255 Dienstpostenübersicht, MAT A Z-69_Z-70_Z-71 Ordner 1, Bl. 3 – VS-NfD – inswoeit offen.
256 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156, 158.
257 Der Tagesspiegel, „Übersehen und vergessen“ (19. September 2020), verfügbar unter: *https://www.tagesspiegel.de/berlin/vorbreitscheidplatz-anschlag-verfassungsschutz-uebersah-monatelang-brisante-amri-fotos/26200590.html*; Berliner Morgenpost, „Warum ein wichtiger Hinweis im Fall Amri versandete“ (18. September 2020), verfügbar unter: *https://www.morgenpost.de/berlin/article230460716/Terrorismus-Warum-ein-wichtiger-Hinweis-im-Fall-Amri-versandete.html*.
258 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 108.
259 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 203, 213.
260 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 144, 146.
261 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 146.

Also, wir hatten Zugänge in der Moschee. Jetzt muss ich präzise sein: Quelle bedeutet ja eine förmliche Verpflichtung. Ich bin nicht sicher, ob unser Zugang oder Zugänge schon Quellen waren oder ob die noch im Status Informant oder Fallperson waren – bedeutet, dass die noch ganz frisch am Start waren, dass man noch keine belastbare Einschätzung hat. Aber auf jeden Fall hatten wir eine Möglichkeit, jemanden in die Moschee zu steuern, ja.“[262]

3. Erkenntnisse zu *Amri*

Nach Berichten in den Medien hätten innerhalb des LfV Berlin Fotos existierten, die *Amri* zusammen mit weiteren Personen vor der Fussilet-Moschee, zusammen mit zwei weiteren bekannten Islamisten, u.a. *Soufiane A.*, zeigten. Diese seien jedoch weder ausgewertet, noch mit dem LKA Berlin geteilt worden.[263] Zeuge *R. H.* bestätigte vor dem Ausschuss, dass eine Quelle im Mai 2016 im Umfeld der Fussilet-Moschee Fotos geschossen habe, auf denen man im Nachhinein auch *Amri* erkannt habe.[264]

Frau *Fest* gab an, dass Sie erst nach dem Anschlag Kenntnis von *Amri* erhalten habe und er ihr zuvor nicht bekannt gewesen sei. Sie legte dar, dass daher aus ihrer Perspektive der Verfassungsschutz des Landes Berlin keine Kenntnisse gehabt hätte, die es mit anderen Sicherheitsbehörden hätte teilen können.[265] Auch *R. H.* hatte zwar schon seit Januar 2016, durch den Erhalt des Behördenzeugnisses, Kenntnis vom *Amri*[266], sah die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes im Vorfeld des Anschlags jedoch für nicht gegeben an, da die Ermittlungsbehörde keine Hilfe angefordert habe und der Verfassungsschutz nur im Vorfeld einer konkreten Gefahr aktiv werde, nicht jedoch, wenn die in den Sachverhalt schon involviert sei.[267]

---

262 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 165.

263 Der Tagesspiegel, „Übersehen und vergessen“ (19. September 2020), verfügbar unter: *https://www.tagesspiegel.de/berlin/vorbreitscheidplatz-anschlag-verfassungsschutz-uebersah-monatelang-brisante-amri-fotos/26200590.html*; Berliner Morgenpost, „Warum ein wichtiger Hinweis im Fall Amri versandete“ (18. September 2020), verfügbar unter: *https://www.morgenpost.de/berlin/article230460716/Terrorismus-Warum-ein-wichtiger-Hinweis-im-Fall-Amri-versandete.html*.

264 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 161.

265 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 110, 121, 127, 129.

266 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.

267 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 174.

4. Lichtbildvorlagen

Auf Grundlage der dem LfV Berlin vom BKA und dem BfV zugegangenen Fotos seien im Februar und April 2016 Lichtbildvorlagen bei V-Personen in Berlin durchgeführt wurden. Die V-Personen hätten *Amri* auf den Lichtbildern jedoch nicht erkennen können, sodass es keine positiven Rückmeldungen geben hätte, auf deren Grundlage man hätte etwas unternehmen können.[268] Die Vorlage habe dabei bei allen verfügbaren V-Personen des Verfassungsschutzes im Bereich Islamismus stattgefunden: Martina Renner (DIE LINKE):

> „[…] werden, wenn jetzt aus dem Phänomenbereich dschihadistisch-islamistischer Terrorismus Lichtbilder vorgelegt werden, einfach „random“ allen Quellen in dem Phänomenbereich die Bilder vorgelegt, oder sucht man die vorher durch und sagt: „Den 5 oder 11 oder 15 Quellen gibt man das“? […] Zeugin Katharina Fest: „Eigentlich werden die allen vorgelegt […] Kann natürlich sein, dass man, wenn jemand jetzt ganz neu ist, wo man weiß: „Ach, da kann noch nichts sein“, dann vielleicht nicht; aber man versucht schon, so weit wie möglich Informationen zu bekommen.“ [269]

Zeugin *Fest* aus der Beschaffung konkretisierte die Vorlage der Lichtbilder auf den 16. Februar und den 29. März 2016.[270] In der Berliner Chronologie sind die Daten der Lichtbildvorlagen mit dem 22. und 26. Februar sowie dem 14. April 2016 vermerkt[271] und in einem Aufarbeitungsvermerk des Landesverfassungsschutzes werden der 16. Februar, der 22. Februar und der 29. März 2016 vermerkt.[272] Zusammenfassend: Es gab an mehreren Tagen zwischen Februar und April 2016 Lichtbildvorlagen zur Person *Anis Amri.* Im weiteren Verlauf des Jahres, bis zum Anschlag gab es keine weiteren Vorlagen.

---

268 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.
269 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 144.
270 Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 57 – VS-NfD – insoweit offen.
271 Berliner Chronologie (Stand: 23. März 2017), MAT A BND-6-18_BND-7-17 Ordner 114, Bl. 39 (54, 59, 60, 62, 71) – VS-NfD – insoweit offen.
272 Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall Anis Amri“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (19, 20, 22) – VS-NfD – insoweit offen.

5. Erkenntnisse zu Kontaktpersonen

Der Verfassungsschutz des Landes Berlin hat unterschiedliche Organisationen, Gruppen und Moschee-Vereine beobachtet, darunter auch die Fussilet-Moschee.[273] Nach Aussage von *R. H.* habe die Auswerteeinheit mit Blick auf die Fussilet-Moschee einen allgemeinen Auftrag an das Beschaffungsreferat gegeben und aus der Moschee auch ungefähr eine zweitstellige Zahl an Deckblattmeldungen erhalten.[274]

In den Jahren 2015 und 2016 wären vom Verfassungsschutz eine Vielzahl von Hinweisen auf Rekrutierungen und Spenden für den bewaffneten Jihad und unterschiedliche Grupperungen bearbeitet worden. Der Verfassungsschutz hatte dabei Kenntnis davon, dass die Rekrutierung zu Teilen auch über *Missionierung* auf der Straße und Propaganda im Internet erfolgte. Zudem habe es eine Radikalisierung in den Berliner Strafvollzugsanstalten gegeben.[275] Es stellt sich daher die Frage, über welche Erkenntnisse der Berliner Verfassungsschutz über die Strukturen und Netzwerke, in denen sich *Amri* während seiner Zeit in Berlin bewegte, im Detail verfügte. Zeuge *R. H.* gab an, dass das islamistische Personenspektrum in Berlin im Jahr 2016 insgesamt 840 Personen umfasste, darunter waren 380 als gewaltorientiert eingestuft.[276] Zu den Personen und deren islamistischer Ausrichtung und Zuordnung zu Vereinigungen und Strukturen präzisierte er:

> „[…] Wir hatten im Jahr 2016 insbesondere Hinweise oder Verdachtsfälle auf mögliche Anhänger- und Unterstützerstrukturen für terroristische Organisationen - wie zu nennen wären: al-Qaida, der „Islamische Staat“ oder Islamisches Emirat Kaukasus - in Berlin zu bearbeiten. Daneben gab es eine ganze Reihe von Operativfällen. Darunter ist zu verstehen Ausreisefälle nach Syrien, Irak - was in diesem Jahr ein besonderer Konfliktschauplatz war - oder aber auch Rückreisefälle zu konstatieren. Allein bei den Ausreisen hatten wir in Berlin im Jahr 2016 110 Personen, die mit islamistischer Motivation ausgereist waren. Und davon knapp die Hälfte waren wieder zurückgekehrt nach Berlin. Bei diesen Rückkehrern

[273] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.
[274] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 171 f.
[275] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 158.
[276] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

war der Berliner Verfassungsschutz zuständig für diejenigen Personen, wo keine konkreten Anhaltspunkte dafür da waren, dass sie in einer terroristischen Organisation gekämpft oder sonst wie Unterstützung geleistet hatten. […] Wir hatten eine Vielzahl von Hinweisen auf Rekrutierung für den bewaffneten Dschihad, auf Spenden für den Dschihad nachzugehen […].“[277]

Insgesamt stellte die Fussilet-Moschee eine zentrale Struktur der islamistischen Szene Berlins dar. Eine große Anzahl der dort aufhältigen Personen war im Verfassungsschutz Berlin bekannt. Dies wurde durch die Zeugin *Fest* und den Zeugen *R. H.* bestätigt. Darunter befanden sich auch die engsten Kontaktpersonen *Amris* in Berlin:

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): „Sind Ihnen aus der Zeit vor dem Anschlag die Namen Emrah C[…], Soufiane A[…] und Feysel H[…] in Erinnerung?“ Zeuge R. H.: „Ja, die sagen mir was.“ Dr. Fritz Felgentreu (SPD): „Auch in Verbindung mit der Fussilet-Moschee?“ Zeuge R. H.: „Ja.“[278]

Gegen diese Kontaktpersonen liefen sogar Einsätze von V-Personen, die zu den Kontaktpersonen auch berichten konnten:

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Sagt Ihnen der Name Emrah C. was?“ Zeugin Katharina Fest: „Ja, der sagt mir was.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Hatten Sie an Emrah C. eine Fallperson dran, die berichtet hat?“ Zeugin Katharina Fest: „Ich denke, ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Das schon?“ Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ja?“ Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Der war ja nun sehr nah an Amri auch dran; die haben ja ganz viel so gemeinsam gemacht.“ [279]

[…]

[277] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156 f.
[278] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 172.
[279] Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Soufiane A[…]?“ Zeugin Katharina Fest: „Sagt mir auch was, ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „War da auch eine Fallperson irgendwie an Soufiane A. dran?“ Zeugin Katharina Fest: „Weiß ich nicht.“ [280]

[…]

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ist kein Nein auf jeden Fall. - Feysel H[…] (Die Zeugin nickt) sagt Ihnen was?“ Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ [281]

Auch über weitere Kontaktpersonen *Amris* lagen innerhalb des Verfassungsschutzes Berlin Informationen vor. Die Aufklärung im Ausschuss gestaltete sich jedoch als schwierig:

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Rostam A.? (Die Zeugin schüttelt den Kopf) - Nein. - Hadis A.? (Die Zeugin schüttelt den Kopf) Ja, nein, vielleicht?“ Zeugin Katharina Fest: „A.?“ […] Der Name kommt mir bekannt vor; aber ich kann sie […] Wissen Sie, ich habe natürlich […].“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Das ist ja auch schwierig.“ Zeugin Katharina Fest: „Es ist schwierig. […] Wissen Sie, ich habe natürlich sehr, sehr viele Namen immer gelesen, und ich habe kein gutes Namensgedächtnis; da fällt es mir unglaublich schwer, jetzt zu antworten und die Namen zuzuordnen.“[282]

[…]

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Walid S.“ Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ahmad M..“ Zeugin Katharina Fest: „Ja, kann sein - kann auch nicht sein.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und Bilal Y. M.?“ Zeugin Katharina Fest: „Möglich.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und Bilel Ben Ammar?“ Zeugin Katharina Fest: „Habe ich auch gehört schon, ja.“ [283]

---

280 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.
281 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.
282 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.
283 Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 f.

Im Ergebnis waren innerhalb des LfV Berlin damit alle für die weitere Radikalisierung, ideologische und möglicherweise auch finanzielle und logistische Unterstützung *Amris* aus islamistischen Strukturen in Berlin stammenden Akteure bekannt:

> Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Also Sie kennen zwei Drittel der Truppe […].“ Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[…] aber der, der den Anschlag begangen hat, den Namen haben Sie noch nie gehört?“ Zeugin Katharina Fest: „Nein. Ja.“

6. Fazit zur Rolle des Verfassungsschutzes des Landes Berlin

Aufgabe des Verfassungsschutzes des Landes Berlin war es, Strukturen der islamistischen Szene aufzuklären und zu überwachen. Wir stellen fest, dass in den Jahren 2015 und 2016 Personen mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel überwacht wurden, die in engem Kontakt zu *Anis Amri* gestanden haben. Dabei wurden auch V-Personen bzw. Fallpersonen eingesetzt. Wir stellen fest, dass diese Überwachung nicht dazu beigetragen hat, die ideologischen und logistischen Unterstützerstrukturen soweit zu durchleuchten, dass ausreichend Informationen zur Verhinderung des Anschlags am Breitscheidplatz zur Verfügung gestanden haben. Dabei waren über die handelnden Akteure auf der einen Seite zwar ausreichend Informationen vorhanden, diese wurden jedoch nicht in erwartbarer Weise ausgewertet und zusammengeführt. Aus diesem Grund hat der Berliner Verfassungsschutz es versäumt, eine eigene Zuständigkeit bei der Bearbeitung *Amris* zu erkennen und zu übernehmen. Dies war ein Fehler. Das unterlassene Tätigwerden ist auch nicht damit zu erklären, dass parallel eine eventuelle Zuständigkeit der Polizei bestanden haben könnte.

Spätestens ab dem Sommer 2016, hat das LKA Berlin keine eigenen Maßnahmen mehr gegen *Amri* unternommen. Hier wäre es zwingend geboten gewesen, mit den zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mitteln aktiv zu werden, um *Amri* innerhalb der bestehenden Strukturen aufzuklären. Wir stellen fest, dass der Verfassungsschutz Berlin über die entsprechenden Mittel verfügte; auch ein Einsatz von V-Personen/Fallpersonen ist denkbar gewesen. Diese Mittel wurden jedoch fahrlässiger Weise nicht genutzt.

Zudem stellen wir fest, dass das Argument, der Verfassungsschutz sei nur im „Vorfeld einer konkreten Gefahr“ zuständig, auch schon vor Sommer 2016 ein paralleles Tätigwerden nicht ausgeschlossen hätte. Gerade im Personenspektrum der Fussilet-Moschee gab es seit 2014 immer wieder Ermittlungsverfahren gegen eine Vielzahl sich dort betätigender Personen. Zugleich liefen gegen diese Personen auch nachrichtendienstliche Maßnahmen bzw. fand eine nachrichtendienstliche Bearbeitung statt. Zeugen und Zeuginnen im Untersuchungsausschuss des Bundestages bestätigten dahingehend, dass es auch immer wieder Absprachen zwischen dem LKA Berlin und dem Berliner Verfassungsschutz gegeben habe, insbesondere was den Bereich der VP-Führung und die Bearbeitung von Gefährdern betrifft. Eine solche Abstimmung ist im Fall *Amri* ausgeblieben.

Wir stellen ebenso fest, dass der Verfassungsschutz des Landes Berlin nach April 2016 eigenständig keine weiteren Lichtbildvorlagen veranlasst hat. Das war ein weiterer Fehler. Amri war auch in der zweiten Jahreshälfte 2016 in Berlin aktiv. Hier hätte es Möglichkeiten gegeben, weitere Informationen zu gewinnen, welche aber nicht genutzt wurden.

Weiter kritisieren wir, dass Fotoaufnahmen, die *Amri* gemeinsam mit weiteren Islamisten vor der Fussilet-Moschee zeigten, nicht entsprechend in eine Bewertung der Situation und der Person des Attentäters mit einbezogen wurden. Es ist zudem unverständlich, weshalb diese Informationen nicht an die zuständigen Sachbearbeiter im LKA weitergegeben wurden.

Wir stellen zudem fest, dass der Verfassungsschutz ebenfalls keine Erkenntnisse über einen weiteren, mutmaßlich von *Amri* gemeinsam mit seinen Komplizen *Magomed Ali C.* und *Clément B.* geplanten, Sprengstoffanschlag auf das Gesundbrunnencenter in Berlin gehabt haben will. Erkenntnisse über die beiden Kontaktpersonen hätten nicht vorgelegen. Das ist vor dem Hintergrund der Kontakte in die französische und belgische islamistische Szene nicht nachvollziehbar - zumal im Verfahren gegen *Magomed Ali C.* auch die Nichtvorlage von Erkenntnissen der Nachrichtendienste immer wieder thematisiert wurde.

Insgesamt betrachtet, ist es nicht zu erklären, weshalb dem Berliner Verfassungsschutz zwei Drittel der Kontaktpersonen *Amris* bekannt waren, der Attentäter selbst jedoch unbekannt blieb.

VII. Der Fall „*OPALGRÜN*“ // Das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern

1. Erkenntnisse vor und nach dem Anschlag

Im Oktober 2019 wandte sich ein ehemaliger Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommerns an den GBA. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Mecklenburg-Vorpommerns habe unmittelbar nach dem Anschlag über eine in Berlin eingesetzte V-Person Erkenntnisse über eine mögliche finanzielle und logistische Unterstützung des Attentäters vor und nach dem Anschlag erhalten. Zudem habe die V-Person über Kontakte Amris zu einem Waffenhändler im Raum Norddeutschland berichtet. Auf Grundlage einer Entscheidung seiner damaligen Vorgesetzten, Referats- und Behördenleiter im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sei diese Information jedoch nicht an die ermittelnden Behörden weitergeleitet worden. Der ganze Vorgang wurde im Mai 2019, d. h. sieben Monate, nachdem sich der ehemalige „Quellenführer“ als „Whistleblower“ an den GBA gewandt hatte und zweieinhalb Jahre nach dem Anschlag, durch Presseberichterstattung bekannt.[284]

Die V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern berichtete erstmals Ende Mai/Anfang Juni 2016 über einen zu Beginn des Fastenmonats *Ramadan* in Berlin geplanten Anschlag. Diese Information wurde unmittelbar im Nachgang auch mit dem BfV geteilt.[285] Über eine am 10. Juni 2016 stattfindende Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ wurde dieser Sachverhalt auch den Ermittlungsbehörden aus Bund und Ländern bekannt.[286] Innerhalb des Verfassungsschutzes des Landes Berlin erhielt der Sachverhalt den Namen „*Fall: Opalgrün*“. In der besagten GTAZ-Sitzung wurde zunächst festgehalten, dass der Sachverhalt in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit verbleibe und Mecklenburg-Vorpommern weiter den Einsatz seiner V-Person in Berlin steuert, um an weitere Informationen zu gelangen. Zeitgleich

[284] Mecklenburg-Vorpommern - Schweigen in Schwerin - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de); Anschlag am Breitscheidplatz: Hilfe aus einem Clan? | tagesschau.de; Terrorismus - Neue Hinweise auf Helfer Amris - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de).

[285] Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14.

[286] Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S 4-6 – VS-NfD – insoweit offen.

ergriff der Berliner Verfassungsschutz Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und leitete gleich gegen eine ganze Reihe von Personen umfangreiche G10-Überwachungsmaßnahmen und Observationen ein.[287] Einige der in dem Sachverhalt bekannt gewordenen Personen standen schon seit einigen Jahren im Verdacht, dass sie im Bereich der organisierten Kriminalität operieren und zugleich auch terroristische Organisationen zumindest finanziell unterstützten. Wenn man mit einbezieht, dass die Behörden bis heute nicht geklärt haben, woher Amri das viele Geld hatte und woher er die Drogen, die er verkauft hat, zuvor bekommen hat, hätte der Hinweis der Quelle auf diese Personen einen Erklärungs- bzw. Ermittlungsansatz bieten können. Die mutmaßliche Verbindung zwischen Amri und der besagten libanesischstämmigen Familie wäre eine schlüssige Erklärung dafür gewesen. Auch das BfV bestätigte mit einem Behördenzeugnis vom 30. Juni 2020 dem GBA, dass es zu den im Mittelpunkt der Information stehenden Personen umfangreiche Erkenntnisse gesammelt habe. Neben den Nachrichtendiensten wurde, nach Aussage des Zeugen *Akmann*, auch das LKA Berlin in den Sachverhalt mit einbezogen.[288] Über die eingeleiteten Maßnahmen im Fall „*Opalgrün*“ konnten die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste detaillierte Informationen über eine größere Anzahl an Personen mit Aufenthaltsort in Berlin sammeln. Die hervorgehobene Bedeutung des Sachverhalts wird nicht nur durch die Vielzahl an Behörden, die damit befasst waren, und durch die schnell eingeleiteten umfassenden Maßnahmen deutlich, sondern auch durch die Aussage des ehemaligen Innenministers Mecklenburg-Vorpommerns, *Lorenz Caffier*, dem hierzu ebenfalls schon im Jahr 2016 berichtet worden war.[289]

Ein Anschlag zum Zeitpunkt des Ramadan 2016 in Berlin blieb glücklicherweise aus. Dennoch wurden die nachrichtendienstlichen und polizeilichen Maßnahmen bis kurz vor dem Anschlag am Breitscheidplatz im Dezember fortgeführt. So wurden auch der in Berlin eingesetzten V-Person, von Juni 2016 bis zum Anschlag am Breitscheidplatz immer wieder Beschaffungsaufträge erteilt.[290] Insgesamt seien dabei im Jahr 2016 jedoch keine Hinweise der

---

287 Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S 4-6 (6) – VS-NfD – insoweit offen.
288 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 24.
289 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 89 f.
290 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*.), S. 14, 32.

V-Person zur Person *Amri* geliefert worden.[291] Die auch nach dem Anschlag weiter eingesetzte V-Person hat dann in einem Gespräch mit dem V-Personen-Führer am 1. Februar 2017 erstmals von möglichen Unterstützungshandlungen zum Attentat am Breitscheidplatz berichtet.[292]

Die beiden V-Personen-Führer, Zeugen *A. B.* und *T. S.*, sagten aus, sie hätten ihren Referatsleiter *P. G.* am 2. Februar 2017 vom bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt vollständig in Kenntnis gesetzt.[293] In der Folge informierte *P. G.* dann den damaligen Behördenleiter des Verfassungsschutzes, *Reinhard Müller.* Dieser sei ab dem 2. Februar 2017 vollständig über den Sachverhalt unterrichtet gewesen.[294] Sowohl P. G. als auch Müller hätten den geschilderten Sachverhalt in Bezug auf Amri jedoch nicht für der Wahrheit entsprechend gehalten.[295] *P. G.* habe *T. S.* und *A. B.* während des geschilderten Treffens angeschrien.[296] In der Woche nach der Erstinformation zu *Amri* und seinen mutmaßlichen Unterstützern folgten zwei weitere Treffen der VP-Führer mit der V-Person, am 7. und 9. Februar 2017.[297] Dabei wurden von der V-Person sowohl weitere Details genannt, als auch der schon genannte Sachverhalt bestätigt. Im März 2017 sei die V-Person dann erneut getroffen worden.[298] Im Ausschuss wurden von den befragten Zeugen unterschiedliche Angaben dazu gemacht, wann die V-Person die entscheidenden Details zu möglichen finanziellen und logistischen und Unterstützungshandlungen *Amris* vor und nach dem Anschlag getätigt haben soll. Nach Aussagen von *A. B.* und *T. S.* seien diese Informationen schon im Februar 2017 bekannt und Gegenstand der Gespräche mit *P. G.* und *Müller* gewesen. Der Zeuge *Müller* sagte hingegen vor dem Ausschuss, er sei erst im Mai 2017 über weitere Details informiert worden. Ungeachtet dessen steht fest, dass im LfV Mecklenburg-Vorpommern die Weiterleitung der Informationen an die nach dem Anschlag ermittelnden Behörden, auf Grundlage einer Entscheidung von *Müller* gestoppt wurde. Daran änderte sich auch in den kommenden Monaten nichts, unabhängig davon, ob weitere Informationen erst später hinzugekommen sind oder nicht.

291 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 15.
292 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 17.
293 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18, 32.
294 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 38.
295 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.
296 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 40 f.
297 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32 f.
298 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 41.

2. Fazit

Als Folge der über den „*Whistleblower*“ an den GBA gelangten Informationen, der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und der öffentlichen Berichterstattung, musste der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, *Lorenz Caffier*, nach den Vernehmungen im Ausschuss Konsequenzen ziehen und den bisherigen Behördenleiter *Müller* in einstweiligen Ruhestand versetzen. Darüber hinaus wurde eine Expertenkommission eingerichtet, welche die Rolle des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Anschlag untersuchen soll. Auf Grundlage der ergriffenen Maßnahmen stellen wir fest, dass selbst das Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile von schwerwiegenden Fehlverhalten der Verantwortlichen ausgeht.

Wir kritisieren, dass der Sachverhalt erst durch einen „*Whistleblower*“ bekannt geworden ist und es zwischen Februar 2017 und Oktober 2019 trotz anhaltender, öffentlicher Diskussion über mögliche Mittäter und Hintermänner des Anschlags keine Bestrebungen gab, die wichtigen Informationen dem GBA mitzuteilen. Darüber hinaus kritisieren wir, dass BKA und GBA dem Ausschuss die neuen Entwicklungen ab Oktober 2019 nicht mitteilten, sondern der Sachverhalt erst durch Presseberichterstattung im Mai 2020 bekannt wurde.

Es steht fest, dass die Informationen der V-Person nach dem Anschlag unverzüglich nach Bekanntwerden im Februar 2017 an das BKA sowie den GBA gesendet hätten werden müssen. Wir stellen fest, dass die Nichtmitteilung der Informationen über mutmaßliche logistische und finanzielle Unterstützer des Attentäters einen Ermittlungserfolg nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wesentlich erschwert und sogar verhindert hat. Im Falle von zwölffachem Mord ist die Nichtweiterleitung an Informationen eines Nachrichtendienstes an die Ermittlungsbehörden zudem ein Verstoß gegen das BfV-Gesetz und auch gegen die entsprechenden Übermittlungsvorschriften. Eine Weiterleitung wäre zwingend geboten gewesen.

Wir bedauern, dass über drei Jahre nach dem Anschlag, zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Informationen, mutmaßlich nicht mehr genügend Anhaltspunkte vorgelegen haben, um ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung des Terroranschlags am Breitscheidplatz zu einem

erfolgreichen Abschluss zu führen. Auch wenn nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob die Informationen der Wahrheit entsprechen, so ergibt sich aus der Beweisaufnahme im Ausschuss und den zugelieferten Akten ein Gesamtbild, welches eine mögliche Tatbeteiligung der von der V-Person benannten Personen nicht ausschließt. Im Fall „*Opalgrün*“ haben die Nachrichtendienste versagt. Schon vor den Informationen der V-Person im Mai 2016, waren nachrichtendienstliche Informationen über die beteiligten Personen vorhanden. Wir stellen fest, dass eine größere Einbeziehung von Ermittlungsbehörden des Bundes in den Sachverhalt zu einem frühzeitigen Ermittlungserfolg hätte führen können. Dass der Sachverhalt ausweichlich des Protokolls des GTAZ „*ausschließlich in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit*“ verbleiben sollte, ist nicht nachvollziehbar.

Wir kritisieren, dass die verantwortlichen Behörden und Ministerien während der Aufklärung des Sachverhalts im Untersuchungsausschuss zunächst unkooperativ waren und sich nicht aktiv an der Aufklärung beteiligt haben. Das Auftreten des Staatssekretärs *Lenz* und insbesondere des ehemaligen Behördenleiters *Müller* vor dem Ausschuss waren – so die einhellige Wahrnehmung der Abgeordneten, der Medien und der Öffentlichkeit – unwürdig und katastrophal. Wir bedauern, dass die Angehörigen der Opfer, die teilweise während der Vernehmung anwesend waren, dieses Auftreten mit ansehen mussten. Wir kritisieren, dass das BfV nicht bereit war, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, obwohl man ausweislich der Erkenntnisse des Ausschusses ebenfalls frühzeitig über die Hinweise aus Mecklenburg-Vorpommern informiert war. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BfV die Informationen nicht eigenständig an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet hat. Wir stellen fest, dass zumindest dem Verfassungsschutz Berlin nach dem Anschlag ebenfalls Teile der Informationen bekannt waren und dort ebenfalls nicht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Zeugen und Zeuginnen einen Zusammenhang zwischen den Hinweisen im Mai 2016 und den Hinweisen im Februar 2017 vollkommen ausgeschlossen haben. Die von der V-Person genannten Personen sind dieselben und stehen offenbar auch schon behördenseitig länger im Verdacht, entsprechende Aktivitäten zu finanzieren und ideologisch wie logistisch zu unterstützen. Es ist nicht entscheidend, ob ein Anschlag im

Juni/Juli 2016 oder im Dezember 2016 verübt wird. Entscheidend ist, dass Strukturen existieren, die solche Anschläge vorbereiten und die Sicherheitsbehörden davon Kenntnis haben. Die Frage, ob es sich um eine Gesamtplanung „*Opalgrün*“ handelt, ist nebensächlich. Der Versuch, einen „*Fall Amri*“ und einen davon völlig unabhängigen „*Fall Opalgrün*“ zu konstruieren und jeglichen Zusammenhang zu verneinen, verhinderte und verhindert bis heute eine bessere und vollständige Aufklärung des Anschlags am Breitscheidplatz.

VIII. Die Befassung und Rolle des Bundesamtes für Migration und Ausländerangelegenheiten (BAMF)

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der asylrechtlichen Befassung und Bearbeitung des Attentäters und seines Aufenthaltsstatus befasst. Denn von Beginn an stand die Frage im Raum, wie es dem Attentäter gelungen war, sich insgesamt 16 verschiedene „*Identitäten*“ zu verschaffen.[299] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener kommunaler Behörden aus Berlin, Dortmund oder Oberhausen schilderten dem Ausschuss, dass es im Sommer und Herbst 2015 zu großen Problemen bei der Identitätsfeststellung der großen Anzahl der geflüchteten Personen gekommen sei. So musste man sich anhand der schlechten personellen und technischen Ausstattung in den Behörden und Aufnahmeeinrichtungen anfangs allein auf die von den Geflüchteten gemachten Angaben verlassen, ohne die Möglichkeit diese überprüfen zu können.[300]

Die öffentliche Debatte in der Gesellschaft war angesichts der großen Anzahl der seit dem Sommer 2015 nach Deutschland geflüchteten Menschen von überwältigender Empathie und Hilfsbereitschaft geprägt, auch wenn sich bald Anzeichen von Überforderung und Panik zeigten. Hintergrund war sicherlich zunächst die schiere Anzahl von hilfsbedürftigen Menschen.[301]

Tatsächlich nahm Ausstattung und Arbeitsweise des BAMF parallel zur Arbeit des Untersuchungsausschusses in der politischen und öffentlichen Diskussion einen breiten Raum

[299] Vgl. Feststellungsteil unter B.III.
[300] Vgl. Feststellungsteil unter B.III.2.
[301] Pressemitteilung des BMI vom 06.01.2016: 476.649 Asylanträge im Jahr 2015 (*https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html*).

ein. Der Gesamtpersonalrat beim BAMF hatte in einem sogenannten „*Brandbrief*“ vom 11. November 2015 die Zustände kritisiert.[302] Darin wurden u. a. mangelhafte bzw. fehlende Identitätsüberprüfungen kritisiert. Teilweise wurde mit vagen Andeutungen aber auch die politische Debatte befeuert, statt die Probleme zu lösen. So behauptete der damalige Bundesinnenminister, der Zeuge *Dr. de Maiziere,* hatte im Oktober 2015 u.a. in der ARD-Talkshow „Maybrit Illner“: „Erst mal müssen wir doch wissen, ob jemand überhaupt aus Syrien ist. Ungefähr 30% der Menschen, die jetzt kommen, behaupten sie wären Syrer, sind aber keine.“[303]

Im Falle des späteren Attentäters waren Hinweise auf Alias- und Mehrfachidentitäten bereits früh aktenkundig geworden.[304] Dazu gehören die am 23. Dezember 2015 vom BKA aus Italien angeforderten Informationen wie bspw. Lichtbilder ebenso wie die Hinweise verschiedener Mitbewohner des Attentäters in der Unterkunft Emmerich sowohl hinsichtlich der falschen Identität als auch hinsichtlich seiner Sympathien zum IS.[305] Dass der spätere Attentäter Mehrfachidentitäten nutzte war auch anlässlich seiner Feststellung bei *Bilel Ben Ammar* in der Berliner Flüchtlingsunterkunft Motardstrasse am 6. Dezember 2015 aufgedeckt worden.[306] Es ist daher eine falsche Darstellung, dass die vielfach genutzten Identitäten den Attentäter zur „*großen Unbekannten*“ für die Sicherheitsbehörden gemacht hätten. Die von *Amri* genutzten Aliaspersonalien wurden nach und nach im Laufe der ersten Monate 2016 bekannt und ihm auch zugeordnet. Es bestand zu keinem Zeitpunkt das Problem, dass die Gefährlichkeit zum Beispiel eines „*Al Masri*“ erkannt wurde, die eines „*Amri*“ jedoch nicht. Vielmehr bezogen sich alle Gefährdungseinschätzungen und Berichte der Sicherheitsbehörden immer auf ein und dieselbe Person und die wahre Identität des späteren Attentäters. Wir stellen daher fest, dass die zuständigen Behörden und Verantwortlichen in den Ministerien nach dem Anschlag eine grob falsche Darstellung der Sachverhaltslage gewählt haben.

---

302 *https://www.welt.de/politik/deutschland/article148768910/BAMF-Personalrat-spricht-Asylverfahren-Rechtsstaatlichkeit-ab.html.*

303 h*ttps://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2015/Falsche-Syrer-Wie-der-Innenminister-Geruechte-schuert,demaziere108.html* sowie Drs. 18/7015.

304 Siehe Feststellungsteil B.I (Datenaustausch zwischen BKA und italienischen Behörden im Dezember 2015).

305 Siehe Feststellungsteil B.II.6.b).

306 Siehe Feststellungsteil B.II.8.b).

Die Schilderungen von Arbeitsabläufen und persönlicher Überlastung sowie fehlender technischer Anbindung und Ausstattung durch die vom Untersuchungsausschuss vernommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Registrierungsbehörden[307] können nicht losgelöst von den gleichzeitigen Befassungen des Innenausschusses des Bundestages mit der vermeintlichen „*Bremer BAMF-Affäre*“ betrachtet werden.[308] So wurde der Bremer Dienststelle des BAMF vorgeworfen, in erheblicher Anzahl für Flüchtlinge rechtswidrig positive Entscheidungen getroffen zu haben. Dieser Verdacht wurde nahezu vollständig ausgeräumt. Tatsächlich war der angemeldete Personalbedarf von 1.200 neuen Mitarbeitern in den Jahren 2013 und 2014 für das BAMF deutlich unterschritten worden. Weitere Defizite des BAMF gründeten aus der nicht ausreichenden Aufstockung des IT-Haushaltes der Behörde.[309] In diesem Kontext ist festzuhalten, dass die Arbeit des BAMF und der mit der Registrierung der ankommenden Flüchtlinge befassten Stellen zum Zeitpunkt der Einreise des Attentäters und auch der folgenden Monate insbesondere aufgrund mangelnder personeller und technischer Aufstockung fehleranfällig war. Die Bundesregierung war bis in das Jahr 2015 hinein eher bestrebt, den Personalabbau im BAMF fortzuführen und die Zahl der berechtigten Antragstellerinnen und Antragsteller durch eine Ausweitung der Regelungen zu den Sicheren Herkunftsstaaten auszuweiten, um den Arbeitsanfall beim BAMF zu begrenzen.[310] Diese Fehleinschätzungen – unabhängig von deren Intention - waren mitursächlich für eine schnell völlig überlastete und auch technisch ungenügend ausgestattete Behördenstruktur zum Zeitpunkt der Einreise des Attentäters nach Deutschland.

IX. Anschlagsplanungen/Radikalisierung/Vortatphase

1. Erste Anschlagspläne unter Verwendung von Schnellfeuergewehren

Bereits am 24. November 2015 – und damit weniger als zwei Wochen nach den islamistisch motivierten Terroranschlägen von Paris – sprach *Amri* gegenüber der in der „EK-Ventum“ des

---

307 Siehe Feststellungsteil B.III.2.

308 U.a. https://taz.de/Verantwortlichkeiten-in-der-Bamf-Affaere/!5513532/; *https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/politik/bamf-prozess-bremen-102.html*.

309 Stenografische Protokolle 19/14 und 19/15 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 08. Juni 2018.

310 Stenografisches Protokoll 19/15 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 08. Juni 2018.

LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten Vertrauensperson *VP-01* explizit von Kontakten nach Neapel in Italien,[311] über die er Schnellfeuergewehre (AK47) für Anschläge in Deutschland beschaffen könne.[312] In einem weiteren Gespräch gegenüber dieser *VP-01* erwähnte *Amri* dann am 1. Dezember 2015, dass er zudem über weitere Verbindungen nach Frankreich verfüge, über die er Kalaschnikows (und andere Schnellfeuergewehre) besorgen könne.[313]

Die VP erkannte die Gefährlichkeit *Amris* sehr schnell und verstand, dass dieser auch ernsthaft entschlossen war, Anschläge in Deutschland zu verüben. Entsprechende Informationen gab die *VP-01* auch direkt an ihre VP-Führung weiter.[314] Auf der Bundesebene war man jedoch skeptisch und zog die Glaubwürdigkeit der V-Person in Frage, was zu widersprüchlichen Einschätzungen und zu Streit zwischen dem BKA, dem LKA Nordrhein-Westfalen und der Bundesanwaltschaft (GBA) führte. Die *VP-01* bot sich gegenüber Ihrer Einsatzleitung auch an, in Begleitung eines verdeckten Ermittlers zusammen mit *Amri* nach Frankreich zu fahren, um dort zum Schein Waffen zu kaufen und ihn so möglicherweise auf frischer Tat zu überführen. Diese Möglichkeit wurde jedoch seitens der Einsatzleitung in Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Die Causa *Amri* wurde zu dieser Zeit regelmäßig und insgesamt 13 Mal im GTAZ, davon allein siebenmal in der AG „Operativer Informationsaustausch“, aufgerufen – so oft wie kein anderer islamistischer Gefährder im Jahr 2016. Entsprechende Informationen zu *Amri* lagen daher nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch dem BND sowie dem BfV vor. Allein die enorme Anzahl der Besprechungen zu *Amri* in höchsten Sicherheitskreisen lassen den Schluss zu, dass dieser aus Sicht der Behörden als einer DER „Top-Gefährder“ im Jahr 2016 galt. Dies belegt auch ein vom BfV mit der Unterschrift seines damaligen Präsidenten *Dr. Hans-Georg Maaßen* bereits am 26. Januar 2016 ausgestelltes Behördenzeugnis zu *Amri*, welches dessen Gefährlichkeit bestätigt.

Dieses Zeugnis wurde in der dazugehörigen Entscheidungsvorlage an die Behördenleitung dem Fallkomplex *„SIENA“* zugeordnet. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der Fallkomplex

311 Auch *Amris* einschlägiges E-Mailkonto zeigt seine enge Verbindung nach Italien auf.
312 Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (25. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 73 (73-74).
313 Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (3. Dezember 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 80.
314 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 27.

„*SIENA“* eine Gruppe Personen beinhaltete, die eine Ausreise zum sog. IS planten und sich regelmäßig in der Berliner Ibrahim-Al-Khalil-Moschee aufhielten. Nach Einschätzung des Berliner Verfassungsschutzes ist diese Moschee eine radikale Abspaltung der ebenfalls als radikal eingestuften Berliner *Al-Nur-Moschee*. Sie wird maßgeblich von Mitgliedern der im Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ bekannt gewordenen besagten libanesischstämmigen Großfamilie finanziert und frequentiert. Das BfV rechnete *Amri* damit bereits ein knappes Jahr vor dem Anschlag einer dem Jihad zugeneigten und möglicherweise ausreisewilligen Personengruppe zu. Das BfV beharrt darauf, dass diese Zuordnung zufällig gewesen wäre. Die zuständige Sachbearbeiterin im BfV, *Lia Freimuth*, blieb in ihren Antworten bei Ihrer Vernehmung diesbezüglich jedoch sehr vage und unkonkret. So gab sie in Ihrer zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wenig glaubhaft an, dass sie damals die Bezeichnung und den Fallnamen zufällig gewählt habe, weil sie zu *Amri* noch keine Personenakte führte und sie den Fall irgendwo abspeichern musste. Diese Aussage von *Frau Freimuth* wirkt vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Geschehnisse um die extrem spät und nur auf massiven Druck der hier votierenden Fraktionen erfolgten Aktenlieferung des BfV zum „Fallkomplex SIENA“, aus heutiger Sicht noch viel fragwürdiger, so dass eine erneute Vernehmung – gegen das Votum der Koalitionsfraktionen – von den Fraktionen FDP, Die Linke und B90/Die Grünen beantragt wurde. Aufgrund der Vernehmungsunfähigkeit konnte die entscheidende Zeugin des BfV, Frau *Freimuth*, nicht mehr zu diesem Umstand befragt werden. Dies ist insbesondere bedauerlich, da sich insbesondere aus diesen Akten und der sich daraus ergebenden Vernehmung eines weiteren BfV-Zeugen vom 10. Juni 2021 erneut umfangreiche Erkenntnisse ergaben. Zumal sich in den vorgenannten Akten eindeutige Hinweise und Informationen zu Angehörigen der libanesischstämmigen Großfamilie und zur Ibrahim-Al-Khalil-Moschee sowie zu weiteren engen Kontaktpersonen des Netzwerkes rund um *Anis Amri* finden lassen.

Eine weitere auffällige Parallele zur Causa *Amri* und der zuvor bezeichneten Großfamilie ergab sich aus der Tatsache, dass sich *Amri* ausweislich der ausgewerteten und sichergestellten Geo-Daten des ihm zugerechneten HTC-Handys zwischen September und dem Tag des Anschlags

am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, regelmäßig in Neukölln und an den dieser Großfamilie zugerechneten Orte aufgehalten hat.[315]

So eröffnet ein Aufenthalt *Amris* im Islamischen Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ) in Neukölln am 19. Oktober 2016 Raum für Spekulationen.[316] Nach Einschätzung der Ermittler suchte er das IKEZ gezielt und für mehrere Stunden auf, wobei jedoch nicht ermittelt werden konnte, was *Amri* dort tat oder mit wem er sich dort getroffen hat. Mitunter ist jedoch auffällig, dass auch das IKEZ regelmäßig als Treffpunkt von Mitgliedern der zuvor genannten libanesischstämmigen Großfamilie genutzt wird. Darauf deuten Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes aus Observationen hin, die im Rahmen des Fallkomplexes „*OPALGRÜN*“ gewonnen wurden.

Darüber hinaus ließ sich noch ein weiterer Hinweis in den Akten finden, der auf eine mögliche Verbindung *Amris* zu der Familie in Neukölln hindeuten könnte. So sagte *Kamel A.* in seiner zweiten und dritten Vernehmung als Zeuge gegenüber dem Bundeskriminalamt aus, dass *Amri* nach seinem Rauswurf aus der Wohnung in der Freienwalder Straße 30 „eine Bleibe bei einem Bruder in Neukölln gefunden“[317] habe. Ob man diesem Hinweis von Seiten der Ermittlungsbehörden jemals nachgegangen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Eine entsprechende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage steht noch aus. Einen Zusammenhang zu dem Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ sah man hier von Seiten der Ermittlungsbehörden offensichtlich nicht.

Zudem gab es nach dem Anschlag Hinweise einer für den Verfassungsschutz in Mecklenburg Vorpommern tätigen V-Person, nach der diese Großfamilie *Amri* sogar für den späteren Anschlag am Breitscheidplatz bezahlt haben soll und ihn bei seiner Flucht aus Berlin unterstützte.[318]

Dass Angehörige dieser Großfamilie aufgrund ihrer Tätigkeiten und praktizierten Nähe zu verschiedenen radikalislamischen Organisationen und Institutionen bereits seit 2004 immer

315 MAT A GBA 5-31/SA_5_Tatort__BP_Ord_7/CD1_/170222_Anlage_Geo Ergebnisse_GPS_Abgleich HTC-CloudAnalyzer.xls.
316 MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Ermittlungskomplexe_mit weiterer Nachlieferung, Blatt 199ff., Vermerk des KOK *H.* zu Erkenntnissen zum Aufenthaltsbereich des Amri … vom 09.03.2017.
317 MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Grundsatz_mit Nachlieferung, Blatt 308.
318 Siehe Punkt VI dieses Sondervotums.

wieder im Fokus sowohl der deutschen wie auch internationalen Sicherheits- und Geheimdienstbehörden standen, konnte den Akten ebenso entnommen werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Amri hierin ein unterstützendes Umfeld für seine Pläne gefunden hat. Die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee und weitere Räumlichkeiten und Geschäfte dieser Familie in Berlin-Neukölln (Sonnenallee) wurden darüber hinaus auch von engen Kontaktpersonen *Amris* wie *Bilel Ben Ammar*, *Habib S.*, *Sabou (Sabri) S.* und *Sabri H.* frequentiert. Diese befanden sich aufgrund diverser Tätigkeiten mit mutmaßlich terroristischem Bezug *(Gefahrenabwehrvorgang Lacrima, EV-Eisbär, BAO Filter)* schon seit geraumer Zeit im Fokus diverser Sicherheitsbehörden.

Dass das BKA und die Bundesanwaltschaft diesen offensichtlichen Hinweisen, Spuren und Verbindungen nicht nachgingen, liegt einerseits an deren Verwertung, sowie andererseits an dem Umstand, dass der Informationsfluss an die zuständigen Behörden (BKA und GBA) explizit unterbunden wurde. Denn Informationen zu Querverbindungen dieser Großfamilie und *Amri* lagen bis Oktober 2019 beim Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern unter Verschluss. Sie wurden auf Betreiben des dortigen, ehemaligen Verfassungsschutzleiters *Reinhard Müller* lediglich unvollständig an den Berliner Verfassungsschutz sowie an das BfV weitergegeben und Ermittlungsbehörden wie BKA und GBA vollständig vorenthalten. Angesprochen auf diesen lückenhaften bis geradezu unterbundenen Informationsaustausch bekräftigte Generalbundesanwalt *Dr. Frank* im Untersuchungsausschuss seine klare Erwartung, dass derartige Erkenntnisse und Informationen – seien sie auch noch so „halbseiden“[319] – in jedem Fall an BKA oder GBA geleitet werden müssen.

Ob dabei das BfV ebenso eine gewisse Mitverantwortung trifft, war bislang nicht zu ermitteln. Irritierend ist hierbei jedoch der Umstand, dass die sowohl für *Anis Amri* wie auch für *Bilel Ben Ammar* zuständige Personensachbearbeiterin, *Lia Freimuth,* ebenso in den entsprechenden Fallkomplex *„OPALGRÜN“* involviert war und damit allein aufgrund Ihrer Kennnisse in beiden Fallkomplexen entsprechende Schlüsse hätte ziehen müssen. In ihrer Vernehmung zu etwaigen Verbindungen jedoch wies diese erhebliche Erinnerungslücken auf oder flüchtete sich

[319] Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 36.

in wenig glaubhafte Ausflüchte. Auch ihr Umgang mit den zwar unvollständigen, jedoch deutlichen Hinweisen vom Februar 2017 auf etwaige Verbindungen *Amris* zu dieser Familie, die ihr vom Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Prüfung zugeleitet wurden, ließ den Untersuchungsausschuss fassungslos zurück. Sie bearbeitete diese nicht selbst oder ging diesen nicht selbst nach, obwohl dies aufgrund ihrer tiefen Sachverhalts- und Fachkenntnisse geradezu zwingend gewesen wäre. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frau *Freimuth* selbst an einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ im Juli 2016 zum Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ teilnahm, wo es um mögliche Anschlagsplanungen anlässlich des Ramadan 2016 in Berlin und eindeutigen Verstrickungen einzelner Angehöriger dieser besagten libanesischstämmigen Großfamilie ging. Stattdessen delegierte sie die Bearbeitung dieser wichtigen Erkenntnisse an einen mit dem gesamten Komplex völlig unvertrauten Sachbearbeiter, welcher aus naheliegenden Gründen auch keine fundierten Schlussfolgerungen ziehen konnte. Entsprechend wurde der Vorgang in den Akten des BfV ohne weitere oder tiefergehende Prüfung ad acta gelegt.

2. Planungen zur Herstellung von Sprengstoff (TATP) sowie Herunterladen und Beschäftigung mit dem Bau von (Rohr-)Bomben zur Verübung eines Selbstmordanschlags

Bereits im Dezember 2015, als *Amri* schon regelmäßig zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen (DIK-Hildesheim) und Berlin pendelte und dort auch den Berliner Moscheeverein „Fussilet 33 e.V.“ aufsuchte, traf er sich regelmäßig mit *Clément B*. und anderen Angehörigen der islamistischen Szene wie *Bilel Ben Ammar*. In dieser Zeit beschäftigte er sich zudem bereits intensiv mit der Herstellung des Sprengstoffs TATP und dem Bau von (Rohr-)Bomben.[320] *Amri* war im Besitz von Bildern einer Bombenbauanleitung aus „einschlägigen Online-Quellen“ gewesen, die er sich vermutlich aus dem Internet heruntergeladen hatte. Die Anleitung befasste sich unter anderem mit der Herstellung des Initialsprengstoffs TATP, der

320 Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur ergänzenden Auswertung der Amri zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27_GBA-6-7_GBA-7-38, Bl. 1 (4-7).

bei den späteren gemeinsamen Anschlagsplanungen auf das Berliner Gesundbrunnencenter mit *Clément B.* und *Magomed Ali C.* zur Anwendung kommen sollte.[321]

Am 6. Dezember 2015 wird *Amri* von verdeckt agierenden Polizeibeamten des LKA Berlin kontrolliert, als er *Bilel Ben Ammar* in der Unterkunft für Geflüchtete in Berlin-Spandau, Motardstraße besucht. Dies führt in der Folge am 16. Dezember 2015 zu einer Arbeitsbesprechung zwischen LKA Nordrhein-Westfalen (EK-Ventum) und BKA (EV-Eisbär) in der diese Informationen austauschen und das weitere Vorgehen in Bezug auf *Amri* besprechen. Das BKA erklärt sich dazu bereit, zur Person *Amri* einen "Gesamtvermerk" zu erstellen.

Am 14. und 15. Dezember 2015 – in etwa zeitgleich als sich dieser mit seinen Bombenbauanleitungen beschäftigte – entstanden zudem Videoaufnahmen mit *Habib S.*, *Pavel B. (Alias Ilya A.)* und *F. K.* in der „Fussilet Moschee“, auf denen unter anderem radikal islamistische Kampfgesänge zu hören waren. *Habib S.* äußerte aus dem Hintergrund in einem der Videos: „Wir sagen ohne Angst. Wir leisten den Treueid ohne Angst“.[322]

Des Weiteren entstanden in dieser Zeit Foto- und Videoaufnahmen – ebenfalls in den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee aufgenommen – auf denen neben *Amri* noch weitere Personen wie *Emrah C.*, *Hadis A.*, *Pavel B.*, *Shamil I.* und *Habib S.* in eindeutigen Gesten mit Bezug zum IS und mit Waffen (Machete und Messer) posierend zu sehen sind.[323] *Amri* bezeichnete diese Personengruppe später gegenüber seinem Neffen *Fedi F.* (dem er Geld schickte und den er als Kämpfer für den sog. IS zu rekrutieren versuchte) als „Katiba Abu Walaa“ (was so viel bedeutet wie: Gruppe/Zelle *Abu Walaa*), dessen Emir (Anführer) er sei.[324] *Amri* besuchte zudem zusammen mit anderen polizeibekannten radikalen Islamisten vom 24. bis zum 27. Dezember 2015 ein sogenanntes „Weihnachtsseminar“ des Predigers und als

321 Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur ergänzenden Auswertung der Amri zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27_GBA-6-7_GBA-7-38, Bl. 1 (7).

322 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des Amri, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193 (198 f.).

323 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Waffenbildern auf dem Handy des Amri, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 241 (245 f.).

324 Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, Bl. 2 (26).

„Statthalter des IS in Deutschland“ bezeichneten *Abu Walaa* im DIK-Hildesheim. Dabei soll es auch zu einer konspirativen Privataudienz zwischen *Amri* und *Abu Walaa* in den Räumen der Moschee gekommen sein.[325]

Ab Dezember 2015 stand *Amri* über den Messenger-Dienst Facebook auch bereits mit den IS-Mitgliedern *Ashref A.* und *Aymen K.* in direktem Kontakt. Diese hatten sich dem sog. Islamischen Staat in Libyen angeschlossen und waren *Amri* bereits aus seinem Heimatdorf Oueslatia in Tunesien bekannt.[326] Bei einzelnen Kommunikationsereignissen waren sogar Kampf- und Schussgeräusche im Hintergrund zu hören.[327] *Amri* sprach mit *Ashref A.* bereits im Januar/Februar 2016 über erste Vorbereitungshandlungen zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland. Er bat *Ashref A.*, ihm bei der Suche nach Kontaktpersonen behilflich zu sein, die ihn bei seinen Anschlagsplanungen in Deutschland unterstützen sollten.[328] Auch diese Kontakte und Gespräche müssen aus heutiger Sicht bereits in einem engeren Zusammenhang zu den späteren Anschlagsplanungen mit *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin gesehen werden.[329] Alleine daran wird deutlich, dass *Amri* seine Anschlagsplanungen beharrlich, langfristig und ausdauernd verfolgte und die Sicherheitsbehörden bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Lage und die Gefährlichkeit *Amris* in Bezug auf seine terroristischen Umtriebe und seine Entschlossenheit, terroristische Anschläge in Deutschland – in welcher Form auch immer – durchzuführen ungenügend einschätzten.

3. Sommer 2016: *Amri* gerät zunehmend aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden

Am 6. Mai 2016 wird *Amri* zusammen mit *Karim M.* – einer Kontaktperson aus Nordrhein-Westfalen aus dem salafistischen/kriminellen Milieu – von Beamten des LKA 642 (Berlin) kontrolliert und eine sogenannte „Gefährderansprache“ bei ihm durchgeführt. Dabei wird gegen *Amri* eine Strafanzeige nach § 85 AsylG erstattet (Mehrfachverstoß gegen Aufenthalts- oder

325 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 67.
326 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202).
327 Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis Amri (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7_EV-City_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (89-90).
328 MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 295-297.
329 Siehe Punkt 3 „Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit *Magomed-Ali C.* und *Clément B.*“.

räumliche Beschränkung). Unbeeindruckt davon und obwohl *Amri* vom LKA Berlin observiert und seine Kommunikation technisch überwacht wird, reist er noch am selben Tag nach Kassel – wie und auf welchem Wege sowie ob er dabei in Begleitung war oder nicht ist unbekannt – und nimmt dort in der Zeit vom 6.-8. Mai 2016 erneut an einem Islamseminar des radikalen Predigers *Abu Walaa* in der Al-Medina-Moschee in Kassel teil. Offenbar waren dabei auch mehrere V-Personen von Landes- und Bundessicherheitsbehörden zugegen, was diese offiziell nicht bestätigen wollen. Gleichwohl wurde erst durch die nachträgliche Auswertung der Bildaufzeichnungen nach dem Anschlag bekannt, dass *Amri* an diesem Seminar teilgenommen hatte.

Die Observierung und Überwachung der Kommunikation *Amris* durch das LKA Berlin liefert jedoch keine brauchbaren Erkenntnisse. Zuvorderst liegt dies an dem unerklärlichen Umstand, dass *Amri* lediglich tagsüber und wochentags observiert wird. Die Nachtstunden und die Wochenenden dagegen werden mangels Ressourcen nicht abgedeckt. Tatsächlich war *Amri* jedoch gerade in diesen Zeiträumen besonders aktiv. Auch werden nur Bruchteile seiner meist in arabischer und italienischer Sprache geführten Kommunikation übersetzt und ausgewertet. So bleiben vieler seiner Aktivitäten und Kontakte – insbesondere mit seinen islamistischen Kontaktpersonen aber auch seine Geschäfte im Drogenmilieu – unentdeckt. Erst nach dem Anschlag wurde dies durch die vom Senator für Inneres des Landes Berlin ins Leben gerufene *„Task-Force Lupe“* nachgeholt und dabei schwere Versäumnisse des LKA Berlin in der Fallbearbeitung und der Handhabung der *Causa Amri* offenbart. So wurden 32 Mängel der höchsten Kategorie sowohl in der Fallbearbeitung und bei der Auswertung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) wie auch bei der Observation festgestellt. So wurden zu keinem Zeitpunkt alle Erkenntnisse zusammenfassende Berichte erstellt und zudem fanden sich mit „nur“ 88 Hinweisen auf etwaige von *Amri* und anderen Personen begangene Straftaten insgesamt weniger als ein Sechstel der entsprechend kategorisierten Gespräche in den Akten des LKA Berlin wieder. Einige Protokolle, die sogar konkrete Hinweise auf Straftaten

enthielten, wurden entweder gar nicht ausgewertet bzw. der Generalsstaatsanwaltschaft in Berlin lediglich zur Kenntnis, jedoch ohne Handlungsempfehlung übergegeben.[330]

Am 15. Juni 2016 wurde dann vom LKA Berlin in der 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (u.a. BND, GBA, BfV) bekanntgegeben, dass man die polizeilichen Maßnahmen (Observation, TKÜ-Überwachung) gegen *Amri* nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten könne. Es seien derzeit keine konkreten Gefährdungskomponenten erkennbar. Zielrichtung der Maßnahmen gegen *Amri* solle von nun an sein: Forcierung der ausländerrechtlichen Maßnahmen – sprich Abschiebung.[331]

Nur einen Tag später, am 16. Juni 2016, erfolgte die vierte und letzte dem Ausschuss bekannt gewordene Lichtbildvorlage zu *Amri* durch das BfV, veranlasst von der für *Amri* zuständigen Personensachbearbeiterin des BfV. Dieses Mal jedoch nur bei der Quelle des BfV, die unter anderem auch gezielt zur Aufklärung des Personenspektrums in der Fussilet-Moschee betraut war. Diese wie auch schon die drei zuvor von Ihr veranlassten Lichtbildvorlagen wurden den Quellen des BfV vorgelegt, um dadurch neue Informationen zu *Amri*, seinen Bewegungen und Aufenthaltsorten sowie zu seinem Personenumfeld zu liefern.

Kurz zuvor, am 9. Juni 2016, werden beim BfV und beim LfV Berlin auch die Informationen über mögliche Anschläge zum Ramadan 2016 bekannt und beim LfV Berlin der Fall „*OPALGRÜN*“ gestartet. An der dazu einberufenen 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ nahm erneut die für *Amri* zuständige Personensachbearbeiterin aus dem BfV teil.[332] Angesprochen auf etwaige Verbindungen zwischen *Amri* und dem Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ machte Sie Erinnerungslücken in ihrer dritten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss für sich geltend und gab vor, sich an einen direkten Zusammenhang nicht mehr erinnern zu können.

Auch im Nachhinein ließ sich für den folgenden Zeitraum bis zum 24. September 2016 - als Amri vermeintlich in den Besitz des HTC-Handys gelangte – nur wenig über *Amris* Umtriebe, Machenschaften und Kontakte rekonstruieren. Ermittlungen durch das Landeskriminalamt

330 Bericht der Task Force Lupe, MAT A BE-9-7_a, Bl. 15, 102.
331 MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Blatt 31 ff., Protokoll 1358. Sitzung Operativer Informationsaustausch GTAZ.
332 MAT A BE-15-189 Ordner 568, Bl. 4 ff.

Berlin ergaben zudem, dass er den Kontakt zu *Bilel Ben Ammar* mehr oder weniger fest über die ganze Zeit bis hin zum Anschlag aufrechterhalten hat.[333] Auch der Kontakt zu *Clément B.* und *Magomed Ali C.* sowie die gemeinsamen gleichzeitigen Anschlagsplanungen in Berlin (Gesundbrunnencenter), Brüssel und Paris fanden in diesem Zeitraum statt. Ob *Amri* in diesem Zeitraum auch Kontakt zu der libanesischstämmigen Großfamilie in Neukölln knüpfte und ob der gemeinsame Überfall mit *Mohamed Ali D.* und *Karim H.* (Alias *Montasser*) am 11. Juli 2016 auf die Sisha-Bar in Neukölln, bei der ein Mitglied einer anderen Großfamilie anwesend war, miteinander in einem Zusammenhang stehen, konnte aufgrund der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Informationen bisher nicht aufgeklärt werden.

4. Unterbundener Ausreiseversuch im Juli 2016 in Friedrichshafen

Amri war am 11. Juli 2016 bei dieser Auseinandersetzung im kriminellen Milieu in der Shisha-Bar in Neukölln beteiligt, bei der eine Person mit einem Messer stark verletzt worden war. Angst vor Inhaftierung und offenbar ein Zerwürfnis mit seinem Berliner Umfeld waren für *Amri* Anlass, am 29. Juli 2016 Berlin und Deutschland mit einem Flixbus verlassen zu wollen. So geht es aus einer Zeugenaussage vor dem Ausschuss hervor:

> „Wir redeten. Er sagte, er wolle weg. Zuhause redeten wir. Er meinte, er wolle weg. Er wolle nicht mehr in Deutschland bleiben. Er wurde nicht festgenommen oder so. Ich sagte ihm , raus‘. ‚Hier ist deine Tasche. Geh weg‘. Wir redeten nicht über den ‚wie‘ oder so. Wir redeten über das Problem. Wir sagten ihm: ‚mit dir haben wir nur Probleme. Der Mann wurde verletzt. Nur Gott weiß, ob er davon kommt oder nicht. Das war wegen dir!‘. Er nahm seine Tasche und ging weg.“[334]

Zudem bestätigte *Amri* den Vorfall in der Shisha-Bar auch gegenüber seiner Mutter am Tag vor seiner Abreise als Grund für die geplante Flucht aus Berlin.

Weil man anhand der TKÜ feststellte, dass er sich am 29. Juli 2016 nachmittags auf der A9 Richtung Süden bewegte, nahm man von Seiten des LKA Berlin und des LKA Nordrhein-

333 MAT A BKA-7-1 Ordner 5_mit Nachlieferung, Bl. 343.
334 Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *H.*), S. 55.

Westfalen an, dass er das Land verlassen wollte. Daraufhin wurden das BfV, die Bundespolizeidirektion München, das Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und das Innenministerium Nordrhein-Westfalen informiert. Plausibel erscheint, dass er über die Schweiz nach Italien oder Tunesien wollte. Dafür aber, dass er zum IS nach Syrien ausreisen wollte, gibt es nach Ansicht der hier votierenden Fraktionen keine belastbaren Hinweise, sondern das war in erster Linie Spekulation einer Dolmetscherin. Aus der TKÜ liegen hierzu folgende Erkenntnisse vor:

> „Durch eine Dolmetscherin wurden die letzten Gespräche gehört. Aus diesen geht, hervor, dass sich der Beschuldigte AMIR von seinen Kontaktpersonen in Berlin verabschiedet und angibt, den Aufenthaltsort zu wechseln. Auch gegenüber der Familie wird dieser Aufenthaltswechsel bekannt gegeben. Ein Ziel wird dabei nicht benannt. Der Beschuldigte AMIR äußert gegenüber der Familie, dass diese sich nicht sorgen soll, wenn er nicht erreichbar ist; er werde sein Mobiltelefon ausschalten. Während der Gespräche soll der Beschuldigte AMIR niedergeschlagen geklungen haben und Deutschland und die Schweiz als nicht lebenswerte Länder bezeichnet haben.
>
> Nach Interpretationen der Dolmetscherin, anhand des Gesagten und der Gefühlsstimmung des Beschuldigten AMIR, hält diese es für denkbar, dass er sich nach Syrien begibt. Hierzu liegen aber keine validen Erkenntnisse vor.
>
> Aus früheren Telefonaten des Beschuldigten AMIR ist bekannt, dass er überlegte nach Tunesien zur Familie oder nach Italien zurückzukehren. […] Es wird angenommen, dass sich der Beschuldigte AMIR mit einem Fernbus die BAB 9 nach Süden bewegt. Nähere Erkenntnisse zu einem möglichen Fernbus oder Reiseziel konnten nicht erlangt werden.“[335]

Der Zeuge *G. K.* vom LKA Berlin bestätigte, am Nachmittag des 29. Juli 2016 auch die Berliner Generalstaatsanwaltschaft über *Amris* Reiseaktivitäten informiert zu haben. Auf die Frage, welche Anordnungen der Oberstaatsanwalt daraufhin getroffen habe, berichtete der Zeuge:

[335] MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 425.

„Wenn ich das jetzt im Rahmen der Vorbereitung richtig im Kopf habe, hatte der Herr Oberstaatsanwalt dann entschieden, dass er, sollte er nur in das europäische Ausland reisen, durchaus, fahren lassen - -dass man ihn durchaus fahren lassen kann. Allerdings hätte er aufgehalten werden sollen, wenn er sich in die Türkei mit Reiseziel Syrien begibt, wenn wir dazu Erkenntnisse haben, ob er direkt mitteilt, dass er nach Syrien fahren will.“[336]

Zeugen der Bundespolizei hingegen vertraten die Ansicht, dass die Anweisung des Oberstaatsanwalts keine Bedeutung gehabt habe, sondern dass die Grenzbehörde entscheide.[337] In der Nacht zum 30. Juli 2016 war die stellvertretende Inspektionsleiterin der Bundespolizeiinspektion Stuttgart, die Zeugin *PDn Buchen*, Entscheidungsbeamtin vom höheren Dienst. Sie erklärte vor dem Ausschuss, dass das Präsidium ihr allgemein empfohlen habe, die Ausreiseuntersagung auszusprechen.[338] Der Zeuge *EKHK K.*, LKA Nordrhein-Westfalen, vertrat die Auffassung, dass Gefährder grundsätzlich an der Ausreise zu hindern seien und begründete dies mit der UN-Resolution 2148.[339] Danach sei es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, potenzielle Terroristen einfach ziehen zu lassen.

Tatsächlich wurde *Amri* dann am 30. Juli 2016 um 00:11 Uhr am Bahnhof in Friedrichshafen kontrolliert und aus dem Bus geholt. Er trug u.a. zwei totalgefälschte italienische ID-Karten bei sich. Daraufhin wurde er zunächst festgesetzt und es wurde versucht, ihn in Abschiebehaft zu nehmen. Nach seiner Vernehmung wurde *Amris* Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 1. August 2016, 18 Uhr angeordnet. Da aber in der Folge schnell klar wurde, dass das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren nicht beschleunigt werden konnte, musste *Amri* schließlich um 17:30 Uhr wieder aus der JVA Ravensburg entlassen werden.

Die Koalitionsfraktionen im Ausschuss halten ausweislich ihres Abschlussberichts die Entscheidung, Amri nicht einfach ausreisen zu lassen, mit Blick auf die Völkerrechtslage und die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit im Schengen-Raum für richtig.

336 Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 31.
337 Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 123.
338 Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 93.
339 Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 95.

Die hier votierenden Fraktionen hätten sich in diesem Fall auch eine andere Lösung vorstellen können, die durchaus mit der UN-Resolution in Einklang gestanden hätte. *Amri* war zwar noch als Gefährder eingestuft, sollte aber zu dem Zeitpunkt, als er seinen Ausreiseversuch unternahm, seitens Nordrhein-Westfalen eigentlich als Gefährder ausgestuft werden, weil er sich hauptsächlich in Berlin aufhielt. Im GTAZ, beim BKA, der Berliner Polizei und dem BfV hatte man sich für ihn als Gefährder seit dem 15. Juni 2016 auch gar nicht mehr interessiert. Man hielt ihn ja auch für einen kleinkriminellen Drogenhändler der aufgrund seines „unislamischen“ Verhaltens offenbar auch keine islamistische Gesinnung mehr hatte. Nicht einmal ein halbes Jahr war da seitdem vergangen, dass er davon sprach, er wolle Anschläge verüben.

Stattdessen versuchte man nur noch krampfhaft aber erfolgslos, *Amri* durch Abschiebung nach Tunesien außer Landes zu schaffen. Dies wäre also offenbar in Ordnung gewesen, auch wenn man hinterher ebenfalls nicht gewusst hätte, ob er sich nicht doch über die Grenze nach Libyen begibt und dem IS anschließt.

Nun wollte derselbe *Anis Amri* Deutschland freiwillig verlassen und – so legen es die TKÜ-Beweise nahe – sich in dasselbe Land begeben, in das man schon länger erfolglos versuchte, ihn abzuschieben. Sein Heimatland, das eine Zusammenarbeit mit Deutschland hinsichtlich seiner Abschiebung seit Monaten bewusst verzögerte.

Amri wird jedoch aufgrund seiner Gefährlichkeit, die man ja aber nicht mehr als gegeben ansieht, an der Ausreise gehindert, weil man eingestufte Gefährder nicht so einfach ausreisen lassen kann. Denn man weiß ja nicht, ob sie möglicherweise in den Jihad ziehen wollen oder gar Anschläge verüben. So belässt man die Person im eigenen Land, ohne sie aber einer weiteren Kontrolle zu unterziehen.

Diese Logik erschließt sich nur schwer. Stattdessen hätte es auch eine vermittelnde Möglichkeit gegeben. So hätte man *Amri* beispielsweise kontrolliert ausreisen lassen können und die Behörden in der Schweiz, in Italien und in Tunesien im Vorfeld darüber informieren können, damit sie ein Auge auf ihn haben auf seiner weiteren Reise und gegebenenfalls hätten eingreifen können. Auf diese Weise hätte man das Risiko nicht nur einem Land aufgebürdet. Das hätte

auch die Möglichkeit beinhaltet, dass Italien und die Schweiz gemeinsam mit Deutschland Druck auf Tunesien ausgeübt hätten, denn sie wollten ihn ja sicherlich auch nicht im eigenen Land haben. Italien, das erste EU-Land, das Amri betrat, hat ihn im Übrigen nach seiner Inhaftierung und Radikalisierung dort im Jahr 2015 ungehindert nach Deutschland ausreisen lassen, obwohl die Resolution aus dem Jahr 2014 da schon existierte. Vor dieser Gemengelage wäre eine solche vermittelnde Lösung im vorliegenden Fall aus unserer Sicht angemessen gewesen. Zumindest hätte man eine Alternative andenken und ausloten sollen. Es erschließt sich jedenfalls nicht so einfach, warum eine Abschiebung nach Tunesien besser sein soll, als eine freiwillige Ausreise, die kontrolliert von Sicherheitsbehörden der Partnerländer begleitet wird.

Die Hinderung an der Ausreise, verbunden mit der Freilassung nach kurzer Inhaftierung, bildete einen Wendepunkt bei *Anis Amri* und damit auch im gesamten „Fall *Amri*“. Er wusste, sein Plan aus dem für ihn nicht lebenswerten Deutschland zurück nach Hause zu reisen war möglicherweise endgültig gescheitert. Er hatte in Deutschland verschiedenste strafrechtlich relevante Delikte begangen. Zuletzt die falschen Ausweise und kurz zuvor die Auseinandersetzung in der Shisha-Bar, bei der fast ein Mensch getötet worden war. Trotzdem nehmen ihn die deutschen Behörden nur kurz in Haft und lassen ihn wieder gehen. Anschließend schickt man ihn nach Nordrhein-Westfalen, wo er sich nochmals eine staatliche Zuwendung unter falschem Namen abholen kann.

Der Sonderermittler in Berlin, *Bruno Jost*, äußerte vor diesem Hintergrund folgende Überlegung:

> „Die Tatsache, dass er trotz seiner Straftaten, der Verwendung verschiedener Identitäten und der Nutzung gefälschter Ausweise wieder freigelassen wird, stellt, rückblickend gesehen, nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern auch für Amri einen Schlüsselmoment dar. In den folgenden Gesprächen kommt bei ihm neben extremen Hoch- und Überlegenheitsgefühlen auch eine gesteigerte Religiosität zum Ausdruck.“[340]

[340] Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a.D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (43).

Die gescheiterte Ausreise war also eine Zäsur, so sahen es auch mehrere Zeugen des BKA. Danach erfolgte offenbar sukzessive eine Neuorientierung bei *Amri*.[341] Einerseits, weil er nach der gescheiterten Ausreise keine großen Perspektiven für sein weiteres Leben bestanden. Andererseits, weil er nun in einer gesteigerten Religiosität Halt suchte. Gleichgesinnte Kontaktpersonen fand er noch in den Moscheen, die er frequentierte. Er legte sich in der Folge auf die Realisierung eines Anschlages in Deutschland fest. Aus dem Auswertevermerk des BKA-Beamten *A. M.* vom 6. März 2017 lässt sich deutlich ablesen, wie sich sein Tatentschluss bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 nach und nach entwickelte.

Vorwerfbar ist den Behörden im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch zudem, dass man nicht alle Möglichkeiten versucht hat, *Amri* auf irgendeinem Weg in Haft halten zu können. Es war einmal mehr *Bruno Jost*, der die Versäumnisse im Verfahren nach *Amris* Festnahme vor dem Untersuchungsausschuss deutlich auf den Punkt brachte:

> „Das finde ich neben allem anderen in mehrfacher Hinsicht nicht nur bedauerlich, sondern grob fehlerhaft, was da lief. Wie gesagt: Es waren alle Beteiligten unterrichtet. Amri saß, um es mal etwas salopp auszudrücken, in anderer Sache warm und trocken in Haft. Also es bestand jetzt nicht, wie sonst bei jemanden, den man vorläufig festnimmt, der Zwang, ihn innerhalb von 24 Stunden sozusagen so weit zu kriegen, dass man ihn einem Haftrichter vorführen kann. Er saß ja erst mal zwei Tage in Haft. Also aus meiner Sicht hätte eine ganze Menge dafür gesprochen, dass man sich von Berlin und/oder Düsseldorf in Marsch gesetzt hätte, um Amri dort in Friedrichshafen durch einen sachkundigen Beamten vernehmen zu lassen, oder zumindest, wenn das schon nicht aus irgendwelchen Gründen möglich oder gewünscht war, hätte man vielleicht die baden-württembergischen Kollegen entsprechend unterrichten müssen oder können. Das ist nicht geschehen.
>
> Man hatte hier - das ist das Zweite - auf einen Schlag drei Straftaten bei Amri. Man hatte eine Beschaffung von falschen Papieren nach § 276, man hatte ein Gebrauchmachen von falschen Papieren nach § 267 und man hatte einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Also aus meiner Sicht hätte nichts nähergelegen, als Amri im beschleunigten Verfahren -

[341] MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 310.

> das wäre zwanglos möglich gewesen - anzuklagen und im Rahmen dieses beschleunigten Verfahrens meinetwegen am zweiten Tag nach seiner Festnahme zu verurteilen. Das ist auch nicht so weit hergeholt, wie es sich vielleicht anhört. Es gab in den Monaten davor zwei Aufgriffe an österreichisch-bayerischen Grenzen, wo einmal ein Afghane und einmal ein Syrer - übrigens mit genau den gleichen Falsifikaten - ankamen, wie Amri eins bei sich hatte. Die wurden damals von den jeweiligen Staatsanwaltschaften mit dem beschleunigten Verfahren überzogen, verurteilt. Da sie die Geldstrafe, zu der sie verurteilt wurden, nicht zahlen konnten, wurden sie zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in Haft genommen, saßen dann also zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erst mal in Haft. Das wäre hier besonders wichtig und sinnvoll gewesen, um der Ausländerbehörde in Kleve sozusagen Luft zu verschaffen, um die möglichen und notwendigen Voraussetzungen für eine Abschiebung zu schaffen und ihn dann doch noch loszuwerden.“[342]

Weiter sagte der Zeuge *Jost* aus, dass dies die letzte Gelegenheit dargestellt hätte, ihn in Haft zu nehmen, da er danach nicht mehr greifbar gewesen sei. Er sei zwar noch einmal kurz in Emmerich aufgetaucht und dann weg gewesen. Das nächste Mal habe man ihn dann erst wieder am 19. Dezember 2016 gesehen.[343]

Das bedeutet, man hat sich weder für den Gefährder - den man aufgrund seiner Gefährlichkeit nicht ausreisen lassen wollte - im Nachhinein interessiert, noch hätte man ihm habhaft werden können, wenn alle Abschiebevoraussetzungen irgendwann doch noch vorgelegen hätten.

5. Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit *Magomed-Ali C.* und *Clément B.*

Nachdem die Ausreise *Amris* – mutmaßlich zum sog. IS in Libyen oder Syrien – an der Grenze zur Schweiz in Friedrichshafen scheiterte, verfolgte *Amri* im Spätsommer 2016 zusammen mit *Clément B.* Pläne zur Durchführung eines Sprengstoffanschlages in Deutschland unter der

342 Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24 f.
343 Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 25.

Verwendung von TATP. Einbezogen in dieses Vorhaben in Bezug auf die Herstellung von TATP in seiner Wohnung war *Magomed-Ali C.*[344]

Das Gesundbrunnen-Center in Berlin-Wedding hatte nach Erkenntnissen des GBA bereits im Januar 2016 eine besondere Bedeutung auch in der späteren Kommunikation von *Clément B.* mit *Amri*.[345] Im Zusammenhang mit den Anschlagsvorbereitungen im Oktober 2016 postete *Clément B.* zudem ein Bild des Gesundbrunnen-Centers auf seinem Instagram-Account „muvakhidodin“ (übersetzt: „Muvahid“, „Monotheist“), das er für seine konspirative Kommunikation eingerichtet hatte.[346]

Vor diesem Hintergrund lag es bei lebensnaher Betrachtung nahe, dass auch schon ein Treffen von *C.*, *B.* und *Amri* im Gesundbrunnen-Center am 13. Januar 2016 der Ausspähung eines möglichen Anschlagsziels diente.[347] So hatte *Amri* bereits am 6. Januar 2016 an *Ashref A.* über den Messenger-Dienst Facebook geschrieben, dass sie Geld benötigen würden, weil sie kein „*Dugma*“ hätten, womit er Sprengstoff gemeint habe.[348] Auffällig an diesem Chat ist, dass *Amri* gegenüber *Ashref A.*nicht von sich in der Einzahl spricht, sondern dass *sie* Geld benötigen und *sie* kein Dougma hätten, was eindeutig darauf schließen lässt, dass eine Mehrzahl von Personen an diesen Planungen beteiligt gewesen war. Um welchen oder welche Komplizen es sich dabei genau gehandelt hatte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht herausfinden.

In einem weiteren abgehörten Chat vom 2. Februar 2016 zwischen *Amri* und *Ashref A.* ging es dann explizit um das Herstellen von Kontakten zur Durchführung eines Selbstmordanschlags. *Amri* benutzte darin gegenüber *Ashref A.*in dem Chat den Begriff „Heiraten“ als Synonym für „Selbstmordanschläge“. So schrieb *Amri*:

344 Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3.
345 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202-203).
346 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (211-213); Vermerk der KOKn *W.*, BKA, zur Anregung eines Ersuchens auf justizielle Rechtshilfe an die Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (24. Juli 2018), MAT A GBA-5-38_GBA-7-52 Datei 11, Bl. 74 (109).
347 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203).
348 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203-204); Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (193).

„Ich habe ihn angerufen. Ich habe ihm gesagt, wenn du jemanden hier kennst, der eine Schwester hat und die heiraten will, dann mach mir mit ihm Kontakt und ich gehe sie nehmen von ihm und heirate. Hast du mich verstanden? Hoffentlich hat er verstanden.“[349]

In diesem Zusammenhang tauschten *Amri* und *A.* weitere Sprachnachrichten aus, die die Vermittlung einer Kontaktperson zum IS zum Inhalt hatten und die bei der Durchführung der Anschlagspläne behilflich sein sollte. *Amri* äußerte dabei gegenüber *Achref A.*, dass seine Kontaktperson „verbrannt“ sei, weil man sie bereits einmal festgenommen hätte.[350] Diese Beschreibung könnte auf zwei von *Amris* Kontaktpersonen zutreffen. Während der GBA davon ausgeht, dass es sich dabei um *Clément B.* handelt, der zuvor am 15. Dezember 2015 in Dresden festgenommen worden war,[351] könnte Amri nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen ebenso *Bilel Ben Ammar* meinen, der im Zusammenhang mit der BAO „Filter“ des LKA Berlin im November 2015 festgenommen worden war und später erklärte, dass Amri aus Angst vor der Polizei seinen Kontakt zu *Ben Ammar* erst mal ruhen lassen wollte.[352]

Am 18. Februar 2016 wurde *Amri* nach seiner Ankunft in Berlin am Zentralen Omnibusbahnhof nach einer Kontrolle absprachewidrig von Beamten der Berliner Polizei in Gewahrsam genommen (die EK-Ventum bat zuvor explizit darum, *Amri* lediglich zu observieren). *Amri* wurde durchsucht und sein mitgeführtes und von der EK-Ventum per Gerichtsbeschluss abgehörtes Mobiltelefon Samsung A3 beschlagnahmt. Infolgedessen trennten sich vorübergehend die Wege von *Amri* und *B.*, weil sie aufgrund der Polizeikontrolle und Festnahme *Amris* sowie der Beschlagnahme des Handys behördliche Überwachungsmaßnahmen befürchteten.[353]

Spätestens im Laufe des Septembers 2016 trat *B.* nach Erkenntnissen des GBA jedoch wieder mit *Amri* in Kontakt. So war die von *Clément B.* ab dem 1. September 2016 verwendete Telefonnummer im Adressspeicher des Mobiltelefons HTC-One, welches man *Amri* zurechnet

349 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (204); Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25_GBA-6-5_GBA-7-35 Ordner 57, Bl. 63.

350 Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis Amri (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7_EV-City_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (87-88).

351 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

352 MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 264.

353 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

und das am späteren Anschlagsort im Stoßfänger des Tat-LKW unter bis heute ungeklärten Umständen aufgefunden wurde,[354] unter dem Eintrag „Isma3el“[355] bei der späteren forensischen Auswertung gespeichert.[356]

Im Oktober 2016 verschafften sich *C.* und *B.* unter Einbeziehung *Amris*, dessen Tat- bzw. Planungsbeitrag bis heute im Dunkeln geblieben ist, den für die Durchführung eines Anschlags erforderlichen Sprengstoff TATP oder stellten ihn gar selbst her und verwahrten ihn in der Wohnung des *C.*[357]

Unmittelbar nachdem *Clément B.* in Folge der präventivpolizeilichen Kontrolle am 26. Oktober 2016 an der Wohnanschrift des *C.* im Berliner Pöllnitzweg durch die Polizei Berlin geflohen war, verließ er Deutschland am 30. Oktober 2016 in Richtung Belgien.[358] *Amri*, der jedoch weiterhin den Kontakt mit *B.* aufrecht hielt, begann danach unmittelbar mit weiteren Anschlagsplanungen.

Dass all diese Zusammenhänge und Planungen *Amris* sowie seine Kontakte zu *Clément B.* und *Magomed Ali C.* erst im Jahre 2018 – nach einem Hinweis aus Frankreich – bei den Ermittlungsbehörden bekannt wurden, zeigt ein weiteres schweres Versäumnis der Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen vor und nach dem Anschlag auf. Es erscheint auch heute noch schwer nachvollziehbar, warum diese expliziten terroristischen Aktivitäten und Kontakte *Amris* den Sicherheitsbehörden nicht vorher aufgefallen waren, obwohl man ihn lange Zeit observierte und seine Kommunikation abhörte. Spätestens mit der Auswertung der Geodaten seines mutmaßlich zuletzt genutzten HTC-Handys (den die stellvertretende Leiterin der BAO-City als „Goldstaub“[359] bezeichnete) hätte hier sehr viel früher Klarheit bestehen können. Es bleibt auch hier der Eindruck, dass die Ermittlungsbehörden nicht den richtigen und tatsächlich vorliegenden Spuren nachgegangen sind. Es bleibt bei der Feststellung und

354 CD zu MAT A BE-15-35 Ordner 142_Datei 1, Bl. 79ff.
355 Extraktionsbericht UFED Reader (5.4.6.7) vom 22. Januar 2017, S. 398, 1242.
356 Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (207).
357 Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (13); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (208).
358 Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (14-15); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (214-215).
359 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.

Bewertung der hier votierenden Fraktionen der Eindruck, dass die Sicherheitsbehörden sich vorschnell auf die Theorie vom alleinhandelnden und unabhängig von Netzwerken operierenden Attentäter festgelegt hatten.

6. Treueeid auf den Anführer des sog. Islamischen Staates

Am 31. Oktober 2016 nahm *Amri* ein Video auf der Kieler Brücke in Berlin-Moabit auf, in dem er den Treueid auf den sog. IS leistete.[360] Nach dem Anschlag veröffentlichte die IS-nahe Medienstelle A‘MAQ das Video am 23. Dezember 2016 unter dem Titel „Vermächtnis eines Soldaten des Islamischen Staates, der die beiden Angriffe in Berlin und Mailand durchführte“. Kurz vorher hatte die A‘MAQ eine schriftliche Erklärung veröffentlicht, laut derer der Attentäter von Berlin einen neuen Angriff auf eine italienische Polizeistreife in der Stadt Mailand verübt habe.[361] Bei A‘MAQ handelte es sich um eine Medienstelle, die vom sog. IS Informationen exklusiv zur Verfügung gestellt bekommt und Bekennerschreiben sowie Videos in deren Namen erstellt und verbreitet. Die Erklärung zum Anschlag wurde bereits mehrere Minuten nach Erscheinen der arabischen Version von einschlägigen Telegram-Kanälen auf Deutsch zur Verfügung gestellt.[362]

7. Kontakte zum sog. Islamischen Staat

Neben den bereits erwähnten Kämpfern des sog. IS, *Achref A.* und *Aimen K.* (siehe auch 2.; 3.), hatte *Amri* Kontakt zu *Abu Hodifa (Hothaifa),* einem weiteren Mitglied des sog. IS in Libyen. Die Kommunikation erfolgte in der Regel über den Messenger Telegram in unregelmäßigen Abständen in der Zeit vom März bis Oktober 2016. In dieser Kommunikation, die vom BKA in Teilen nachvollzogen werden konnte, sprach *Amri* des Öfteren davon, dass er zu „seinen Brüdern beim IS“ kommen möchte, um am sog. Dschihad aktiv teilzunehmen. *Amri* wurde als Kontaktperson für den Anschlag von der Terrororganisation IS ein Mentor zur Seite gestellt,

360 MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 300.

361 Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A‘MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis Amri auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1_EV-City_15. Videodaten, Bl. 163.

362 Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A‘MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis Amri auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1_EV-City_15. Videodaten, Bl. 163.

mit dem er über den Messenger-Dienst Telegram spätestens seit dem 10. November 2016 in Kontakt stand. Dass *Abu Hodifa* den Kontakt zu *Amris* Mentor *Mouadh Tounsi (@moumou1)* vermittelte oder herstellte, scheint vor diesem Hintergrund sehr wahrscheinlich. *Mouadh Tounsi* wird als zentrale Person in der Begleitung bei der Umsetzung des Anschlags betrachtet, er begleitete *Amri* sowohl emotional als auch ideologisch.[363] Der Ermittlungsrichter am BGH sah bereits kurz nach dem Anschlag „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass *Mouadh Tounsi* in die Tatplanung eingebunden war.“ Gleichwohl konnten die Behörden nicht ermitteln, welche Stellung dieser im hierarchischen Gefüge des IS einnahm. Das BKA wehrt sich jedoch gegen die Bezeichnung „Führungsoffizier“.[364]

Zur Person *Moadh Tounsi* und seinem Wirken bestehen bis heute noch umfangreiche Lücken. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse darüber, wo er sich konkret befand, als *Amri* scheinbar mit dem gekaperten LKW zum Breitscheidplatz fuhr und mit *Moadh Tounsi* Sprach- und Textnachrichten austauschte. Die hierzu existierenden Akten wurden dem Ausschuss von der Bundesanwaltschaft bis heute mit der Begründung, dass diese „ermittlungsbefangen“ wären, vorenthalten. Lediglich der Umstand, dass die Person hinter dem Pseudonym *Moadh Tounsi* und dem Telegrammaccount *@moumou1* identifiziert werden konnte und nach ihr auch per internationalem Haftbefehl gefahndet wird, konnte der Ausschuss in Erfahrung bringen. Bis heute sei es den Sicherheitsbehörden jedoch noch nicht gelungen, diese Person in Haft zu nehmen oder zumindest ihren Aufenthaltsort zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Behörden Erkenntnisse zu vier Brüdern hatten, die den gleichen Nachnamen wie *Amris* Mentor tragen und sich alle zeitweise in Berlin aufhielten bzw. zum Zeitpunkt des Anschlags dort lebten.[365] Zwei dieser Brüder waren auch selbst Besucher der Fussilet-Moschee.[366] Ihre Lichtbilder wurden Zeugen in einem von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren gegen die islamistischen Gefährder *Sabri S., Saber H. und Ahmed J.* (EV-Eisbär) vorgelegt.[367] Einer der Brüder betrieb ein Restaurant, in dem

363 MAT A BKA-10-26, Ordner 5, EV-City, 3. Beschuldigte, Blatt 32 sowie 97. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10.09.2020, Stenografisches Protokoll 19/97, S. 127.
364 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 104.
365 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 289.
366 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 287.
367 MAT A GBA-7-3 Ordner 15_Nachlieferung, Bl. 34 f.

Amri mehrmals gesehen und im persönlichen Gespräch mit den Brüdern identifiziert wurde.[368] In diesem Restaurant verkehrte *Amri* auch mit anderen Kontaktpersonen aus dem islamistischen Spektrum.[369] Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich bei den genannten Brüdern um Verwandte von *Amris* Mentor handelt. Lediglich einer der Brüder wurde knapp zwei Monate nach dem Anschlag oberflächlich und ohne nennenswerte Ergebnisse befragt. Die Befragung eines zweiten Bruders scheiterte, da dieser zwischenzeitlich nach Frankreich ausgereist war.[370]

Amri erhielt am 10. November 2016 von seinem Mentor *Moadh Tounsi* per Telegram-Messenger ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“[371]. Das Dokument enthielt zwar keine konkreten Anleitungen für Selbstmordanschläge, rechtfertigt diese jedoch. Es fanden sich deutliche Anknüpfungspunkte zu der vom sog. Islamischen Staat seit 2015 wiederholt propagierten Tötung von möglichst vielen „Ungläubigen“, indem man mit einem Fahrzeug in deren Mitte hineinfahre. Wichtig für *Amris* Tatentschluss sei nach Bewertung eines vom BKA eingesetzten Islamwissenschaftlers neben den expliziten Mordaufrufen des IS vermutlich auch eine „islamrechtliche“ Rechtfertigung gewesen, die der Inhalt des Dokuments geliefert haben könnte.[372]

Zudem entstand Ende November 2016 ein Video mit brisantem Inhalt und das relevante Inhalte mit Bezug zum späteren Anschlag aufweist. Nach Auskunft der Bundesregierung wurde das Video dem Bundesnachrichtendienst und dem BfV von einem ausländischen Nachrichtendienst übermittelt – scheinbar allerdings erst nach dem Anschlag.[373]

---

368 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 268.

369 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 293.

370 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 268.

371 Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198); vgl. Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5_EV-City_3. Beschuldigte, Bl. 14-33 (16).

372 Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 69; vgl. Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5_EV-City_3. Beschuldigte, Bl. 14-33 (16).

373 Ausschussdrucksache 19(25)491.

Moadh Tounsi, mit dem *Amri* auch am Tattag und während der Durchführung des Anschlags via Telegram Massenger in Kontakt stand, sandte *Amri* am 4. Dezember 2016 um 18:08 Uhr eine 1:28 Minuten lange, arabischsprachige Audionachricht, bei der es sich um ein jihadistisches Nashid handelte. Nach islamwissenschaftlicher Bewertung preise ein Nashid den Jihad als Ausweg aus der Unterdrückung der muslimischen Glaubensgemeinschaft an.[374] In der Audio-Nachricht wurde der Jihad gegen „Ungläubige“ propagiert und der sog. „Märtyrertod“ verherrlicht.

Seit dieser Zeit wurde *Amris* Kommunikationsverhalten zunehmend konspirativ. So löschte er mehrfach den Telegram-Messenger, nutzte die Funktion der „geheimen Chats“ und löschte alle Inhalte auf seinem Mobiltelefon.[375] Nach Angaben der Zeugin *N. S.* (BKA) habe *Amri* auch am Tattag gezielt die Kommunikation mit *moumou1* gelöscht, um Spuren zu verwischen, falls das Handy jemandem in die Hände fallen würde.[376] Gleichwohl steht diese Wertung und diese Aussage der Zeugin *N. S.* im Widerspruch zu der Wertung des *KHK M.*, dass *Amri* seine Brieftasche mit Absicht am Tatort zurückgelassen hat, um seine Täterschaft damit nachzuweisen und vor dem IS als Urheber für den Anschlag zu gelten.[377]

In diese Zeit fallen auch mehrere Transfers von höheren Geldsummen, die *Amri* zumindest teilweise über dritte Personen ausführen ließ. So transferierte *Bilel Y.* in *Amris* Auftrag am 25. November 2016 insgesamt 4.000 € nach Tunesien an dessen Familie. Weitere 500 € überwies ebenfalls *Bilel Y.* am 28. November 2016 an *Fedi F.*, einen Neffen *Amris* in Tunesien, mit dem er telefonisch in Kontakt stand und den er offensichtlich nach Deutschland zu sich und seiner „Terrorzelle“ (Katiba) holen wollte. Am 9. Dezember 2016 überwies *Y.* für *Amri* nochmals 700 € an eine Person, die sich ebenfalls in Tunesien aufhielt. Ob es sich dabei um einen Verwandten von *Amris* Mentor *moumou1* handelte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht herausfinden, dazu wurden uns keine Akten durch die Bundesanwaltschaft vorgelegt, da diese

374 Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (199).

375 Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13; Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (210).

376 Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13.

377 MAT A GBA 7-2 Ordner 1, Bl. 312.

„ermittlungsbefangen“ seien. *Amri* hatte noch rund 1.000 € Bargeld bei sich, als er in Sesto San Giovanni bei Mailand erschossen wurde. Zudem fand man in seiner im Tat-LKW zurückgelassenen Geldbörse, weitere 230 € in Bar. Weitere Geldmittel, etwa 250-500 € gab *Amri* auf seiner Flucht für Fahrkarten, Bekleidung und Nahrungsmittel aus. Außerdem war festzustellen, dass *Amri* – so sagten es seine engen Kontaktpersonen gegenüber dem BKA aus – aus deren Sicht keine Geldprobleme hatte. Vielmehr war er modisch gekleidet, trug teure und modische Sportschuhe. Er konnte regelmäßig die Miete seiner Wohnung zahlen. Er konnte sich eine Waffe und teure Mobiltelefone kaufen und diese auch mittels ständig wechselnder SIM-Karten inklusive Datenvolumen unterhalten. Für all diese Dinge und Verpflichtungen musste er nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufwenden.

Ob *Amri* diese großen Summen Geld und seinen für einen mittellosen Geflüchteten recht komfortablen Lebensstil allein über seine Tätigkeit als Drogendealer verdienen konnte, ist bis heute unklar. Man hat es von Seiten der Ermittlungsbehörden versäumt, die Tätigkeit *Amris* als Drogenhändler, die Herkunft der Drogen und seine Hintermänner und Beziehungen zur organisierten Kriminalität tiefergehend aufzuklären. Diese Fragen sind insbesondere zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussage einer V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern wichtig, die mehrfach gegenüber ihrem V-Personen-Führer und später auch gegenüber dem BKA aussagte, dass *Amri* von einer libanesischstämmigen Großfamilie aus Berlin für den Anschlag *„mit einem Sack voller Geld“* bezahlt wurde. Gestützt wird diese These zudem von einer Aussage einer anderen engen Kontaktperson und Jugendfreund des *Amri* aus Tunesien (*C. M.*). Dieser gehörte zugleich zur Reisegruppe rund um *Bilel Ben Ammar*, die im Oktober 2014 nach Deutschland gelangt war. Aus den Dokumenten zum Rechtshilfeersuchen an die tunesischen Behörden ergibt sich, dass aus der „Tempelhof-Moschee“ heraus (aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee gemeint) finanzielle Unterstützung für Ausreisen zum IS angeboten wurde. Demnach soll der dortige Imam dem *C. M.* wie auch dem *Ben Ammar* ein derartiges Angebot unterbreitet haben.[378] Hierbei ist zu bemerken, dass die genannte Moschee von der bereits genannten

[378] MAT A BKA-10-25, Bl. 8.

libanesischstämmigen Großfamilie finanziert wird und damals unter enger Beobachtung des LfV Berlin als auch des BfV stand.

8. Auskundschaften von möglichen Anschlagszielen in Berlin

Das BKA bereitete die Standortdaten des HTC-Handys, welches im Stoßfänger des Tat-LKW am späteren Tatort gefunden wurde, im Nachgang zum Anschlag detailliert auf. Anhand der Auswertung der auf dem Handy gefundenen Daten gehen das BKA und der GBA davon aus, dass dieses Handy von *Amri* genutzt wurde. Hierbei hatte das BKA nicht nur Einblick in die üblicherweise einsehbaren Adressbücher, Anruflisten, Verbindungen zu E-Mail-Accounts, Verbindungsdaten und die Kommunikation, sondern auch in die Geodaten, die durch die Verknüpfung mit *Amris* Google-Mail-Account und die damit verbundene Cloud generiert worden waren. Es wurden insgesamt über 30.000 Geodaten gesichert, durch welche für den Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum 19. Dezember 2016 ein detailliertes Bewegungsbild des Nutzers des Handys – mutmaßlich *Amri* – erstellt und dessen Wege nachverfolgt werden konnten. Aus Ermittlersicht sei dies laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, „Goldstaub“ gewesen und ein Glücksgriff, den sie in dieser Form vorher noch nie erlebt habe.[379]

Durch die retrograde Auswertung der Handydaten identifizierte das BKA mehrere Örtlichkeiten in Berlin, welche *Amri* zwischen dem 2. Oktober 2016 und dem 19. Dezember 2016 mehrfach gezielt aufgesucht haben soll. Ab dem 22. November 2016 spähte *Amri* mutmaßlich – neben weiteren möglichen Anschlagszielen wie z. B. den Berliner Dom, den Alexanderplatz, die Oberbaumbrücke und den Wohnsitz der Bundeskanzlerin Angela Merkel auch den späteren Anschlagsort am Breitscheidplatz aus. Zudem soll sich *Amri* ab dem 28. November 2016 nahezu täglich am Friedrich-Krause-Ufer bewegt haben.[380] Dort hielt er mutmaßlich Ausschau nach abgestellten LKW, die er für seine spätere Tat als Tatmittel nutzen könnte.[381] Warum er sich ausgerechnet auf das Friedrich-Krause-Ufer beschränkte und sich

379 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20, 42.

380 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (178).

381 Vermerk des KOK *W.*: „Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account napolir892@gmail.com“...., vom 24.04.2017, MAT A BKA 10-1, Ordner 4 Bl. 6ff.

mutmaßlich nicht auch auf anderen LKW-Parklätzen in Berlin nach möglichen geeigneten Tatmitteln umgesehen hat, konnte nicht geklärt werden.

a) Aufklärung des Breitscheidplatzes

Ab dem 9. November 2016 hat *Amri* ausweislich der Geodaten des ihm zugerechneten HTC Handys gezielt begonnen, den Breitscheidplatz als mögliches späteres Anschlagsziel auszuspähen.[382] Demnach hielt sich *Amri* am 22. November 2016, 30. November 2016, 1. Dezember 2016, 2. Dezember 2016, 6. Dezember 2016, 7. Dezember 2016 und zweimal am 12. Dezember 2016 fußläufig im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße – Breitscheidplatz auf.[383] Diese insgesamt zwölf längeren Aufenthalte, welche zwischen sechs und 21 Minuten andauerten, sind meist nach einem ähnlichen Muster verlaufen. Eine Ausnahme bildete der Aufenthalt am 1. Dezember 2016. An diesem Tag wurden mit dem HTC Videos vom Weihnachtsmarkt und dem späteren Anschlagsort sowie des Ernst-Reuter-Platzes aufgenommen, was auf eine gezielte Ausspähung dieser Örtlichkeiten hindeutet.[384]

Bis heute geben weitere Bilder vom Breitscheidplatzes, die man auf dem Handy von *Bilel Ben Ammar* finden konnte, dem Ausschuss und den Ermittlern Rätsel auf. Diese Bilder zeigen genau die Stellen, an denen der spätere Attentäter mit dem LKW auf den Breitscheidplatz gefahren ist.[385] Jedoch wurden diese Bilder bereits Ende Februar und Anfang März 2016 aufgenommen. Ob es sich dabei um eine erste gezielte Ausspähung des späteren Anschlagsortes gemeinsam von *Bilel Ben Ammar* und *Anis Amri* gehandelt hat, ist zu vermuten, kann jedoch bis heute nicht eindeutig bewiesen werden. Jedoch fanden sich auf seinem Handy zusätzlich auch Fotos, die das Anschlagsgeschehen aus nächster Nähe zeigen.[386] Die Existenz dieser Bilder vom exakten Tatort vor und nach dem Anschlag liefern daher Grund zur Annahme einer etwaige

382 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (179, 195).

383 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (178-186); Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198).

384 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (195).

385 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 132.

386 MAT A GBA GBA 7-1 Ordner 6 mit Austauchseiten, Bl. 133.

Mittäterschaft *Ben Ammars*,[387] was aber von den Ermittlungsbehörden nicht ausreichend untersucht wurde.

b) Aufklärung des Alexanderplatzes

Aus der Auswertung der Standortdaten und weiterer Daten, wie z. B. Videos und Bilder, die auf *Amris* Handys gefunden wurden, ergaben sich laut BKA zusätzliche Hinweise darauf, dass *Amri* auch andere ähnliche Anschlagziele – wie z.B. den Alexanderplatz, auf welchem ebenfalls jedes Jahr ein Weihnachtsmarkt stattfindet und täglich große Menschenmengen verkehren – in Betracht gezogen hat.[388] Den Alexanderplatz suchte *Amri* bereits im November/Dezember 2015 auf. Darauf deuten unter anderem Videoaufnahmen und Bilder hin, die die Behörden auf dem am 18. Februar 2016 bei *Amri* sichergestellten Handy Samsung A3 gefunden haben.

Weitere, auf dem HTC gefundene Dateien und Standortdaten wiesen laut BKA darauf hin, dass *Amri* den Alexanderplatz vom 2. Oktober 2016 bis 19. Dezember 2016 insgesamt weitere vier Mal aufgesucht hat. Was *Amri* letztlich während seiner Aufenthalte dort tat, konnte im Rahmen der Ermittlungen des BKA nicht geklärt werden. Zudem zeigen Bilddateien auf dem HTC, die am 26. November 2016 erstellt wurden, den Alexanderplatz aus verschiedenen Perspektiven und wiesen bezüglich ihrer Erstellung eine starke Ähnlichkeit zu den Aufnahmen vom späteren Anschlagsort am Breitscheidplatz auf.[389]

Auch am Tattag selbst hielt sich *Amri* laut Standortdaten des HTC zwischen 16:56 Uhr und 17:12 Uhr auf dem Alexanderplatz auf, wahrscheinlich zusammen mit *Walid S.* und *Bilal Y. M.*, mit denen er sich am frühen Nachmittag zuvor gegen 14:30 Uhr in Berlin-Wedding getroffen hatte.[390]

387 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 101.
388 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (207).
389 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (207-209).
390 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (209-210).

c) Aufklärung des Deutschen Doms und der Umgebung des Wohnsitzes der Bundeskanzlerin

Eine weitere Örtlichkeit, die *Amri* möglicherweise anfänglich als potentielles Anschlagsziel in Betracht gezogen haben könnte, ist der Bereich rund um den Berliner Dom und den Wohnsitz der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel.* Laut Standortdaten des HTC suchte *Amri* insbesondere den Bereich rund um den Berliner Dom am 23. Oktober 2016 gezielt auf. Während seines Aufenthalts im Bereich des Lustgartens machte *Amri* mehrere *Selfies* von sich, u. a. mit erhobenem Zeigefinger, dem sogenannten Tauhid-Finger.[391]

Sowohl der Berliner Dom als auch der angrenzende Lustgarten mit den umliegenden Bereichen sind beliebte Ausflugsziele von Touristen in Berlin. Damit erfüllten diese Örtlichkeiten ein ähnliches Profil wie der Breitscheidplatz und der Alexanderplatz als mögliche terroristische Anschlagsziele.[392]

Gleiches kann auch für den Wohnsitz der Bundeskanzlerin, der sich in räumlicher Nähe der zuvor genannten möglichen Ziele befindet, angenommen werden. Darauf deutet ebenfalls ein von *Amri* aufgenommenes Selfie hin, welches auf dem HTC-Handy korrespondierend mit den entsprechenden Geo-Daten gefunden werden konnte.[393]

d) Aufklärung des Friedrich-Krause-Ufers

Insgesamt konnte das BKA 26 Aufenthalte *Amris* anhand der Auswertung der Geo-Daten des HTC im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers feststellen, wobei *Amri* den Bereich ausschließlich in den Nachmittags- oder späten Abendstunden aufsuchte.

Ob sich aus den Bewegungen *Amris* schlussfolgern lässt – wie vom BKA vermutet – dass es sich am 26. November 2016 um *Amris* ersten Ausspähversuch hinsichtlich der Beschaffung

391 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (211).

392 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (210).

393 MAT A GBA-5-31\HA_Bd9_ohnePag_\CD_1\170117_G Seite 4, Vermerk zu Bildern auf HTC - Personen, Wohnung u.a.pdf Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons "HTC" (Spur 5.6.3.1) - Bilder aus dem Gerätespeicher (Personen, Wohnung, elektronische Geräte u.a.).

eines LKW gehandelt haben müsse, ist reine Spekulation.[394] Es lassen sich hierfür auch andere schlüssige Thesen finden, die die Ermittlungsbehörden allerdings nie aufstellten oder direkt wieder verwarfen. Mit Ausnahme des 2. Dezember 2016 und des 11. Dezember 2016 hielt sich *Amri* ab dem 28. November 2016 täglich am Friedrich-Krause-Ufer auf.[395] Die Abläufe waren dabei laut BKA immer sehr ähnlich. Der Zu- und Abgang erfolgte meistens mit der S- oder U-Bahn über den Bahnhof Westhafen. Vereinzelt kam *Amri* auch zu Fuß aus Richtung Stromstraße gelaufen.[396]

9. Radikalisierung *Amris* und Entwicklung des Tatentschlusses übersehen

Parallel zu den Bemühungen der Sicherheitsbehörden, Amri abschieben zu können, erfolgte - von diesen unbemerkt – eine zunehmende Radikalisierung *Amris* und die Entwicklung des Tatentschlusses, eine Entwicklung, die später durch den BKA-Beamten *A. M.* in einem vielbeachteten Auswertebericht detailliert nachgezeichnet wurde. Die Ermittlungsleiterin *Dr. Pohlmeier* meinte hierzu:

> „Es gibt einen wunderbaren Vermerk vom 06.03.2017, wo das detailliert aufgeführt wird, jeder einzelne Ermittlungsschritt, und zum Schluss die Bewertung kommt. Ich halte das für eines der besten Dokumente in der Akte.“

Liest man die Chronologie im Auswertebericht vom 6. März 2017, so lässt sich daraus eindeutig ablesen, dass in Amri ab spätestens Oktober 2016 immer mehr der Entschluss zu einem Anschlag reifte. Legt man die Chronologie des Handelns von Polizei und anderen Behörden in dieser Zeit daneben, so liest man daraus ab, dass man mehr und mehr von ihm ablässt (s. GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016) und sich nur noch auf seine Abschiebung konzentriert. Dabei hätten die Behörden hier mindestens zwei klare Ansatzpunkte gehabt, ihre fatale Fehleinschätzung vom 15. Juni 2016 zu korrigieren und den späteren Anschlag so unter

394 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (203).

395 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (205); Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208).

396 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (205).

Umständen verhindern können. Da ist zunächst der 21. September 2016, das Datum, an dem die Observations- und Abhörmaßnahmen des LKA Berlin regulär ausliefen – wären sie faktisch nicht schon weit vorher (am 15. Juni 2016) eingestellt worden. Spätestens da hätten die beteiligten Sicherheitsbehörden sich fragen müssen: Was haben wir nun für einen Plan, um die notwendige Überwachung *Amris* weiter fortsetzen zu können, wenn eine Abschiebung nach wie vor nicht möglich ist? Der zweite und letzte verpasste Wendepunkt waren schließlich die Marokko-Hinweise aus dem September und Oktober 2016 und deren dilettantische bzw. faktische „Nicht-Bearbeitung“ rund um die GTAZ-Sitzung am 2. November 2016.

Kurz vor dieser Sitzung, am 28. Oktober 2016, war *Amri* – ausweislich der Geo-Daten des HTC-Handys – letztmalig in der Seituna-Moschee in Berlin aufhältig. Dort sind an diesem Tag Bilder von einer Schreckschusswaffe und Munition entstanden, die auf dem Mobiltelefon HTC des *Amri* gespeichert waren.

10. Vortag des Anschlages, 18. Dezember 2016

Was *Amri* am Vortag des Anschlages, am 18. Dezember 2016 getan hat, ist weitestgehend unbekannt. Auffällig war, dass er sich abends noch in relativer Nähe zur Wohnanschrift der Brüder *Bilal M.* und des *Ahmad M.* im Bereich der Kurfürstenstraße aufgehalten hat. Im Anschluss traf sich *Amri* zwischen 21:08 Uhr und 21:30 Uhr mit *Bilel Ben Ammar* in einem Imbiss in Berlin-Wedding. Das lässt sich mit Videoaufnahmen und einer korrespondierenden Zeugenaussage des *B. K.* belegen. Sowohl *Amri* als auch *Bilel Ben Ammar* lassen sich auf dem Überwachungsvideo ohne Tonaufzeichnung aus dem Imbiss gut erkennen. Sie führen ein intensives Gespräch, in dessen Verlauf sich *Amri* immer wieder nach vorn und damit zu *Ben Ammar* hin über den Tisch lehnte. Worüber die beiden Männer bei ihrem Treffen sprachen, hat sich leider nie aufklären lassen.

Auch *Khaled A.* und *Bilel Y.* sollen nach Aussage des vom BKA als glaubhaft eingestuften Zeugen *B. K.* am 18. Dezember 2016 vor dem Restaurant „Yahala“ in Berlin von diesem dort angetroffen worden sein. Nachdem der Zeuge in das Restaurant gegangen sei, habe er dort auch *Amri* und *Bilel Ben Ammar* gesehen. Ob es im oder außerhalb des Restaurants ebenfalls zu einem Treffen zwischen *Amri* und *Kahled A.* sowie deren Begleitpersonen kam, war dem

Zeugen nicht mehr in Erinnerung. Warum man *Khaled A.* in seinen Vernehmungen diesbezüglich nicht befragte, konnten der Untersuchungsausschuss im Nachhinein auch nicht mehr aufklären und muss als klares Versäumnis der mit diesen Aufgaben betrauten Ermittlungsbehörden bewertet werden.

Gleiches gilt für die Tatsache, dass *A.* zu keinem Zeitpunkt zu seiner Beziehung und seinem Verhältnis zu *Bilel Ben Ammar* befragt wurde und warum die Behörden es versäumten, ihn eingehender mit etwaigem Mitwissen oder Vorbereitungshandlungen mit dem Anschlag in Verbindung zu bringen. So konnte ermittelt werden, dass *Khaled A.* am 20. Dezember 2016, also nur einen Tag nach dem Anschlag via Facebook Kontakt zu *Amri* aufnahm und ihm die Worte „Friede sei mit Dir" auf Arabisch schrieb. Diese Versäumnisse weisen starke Parallelen zu dem Vorgehen gegen *Bilel Ben Ammar* und die vom BKA geführten, aber völlig unzureichenden Vernehmungen auf. Warum naheliegende Querverbindungen – insbesondere unter *Amris* engen Kontaktpersonen – nicht nachdrücklicher und konsequenter untersucht wurden, bleibt auch heute nur schwerlich nachvollziehbar.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen auf den Grundsatz „Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ verständigt wurde und eine vorrangige Abschiebung beziehungsweise das Verbringen außer Landes weiterer möglicher als Mittäter, Mitwisser und Unterstützer in Frage kommender Personen politisch gewollt war und von den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden entsprechend exekutiert wurde. Demzufolge waren gründliche und umfassende Ermittlungen nicht mehr erforderlich und hätten etwaige Abschiebungen nur verzögert oder gar behindert.

Über die Medien wurde hierzu auch kolportiert, *Ben Ammar* sei Mitarbeiter des marokkanischen Nachrichtendienstes gewesen. Andere vermuten, dass er zudem V-Mann des BfV gewesen sei, weshalb für die Sicherheitsbehörden die höchste Notwendigkeit bestanden habe, ihn schnell abzuschieben. Auch diesen Behauptungen und Thesen ist der Untersuchungsausschuss nachgegangen. Es ließen sich jedoch weder den Akten noch in den Vernehmungen ausreichend Belege dafür finden, um diese Thesen ausreichend zu beurteilen.

Gleichwohl bleiben gerade bei der möglichen Mittäterschaft weiterer Personen aus *Amris* Umfeld viele Fragen offen.

X. Tattag und Tathergang

1. Tattag

Anhand der Standortdaten des von *Amri* genutzten *„gmail-Accounts napolir892@gmail.com“* sowie des ihm zugeordneten HTC-Handys[397] konnte das BKA die mutmaßlichen Bewegungen *Amris* am Tattag, dem 19. Dezember 2016, rekonstruieren.[398] Teils konnten zu den so extrahierten Bewegungsdaten korrespondierende Videoaufzeichnungen und damit „harte“ Belege dafür gefunden werden, wo *Amri* sich am 19. Dezember 2016 aufgehalten und bewegt hat. Die nächste Videoaufzeichnung, auf der man *Anis Amri* einwandfrei identifizieren kann datiert dann kurz nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 um 20:06 Uhr in der Unterführung des U-Bahnhofes Zoologischer Garten in unmittelbarer Nähe des Anschlagsortes am Berliner Breitscheidplatz. Die Aufzeichnungen der vom LKA aufgestellten Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee und von den Kameras der Firma Vattenfall am Friedrich-Krause-Ufer, auf denen *Amri* nach Einschätzung des BKA mutmaßlich zu erkennen ist, sind von minderer Qualität und lassen eine eindeutige beziehungsweise zweifelsfreie Identifizierung von *Amri* nicht zu.

Am 19. Dezember 2016 traf sich *Amri* um 14:31 Uhr auf dem Parkplatz des Einrichtungsmarktes „Poco Domäne Wedding“ mit zwei Personen, welche im Nachgang als *Walid S.* und *Bilal M.* identifiziert wurden.[399] Das Treffen der drei wurde von Kameras des Einrichtungsmarktes aufgezeichnet.[400]

397 Die kategorische Gleichsetzung *Amris* mit dem Bewegungsprofil des HTC ist nicht unumstritten, siehe Kapitel XI.3.

398 Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur Erkenntnisse bezüglich der Aufenthalte des Amri am Tattag, dem 19.12.2016, bis zur Begehung der Tat am Breitscheidplatz (8. Februar 2016), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 57.

399 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12; Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212); Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25_GBA-6-5_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4-8 (7).

400 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12-13; Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch *Amri* am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Ermittlungskomplexe, Bl. 103; Auswertebericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss

Zwischen 14:31 Uhr und 15:04 Uhr machten die drei vermutlich gemeinsam einen Spaziergang zur Badstraße/Ecke Buttmannstraße, wo sie wahrscheinlich von 15:04 Uhr bis 15:13 Uhr den Imbiss Imren Grill aufsuchten.[401] Laut Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, sei die Initiative zu dem Treffen von *Amri* ausgegangen, der dem *M.* eine Nachricht über WhatsApp geschrieben habe. *S.* und *M.* gaben in ihren späteren Vernehmungen darauf angesprochen dazu an, sich bei dem Spaziergang „über dieses und jenes unterhalten“ zu haben, nicht aber über den Anschlag oder dass *Amri* einen Anschlag vorhaben könnte.[402] Dass diese Aussagen wenig glaubhaft waren, nahm man offensichtlich von Seiten der Ermittler ohne kritisches Hinterfragen hin. Dies erscheint umso schwerer nachzuvollziehen, als dass *Walid S.* selbst als „Gefährder“ eingestuft und *Bilal M.* der Polizei als regelmäßiger Besucher der „Fussilet Moschee“ bekannt war und als Teil der islamistischen Szene galt.

Danach hielten sich die drei vermutlich von 15:39 Uhr bis 16:06 Uhr – zur Gebetszeit – in der dortigen *Masjid-Al-Ummah*-Moschee auf. Nach einem weiteren Imbiss-Besuch gingen sie gemeinsam zum U-Bahnhof Pankstraße und fuhren von dort zunächst mit der U-Bahn (U9) zum Alexanderplatz und hielten sich auf dem dortigen Weihnachtsmarkt für circa 15-20 Minuten auf.[403] Warum genau sie jedoch dort waren, konnte das BKA nicht mehr nachvollziehen, so der Zeuge *A. S.*[404]

Gegen 17:12 Uhr fuhren sie mit der U-Bahn (U8) in Richtung Neukölln zum U-Bahnhof Hermannstraße, wo sie laut Standortdaten gegen 17:29 Uhr eintrafen. Nach Aussage des *Walid S.* hätten sie sich dort getrennt, woraufhin *Amri* wieder zurückgefahren sei.[405] Weswegen sie genau nach Neukölln gefahren sind und was sie dort getan haben, ist nicht bekannt. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, nicht zu wissen, warum *Amri* im Vorfeld der Tat vom Alexanderplatz mit der U-Bahn bis zum U-Bahnhof Hermannstraße fuhr und

auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

401 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

402 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

403 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

404 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 51.

405 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

faktisch sofort wieder umdrehte. Interessant hierbei ist jedoch, dass *Amri* kurz vor seinem Anschlag wieder zielgerichtet nach Neukölln fuhr. Diesem Detail schenkten die Ermittlungsbehörden jedoch keinerlei Aufmerksamkeit, so dass es bis heute weiter unklar ist, was er dort tat oder ob er sich dort unmittelbar vor dem Anschlag mit jemanden – z.B. mit einem Angehörigen der libanesisch-stämmigen Großfamilie aus dem Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ – getroffen hat.

Der Zeuge *A. S.*, BKA, berichtete weiter, dass sowohl die nachträglichen Untersuchungen von Asservaten des *Walid S.* und dessen Überwachung, als auch die im Wege der Rechtshilfe erfolgte Vernehmung des *Bilal M.* in der Türkei, keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben hätten, dass das Treffen der Drei am Tattag zielgerichtet in Bezug auf den Anschlag stattgefunden habe.[406] *Walid S.* wurde in Begleitung von *Abed W.*[407] und *Mustafa D.*[408] am Breitscheidplatz um 01:45 Uhr angetroffen und von Polizeibeamten kontrolliert. Sie scherzten herum und verhielten sich „auffällig“[409]. Nichtsdestotrotz untersuchten die Ermittlungsbehörden nicht genauer, warum sich einschlägige Bekannte des mutmaßlichen Attentäters wenige Stunden nach dem Anschlag am direkten Tatort aufhielten. Den befragenden Beamten sei deren Anwesenheit als reine „Schaulustige“ unter dem Strich „glaubhaft“ vorgekommen.[410]

Dass derartiges Verhalten enger Kontaktpersonen *Amris* von den Behörden im Zuge der späteren Ermittlungen nicht in den Kontext gesetzt wurde, ließ den Untersuchungsausschuss fassungslos zurück. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beamtinnen und Beamten später erkannten, dass *Amris* Kontaktpersonen sich in ihren Chats „geschickt angestellt“ hatten, indem sie sich formell vom Anschlag distanzierten.[411] Eine zielgerichtete Ermittlung fand trotzdem nicht statt. Es drängt sich stattdessen das Bild von

406 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

407 Person der islamistischen Szene und Besucher der Fussilet Moschee, Kontaktperson zu *Amri* [Telegramm-Massenger].

408 Kontaktperson zu Amri [Telegramm-Massenger], Kontakt zu mehreren als Gefährder eingestuften Personen, besuchte die Fussilet Moschee, reiste zusammen mit *Mohamed A. K.* und *Bilal Y. M.* im Januar 2017 über die Türkei nach Syrien aus.

409 MAT A GBA-5-5_GBA-6-1_GBA-7-10_GBA-9-1 Ordner 1, Blatt 215ff, Vermerk der KKA’n M. zur Spur 214000014 - Feststellung von drei Personen am Tatort Breitscheidplatz am 20.12.2016, vom 23.01.2017.

410 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

411 Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 111.

Ermittlungsbehörden auf, die im Nachgang des Anschlags eine ausgeprägte „Grundnaivität“ und „Hilflosigkeit“ an den Tag legten. Entgegen anderslautender Bekundungen[412] wurde alles, was nicht ins Bild der bereits früh ausgegebenen „Einzeltäterthese“ passte, mit mehr oder weniger aberwitzigen Annahmen und Begründungen „neutralisiert“ und weggeschrieben. Tatsächlich waren alle drei Personen einschlägig aus der islamistischen Szene bekannt und ein so auffälliges Verhalten am Tatort bot Grund genug für die Ermittlungsbehörden, misstrauisch zu werden und zielgerichtet nachzuermitteln. Es ist auch nicht durch weitere Videoaufnahmen belegt, dass die drei den ganzen Nachmittag zusammen verbracht haben.

Zur Person des *Walid S.*[413]:

- Seit dem 20. Oktober 2015 in Berlin als „Gefährder“ eingestuft.
- *S.* ließ sich offenbar im Umgang mit Schusswaffen unterweisen; Fotos zeigen ihn 2014 gemeinsam mit seinem Vater und Langwaffen im Irak. Diese veröffentlichte er neben einem Video, welches ihn beim Abfeuern einer AK 47 zeigt, bei Facebook.
- 2015 leitete *S.* als Administrator die WhatsApp Gruppe „Nachrichten aus Irak und Syrien“ die zum Großteil aus Personen aus dem salafistischen Spektrum bestand. An der Kommunikation beteiligten sich Personen, die sich teilweise bereits in Syrien dem sog. „Islamischen Staat“ (IS) angeschlossen haben und dort in kriegerische Handlungen involviert sind, als auch mit Personen, die sich noch in Deutschland in der salafistischen Szene bewegen und möglicherweise als potenzielle Ausreiser nach Syrien/Irak in Frage kommen. Alle Gruppenmitglieder bekannten sich zum sog. „IS“.
- Im Juni 2015 wurde *S.* mit einem gezogenen Messer auf dem 23. Lesbisch- Schwulen-Stadtfest in einer Gruppe salafistischer Personen festgestellt.
- *S.* wurde 2016 regelmäßig an der Fussilet-Moschee und As-Sahaba-Moschee festgestellt.
- In seiner Vernehmung am 27. Januar 2017 bestätigte *S.* den Kontakt am 19. Dezember 2016 zu *Amri*. Er hätte *Amri* mehrmals wöchentlich bis Juni 2016 in der Fussilet Moschee

412 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 149 sowie Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 102 und MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Order 76_mit Austauschseiten, Bl. 14.

413 MAT A HE-1-1 Ordner 5, Blatt 172 f. Personagramm des *Walid S.*

getroffen. *Amri* sei aufgrund seiner Arabischkenntnisse dort als Vorbeter eingesetzt worden. *Amri* hätte ihm „aus heiterem Himmel“ am 19. Dezember 2016 eine SMS Nachricht gesandt mit dem Text „Bruder wie geht es dir“? Anschließend habe man telefoniert um sich zu verabreden. Der Kommunikationsverkehr (SMS und Telefonat) ließ sich im Telefon des *S.* nicht nachvollziehen. In dieser Vernehmung verstrickte er sich in Widersprüche zu den Angaben seiner ersten Vernehmung am 2. Januar 2017, insbesondere was das Kennverhältnis zu *Amri* und den Zeitraum des Treffens am 19. Dezember 2016 nachmittags anging.

– *S.* tritt polizeilich dann auch nach dem Anschlag und bis heute immer wieder als radikaler Islamist beziehungsweise durch die Verübung von Straftaten in Erscheinung.

In einer Chat-Kommunikation zwischen den o.g. Personen, die um 21:53 Uhr stattfand, wird das Anschlagsgeschehen thematisiert. Dort spricht *Abed W.*, dass ein gewisser *„Khaled“* (möglicherweise *Khaled A.*, der Mitbewohner *Amris* oder *Walid S.*, der auch im Internet unter dem Aliasnamen „*Abu-Khaleed“* firmiert) auf „andere sstr. Seite“ war, als der Anschlag passierte. Dann machten sie sich über den Fahrer des LKW lustig und sprachen verächtlich über Polen und LKW-Fahrer im Allgemeinen.

Es bleibt schwer nachvollziehbar, wie die verantwortlichen Personen im BKA und bei der Bundesanwaltschaft diese Aussagen einer Person, über die so einschlägige Erkenntnisse vorliegen, als entlastend gewertet haben können. Noch viel grotesker erscheint es zudem, dass dem *Walid S.* zu keinem Zeitpunkt Fingerabdrücke oder DNA-Spuren abgenommen wurden. Die Bundesregierung begründet dies mit der fehlenden Zuständigkeit aufgrund von in den Ländern geführten Verfahren[414] – eine Begründung die mit Blick auf die aktuelle Inhaftierung des *S.* aufgrund schwerer Straftaten und der bereits bestehenden Erkenntnisse islamistischer Art problematisch ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Behörden diesen schwerwiegenden Fehler nun korrigieren und das DNA-Muster des *S.* mit den am Tatort des Anschlages gesicherten Spuren abgleichen werden.

[414] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 19/28203 der Fraktion Bündnis‘90/Die Grünen, S. 10.

Vom U-Bahnhof Hermannstraße fuhr *Amri* mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (U8/S42) zum S+U-Bahnhof Westhafen, welchen er gegen 17:59 Uhr erreichte.[415]

2. Gang vom Bahnhof Westhafen über das Friedrich-Krause-Ufer zu Fussilet Moschee

Von dort aus lief *Amri*, so zumindest deuten die Geo-Daten des HTC darauf hin, zum Friedrich-Krause-Ufer bis Höhe Torfstraßensteg. Von dort aus kehrte er wieder um, ging das Friedrich-Krause-Ufer zurück bis zur Putlitzbrücke und ging von dort aus zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, wo er vermutlich gegen 18:38 Uhr ankam. So legen es zumindest die Auswertung Geo-Daten des HTC[416] und Videoaufzeichnungen der gegenüber der Perleberger Straße 14 im Polizeiabschnitt aufgestellten Kamera des LKA Berlin nahe.[417] Warum *Amri* damals vom Friedrich-Krause-Ufer nicht den direkteren und viel kürzeren Weg zur Fussilet-Moschee genommen hat sondern umkehrte und den fast einen Kilometer längeren „Umweg“ über An der Putlitzbrücke, Putlitzstraße, Stromstraße und Birkenstraße zur Fussilet-Moschee ohne erkennbare Eile ging, konnte nicht geklärt werden. Scheinbar, so kann man es jedenfalls die Vermerke in den Akten deuten, wurde dieser Umstand von den Ermittlerinnen und Ermittlern nicht thematisiert. Aus den Akten ergab sich an keiner Stelle, ob die Ermittlerinnen und Ermittler den deutlich kürzeren Weg zu Vergleichszwecken abgegangen waren oder ob sie dort nach etwaigen Kameras Ausschau gehalten hatten, die *Amri* oder mögliche Mittäter und Unterstützer hätten aufzeichnen können. Vielleicht wollte *Amri* explizit alleine auf seinem Weg aufgenommen werden, um so von möglichen Mittätern oder Unterstützern ablenken, die den anderen Weg genommen haben (so z.B. die Person die um 18:49 Uhr mit einem Rucksack die Perleberger Straße 14 verlässt). Dieses Verhalten der Ermittlerinnen und Ermittler irritiert umso mehr vor dem Hintergrund, dass diese von Anfang an die These verfolgten, dass *Amri* seit dem

415 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

416 Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (213).

417 MAT A GBA-7-11_GBA-9-3 Ordner 9, Bl. 320.

28. November 2016 nahezu täglich das Friedrich-Krause-Ufer nach möglichen Tatmitteln ausspähte.[418]

Wieso sollte er dann, als er endlich einen für seinen Anschlag geeigneten LKW mitsamt Fahrer und Zündschlüssel vor Ort vorfand, nicht gleich zuschlagen und die Tat ausführen? Hatte er möglicherweise zuvor schon den LKW-Fahrer getötet und konnte sich dadurch sicher sein, dass er nicht mehr wegfahren würde? Oder war gar eine weitere Person oder ein Helfer/Mitwisser vor Ort geblieben, der ihn regelmäßig darüber unterrichtete, dass der LKW noch vor Ort ist/war?

Anstatt weiter in diese Richtung zu ermitteln, stellten die Ermittlerinnen und Ermittler des BKA wenig substantiierte Mutmaßungen auf[419] oder erklären diese Ungereimtheiten für nicht auflösbar und nicht relevant. Stattdessen verwiesen die Behörden immer wieder auf die von den Kameras der Firma Vattenfall aufgenommenen Bilder, auf denen lediglich eine Person zu erkennen wäre, die den kameraüberwachten Bereich am Friedrich-Krause-Ufer passierte. Bei ihr soll es sich aufgrund ihrer Kleidung und des Gangverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit um *Amri* gehandelt haben: „In allen drei Fällen war diese Person *(Amri?)* allein unterwegs, sodass von einer Einzeltat auszugehen ist“, so die Einschätzung des BKA.[420]

3. Aufenthalt in der Fussilet-Moschee, Rückweg zum Friedrich-Krause-Ufer

Was *Amri* in der Zeit von 18:37 bis 19:07 Uhr den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee tat oder mit wem er sich dort getroffen hat, ist bis heute ungeklärt. Das BKA schreibt hierzu, dass

> „keine Kontaktpersonen im Rahmen der Videoaufzeichnungen festgestellten werden [konnten]. Ungeklärt bleibt mangels weiterer Erkenntnisse, was Amri während seines vorgenannten Aufenthalts tat und ob dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der späteren Tat stand. Zumindest ein letztes Gebet scheint naheliegend“.[421]

418 Detailliert nachzulesen unter Punkt VII, 8, d, dieses Sondervotums.
419 Stenographisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 120.
420 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Seite 82 von 85.
421 Vermerk des KOK *H.* vom 14.02.2017 zu „Erkenntnissen zum Aufenthalt des Amri in der Perleberger Straße 14, 10559 Berlin (Fussilet e.V.), MAT A BKA 10-15 Ordner 1_EV-City_Ermittlungskomplexe_mit Nachlieferung, Bl. 266.

Bei der Auswertung der Bilder der Kamera, die vom LKA Berlin gegenüber, auf dem Gelände der Polizei Berlin aufgestellt war, konnte gleichwohl überschneidend mit dem Aufenthalt *Amris* eine auffällige männliche bärtige Person festgestellt werden. Die Person verlässt um 18:49 Uhr den Hauseingang zur Moschee und bewegt sich in Richtung Fahrbahn. Dabei nimmt sie einen Gegenstand, vermutlich ein Handy, aus der rechten Jackentasche. Kurz darauf überquert diese Person die Fahrbahn. Die Person ist bekleidet mit einer dunklen Winterjacke, einer langen dunklen Hose, einer Mütze sowie dunklen Schuhen mit heller Sohle. In der linken Hand trägt sie einen Rucksack. Diese Person, die so kurz vor dem Anschlag mutmaßlich für circa 10 Minuten zusammen mit *Anis Amri* in der Fussilet weilte ist bis heute nicht zweifelsfrei identifiziert. Warum man nicht direkt nach dem Anschlag alles daran setzte, diese Person und mutmaßlichen Mitwisser oder gar Helfer des Anschlags zu identifizieren, bleibt das Geheimnis der Ermittler. Scheinbar, so legt es ein Schreiben des BKA nahe,[422] gab es keine ausreichende und direkte Kommunikation zwischen dem BKA und dem LKA Berlin, welches parallel in diesem Zeitraum in einem anderen Verfahren (EG-Travel) umfangreiche verdeckte polizeiliche Maßnahmen gegen Personen des islamistischen Spektrums, die sich regelmäßig in der Fussilet Moschee aufhielten, führten.

Dieser Frage ging das BKA erst konsequent nach, nachdem Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei Zeuginnen und Zeugen hartnäckig nachfragten und diesen Vergleichsbilder mit in Frage kommenden Personen vorlegten. Der Zeuge *KHK M.*, BKA, bestätigte in seiner Vernehmung dahingehend die Einschätzung hier votierenden Fraktionen, dass es von größter Wichtigkeit für die Ermittlungen gewesen wäre, in Erfahrung zu bringen, bei wem es sich oder um wen es sich bei dieser Person gehandelt hat.[423] Aber erst danach fand das BKA einen vom LKA Berlin gelieferten Sonderband zu der Videoauswertung der Aufnahmen zur Fussilet-Moschee wieder, den man 2019 übernehmen konnte.[424] Darin behauptet der Verfasser dieses Vermerks, dass die Person, die um 18:49 Uhr die Fussilet Moschee verlässt, als *Feysel H.* identifiziert werden konnte, begründet dies jedoch nicht. Diese Person ist bisher von szenekundigen Beamten des LKA Berlin als „*Feysal H. ähnlich*“

422 MAT C BKA-3_erläuterndes Schreiben.
423 Stenographisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 122.
424 MAT C BKA-3_erläuterndes Schreiben, Seite 1.

identifiziert und von weiteren Beamten des LKA Berlin wiedererkannt worden. Im Akten- und Videomaterial, das dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt und von diesem ausgewertet wurde, ließen sich auf Anhieb mehrere Personen finden, die ebenfalls in Frage kommen könnten. So z.B. *A. M.* oder *S. E.* oder *J. B.,* die allesamt ebenfalls eine hohe Ähnlichkeit zu der Person aufweisen, die am 19. Dezember 2016 um 18:49 Uhr die Perleberger Straße […] verlässt. Ob diese Person und der gemeinsame Aufenthalt mit *Amri* in den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee mit dem späteren Anschlag in Zusammenhang steht, ist sehr wahrscheinlich und es wäre zwingend notwendig gewesen, diese Person möglichst zeitnah nach dem Anschlag zu identifizieren sowie ausfindig zu machen, um sie entsprechend befragen zu können.

4. Bemächtigung des Tat-LKW am Friedrich-Krause-Ufer und Ansetzen zur Tat

Gegen 19:07 Uhr verlässt eine dunkel gekleidete Person mit übergezogener Kapuze – mutmaßlich *Amri* – die Fussilet-Moschee und geht auch wieder – auffällig ohne Eile – den längeren Weg zurück zum Friedrich-Krause-Ufer, wo gegen 19:24 Uhr eine Person von den Kameras der Firma Vattenfall aufgezeichnet wird, bei der es sich aufgrund ihrer Kleidung und des Gangverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit um *Amri* gehandelt haben soll, so das BKA.[425] Dabei kommt es zu einem Ereignis in dem *Amri* zugerechneten Telefon der Marke HTC-One, welches weitere Fragen aufwirft. Mit Zeitstempel von 19:13 Uhr werden zwei neue Bilder im Cache des Telegram Messengers gespeichert. Es handelt sich dabei um Profilbilder aus den Kontakten des Messengers. Das BKA bewertet, dass dies nicht auf eine Kommunikation hindeutet, sondern dass die Speicherung der beiden Bilder sehr wahrscheinlich auf Grund einer Änderung der beiden Profilbilder erfolgte. Die Speicherung im Zwischenspeicher erfolgte demnach mutmaßlich, weil Telegram in diesem Moment geöffnet wurde.[426] Doch es konnte keiner der Zeugen des BKA gegenüber dem Untersuchungsausschuss zweifelsfrei ausräumen, dass diese Cache-Bilder nicht doch auch durch Kommunikation *Amris*

425 Vermerk des KOK *H.* vom 14.02.2017 zu „Erkenntnissen zum Aufenthalt des Amri in der Perleberger Straße 14, 10559 Berlin (Fussilet e.V.), MAT A BKA 10-15 Ordner 1_EV-City_Ermittlungskomplexe_mit Nachlieferung, Bl. 263 ff.

426 Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons "HTC" (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Aktivitäten Amris mittels seines Mobiltelefons "HTC" am 19.12.2016 vom 22.02.2017, KOK’in V., S. 8, 9/17.

mit diesen Kontakten im HTC-Handy entstanden sind. Diese Frage ist insofern relevant, als dass einer dieser Kontaktpersonen *Emrah C.* zugeordnet werden konnte, welcher der informelle Leiter der Fussilet-Moschee war und zusammen mit anderen Personen aus dem Kreis der Fussilet-Moschee kurz zuvor noch versucht hatte, über die Türkei in das Gebiet des IS auszureisen.

Um 19:15 Uhr wird in dem HTC-Handy ein Gruppenchat mit *Moadh Tounsi* gestartet, gefolgt von einem weiteren Chat mit Letzterem – diesmal ein Einzelchat. Um 19:31 Uhr sind zwei identische Fotos aus der Fahrerkabine des späteren Tat-LKW gespeichert.[427] Um 19:33 Uhr wird erneut ein zusätzlicher Telegram-Gruppenchat gestartet. Laut BKA mit einem einzigen Teilnehmer: *Mouadh Tounsi.*[428] Ob weitere Personen – möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt – teilgenommen haben, konnte nicht nachvollzogen werden. Im Untersuchungsausschuss stellte sich jedoch die Frage, warum vom HTC aus während der Fahrt zum Tatort noch ein Gruppenchat eröffnet wurde, wenn in der Chronologie der Ermittlungsbehörden bereits Kontakt zu *Moadh Tounsi* bestand und für diese Kommunikation in der Vergangenheit auch Einzelchats – nicht aber Gruppenchats – eröffnet wurden. In der Gesamtschau betrachtet erfolgte die Kommunikation mit *Moadh Tounsi* damit quer über mehrere Einzel- und einen Gruppenchat[429] und eine Teilnahme weiterer Personen scheint bei lebensnaher Betrachtung dieser unüblichen und sehr komplizierten und konspirativen Verhaltensweise daher mehr als denkbar.

Was sich an diesem Abend des 19. Dezember 2016 in der Zeit zwischen 19:20 Uhr und 19:32 Uhr genau abgespielt hat und wann genau der polnische LKW-Fahrer getötet wurde und folglich verstorben ist, ist bis heute nicht geklärt. Laut BKA hat *Amri* mit der mitgeführten Tatwaffe, einer ERMA 22, den polnischen LKW-Fahrer *U.* erschossen, sich des LKW bemächtigt, das Fahrzeug gestartet und sich von seinem Handy zum Breitscheidplatz navigieren lassen, wo er den Anschlag begangen haben soll.[430] Ob sich dies wirklich so zugetragen hat und

427 Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons "HTC" (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Aktivitäten Amris mittels seines Mobiltelefons "HTC" am 19.12.2016 vom 22.02.2017, KOK’in V., S. 10/17.
428 MAT A BKA-5-1 Ordner 2, Bl. 346 sowie MAT A BKA-5-1 Ordner 1, Bl. 264.
429 MAT A BKA-5-1 Ordner 2, Bl. 350.
430 Auswertebereicht, Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.* (BKA), vom 6. März 2017, MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 312.

ob *Amri* wirklich dabei vollständig alleine gehandelt hat, wurde aber seitens der Ermittler absolut nicht ausermittelt.

5. Fahrt des Tat-LKW zum Anschlagsort

Die Aufbereitung der Standortdaten des HTC-Handys ergab, dass die Fahrt des Tat-LKW um 19:32 Uhr begann.[431] In dem Handy wurde die Navigation um 19:35 Uhr zur „Hardenbergstraße“ gestartet und in den Cloud-Daten ist eine Suchanfrage nach „Zoo di Berlino“, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin um 19:37 Uhr gespeichert.[432] Die Handhabung des Handys für Suchanfragen im Internet und zur Navigation bei zeitgleichem Fahren des LKWs als ungeübter Fahrer ist zwar grundsätzlich nicht unmöglich – ob *Amri* dies jedoch wirklich ohne einen unterstützenden Beifahrer bewerkstelligen konnte, ist fraglich und wurde seitens des BKA nicht einmal hinterfragt geschweige denn untersucht.

Sowohl die vom LKW generierten Positionsdaten als auch die vom später am Tatort aufgefundenen HTC-Handy erfassten Standortdaten ergaben, dass die Fahrtroute des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer über die Heidestraße, Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße, Am Nordhafen, Nordhafenbrücke, Heidestraße, Jean-Monnet-Straße, Minna-Cauer-Straße, Tunnel Tiergarten Spreebogen, Ben-Gurion-Straße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, Von-der-Heydt-Straße, Herkulesbrücke, Lützowplatz, Schillerstraße, Kurfürstenstraße, Budapester Straße, Steinplatz, Budapester Straße, Hardenbergstraße, Ernst-Reuter-Platz und Hardenbergstraße zum Breitscheidplatz führte.[433] Dies belegen neben den Daten des Fahrtenschreibers auch Videoaufnahmen von Kameras innerhalb des Tiergartentunnels, die den LKW bei dessen Durchfahrt aufzeichneten.

Um 19:59:47 Uhr beschleunigte der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber ein letztes Mal auf circa 49 km/h. Um 19:59:49 Uhr verringerte der LKW dann die Geschwindigkeit, was laut Auswertung eines hinzugezogenen Unfallsachverständigen den möglichen Aufprallzeitpunkt

431 Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

432 Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons "HTC" (Spur 5.6.3.1) - Bilder aus dem Gerätespeicher (Personen, Wohnung, elektronische Geräte u.a.) vom 17.01.2017, Seite 21/27, KOK’in V. (BKA).

433 Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem […] Amri zuzuordnenden Mobiltelefon […] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (216).

des LKW in den Weihnachtsmarkt darstellen könne.[434] Um 20:00:05 Uhr kam der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber zum Stehen.[435] Die Durchfahrt durch den Weihnachtsmarkt war etwa 60 bis 80 Meter lang, wobei der LKW zuerst den Gang zwischen den Buden entlangfuhr, dann nach links aus dem Weihnachtsmarkt ausbrach und schließlich auf der Budapester Straße zum Stehen kam.[436]

Beim Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz wurden zahlreiche Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarkts von dem LKW erfasst.[437] Elf Menschen wurden dabei getötet und viele zum Teil schwer verletzt.[438] Bei den insgesamt zwölf Todesopfern – den zuvor ermordeten LKW-Fahrer eingerechnet – handelte es sich um sechs Frauen und sechs Männer mit deutscher, israelischer, italienischer, polnischer, ukrainischer und tschechischer Staatsangehörigkeit.[439] Die Verletzten stammen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, dem Libanon, Israel, Italien, Spanien, Ungarn und den USA.[440]

6. Anschlagsgeschehen und Aussagen von Zeuginnen und Zeugen

Trotz der Schwere der Attacke und den nun mehr als vier Jahre andauernden Ermittlungen sowie mehreren Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Landesebene sind bis heute viele Fragen immer noch offen geblieben. Die meisten der befragten Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarkts, die sich in unmittelbarer Nähe zu der Fahrspur des LKW befunden hatten, gaben an, dass sie keine genauen Erinnerungen mehr an den Anschlag hatten und den

434 Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

435 Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

436 Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

437 Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

438 MAT A GBA-5-36_GBA-6-9_GBA-7-48 Ordner 30, Bl. 48 ff.

439 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

440 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

LKW erst unmittelbar bevor dieser sie erreichte, wahrnahmen. Weiter entfernte Zeuginnen und Zeugen berichteten von einem lauten Knall und dem Geräusch von berstendem Holz. Weiterhin berichten die Befragten von einer gespenstischen Ruhe, die nach und nach durch Schreie und Rufe nach vermissten Personen durchbrochen wurde. Dreizehn Zeuginnen und Zeugen wollten sogar Schussgeräusche beziehungsweise mehrere Schüsse wahrgenommen haben.

XI. Ermittlungsarbeit und bislang ungeklärte Sachverhalte

1. Schwache Spurenrepräsentation des *Amri* im Tat-LKW

Ein maßgeblicher, allerdings bis heute nicht umfänglich aufgeklärter Umstand ist das extrem schwache Spurenbild des von den Sicherheitsbehörden als Einzeltäter gehandelten *Amri.* Zwar gibt es starke Indizien, die auf seine (Mit)täterschaft hinweisen, allerdings auch Aspekte, denen die zuständigen Sicherheitsbehörden nicht nachgegangen sind bzw. die ignoriert wurden und welche in der Folge daher zahlreiche offene Fragen – unter anderem zu möglichen Helfern, Unterstützern oder gar Mittätern – zurücklassen. Die Ermittlungsbehörden haben sich trotz der schwachen Repräsentanz objektiver Tatortspuren auf die These festgelegt, dass Amri den Anschlag allein geplant, vorbereitet und ausgeführt hat ohne Hinweise, Indizien und Spuren ausreichend zu würdigen, welche eine Beteiligung weiterer Personen nahelegen.

Offensichtlich für *Amri* als Täter sprechen seine aufgefundenen persönlichen Gegenstände. So fanden sich im bzw. am Tat-LKW *Amris* Portemonnaie (samt amtlicher, auf ihn ausgestellten Duldung) sowie zwei ihm zugeschriebene von ihm mutmaßlich genutzte Mobiltelefone. Bei diesen handelt es sich jedoch um bewegliche, von außen eingebrachte Gegenstände, welche die tatsächliche Präsenz *Amris* in der Fahrerkabine jedoch nicht beweisen können.

Das DNA-Spurenbild im Führerhaus des LKW weist jedoch auch Anomalien auf, welche Zweifel an der alleinigen Täterschaft des Amri zulassen. So konnte lediglich am Prellkopf des Lenkrads *Amris* DNA-Profil gefunden und nachgewiesen werden. Dieses lag jedoch nicht vollständig, sondern nur als Mischprofil vor und befand sich zusätzlich nicht an den für das Führen des LKWs eigentlich relevanten Stellen (wie Zündschlüssel, Lenkradgriff, Schalthebel

oder Fahrersitz). In der Gesamtschau attestierte der Gutachter *Dr. Courts Amri* daher eine „sehr schwache Repräsentation […] als Mitverursacher im DNA-Spurenbild“.[441]

Auch bei den dem *Amri* zugeordneten und am Tat-LKW gefundenen Fingerabdrücken bleiben Fragen. So wurde im Führerhaus selbst kein einziger Fingerabdruck *Amris* gefunden. Aus dem daktyloskopischen Gutachten des vom Untersuchungsausschuss beauftragen Gutachters *Dr. Gerstel* geht hervor, dass lediglich im Türbereich an der B-Säule der Fahrerseite (wie sie typischer Weise beim Abstützen beim Aussteigen oder Herausspringen aus der Fahrerkabine entstehen) sowie außen an der Tür *Amris* Spuren entdeckt werden konnten. Zusammen werden diese als Zudrücken der Türe von außen interpretiert.[442] Auf Grundlage sämtlicher Zeugenaussagen vom Tatort und Auswertungen des Videomaterials gilt inzwischen jedoch als gesichert, dass die Fahrertür nach dem Attentat offen stand[443] – der nach dem Anschlag flüchtende Täter/Fahrer schloss diese also nicht. *Amri* muss diese Tür demnach bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen haben – z.B. beim Kapern des LKW am Friedrich-Krause-Ufer. Neben den im Führerhaus des LKW gesicherten DNA-Spuren belegen daher auch die dort gesicherten Fingerabdruckspuren, in alleiniger Betrachtung nicht zweifelsfrei, dass *Amri* zwingend alleine gehandelt hat. Der Gutachter *Dr. Gerstel* führt aus, dass das Fehlen von Fingerabdrücken die Beteiligung einer Person nicht zwangsläufig ausschließt. Demnach sind weitere physikalische und chemische Faktoren sowie die Oberfläche des Spurenträgers von großer Bedeutung.[444]

Doch auch die DNA-Spurenlage bestätigt den vom BKA angenommenen Tathergang nicht und eröffnet Raum für mögliche alternative Szenarien. So schreibt der vom Ausschuss bestellte Sachverständige und Gutachter *Dr. Courts* in seinem Gutachten:

441 MAT A S-4-1_finale Version, S. 14.
442 *Dr. Gerstel*, MAT A S-4, S. 12.
443 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA7-6 Ordner 20, Bl. 56 sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 139.
444 *Dr. Gerstel*, MAT A S-4, S. 13.

> „Hinsichtlich der DNA-Spurenlage allein ist jedoch der geschilderte Geschehensablauf nicht zwingend die einzig mögliche Erklärung für die hier vorliegenden Befunde, alternative Szenarien zur Entstehung des Spurenbildes sind mithin nicht ausschließbar.“[445]

Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich DNA-Spuren einer bislang nicht identifizierten, männlichen Person im Führerhaus – insbesondere am Fahrersitz, an der Türöffnung außen und innen sowie an der Sitzverstellung – gesichert wurden. Sowohl qualitativ wie auch quantitativ weist der Tat-LKW damit mehr und ausgeprägtere Spuren einer unbekannten Person auf, als dies für *Amri* gesichert anzunehmen ist (im Gutachten des *Dr. Courts* als UP 2 bezeichnet).

> „Aus dem hier vorliegenden Spurenbild hinsichtlich der DNA-Befunde ist ferner nicht ableitbar, dass eine bestimmte Person (z.B. Amri), die von U[…] verschieden ist, den LKW gefahren hat und/oder sich lediglich als Beifahrer in der Führerkabine aufgehalten hat. Ausgehend von der sehr schwachen Repräsentation von Amri als Mitverursacher im DNA-Spurenbild im Führerhaus ist ein solches alternatives Szenario jedoch auch nicht sicher auszuschließen. Beispielsweise hat die bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“ in vergleichbarem Ausmaß DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterlassen, wie Amri.“[446]

Denkbar ist daher auch, dass es sich dabei um die DNA- sowie Fingerabdruckspuren eines etwaigen Mittäters/Mitfahrers handeln könnte.

Aus der DNA-Spur allein kann jedoch keine Intention oder ein potentielles Agieren des Verursachers abgeleitet werden. Daher hält *Dr. Courts* in seinem Gutachten auch fest, dass es sich hier um eine Vielzahl von Personen gehandelt haben könne:

> „Plausible Hypothesen zur Erklärung der Nachweise von DNA der UP2 an verschiedenen Stellen im Inneren des LKW […] sind, dass UP2 ein bisher unbekannter, weiterer berechtigter Nutzer des LKW, analog etwa zu [M.], oder ein mit Rettungs-, Bergungs- oder

445 *Dr. Courts*, MAT A S-4, S.10.
446 *Dr. Courts*, MAT A S-4, Seite 14.

Spurensicherungsarbeiten betrauter Mann ist, der Zugang zum LKW hatte, dessen Profil aber zu Vergleichszwecken bisher nicht vorliegt.“[447]

All diese Ausführungen zeigen, dass das BKA bei der Untersuchung des Anschlags von der Einzeltäter-These abweichende Spuren und Hinweise nicht verfolgt und nicht angemessen gewürdigt hat.

2. Die mutmaßliche Tatwaffe (ERMA)

Bei seinem Zusammentreffen mit der italienischen Polizei und bei seinem Tod wurde bei *Amri* eine Kleinkaliberwaffe („Erma 22“) festgestellt. Von Seiten der Sicherheitsbehörden wurde diese im Nachgang einhellig als Tatwaffe identifiziert, mit der der polnische Fahrer des LKW getötet wurde.

Tatsächlich jedoch bestehen bezüglich Herkunft sowie Beschaffungsweg- und datum der Waffe durch *Amri* immer noch entscheidende Fragen, welche durch die Ermittlungsbehörden nicht geklärt werden konnten. Anhand der Seriennummer konnte zwar festgestellt werden, dass die Pistole vermutlich bei der Firma Bischo KG (heute Frankonia) in Erlangen/Deutschland hergestellt und zum ersten Mal 1990 in Deutschland beschossen wurde. Sie gelangte dann über Weiterverkäufe in die Schweiz und nach Tschechien, wo sich dann aber aufgrund der fehlenden Registrierungspflicht die Spur verliert.[448] Damit kann nicht mehr nachvollzogen, wann und auf welchem Wege die Waffe wieder nach Deutschland kam und wer sie an *Amri* verkaufte oder ihm übergab.

Bei der kriminaltechnischen Untersuchung der Waffe und des Magazins in Italien wurden *Amris* DNA-Spuren gefunden, ebenso wie die seines damaligen letzten Wohnungsgebers *Kamel A*. am Halter des Magazins sowie diverse weitere Teil- und Mischspuren, die jedoch keine weitere Identifizierung zuließen.[449] Dies eröffnet die Möglichkeit weiterer Personen, die zumindest kurzen Kontakt mit der Waffe hatten und schließt damit auch die Existenz etwaiger Mitwisser, Mittäter oder Unterstützer nicht aus. Dem BND wurden über einen ausländischen

447 *Dr. Courts*, MAT A S-4-1_finale Version, Seite 19.
448 Stenografisches Protokoll der 105. vom 29. Januar 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 26 ff.
449 MAT A BKA-10-15 Ordner 1 EV-City_Ermittlungskomplexe_mit weiterer Nachlieferung, Bl. 51 f.

Nachrichtendienst insgesamt vier Videos zum Fallkomplex Breitscheidplatz zugespielt, die dem BKA jedoch erst drei Monate später zugänglich gemacht wurden. Eines davon war ein Ausspähvideo, über weitere Inhalte berichtete die Presse.[450] Für den Ausschuss war nicht feststellbar, wie viele und welche Personen an der Erstellung der Videos beteiligt waren, da die Behörden dem entweder nicht nachgegangen waren oder sich dies später nicht mehr feststellen ließ.

Zudem ist die Verwendung der in Italien bei *Amris* Leichnam sichergestellten Erma als Tatwaffe zur Tötung des U. bis heute nicht zweifelsfrei belegt. Zwar passt die am Friedrich-Krause-Ufer aufgefundene Geschosshülse zu der von Amri in Italien mit sich geführten Waffe, das im Kopf des LKW-Fahrers *U.* gefundene Projektil selbst aber war zu verformt, um es der Erma zuordnen zu können.[451] Auch das Loch in der Scheibe des LKW, von dem das BKA anfänglich schreibt (und durch das die Kugel den U. getroffen haben soll[452]) konnte später gar nicht entdeckt werden.[453] Besonders irritierend ist jedoch der Umstand, dass die deutschen Behörden die Erma selbst nie untersucht hatten. Das BKA erklärt dies mit dem Umstand, dass die italienischen Behörden eigene Auswertungen der Waffe im Zusammenhang mit dem Schusswechsel zwischen *Amri* und den beiden Streifenpolizisten in Sesto San Giovanni vornahmen. Dies mag durchaus den Tatsachen entsprechen, hätte die Behörden jedoch nicht daran gehindert, die Waffe nach Abschluss der italienischen Ermittlungen nach Deutschland überführen zu lassen. Denn entgegen der Aussage des BKA[454] wurde die Erma nicht mit allen möglichen Verfahren untersucht. Insbesondere wurde keine sog. „Backspatter“-Analyse angestellt, die Aufschluss darüber geben könnte, auf wen mit der Waffe tatsächlich geschossen wurde – ein Verfahren, das auch noch Jahre nach der Tat angewendet werden kann und dem Stand der Wissenschaft entspricht. Dies wäre hinsichtlich der offenen Fragen zur Tatwaffe und in Anbetracht der Tragweite des größten islamistischen Anschlags auf deutschem Boden durchaus zu rechtfertigen gewesen. Die Bundesanwaltschaft hat nun – über vier Jahre nach dem

450 https://www.sueddeutsche.de/politik/breitscheidplatz-amri-bnd-1.4625186.
451 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 38.
452 MAT A BE-15-35, Ordner 137, Bl. 376, Referenz dazu im Stenografischen Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 205.
453 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 205..
454 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 84.

Anschlag – auf Druck der hier votierenden Fraktionen im Ausschuss eingelenkt und angekündigt, die Waffe nach Deutschland holen zu lassen.[455]

Zuletzt wirft *Amris* mutmaßlicher Weg vom Ort der LKW-Kaperung zur Fussilet-Moschee und dann wieder zurück zum Friedrich-Krause-Ufer Fragen auf. Die Ermittlungsbehörden wollen hierin ein Indiz dafür sehen, dass *Amri* die Waffe in der Moschee versteckt hatte und diese nach Sichtung des späteren Tatfahrzeugs schnell abholte, um den Fahrer zu töten und sich des LKWs zu bemächtigen. In der Praxis jedoch birgt diese Theorie große Schwächen. Demnach hätte *Amri* die Tatwaffe in einem öffentlichen Gebäude gelagert, zu dem er selbst aber keinen Schlüssel hatte und welches aber täglich von vielen weiteren Personen betreten wurde. Ein sicheres und damit verlässliches Versteck für die zentrale Tatwaffe stellte die Moschee daher kaum dar. Auch bestünde in diesem Szenario das Risiko, dass der bereits ausgekundschaftete LKW nach dem Gang zur Moschee bereits wieder abgefahren wäre. Auch der bereits angesprochene, erstaunliche Umweg, den Amri ausweislich seiner Geo-Daten gegangen sein soll, spricht nicht für eine schnelle Beschaffung der Tatwaffe solange der spätere Tat-LKW noch vor Ort stand.

In der Gesamtschau ist damit weder klar, mit welcher Waffe der LKW-Fahrer tatsächlich erschossen wurde, noch woher *Amri* die Waffe hatte und wo diese bis zum Anschlag lagerte. Stattdessen könnte *Amris* letzter Moschee-Besuch auch dazu gedient haben, etwaige Mittäter abzuholen oder diese in die letzten Tatplanungen einzuweihen. Auch diese Szenarien sind möglich, wurden von den Behörden allerdings nicht in gebotenem Maße überprüft.

3. Etwaige Mitwisser, Mittäter oder Fluchthelfer

Die schwache, bisweilen sogar widersprüchliche Spurenlage am Tatfahrzeug sowie den relevanten Asservaten führten bei Teilen der Ausschussmitglieder zu Zweifeln hinsichtlich *Amris* Alleintäterschaft. Auch das vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebene DNA-Gutachten des *Dr. Courts* kann die von den Behörden vertretenen These des *Amri* als Einzeltäters nicht bestätigen, sondern kommt wie bereits zuvor geschildert zu dem Schluss, dass

[455] Stenografisches Protokoll der 124. Sitzung vom 25. März 2021, Protokollnr. 19/124 Teil B (Zeuge *Salzmann*), S. 16.

allein aufgrund der schon genannten „sehr schwachen Repräsentation von Amri als Mitverursacher im DNA-Spurenbild im Führerhaus“[456] auch andere Szenarien denkbar sind.

Diese Zweifel werden durch Hinweise und Indizien auf potenzielle Mittäter oder Fluchthelfer genährt, konnten aber durch die Ermittlungsbehörden nicht überzeugend ausgeräumt werden.

So wird der für die Tat vom BKA als Einzeltäter gehandelte *Amri* unmittelbar nach dem Anschlag gegen 20:06 Uhr gefilmt, wie dieser auffallend entspannt und ohne ersichtliche Unfallspuren an Körper oder Kleidung durch die Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten/Hardenbergstraße geht. Dabei zeigt er sogar zielgerichtet einen islamistischen Gruß, den sogenannten „Tauhid“-Finger, in Richtung Kamera. Irritierend an der Videosequenz ist jedoch, dass *Amri* sich nicht vom Breitscheidplatz weg entfernt, sondern die Unterführung in Richtung Tatort durchquert. Der Untersuchungsausschuss befasste sich in der Folge intensiv mit der Frage, ob diese Sichtung zur Version des *Amri* als Einzeltäter passen kann.

Auch sind zahlreiche Hinweise und Zeugenaussagen protokolliert und dokumentiert, die mit dem vom BKA angenommenen Anschlagsgeschehen auch heute nicht vereinbar sind.

Beispielsweise berichteten 13 Zeugen unabhängig voneinander von bis zu drei Schüssgeräuschen unmittelbar nach dem Anschlag.[457] Andere hatten die Flucht des Fahrers beobachtet und sprachen in großer Übereinstimmung von unmittelbaren, schnellen Bewegungen in Richtung Bahnhof Zoologischer Garten.[458] Zudem gibt es einen Geschädigten, der sich als Ersthelfer engagierte, dann aber mutmaßlich angegriffen wurde und bis heute auf Grund seiner schweren, am Anschlagsort erlittenen Verletzungen, lange im Koma lag und weiterhin schwer von seinen damals erlittenen Verletzungen gezeichnet ist. Im Untersuchungsausschuss wurde daher auch die These diskutiert, wonach die Schussgeräusche oder der Angriff auf den Ersthelfer Hinweise auf Mittäter vor Ort hätten sein können, die dem eigentlichen Fahrer den Weg freimachten und in der Folge erst die reibungslose Flucht ermöglichten.

---

456 *Dr. Courts*, MAT A S-4-1_finale Version, Seite 14.
457 Siehe MAT A BKA-10-40_Ordner 9_EV City_10. Zeugenvernehmung_mit Nachlieferung, Bl. 53, 239 und 395.
458 Vgl. MAT A BKA-10-40_Ordner 9_EV City_10. Zeugenvernehmung_mit Nachlieferung, Blatt 251 sowie MAT A BE-15-148 Ordner 420, Bl. 23.

Auch das für die Ermittlungen zentrale Hauptbeweisstück, das dem *Amri* zugerechnete HTC-Handy, wirft sehr viele Fragen auf. Ausgehend der von diesem Gerät retrograd erhobenen Geo- und Google-Clouddaten konnten die Ermittler ein nahezu lückenloses Bewegungsbild des Handys für die Zeit vom 2. Oktober 2016 bis zum Tag des Anschlags am 19. Dezember 2016 erstellen. Dieser Umstand wurde vom BKA als „Goldstaub“ [459] für die Ermittlungsarbeit bezeichnet, weil die Behörden die Standortdaten des Handys den Bewegungen des *Amri* prinzipiell gleichsetzten. Dies führte in der Folge jedoch zu dem Umstand, dass mutmaßliche *Amri*-Sichtungen auf Videomaterial gar nicht weiter untersucht wurden, weil diese dem HTC-Bewegungsbild widersprachen.[460] Ähnliches gilt für Zeugenaussagen, die sehr für einen Aufenthalt *Amris* am Friedrich-Krause-Ufer bereits am Nachmittag des 19. Dezember 2016 sprechen. Auch hier wurden die Sichtungen ohne weitere Befassung als unzutreffend bewertet, weil die Standortdaten des HTC diesen entgegenstanden.[461]

Tatsächlich scheint eine prinzipielle Gleichsetzung *Amris* mit seinem Handy nicht nur vereinfacht, sondern verkennt auch die Tatsache, dass *Amri* sich seiner behördlichen Überwachung bereits seit spätestens Februar 2016 bewusst war. So erhielt er auch explizite Anweisungen von seinen IS-Kontakten, Geräte und Nummern permanent zu wechseln und die Anrufe bei der Familie zu reduzieren. Dies sollte es den Sicherheitsbehörden schwerer machen, seine Aktivitäten nachzuvollziehen.[462] Dies stützt sich vor allem auf die Tatsache, dass *Amri* diese Maßgaben schon seit seiner direkten Kommunikation mit Mitgliedern des IS in Libyen verinnerlicht hatte und gegenüber seinem Gesprächspartner beim IS auch den Hinweis gab, nicht offen über Telegram zu reden. Augenscheinlich wich man dann in der weiteren Kommunikation auf andere Kanäle aus, um so der Überwachung zu entgehen.[463] Die Beamtinnen und Beamten des LKA Berlin sprachen in ihren Observationsberichten auch wiederholt davon, dass *Amri* sich unberechenbar verhält und Techniken zum Abschütteln möglicher Verfolger in sein tägliches Bewegungsverhalten einbaute. Zudem bestätigt das BKA in zahlreichen Vermerken, dass *Amri* in seiner Kommunikation extrem konspirativ vorging. Bei

459 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.
460 MAT A BKA-10-35 Ordner 44_EV-City_17. Hinweise, Bl. 376 sowie 423 f.
461 MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Grundsatz_mit Nachlieferung, Bl. 302 f. sowie 305.
462 MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 297 f.
463 Siehe Dritter Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses), L.II.

lebensnaher Betrachtung ist es daher auch gut vorstellbar, dass *Amris* Handy von seinen Kontaktpersonen auch bewusst „spazieren“ getragen wurde, um seine tatsächlichen Bewegungen zu verwässern.

Auch ist bekannt, dass die Kontaktpersonen in *Amris* Umfeld mehrfach SIM-Karten tauschten bzw. sich diese gegenseitig überließen.[464] So kamen in *Amris* HTC neun verschiedene Karten zum Einsatz.[465] Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf *Amris* bereits erwähntes Wissen um die Überwachung seiner Person erscheint es auch denkbar, dass *Amri* die ihm zugerechneten Geräte und SIM-Karten nicht durchgehend selbst nutzte, sondern an etwaige Mittäter, Mitwisser oder Unterstützer gegeben haben könnte, um konspirative Kommunikation, einschließlich etwaiger (Anschlags)planungen, hierüber abzuwickeln.

Des Weiteren irritiert der mehr als ungewöhnliche Fundort des Geräts. So wurde dieses nicht im Führerhaus des LKW gefunden, sondern außen in der aufgeplatzten Stoßstange unterhalb der Scheinwerfer am Tat-LKW.[466] Wie das Handy jedoch an seinen späteren Fundort kam, ist bis heute ungeklärt und Gegenstand von Spekulationen. Der die Spurensicherung am Tatort leitende Beamte KHK B. vom LKA Berlin sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er ausschließen könne, dass das Handy durch den Unfall dorthin gekommen sei. Eine plausible Erklärung für den Fundort konnte er aber auch nicht liefern.

Auch die Daten auf dem HTC-Handy lassen bei detaillierterer Betrachtung Schlüsse zu, die der offiziellen Version der Sicherheitsbehörden widersprechen. Dies wird an der Frage der Unterstützung *Amris* durch den IS bei der konkreten Tatausführung am 19. Dezember 2016 offenbar. So scheint die auf dem HTC-Handy festgestellte Kommunikation mit *Amris* Mentor *„Moudh Tounsi @moumou1“* auf den ersten Blick das Kapern des Tatfahrzeugs durch *Amri* sowie den damit zurückgelegten Weg zum Tatort zu beweisen. Demnach habe sich *Amri* mehrmals während der Fahrt emotionalen und ideologischen Beistand in Form von Text- und Sprachnachrichten in geheimen Telegram-Chats erbeten und erhalten. Während sich zeitliche und sprachliche Ungereimtheiten in diesem Szenario ausräumen ließen, bleibt eine essentielle

464 MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 148, Bl. 7.
465 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 125 ff sowie 145.
466 MAT A S-4-1_finale Version, S. 21.

Frage unbeantwortet – die der technischen Machbarkeit dieser Kommunikation. So erfordert die Übermittlung derartiger Nachrichten eine Internetverbindung. Ein Einwählen in öffentliche WLAN-Netze während der gesamten Fahrt scheidet aus praktischen Gründen jedoch aus. Eine Verbindungsaufnahme über mobile Daten ist ebenso wenig plausibel, da die im HTC aufgefundene SIM-Karte zum letzten Mal mehrere Tage vor dem Anschlag ins Netz eingewählt und zum Tatzeitpunkt nicht aktiv war.[467] Auch das zweite im LKW aufgefundene und ebenso *Amri* zugerechnete Gerät – ein rotes Klapphandy Marke Samsung – kommt hierfür nicht in Frage, da dieses erstens nicht internetfähig war und zweitens gänzlich ohne SIM-Karte im LKW gefunden wurde.[468] Bis heute konnte das BKA daher nicht aufklären, wie die Kommunikation zwischen *Amri* und seinem IS-Mentor *„Mouadh Tounsi, @moumou1“* während der Fahrt tatsächlich möglich gewesen sein soll. Die Zeugen *KHK A. S.* und *EKHK A. Sl.*, beide BKA, erklärten zwar vor dem Ausschuss, dass aufgrund eines Ausschlussverfahrens alle anderen Möglichkeiten eines Verbindungsaufbaus, außer der eines (technisch unmöglich zu realisierenden) Hotspots über das Klapphandy des Täters, ausgeschlossen werden konnten. Technisch könnte allerdings keine Möglichkeit mit voller Gewissheit belegt werden.

Diese Lücke wiegt umso schwerer, da die besagten Chatinhalte und das Foto aus der Kabine von Seiten der Ermittlungsbehörden als zentrale Indizien für den *Amri* als Fahrer des Tat-LKW gelten. Auch diese Umstände legen nahe, dass Amri Unterstützung, z.B. logistischer Art, hatte.

Ein konkreter potenzieller Mittäter könnte dabei „der Ersthelfer mit den blauen Einweghandschuhen“ sein. Dem zugrunde liegen diverse Zeugenaussagen wie auch Bildaufnahmen, die einen Mann kurz nach dem Anschlag in der Nähe des LKW beschreiben, der blaue Handschuhe trägt. Zunächst ging man von Seiten der Polizei davon aus, dass diese Person *Bilel Ben Ammar* sehr ähnlich sähe und fragte sich (nachdem *Amri* identifiziert worden war) ob *Ben Ammar* aus diesem Grunde auch „mit drin“[469] hängen könnte. In der Frage, ob es sich bei dem Mann mit den blauen Handschuhen demnach um *Ben Ammar* handeln könnte,

467 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 43 ff. sowie MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 129.

468 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 78 sowie MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 130.

469 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 130.

schieden sich auch innerhalb der Behörden die Geister. So gab es durchaus eine Reihe von Ermittlerinnen und Ermittler, die dies so sahen,[470] dem Untersuchungsausschuss wurden allerdings nur Zeugen zur Verfügung gestellt, die keinen *Ben Ammar* erkannt haben wollten.[471] Die BKA-Zeuginnen und BKA-Zeugen, die im Ausschuss aussagen durften, hielten die Person auf den Fotos stattdessen für einen sehr frühen Ersthelfer, womöglich sogar eine Einsatzkraft[472] (obwohl diese Person keine entsprechende Kleidung trug) oder einen verwirrt wirkenden Mann mit blauen Gummihandschuhen, der den Rettungskräften seine Hilfe anbot.[473] Laut BKA könne es sich dabei gar nicht um *Ben Ammar* handeln, weil dieser von 21:21 Uhr bis 21:34 Uhr mit seiner Ehefrau chattete und ein Handy könne man in den Händen dieses Mannes nicht sehen.[474] Dass Chatnachrichten auch vom Anschlagsort hätten versendet werden können und sich die Person mit den blauen Handschuhen viel länger, mindestens zwischen 20:56 Uhr und 21:33 Uhr, am Tatort aufhielt, störte die Ermittlerinnen und Ermittler bei dieser Thesenbildung scheinbar nicht. Tatsächlich jedoch mutet die Ähnlichkeit zwischen der Person auf den Bildern mit *Bilel Ben Ammar* erstaunlich an.[475] Vor dem Hintergrund, dass *Ben Ammar* eine der engsten Kontaktpersonen des *Amri* und selbst ein polizeibekannter islamistischer Gefährder war, lohnt sich daher ein vertiefter Blick auf *Ben Ammar*.

4. *Ben Ammar*

Insbesondere die Person des *Ben Ammar* wurde aus Sicht der Verfasser dieses Sondervotums in einem Maße vernachlässigt, das in der Rückschau geradezu grotesk erscheint. Zwar ging das BKA in einem Antrag an die Bundesanwaltschaft vom 11. Januar 2017 noch davon aus, dass *Amri* „durch Dritte unterstützt wurde, die in die Planung und Ausführung des Anschlagsgeschehens eingebunden waren“[476] (und nennt dabei auch explizit Kontaktpersonen wie *„Moadh Tounsi“* und *Bilel Ben Ammar*), bezeichnet diese Spuren kurz danach aber dann

470 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 67.
471 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 112.
472 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 164 f.
473 Zeugenschaftliche Äußerung PKin *B.*, MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-1 Ordner 68, Bl. 313.
474 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 119_mit Austauschseiten, Bl. 133.
475 Vgl. Lichtbilder dieser Person in MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 119_mit Austauschseiten. Bl. 129 f.
476 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Order 76_mit Austauschseiten, Blatt 14 f. sowie Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 101.

als „denkbar dünn“[477] und verfolgt diese nicht mehr eingängig. Zwar wurde *Ben Ammar* zwei Wochen nach dem Anschlag erstmalig und weitere zwei Wochen später erneut vernommen. Dabei wurden jedoch wesentliche und völlig naheliegende Fragen ausgelassen – wie beispielsweise nach seinem immer noch ungeklärten Verbleib in den zehn Tagen nach dem Anschlag.[478] Bei den Verfasserinnen und Verfassern dieses Sondervotums haben diese Vernehmungen insgesamt den Eindruck hinterlassen, als habe man gerade nicht versucht, durch gut vorbereitete Fragetechniken zu gehaltvolleren Aussagen zu gelangen. Anfang Februar 2017 wurde *Ben Ammar* dann in Rekordzeit nach Tunesien abgeschoben[479] - ohne dass die bei der Durchsuchung seiner Wohnung beschlagnahmten Asservate bis dahin ausreichend ausgewertet wurden.[480]

Eine etwaige Tatbeteiligung dieser zentralen Figur in *Amris* Leben erscheint im Lichte der vielen Verbindungen und Hinweise jedoch mehr als untersuchenswert. So attestiert das BKA dem *Ben Ammar* „einschlägige Verbindungen in die Islamistenszene“.[481] Das BMI attestiert ihm gar eine „hohe kriminelle Energie“, welche durch seine islamistische Gesinnung noch „potenziert“ würde.[482] Noch Anfang 2017 gehen die Behörden sogar davon aus, dass *Ben Ammar* den Mentor des *Amri* und mutmaßlichen emotionalen Unterstützer der Tat, *„Mouadh Tounsi“* kannte.[483] Auch soll *Ben Ammar* selbst einen Mentor beim sog. Islamischen Staat gehabt haben (*Mohamed T.*), welcher ebenso mit polizeibekannten Berliner Islamisten und engen Kontaktpersonen von *Amri* (z.B. *Pavel B.* alias *Ilya A.*) in Kontakt stand.[484]

Die Auswertung von *Ben Ammars* Mobiltelefon ergab, dass dieses vollgepackt war mit Bezügen zum IS.[485] Bilder zeigen ihn in einschlägigen Posen wie dem sogenannten „Tauhid“-Finger[486] sowie mit Messern, schwer zu beschaffenden Handfeuerwaffen (Desert Eagles) und

477 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 21.
478 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 99 sowie Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 110, 132.
479 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 58 f.
480 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 87 f.
481 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 24.
482 Bericht über die Untersuchung der Rückführung des BBA, S. 4.
483 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Order 76_mit Austauschseiten, Bl. 15.
484 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 71.
485 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 164 ff.
486 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 167 ff.

Scharfschützengewehren.[487] *Bilel Ben Ammar* leistete einen Treueid auf den Anführer der dschihadistisch-islamistischen Terrororganisation Islamischer Staat (IS) *Abu Bakr Al-Baghdadi*[488] und teilte noch zwei Tage vor dem Anschlag ein IS-Propaganda-Video, das zur Befreiung Aleppos durch den IS aufruft.[489] Er hat mehrere IS-sympathisierende Kontakte über Facebook.[490] In der abgehörten Kommunikation des *Ben Ammar* finden sich zudem Hinweise auf seine etwaige finanzielle Unterstützertätigkeit für den IS.[491] Auch hatte er Videos, die Gewalt gegen Kinder zeigen, geteilt[492] und selbst mit Jugendlichen in einer Geflüchtetenunterkunft Verhör- und Hinrichtungsszenen nachgespielt.[493] Zeugen berichten, dass *Ben Ammar* den sog. IS, islamistische Anschläge in Europa[494] und das Töten von „Abtrünnigen“ ausdrücklich befürwortete und er auch Drohungen gegenüber aus seiner Sicht ungläubigen Muslimen in seinem Umfeld aussprach.[495] Eine Kontaktperson traute ihm zu, „den nächsten Anschlag“[496] zu begehen, auch *Dr. Pohlmeier* (BKA) bezeichnet *Ben Ammar* durchgängig als „unberechenbar“.[497]

Auch *Ben Ammars Verbindungen* nach Frankreich werfen Fragen auf. So war dieser im Verlauf des Jahres 2016 mindestens zwei Mal in Paris und traf dort mehre Personen, bei denen es sich zum Teil um frühere Weggefährten aus Tunesien handelte, die ebenso als islamistische Gefährder eingestuft waren.

Der ersten Reise voraus geht ein Chat mit einer nicht vollständig identifizierten Person namens „sami“, die *Ben Ammar* mit „Yasin“ anspricht. Dieser Kontakt ermutigt *Ben Ammar* Mitte 2016 dazu, nach Frankreich zu reisen. Es könnte sich dabei laut BKA um eine Person handeln, die ebenfalls wie *Ben Ammar* selbst Teil einer islamistischen Reisegruppe war, die 2014 nach Europa kam.[498] Dieser hielt sich im Folgenden in der Schweiz und zuletzt in Frankreich auf,

487 MAT A GBA-5-1_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 286.
488 MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 75.
489 MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 413 f.
490 MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 429 ff.
491 MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 465.
492 MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 422.
493 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 181.
494 MAT A BKA-7-1 Ordner 4_mit Nachlieferung, Bl. 44.
495 MAT A BKA-7-1 Ordner 4_mit Nachlieferung, Bl. 44.
496 MAT A GBA-7-3 Ordner 15_Nachlieferung, Bl. 38.
497 Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.
498 MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 485.

von wo er im September 2016 nach Tunesien abgeschoben wurde.[499] Die Chats mit dieser Person werden später von *Ben Ammar* zu großen Teilen gelöscht.[500] Vom Aufenthalt in Paris vom 8. bis zum 15. Juli 2016[501] konnten Fotos auf *Ben Ammars* Mobiltelefon festgestellt werden, die ihn zusammen mit anderen jungen Männern vor dem Eiffelturm zeigen. Diese Bilder bekam er zugeschickt – die Behörden konnten jedoch weder ermitteln von wem er diese erhielt und wer die anderen Personen auf den Bildern sind.[502] Das BKA konnte oder wollte damals keine Verfahrensrelevanz erkennen.[503]

Auffallend ist unterdessen, dass *Amri* und *Ben Ammar* beide im Kontakt mit einem *Abdallah A.* (alias Rami G.) standen,[504] der auch *Amri* im Februar 2016 nach Frankreich eingeladen hatte.[505] Ebenso besteht mit *Ben H.* (alias *Saber S.* oder *Laqraa F.*[506]) ein weiterer Kontakt, der sich in Frankreich aufhielt. [507] Zuletzt erhält *Ben Ammar* von seiner Ehefrau und einer weiteren unbekannten Person („Raliya“) eine französische Nummer zugesendet, bei der es sich mutmaßlich um ein Familienmitglied handelt. [508]

Einen Tag vor seiner Rückreise nach Berlin – am 14. Juli 2016 – ereignet sich in Nizza ein terroristischer Anschlag, bei dem ein LKW eine Strandpromenade entlangfährt und viele Menschen tötet. Fraglich, allerdings gänzlich ungeklärt, ist diesbezüglich die Existenz einer Boardkarte eines Fluges von Berlin nach Nizza auf *Ben Ammars* Handy. Dieses war für Juli 2016 wirksam, aber auf einen „Oueslati Mohamed Belaid“ ausgestellt. Es ist unklar, ob diese Reise jemals angetreten wurde und wenn ja von wem.[509] Das BMI gibt an, keine weiteren Informationen zu diesem Komplex herauszugeben, da diese „ermittlungsbefangen“ wären.[510]

499 MAT A BKA-7-1 Ordner 7, Bl. 17.
500 MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 484.
501 MAT A GBA-7-1, Bl. 169 sowie MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 143 f. sowie MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 173.
502 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 173.
503 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 173.
504 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 146 sowie MAT A GBA-5-26_6-6_7-35 Ordner 10_Neuscan, Bl. 175.
505 MAT A GBA-5-25_GBA-6-5_GBA-7-35 Ordner 59, Bl. 23.
506 MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.
507 Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 41 sowie Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. S.*), S. 45.
508 MAT A GBA-7-1, Bl. 169.
509 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 176 f.
510 Bericht über die Untersuchung der Rückführung des *Bilel Ben Ammar*, S. 9.

Im Vorfeld einer zweiten Reise nach Frankreich steht *Ben Ammar* im Kontakt mit einem „Abdulmalik“ (nicht identifiziert), der selbst seine Rückreise nach Frankreich ankündigt.[511] Mitte Oktober 2016 dann kommt *Ben Ammar* erneut nach Paris.[512] Diesmal trifft er sich dort mit „Med“.[513] Ob *Ben Ammars* Reisen lediglich touristischen Zwecken dienten oder andere z.B. terroristische Hintergründe hatten (z.B. Netzwerkpflege und/oder gar der Ausarbeitung konkreter Terrorpläne) ist bis heute ungeklärt. Vor dem Hintergrund, dass *Ben Ammar* entsprechendes Gedankengut teilte und bereits in Deutschland und anderen Ländern islamistische Kontakte hegte, ist dies jedoch nicht gänzlich unbegründet. Eine eingehende Betrachtung dieser Umstände hätte das Bild des *Ben Ammar* und etwaige Einbindungen in Terrornetzwerke jedoch frühzeitiger offengelegt und die Ermittlungen im Fallkomplex Breitscheidplatz entscheidend erhellt.

Neben seiner offensichtlichen Sympathie für radikal-islamistische Ideologien und seiner exzellenten Einbindung in das entsprechende Umfeld unterhielt *Ben Ammar* auch eine enge Beziehung zu *Anis Amri*. Die beiden standen durch Chats sowie Telefonate im engen Kontakt und trafen sich auch mehrmals persönlich – zuletzt am Vorabend der Tat zusammen mit anderen polizeibekannten Islamisten. Zudem finden sich auf dem Handy des *Ben Ammar* auch Bilder der roten Nike-Turnschuhe, die *Amri* später trägt, als er von Kameras in der Nähe des Anschlags aufgenommen wird.[514] Zudem hatte auch Bilder von einem weiteren Paar Schuhe des *Amri* auf seinem Mobiltelefon, die dieser trug, als er in Sesto San Giovanni auf seiner Flucht von italienischen Polizeibeamten erschossen wurde. Bemerkenswert ist an dieser Stelle zudem, dass *Ben Ammar* im Nachgang des Anschlags auch mit einem „Mhamed 7assan“ kommuniziert – einem Alias, den *Amri* an vielen Stellen verwendete. Dass *Ben Ammar* von diesem Kontakt auch nach *Amris* Tod noch Nachrichten erhielt, sieht das BKA jedoch als Beweis, dass die entsprechende Nummer nicht *Amri* zugeordnet werden könnte und keine weiteren Ermittlungen notwendig wären.[515] Dass es sich bei diesem Anschluss möglicherweise jedoch um einen bislang unbekannte, allerdings verfahrensrelevanten Kommunikationskanal zwischen

511 MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.
512 MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170 sowie MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 464 f.
513 MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.
514 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 178 und 180.
515 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 40.

flüchtigen *Amri* und *Ben Ammar* gehandelt haben könnte, ließen die Ermittlungsbehörden jedoch ungeprüft unter den Tisch fallen. Erneut muss darauf verwiesen werden, dass Amri erwiesenermaßen Geräte und Rufnummern mit engen Kontaktpersonen tauschte (siehe XI. 3).

Diese Komplexe zeigen die engen Verbindungen *Ben Ammars* sowohl zu *Amri* wie auch zum radikal-salafistischen Spektrum auf. Zuletzt weist *Ben Ammar* auch eine erstaunlich konkrete Verbindung zum Ort des Anschlags auf dem Breitscheidplatz auf. So erscheint es angesichts der wenig ergiebigen Befragungen und extrem schnellen Abschiebung unfassbar, dass sich bei der späteren Auswertung von *Ben Ammars* Handy mehrere Fotos vom Breitscheidplatz und vom Weihnachtsmarkt fanden.[516] Diese zeigen sowohl die Richtung, aus der der LKW später anfuhr wie auch exakt die Stelle, an der der LKW später in den Weihnachtsmarkt raste.[517] Solche Fotos wurden zu mehreren Gelegenheiten[518] und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auch mit dem Handy des *Ben Ammar* aufgenommen.[519] Das BKA bezeichnet die Häufigkeit und die Motiv- wie auch Perspektivwahl in der Folge selbst als „auffällig“[520] und kommt zu der Einschätzung, dass „hier möglicherweise der spätere Anschlagsort aufgeklärt wurde“.[521] Dennoch wurde *Ben Ammar* nie nach diesen frühen Bildern vom Breitscheidplatz befragt.[522]

Auch finden sich Fotos vom Tatort unmittelbar nach dem Anschlag auf *Ben Ammars* Handy. Zwar wurden ihm diese laut BKA per Messenger zugeschickt, allerdings konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, von wem *Ben Ammar* diese erhielt, gerade vor dem Hintergrund, dass nicht alle Bilder frei im Internet verfügbar sind.[523] Auch weisen die Dateien in ihrer automatischen Benennung (und damit womöglich auch hinsichtlich der Quelle und des aufnehmenden Geräts) Unterschiede auf. Ob *Ben Ammar* diese Fotos demnach von Personen erhielt, die während oder kurz nach dem Anschlag persönlich vor Ort waren – zum Beispiel von einem etwaigen Mittäter – ist damit ungeklärt. Zuletzt wurden mit *Ben Ammars* Handy

516 MAT A GBA-5-1_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 269 und 287.
517 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 133.
518 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 135 ff.
519 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 158.
520 MAT A BKA-7-1 Ordner 4_mit Nachlieferung, Bl. 43.
521 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 141.
522 MAT A Z-119-2, Bl. 1.
523 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 138.

auch Fotos vom kurz nach dem Anschlag wieder eröffneten Weihnachtsmarkt aufgenommen, die das dortige Treiben zeigen.[524]

Dass *Ben Ammar* wahrscheinlich vom bevorstehenden Anschlag wusste, vermerkt das BKA am 9. Mai 2017 – ein Vierteljahr, nachdem dieser bereits abgeschoben wurde:

> „Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass BEN AMMAR zumindest von der Absicht Amris wusste, „Ungläubige" zu gefährden und/ oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass Amri im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn BEN AMMAR möglicherweise nicht das volle Vertrauen Amris genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein […].“[525]

Trotzdem kommt das BKA schlussendlich zu der Einschätzung, dass der Tatvorwurf sich nicht bestätigt habe. Tatsächlich jedoch haben die Behörden die genannten, offensichtlichen Hinweise auf *Ben Ammars* mögliche Einbindung in den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz weder systematisch noch in der gebotenen Sorgfalt untersucht.[526] Dies zeigt sich exemplarisch auch an den beiden Vernehmungen des *Ben Ammar* im Januar 2017, bei denen die Ermittler ihn anfangs als ruhig und freundlich bezeichneten und seine Aussagen für glaubhaft hielten. Tatsächlich log *Ben Ammar* jedoch bereits, als er nach seinem Namen gefragt wurde.[527] Auch war er anders als ausgesagt am Anschlagstag nicht in der Schule[528], da er erwiesenermaßen am 19. und 20. Dezember 2016 im Sprachkurs fehlte. Stattdessen befand er sich mutmaßlich noch um 16:27 Uhr am Tattag auf einem Weihnachtsmarkt in Spandau.[529]

Doch selbst nachdem diese Lügen aufflogen, befragte das BKA *Ben Ammar* in der zweiten Vernehmung nicht mit dem notwendigen Nachdruck. Dies ist besonders irritierend, da die Behörden es nicht vermochten, die Geo-Daten seines Mobiltelefons auszuwerten und daher in

524 MAT A GBA-7-1 Ordner 6_mit Austauschseiten, Bl. 141.
525 MAT A BKA-7-1 Ordner 4_mit Nachlieferung, Bl. 48.
526 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 99.
527 MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 244.
528 MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 254.
529 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 171.

besonderem Maße darauf angewiesen waren, seinen Verbleib am Anschlagstag durch entsprechende Vernehmungen und Gegenüberstellungen zu erhellen. Anstatt ihn jedoch in aller Schärfe mit den gegebenen Widersprüchen zu konfrontieren und dabei auch das (später erwiesenermaßen) enorm belastende Material auf seinen Asservaten heranzuziehen, attestieren die BKA-Ermittler ihm „ein großes schauspielerisches Talent“ und ließen ihn gehen.[530]

Tatsächlich prahlte *Ben Ammar* bereits kurz nach dem Anschlag im Dezember 2016 in einer Sprachnachricht gegenüber seiner Ehefrau in Tunesien, dass er mit den deutschen Behörden „spielen“[531] würde und dass er belastendes Material gelöscht habe.[532] Dabei ging es sowohl um seine drohende Abschiebung wie auch um den Umstand, dass von Ermittlungen gegen ihn ausging.

In der Nachschau stellt sich der Umgang der Sicherheitsbehörden mit *Ben Ammar* daher als erschreckend nachlässig dar. Das BKA begründet die nachrangige Ermittlungen zum Aufenthalt des *Ben Ammar* mit der Theorie, wonach *Amri* den Anschlag allein und nicht auf den Tag genau geplant hätte, weshalb das Wissen über den Aufenthalt weiterer Personen zweitrangig wäre.[533] Diese Erklärung muss vor dem Hintergrund der erdrückenden Anzahl an weiteren Hinweisen und Indizien als bloße Ausflucht gesehen werden. Dagegen stellt sich ein anderes Bild ein: Anstatt das Handy des *Ben Ammar* ordentlich auszuwerten und ihn mit dem dabei sichergestellten, belastenden Material sowie weiteren Indizien zu konfrontieren, wurde er, noch bevor Ergebnisse vorlagen, direkt abgeschoben. Dabei steht der Verdacht im Raum, dass ein Tatverdächtiger schnell entfernt werden sollte, obwohl es handfeste Hinweise auf seine Mitwisserschaft, womöglich sogar auf seine Beteiligung gab.

5. Spurensuche am Tatort und Arbeit der Ermittlungsbehörden

Zuletzt sorgte die Spurensuche der Ermittlungsbehörden sowohl am unmittelbaren Tatort wie auch in der späteren Ermittlungsarbeit für großes Unverständnis im Untersuchungsausschuss.

530 MAT A GBA-7-1 Ordner 2_mit Austauschseiten, Bl. 311.
531 MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 399.
532 MAT A BKA-5-1 Ordner 5_mit Austauschseiten, Bl. 57 und 74 sowie MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 320.
533 Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 70.

Viele Beobachterinnen und Beobachter im Ausschuss kritisierten die erst sehr spät erfolgte Untersuchung des LKW auf Spuren. So lag der Fokus zwar zu Recht auf den Bemühungen, Leben zu retten und damit weitere Opfer zu verhindern. Auch sollten, nachdem sich die erste Festnahme eines unschuldigen Mannes als falsch erwiesen hatte, keine Spuren vernichtet werden.[534] Obwohl diese Abwägungen im Grundsatz zweifellos richtig sind, wurde am Anschlagsort nicht ausreichend darauf hingewirkt, möglichst zügig wertvolle Hinweise auf den mutmaßlichen Täter zu erheben und das obwohl dieser mit einer Schusswaffe flüchtig war und die Gefahr bestand, dass der Täter weitere Anschläge begehen könnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Führerhaus erst am Nachmittag des Folgetages untersucht und auch erst dann das Portemonnaie mit *Amris* Duldung und somit belastbare Hinweise auf den Fahrer des LKW gefunden wurden. Da dieses gut sichtbar auf dem Boden der Fahrerseite des Führerhauses lag, hätte eine erste Grobsicht des LKWs bereits kurz nach dem Anschlag einen entscheidenden Hinweis auf den wahren, sich auf der Flucht befindlichen bewaffneten Täter liefern können. Vielleicht wäre es so gelungen, *Amri* noch vor dem Verlassen Deutschlands auf seiner Flucht zu stellen und seiner habhaft zu werden. Dieser Umstand wurde von Seiten der Spurensicherung auch angenommen.[535] Auch eine vorläufige Spurensicherung an ausgewählten Stellen wie dem Zündschlüssel vor Ort wäre möglich gewesen[536] und hätte unter Umständen schnell erste Hinweise auf die Identität des Fahrers gegeben. Stattdessen wurde dieser knapp eine Stunde nach der Tat abgezogen, aber erst am nächsten Tag untersucht.[537] Dies wurde alles unterlassen, obwohl man aus den Erfahrungen vergangener terroristischer Anschläge wusste beziehungsweise hätte in Betracht ziehen müssen, dass potentiellen Selbstmordattentäter ein Interesse daran haben, im Nachhinein identifiziert zu werden, um dadurch Ruhm und Aufmerksamkeit für ihre Person und ihre Tat zu reklamieren. Dies erklärt, warum diese oft Bekennervideos aufnehmen oder Gegenstände am Tatort hinterlassen, um in den Medien als Attentäter Berühmtheit zu erlangen.[538]

534 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 30 und 48.
535 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 181. vgl. S. 199.
536 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 150.
537 MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 117 neu, Bl. 38.
538 MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Blatt 312.

Doch auch die eingehendere Untersuchung der Spuren weist entgegen der Beteuerungen offensichtliche Versäumnisse auf. [539] So wurde ein handbeschriebener Zettel mit der Adressangabe „Hardenbergstr“ mit mehreren DNA-Spuren erst Wochen nach dem Anschlag, bei einer weiteren, dieses Mal vom BKA durchgeführten Spurensuche im Führerhaus des Tat-LKW, in der Nähe des Tachos gefunden.[540] Auch wurden Faser- und Sohlenproben oder auch Glassplitter aus dem Inneren des LKW nicht gesichert und mit *Amris* Kleidung oder weiteren ihm zuzuordnenden Gegenständen abgeglichen. Dies erfolgte seitens des ermittelnden BKAs mit der Begründung, dass die anderen existierenden Spuren und die „Gesamtumstände“ klar für *Amris* Alleintäterschaft sprechen würden.[541] Selbiges gilt für die Tatwaffe und weitere bei *Amri* sichergestellten Gegenstände (Asservate), wie zum Beispiel die Kleidung, die er mutmaßlich während des Anschlages trug, die allerdings nie aus Italien angefordert wurden. Entgegen der Beteuerung, dass durch die italienischen Behörden bereits alle möglichen und „sinnhaften“ Untersuchungen an den Asservaten und der mutmaßlichen Tatwaffe angestellt wurden,[542] erfolgte insbesondere keine Begutachtung des Innenlaufs der Waffe, aus der Rückschlüsse auf das Opfer und damit auch der exakten Tat gezogen werden könnte.[543]

Ein aller Wahrscheinlichkeit vom Fahrer des Tat-LKWs auf dem Weg zum Breitscheidplatz aus dem Fenster geworfenes Handy des getöteten polnischen LKW-Fahrers wurde kurz nach der Tat aufgefunden. Eine Passantin hatte dieses spurenschonend und mit Handschuhen bei der nächsten Polizeiwache abgegeben. Der diensthabende Beamte jedoch nahm dieses ohne Handschuhe entgegen und wischte der Zeugin nach sogar über den Bildschirm.[544]

Auch die Kommunikation innerhalb und zwischen den Behörden funktionierte nicht reibungslos und sorgte für Zeitverlust und Informationsverlust. So herrschte über weite Teile des Abends Unklarheit, wer zu welcher Zeit die Verantwortung für den Einsatz trug.[545]

539 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 185.
540 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 91.
541 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), 72, 88 sowie Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 70.
542 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 84.
543 Stenografisches Protokoll der 124. Sitzung vom 25. März 2021, Protokollnr 19/124, Teil A, S. 20.
544 MAT A BKA-10-40_Ordner 9_EV City_10. Zeugenvernehmung mit Nachlieferung, Bl. 147.
545 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 12 und 50 f. sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 167 f.

Insbesondere das späte Eintreffen des LKA Berlin[546] und vor dem Hintergrund, dass die ersten Einsatzkräfte vor Ort sich überfordert fühlten[547] und „händeringend“ auf Ablösung durch sachlich zuständige Stellen warteten,[548] fällt hier besonders auf. Zudem gibt es Berichte von Einsatzkräften, die sich nicht ausreichend identifizierten und daher keine Einordnung erfolgen konnte.[549]

Auch der Tatort wurde lange nicht ausreichend gesichert, wobei viel zu viele Personen, die nicht zu den Einsatzkräften gehörten, am Tatort und insbesondere am LKW waren.[550] Das für die erste Spurensicherung zuständige Team traf erst Stunden nach dem Anschlag ein.[551]

Aus den Einsatzunterlagen lässt sich des Weiteren entnehmen, dass die Ausrüstung der Einsatzkräfte vor Ort nicht ausreichend war [552] und der für Einsätze gedachte Tetra-Funkverkehr der Polizei an diesem Abend wenig genutzt wurde.[553]

Diese Versäumnisse scheinen daher insbesondere an den fehlenden bzw. mangelhaft umgesetzten Lageplänen für derartige Geschehnisse zu liegen.[554]

Im besonderen Maße kritisiert wurde von Seiten des Ausschusses der Umstand, dass es scheinbar keine zentrale Stelle gab, die die verschiedenen Erkenntnisse zusammentrug und daraus ein konsistentes Lagebild machte. Auch im Untersuchungsausschuss konnten die Zeugen von Polizei und BKA viele der aufkommenden Fragen nicht ausreichend beantworten, es fehlte besonders im BKA eine Person, bei der „alle Fäden“ zusammenliefen.[555] Dadurch entstand der Eindruck, dass zwar ein hoher Personalaufwand betrieben wurde, es darüber hinaus aber niemanden gab, der alle daraus gewonnenen Erkenntnisse zueinander in Beziehung setzte. Es gab demnach keine Stelle, die Ergebnisse zielgerichtet entgegennahm und auswertete. Nur

546 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 43 sowie MAT A BE 19-16 Ordner 20, Blatt 254 (Interview mit Polizei Berlin (KOR *Alkaya*, KR *Bräuer*, KHK E.) sowie Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 20.
547 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 34.
548 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), 13, 18, 30.
549 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 139 f, 149 und 168 f.
550 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 42, 45, 48 sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 145.
551 Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 14.
552 MAT A BE 19-16 Ordner 20, Bl. 253 (Interview mit Polizei Berlin (KOR *Alkaya*, KR *Bräuer*, KHK *E.*).
553 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 157.
554 MAT A BE 19-16 Ordner 20, Bl. 251 (Interview mit Polizei Berlin (KOR *A.*, KR *B.*, KHK *E.*).
555 Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 111.

so lassen sich die vielen offenen Fragen und losen Enden erklären, die sich aus dem Studium der Aktenvermerke ergeben.

Im Zuge der späteren Ermittlungen wurde auch innerhalb der Behörden beklagt, dass Informationen nicht zielgerichtet zugeleitet wurden und dadurch zum Teil Doppelarbeit entstand.[556] Es gab kaum Feedback zu an eine andere Stelle gegebenen Ergebnissen[557] und zudem gingen Beweismaterialien wie Tatort-Bilder verloren.[558]

6. Nächtlicher Einsatz an der Fussilet-Moschee

In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016 fanden zwei Polizeieinsätze des LKA Berlin an der Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, Berlin, statt: Einer von 1:07 bis 1:11 Uhr – gerade einmal fünf Stunden nach dem Anschlag am Breitscheidplatz – und der zweite von 5:21 18 bis ca. 8:40 Uhr. Beide Einsätze finden sich an keiner Stelle in den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten.

Lediglich durch den Umstand, dass die beiden nächtlichen Einsätze von zwei vom LKA 62 installierten Kameras aufgenommen wurden, erhielt der Ausschuss überhaupt Kenntnis von diesem Vorgang. Die dort gefertigten Videoaufzeichnungen wurden dem Untersuchungsausschuss auf einem Stand-Alone-Rechner im Ausschusssekretariat zur Verfügung gestellt, nachdem Abgeordnete des Ausschusses zuvor massiv darauf gedrungen und gefordert hatten, Einsicht in diese und alle anderen rund um den Anschlag bei den Ermittlungsbehörden angefallenen Videoaufzeichnungen nehmen zu wollen.

Der Zeuge *POM T. A.*, LKA Berlin, sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass er am 19. Dezember 2016 zwischen 20 und 21 Uhr als Teil einer Dreierstreife, um ca. 23 Uhr den Auftrag erhielt, gezielt die Fussilet-Moschee anzufahren, um dort Aufklärung zu betreiben.[559] Im Rahmen dessen sei *T. A.* dann zusammen mit zwei weiteren Polizeibeamten in Zivilkleidung um ca. 1:07 Uhr an der Fussilet-Moschee angekommen. Mit Polizeiweste bekleidet und mit einer Maschinenpistole bewaffnet bzw. mit gezogener Pistole

556 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 203.
557 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 196.
558 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 188.
559 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 10-11.

betraten die Beamten dann den Hinterhof der Perleberger Straße 14 um etwaige, sich in der Moschee aufhältige Personen festzustellen oder andere Lagen aufzuklären. Dort hätten die Beamten dann etwa ein bis zwei Minuten verweilt, beobachtet und gelauscht, ohne jedoch Personen oder sonstige Feststellungen (an)zutreffen.[560] Gegen 1:11 Uhr verließen sie den Einsatzort und setzten via Funk eine Meldung an die Leitstelle zu ihrem Einsatz ab. Ein schriftlicher Bericht zu diesem Einsatz wurde nie gefertigt und auch sonst wurde dieser Einsatz in keiner Weise dokumentiert oder protokolliert. Auf die Frage, warum die Beamten die Moschee schwer bewaffnet kontrollierten, sagte der Zeuge *T. A.*, vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass zu dieser Zeit wegen des Anschlages eine chaotische und unübersichtliche Lage in Berlin vorherrschte, in welcher niemand genau wusste, was eigentlich konkret vorgefallen sei. Wenn Beamte in einer solchen Situation den Auftrag bekämen, relevante Objekte in einem bestimmten Phänomenbereich aufzuklären, würde man zur Eigensicherung eine solche Vorgehensweise an den Tag legen. Die Frage, ob er und seine Kollegen in bei dem vorgenannten Einsatz außer der allgemeinen Aufklärung noch einen weiteren konkreten Auftrag gehabt hätten, verneinte er.[561] Der Zeuge *T. A.* hatte – ebenso wie sein Kollegen *R. D.* und später auch *Y. K.* – weder Kenntnis von der erfolgten Aufzeichnung noch von der Existenz der Kameras an sich.[562]

Die Beamten kannten sich jedoch aufgrund ihrer Erfahrungen in der „offenen Aufklärung“ im Bereich des Islamismus gut an den einschlägigen Moscheen aus, auch in Bezug zu dem dort regelmäßig verkehrenden Personenspektrum. Zur Fussilet-Moschee, so der Zeuge *Y. K.*, habe ein harter Kern von geschätzt etwa vier bis fünf stark radikalisierte Personen, zudem auch *Amri* gehört habe, gezählt.[563] Von dort eingesetzten V-Personen habe er jedoch ebenfalls nichts gewusst und erst aus den Medien nach dem Anschlag davon erfahren.

Der Ausschuss konnte leider nicht erhellen, warum und mit welchem konkreten Auftrag dieser Polizeieinsatz an der Fussilet Moschee letztendlich stattgefunden hatte. Tatsächlich wussten die eingesetzten Beamten nach eigenen Aussagen zu diesem Zeitpunkt selbst nicht, was der

560 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 13-14, 16.
561 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 23.
562 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 116.
563 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 58.

konkrete Hintergrund ihres Einsatzes war und was sie an den „relevanten Moscheen“ (dazu gehörte neben der Fussilet-Moschee auch die von *Amri* regelmäßig frequentierte As-Sahaba-Moschee) eigentlich aufklären sollten. Ebenso war nicht klar, ob sie Teil der ausgerufenen „Maßnahme 300“ waren, wonach die Polizei verdeckte Verbleibskontrollen bei allen als „Gefährder“ eingestuften Personen durchführte.

Dies ist insofern von Bedeutung, als dass die Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt offiziell ja noch nichts von *Amri* als mutmaßlichem Drahtzieher des Anschlags wussten – denn sein Portemonnaie mit den entsprechenden Papieren wurde nach offizieller Darstellung erst einen halben Tag später im Rahmen der Spurensicherung am Tat-LKW nach dessen Abschleppen vom Tatort in die Julius-Leber-Kaserne gefunden. Es stellt sich an dieser Stelle daher die Frage, warum die Polizei bereits wenige Stunden nach dem Anschlag einen ersten augenscheinlich bewaffneten Einsatz von MEK-Beamten an *Amris* wichtigsten Bezugspunkt, der Fussilet-Moschee durchführt, dies aber in keiner Weise dokumentiert.

Kurz danach kommt es zu einem zweiten, erheblich umfangreicheren Einsatz an der Fussilet-Moschee am Morgen des 20. Dezember 2016 von 5:21 bis 8:45 Uhr. Auch dieser wird von den gleichen Polizeikameras aufgezeichnet.

Zuerst sind auf den Bildern zivile Polizeifahrzeuge und Polizeibeamte zu erkennen, die sich auffällig vor dem Eingang der Perleberger Straße 14 postieren, um 05:53 Uhr das Haus betreten und kurze Zeit später wieder herauskommen. Was Sie genau dort konkret getan haben, ist nicht zu erkennen. Des Weiteren kann man um 06:26 Uhr eine Person erkennen – später als der „polizeibekannte Gefährder“ *Rostam A.* identifiziert[564] – die das Haus unter den Augen der im Kfz vor der Moschee postierten Polizeibeamten betritt und unmittelbar darauf die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee beleuchtet sind.

Um 7:31 Uhr kann man insgesamt sechs Polizeibeamte vor dem Eingang der Perleberger Straße 14 erkennen, die sich dort gut sichtbar aufhalten, ungezwungen unterhalten und rauchen. Um 07:33 Uhr verlässt eine weitere Person die Perleberger Straße 14, irritierenderweise ohne dass die dort postierten Polizeibeamten sich für diese interessieren. Wiederum drei Minuten später

[564] Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 80.

verlässt *Rostam A.* unter den Augen der Polizeibeamten die Moschee und kommt kurz darauf wieder zurück. Die vor der Tür stehenden Beamten (einer davon der Zeuge *R. D.*, LKA Berlin) sprachen ihn an, woraufhin sich ein 24-minütiges, dem Eindruck der Bilder nach sehr ungezwungenes Gespräch, entwickelte. Gegen 08:00 Uhr verabschiedeten sich die drei – der Gefährder *Rostam A.* aus der Fussilet-Moschee und die beiden Polizeibeamten – per Handschlag und gingen gemeinsam weg.

Um 08:33 Uhr – so wurde es von der Videokamera aufgezeichnet – kamen sie zurück, wobei *Rostam A.* in die Moschee ging und die beiden Polizeibeamten am Fahrzeug blieben.

Auf die Frage, ob ein solches Verhalten und ein derartig vertraulicher Umgang mit „relevanten Personen und Gefährdern“ üblich sei, antwortete der Zeuge *Y. K.*:

> „Das ist ja, je nach Einzelfall ist das schon üblich. Wie gesagt: Einige sind uns nicht so wohlgesonnen, die wollen gar nicht mit uns sprechen. Einige beleidigen uns auch. Aber andere gibt es wiederum, zu denen wir doch einen guten Kontakt haben, und wir wollen ja immer was von den Personen, wir wollen ja Informationen von den Personen. Von daher versuchen wir schon, wenn es geht, einen guten Draht zu den Personen zu haben und auch denen die Hand zu geben und uns mit denen zu unterhalten.“[565]

Ähnlich äußerte sich auch sein Kollege *R. D.*, LKA Berlin. In dem bezeichneten Gespräch mit *Rostam A*. sei es um „Smalltalk“ gegangen und er habe in Erfahrung bringen wollen, ob sich *Rostam A.* grundsätzlich zum Anschlag äußern wolle. Dieser hätte aber lediglich gesagt, dass er beten war und das er jetzt wieder nach Hause gehe.[566] Einen schriftlichen Bericht zu diesem Einsatz und diesen Gesprächen fertigten die beteiligten Polizeibeamten auch zu diesem merkwürdigen Einsatz nicht an – auch dieser Einsatz wurde demnach in keiner Einsatzdokumentation erfasst und auch sonst nirgends protokolliert.

Es muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt beider Einsätze noch völlig unklar war, wer den Anschlag am Breitscheidplatz begangen hatte. Auch will man in der Führung der Berliner Polizei nicht gewusst haben, wer der Attentäter war und ob man

565 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 84.
566 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 111 f.

davon ausging, dass dieser sich bewaffnet auf der Flucht befand. Man muss sich nur ausmalen was hätte passieren können, wenn *Amri* nach dem Anschlag in die Fussilet Moschee geflüchtet wäre und sich dort aufgehalten hätte. Der Zeuge *POK R. D.*, LKA Berlin, wertete in seiner Zeugenbefragung, mit dem Videomaterial und den Fragen der Ausschussmitglieder konfrontiert den Einsatz: „als einen krassen Vorgang“.[567]

Der Untersuchungsausschuss hinterfragte im Rahmen der Beweisaufnahme auch die Sinnhaftigkeit einer solch offenen Aufklärungsmaßnahme, wie sie am Morgen des 20. Dezember 2016 vor der Fussilet-Moschee durchgeführt wurde. Wenn man – wie behauptet – überprüfen wolle, ob in der Tatnacht dort relevante Personen oder Gefährder aufhältig sind, ist es aus taktischer Sicht nicht nachvollziehbar, warum sich die Beamten offen vor der Tür der Moschee aufstellten. Spätestens dann ist jeder potentielle Unterstützer, Mitwisser oder Mittäter der sich dort hinbewegt, sofort gewarnt. Gerade aus diesem Grund erfordert die Ausrufung einer „M 300“ bundeseinheitlich, dass bei den „relevanten Personen und Gefährdern“ sofort verdeckte Verbleibskontrollen und Fahndungsmaßnahmen durch Spezialkräfte (in der Regel MEK) durchgeführt werden sollen. Damit will die Polizeiführung – die zu diesem Zeitpunkt von einem Terroranschlag ausgeht – schnell in Erfahrung bringen, welcher der „Gefährder“ fehlt beziehungsweise sich auf die Flucht begeben haben könnte und somit als potentieller Täter, Mittäter, Helfer oder Unterstützer für einen Anschlag in Betracht kommen könnte. Zudem war die Maßnahme 300 von Kriminaldirektor *A. B.*, dem Leiter des Islamismus Dezernats im Staatsschutz und zu diesem Zeitpunkt Leiter des Einsatzabschnitts „Kriminalpolizeiliche Maßnahmen“ in der BAO um 23:07 Uhr offiziell angeordnet worden.[568]

R. D., LKA Berlin, sagte dazu in seiner Vernehmung, dass er aus heutiger Sicht seine und die Verhaltensweise seiner Kollegen damals durchaus kritisch sehe und es nicht noch einmal so machen würde. Wahrscheinlich sei man im Laufe der Zeit einfach abgestumpft und hätte das notwendige Gespür für Gefahren verloren. Aus Sicht der Eigensicherung war ihr Verhalten

567 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 121.
568 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 129.

fatal. Er habe diesen Auftrag aber nun einmal so erhalten und sich dementsprechend vor der Moschee aufgebaut und (ohne konkrete Anweisung) gewartet.[569]

Warum die Einsätze nicht dokumentiert wurden, konnten die Beamten ebenso wenig aufklären wie die Tatsache, dass sie bis heute nicht wissen, wer die Verantwortung für den damaligen Einsatz trug, geschweige denn, wer diesen angeordnet hatte. Normalerweise würden Einsätze wie dieser durch die Kommissariatsleiterebene im sog. EPSweb (Einsatzprotokollierungssystem der Polizei – webbasiert) dokumentiert,[570] so der Zeuge *Y. K.*.

Vor dem Hintergrund der unklaren (Befehls-)Lage sowie Anweisung und der fehlenden Dokumentation überrascht dieser Einsatz umso mehr. Zudem wäre dieser ohne das Pochen des Untersuchungsausschusses auf die Videoaufzeichnungen der Polizeikameras sowie deren Sichtung niemals aufgedeckt geworden. Ob nicht doch eine andere Absicht dahinter stand – zum Beispiel die, dass man von Seiten der Polizeiführung vermutete, den zu der Zeit noch flüchtigen Attentäter vom Breitscheidplatz gezielt dort zu suchen – konnte nicht belegt werden.

Zu den Einsätzen an der Fussilet-Moschee in der Tatnacht führt der Zeuge Thorsten *Akmann*, Staatssekretär beim Senator für Inneres und Sport in Berlin, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss Folgendes aus, ohne eine stichhaltige Begründung für den Einsatz liefern zu können:

> „Also, ich weiß: Das war keine Maßnahme sozusagen, die aufgrund dieser M300-Standardmaßnahme erfolgte, sondern das war eine Maßnahme, die ist, soweit ich weiß, erfolgt und auch in Auftrag gegeben worden von dem damaligen Kriminaldirektor Stepien. Der ist heute Polizeipräsident in Brandenburg, war damals Abteilungsleiter, ich meine, Abteilung 6 vom LKA. Und auf seine Entscheidung hin sind nach meiner Kenntnis eben verschiedene Moscheen angefahren worden und unter anderem eben - - Also, verschiedene Moscheen, die sozusagen in Rede stehen in diesem Kontext, sind angefahren worden und darunter eben auch die Fussilet-Moschee. Wie gesagt: Es war keine Maßnahme in diesen anderen Standardmaßnahmen M300.“[571]

569 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 123.
570 Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 88.
571 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 36.

XII. Flucht nach dem Attentat

Nach Einschätzung der Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, gab es nach der Bearbeitung des Falles in der BAO City noch zwei große Lücken bei den Ermittlungen. Unklar sei weiterhin die Waffenbeschaffung sowie *Amris* Fluchtweg innerhalb Deutschlands – vom Abend des 19. bis zum Bus in Kleve am Morgen des 21. Dezember 2016. Dies beinhaltet insbesondere auch den Weg, auf dem *Amri* nach dem Anschlag Berlin verlassen hat und ob ihm jemand dabei Hilfe geleistet hat. Der Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, dass zur Klärung dieser Fragen noch weitere Ermittlungen angestellt worden sind. Das ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht zufriedenstellend. Schließlich wurden durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses und die dort aufgeworfenen Fragen noch zahlreiche weitere Ermittlungsansätze aufgezeigt. Es hätte ein eigenes Anliegen des BKA sein müssen, diesen Hinweisen noch einmal nachzugehen - insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dass *Amri* Hilfe und Unterstützung bei seiner Flucht zuteilwurde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die von Frau *Dr. Pohlmeier* eingestandenen beiden „blinden Flecken“ hinsichtlich der Waffenbeschaffung und des Fluchtwegs aus unserer Sicht bei Weitem nicht die einzigen offen gebliebenen Fragen sind, wie diesem Sondervotum zu entnehmen ist.

1. Flucht aus Berlin

Insbesondere die Tatsache, dass es *Anis Amri* gelungen ist, nach dem Anschlag, unerkannt aus Berlin zu fliehen, wirft verschiedene Fragen auf.

Zunächst liegt der Verdacht nahe, dass *Amri* zumindest mit einkalkuliert hat, den Anschlag überleben zu können. Nur so lässt sich erklären, dass er im Anschluss direkt seine Wohnung aufsuchte, sich umzieht und sich mit dort gelagerten Gegenständen (z.B. Rucksack, Ersatzkleidung, Klappmesser, Feuerwerkskörper, Kabelbinder etc.) und Bargeld in beträchtlicher Höhe (mindestens ca. 1.500 € in bar und kleinen Scheinen) für seine Flucht ausstattet. Vor diesem Hintergrund muss er sich für diesen Fall vorab zumindest einige Gedanken gemacht haben, welche ersten Schritte er dann nach dem Anschlag unternimmt. Die erste Bildaufzeichnung, auf der *Amri* zweifelsfrei zu erkennen ist, stammt aus einer

Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten, wo er um 20:06 Uhr aufgenommen wurde, als er in diese ruhig und entspannt wirkend durchschreitet und den sogenannten „Tauhid-Finger“ in die Kamera zeigt. Wenn man sich die Bilder ansieht und bewertet, kann man davon ausgehen, dass er sich bewusst filmen ließ und erkannt werden wollte. Danach verliert sich zunächst seine Spur. Man nimmt an, dass er anschließend den U-Bahn-Bereich wieder verlassen hat und in Richtung Schleusenkrug/Tiergarten seine Flucht zu Fuß fortsetzte. Wie er von dort wieder zurück in den Stadtteil Wedding gelangte, ist unbekannt. *Amri* wird dann erst wieder um 21:32 Uhr von Kameras auf der Prinzenallee aufgenommen, als er mutmaßlich aus Richtung der dort befindlichen U-Bahnstation U8 kommend zu seiner Wohnung in der Freienwalder Straße geht. Warum er für diese Strecke eineinhalb Stunden benötigte, welchen Weg er dabei einschlug und welche sonstigen Stationen er in dieser Zeit unter Umständen noch ansteuerte, konnte nicht aufgeklärt werden. Dabei ist er allein und er trägt die gleiche Kleidung, wie zuvor in der Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten. Zuletzt wurde *Amri* dann anschließend um 21:52 Uhr von den gleichen Kameras (u.a. an einem Wettbüro in der Prinzenallee in Berlin) dabei gefilmt, als er diese in entgegengesetzter Richtung zur nahegelegenen U-Bahnstation – mutmaßlich von seiner Wohnung in der Freienwalder Straße kommend – zu Fuß gehend und alleine passiert.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen spricht daher dafür, dass *Amri* Fluchthelfer gehabt haben muss, die ihn z. B. mittels eines PKW aus der Stadt verbracht haben. Wie sonst ist es erklärlich, dass *Amri* weder am Zentralen Omnibusbahnhof, noch an anderen Bahnhöfen oder an den Flughäfen gesichtet wurde. In diesem Zusammenhang hätten sich die Ermittler intensiv mit der Neuköllner *Familie A.* beschäftigen müssen, was jedoch unterblieb. Dies halten die Verfasser für ein grobes Versäumnis.

Als etwaiger Fluchhelfer *Amris* käme hier zudem *Amris* Kontakt *Emrah C.* in Betracht. Dieser war in der islamistischen Szene in Berlin sehr präsent und fungierte bis zum Verbot der Fussilet-Moschee als dessen Verwalter. Er versucht noch Anfang Dezember 2016 zusammen mit anderen islamistischen Gefährdern aus dem harten Kern der Fussilet-Moschee in das IS-Gebiet auszureisen, um sich dort dem IS und dessen bewaffneten Kampf anzuschließen (Komplex EG-Travel). Beruflich war *C.* als Taxifahrer tätig und hatte am Abend des Anschlags auch Schicht.

Denkbar wäre daher gewesen, dass *C.* den *Amri* am Hardenbergplatz kurz nach dem Anschlag abholte und später in seinem Taxi aus der Stadt brachte, um ihm dem videoüberwachten Nah- und Fernverkehr zu entziehen. Das BKA prüfte jedoch weder, wo *C.* zum Tatzeitpunkt bzw. in den Stunden danach war, noch ermittelte es, ob dieser sein Taxi nach der Schicht ordnungsgemäß an seinen Schichtnachfolger übergab. Auch wurde nicht geprüft wo sich das Taxi an diesem Abend laut Navigationssystem bewegte.[572] Auch der Kollege des C. und dessen islamistische Gesinnung war den Behörden bekannt. Dieser hätte eine nicht oder zu spät erfolgte Rückgabe des Taxis ebenso decken können. Dass diesen Möglichkeiten nicht nachgegangen wurde überrascht gerade vor dem Hintergrund, dass *Amri* und *C.* ein besonders enges und vertrauensvolles Verhältnis pflegten und sich das Telegram-Profilbild des *C.* in *Amris* HTC-Handy noch kurz vor dem Anschlag aktualisierte.

2. Der weitere Verlauf der Flucht bis zu *Amris* Tod in Italien

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* berichtete in Ihrer Vernehmung gegenüber dem Untersuchungsausschuss in ihrer ersten Aussage aus dem Ermittlungsverfahren „Paris“. Nach den Anschlägen von Paris im November 2015 wurden damals mehrere Personen mittels PKW aus Frankreich heraus durch Deutschland gebracht. Damals zeigte sich eindeutig, dass es rund um die Attentäter ein Netzwerk gab, das bei der Planung, Durchführung der Anschläge und bei der späteren Flucht arbeitsteilig vorgegangen ist. Die Frage die sich den hier votierenden Fraktionen dabei aufdrängt, ist, wieso man bei *Amri* derartige Netzwerke und eventuelle Hilfstätigkeiten so überzeugt ausschließen konnte, wenn man doch weite Teile seiner Flucht und Kommunikation bis heute nicht vollständig rekonstruieren konnte? Auch ein Autokennzeichen-Scan in Brandenburg hinsichtlich der von Kontaktpersonen *Amris* bekannten Kfz-Kennzeichen (mindestens zwei enge Kontaktpersonen verfügten über eigene Kfz) hätte beispielsweise angeregt werden können.

Die „Auto-Theorie“ hätte darüber hinaus auch eine plausible Erklärung für die offene Frage liefern können, wo *Amri* auf seiner Flucht übernachtet haben könnte. Aber all diesen

[572] Antwort von MinR *Dr. Michael Vogel* an den Ausschuss PG UA APB 20001/6#54, S. 2.

Überlegungen und Ansatzpunkten wurde nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen nicht oder nicht ausreichend nachgegangen.

Der weitere Verlauf von *Amris* Flucht, quer durch das europäische Ausland via Niederlande, Belgien, Frankreich und Italien, ist weitaus detaillierter und besser belegt und rekonstruiert als der Teil in Deutschland.

Aber auch im Bereich Belgien/Frankreich ergeben sich in Bezug auf *Amris* Flucht noch Erkenntnislücken. Vor dem Hintergrund, dass es gerade auch in diesen Ländern ein weit verbreitetes Netzwerk des islamistischen Spektrums gibt, wäre daran zu denken, ob es dort weitere mögliche Fluchthelfer gegeben hat. Zumal man über *Amris* Verbindungen nach Frankreich und Italien bereits bestens informiert war. Auch hier bleiben leider „blinde Flecken“, die die deutschen Sicherheitsbehörden nicht aufklären konnten oder denen man nicht weiter nachgegangen ist. So ist man auch den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Europa“ bekannt gewordenen Hinweisen und Spuren über *Magomed Ali C.* und *Clément B.* nach Belgien und Frankreich nicht weiter nachgegangen. Man kann sich nur wundern und Mutmaßungen anstellen, warum dies wiederum unterblieben ist. Zumal aus den von *Clément* B. gegenüber seinem Vater in der Haft in Frankreich getätigten vertraulichen Aussagen eindeutig Hinweise darauf enthalten waren, dass er zusammen mit *Amri* und *Magomed Ali C.* zeitgleiche Anschläge in Berlin, Brüssel und Frankreich verabredet und geplant hatte. Daraus hätte sich für die Ermittlungsbehörden ohne großen Aufwand ableiten lassen, dass *Amri* die Kontakte des *Clément B.* und des *Magomed C.* in die islamistische Szene nach Belgien/Brüssel und nach Frankreich genutzt haben könnte und diese ihm bei seiner Flucht durch Belgien und Frankreich womöglich zur Verfügung standen.

Dieser Schluss wurde jedoch offensichtlich von den Ermittlungsbehörden nicht gezogen und man hat es einmal mehr versäumt, diesen Spuren energisch nachzugehen. Bis heute ist daher auch unklar, wie *Amri* vom Bahnhof Brüssel „Gare du Nord“ (wo er am 21. Dezember 2016 um 21:00 Uhr angekommen war) nach Lyon/Frankreich gelangte.

Tatsächlich gibt es einen Hinweis, der für einen Fluchtweg *Amris* abseits der öffentlichen Verkehrsmittel spricht. So erhielt das BfV einen telefonischen Hinweis eines als glaubhaft eingestuften Zeugen. Der Mann erklärte:

> „dass ihn gestern (21.12.2016 um etwa 22 Uhr) in Frankreich auf einem Parkplatz ein Mann angesprochen habe und ihn nach dem Weg nach Lyon gefragt habe. Kurze Zeit später habe er die Fahndungsfotos des Amri in der Zeitung gesehen und sei sich sehr sicher darauf den Gesuchten Amri erkannt zu haben. Amri sei in einem Peugeot 306 unterwegs. Er habe diesbezüglich auch noch weitere Informationen, die er gerne zur Verfügung stellen möchte. Auf Grund der Sprachbarriere (er spricht bat er darum von einem Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen zurückgerufen zu werden. Das Gespräch wurde auf Englisch geführt; gestalte sich aber inhaltlich sehr schwierig, da die Verbindung immer wieder abbrach und der HWG der Sprache kaum mächtig war.“[573]

Doch das BfV ging diesem Hinweis nicht nach. Der entsprechende Vermerk hierzu lautete: „Zunächst keine weitere Bearbeitung. Nach Erkenntnissen das BKA hat Amri Berlin noch nicht verlassen.“

Erst am 27. Dezember 2016, fünf Tage nach dessen Eingang, leitete das BfV diesen Hinweis an das BKA weiter. Ob sich daraus weitere Ermittlungen des BKA ergaben, ist unbekannt. Gleichwohl birgt dieser Hinweis eine brisante Information auf mögliche Fluchthelfer *Amris* bzw. zu weiteren Möglichkeiten, wie *Amri* von Brüssel nach Lyon gelangt sein könnte.

Die Flucht *Amris* endete schließlich am Bahnhof von Sesto San Giovanni, einem Vorort Mailands, wo er am frühen Morgen des 23. Dezember 2016 von italienischen Polizisten während eines Schusswechsels erschossen wurde. Was *Amri* an diesem abgelegenen Ort, in der Nacht des 23. Dezember 2016 genau wollte, wurde ebenfalls nicht aufgeklärt. Es lässt sich den Akten und den Vernehmungen der vielen Zeuginnen und Zeugen auch nicht entnehmen, dass die ermittelnden Behörden – hier insbesondere des BKA und GBA – zu irgendeinem Zeitpunkt den Versuch unternahmen, in dieser Sache zu ermitteln. Eine naheliegende Theorie dazu wäre, dass *Amri* am dort gelegenen großen Busbahnhof einen Fernbus nach Süden besteigen wollte,

[573] MAT A BfV-10/4_Auszug offen zu Tgb.-Nr. 42/18 geh.

um so später seine Flucht in Richtung des IS-Gebiets fortzusetzen. Aber auch dies wird leider nicht mehr aufgeklärt werden können.

Eine gänzlich andere Theorie könnte zudem darin bestehen, dass *Amri* sich gezielt nach Sesto San Giovanni bewegt hat, um dort mögliche Helfer oder Unterstützer zu treffen.

Denn Italien und insbesondere die Gegend um Mailand war *Amri* gut bekannt. *Amri* kam am 4. April 2011 auf der sizilianischen Insel Lampedusa an, wo er sich mit Geburtsdatum 22.12.1994 ausgibt, um als Minderjähriger bessere Chancen zu haben. Zusammen mit sechs weiteren jungen Männern, die eine ähnliche Strategie verfolgten, wurde *Amri* in einem Flüchtlingsheim in Belpasso untergebracht. *Amri* teilte sein Zimmer mit seinem Landsmann *Montassar Y.* Gemeinsam üben sie sich in Diebstahl und Wohnungseinbrüchen. Die geklaute Ware nimmt ihnen ein Hehler namens *Ahmed* ab und schickt das Diebesgut zum Verkauf nach Tunesien. Aus den Gewinnen werden Drogen gekauft. Die kriminellen jungen Männer aus Nordafrika vertrauen einander, sie werden sich auch trotz diverser Gefängnisstrafen nicht aus den Augen verlieren.

Im Dezember 2017 wird dem Verbindungsbeamten des BKA in Rom bekannt, dass die italienischen Behörden Kontaktpersonen des Attentäters vernommen haben. Darunter *Amris* „alter“ Freund *Montassar Y.* Im Rahmen der Rechtshilfe bittet die Bundesanwaltschaft daraufhin am 17. Dezember 2017 die italienischen Behörden um Unterstützung und erhält daraufhin zahlreiche Akten mit den Ermittlungsergebnissen der italienischen Behörden.

Daraus geht hervor, dass *Montassar Y.* sehr ausgiebig redet. So behauptet er auch, dass er seit 2014 als Spitzel für die Polizei arbeiten würde. Er sei zusammen mit *Karim H.* 2014 von Italien nach Mannheim gereist, um Drogen bei einem Freund des *Y.*[574] zu beschaffen. Dieser soll versucht haben, *Y.* dazu zu überreden, sich einer Terroristengruppe anzuschließen. Des Weiteren habe er Kontakt zum IS sowie Zugang zu Waffen und Geld. Der IS würde bis zu 100.000 € für ein Selbstmordattentat zahlen.

[574] Bei diesem Freund handelt es sich um einen 1989 geboren Kosovaren, der bei seiner Mutter in Mannheim lebt. Er habe *Y.* in der Abschiebehaft kennengelernt und bestritt in seiner Vernehmung gegenüber dem BKA die erhobenen Terrorismusvorwürfe.

Anschließend habe man in einer verlassenen Schule mit AK-47 Schießübungen veranstaltet. Unwahrscheinlich ist diese Aussage nicht, denn *Y.* steckt tief im Drogenhandel, war Kurier, ist ebenso wie *Amri* und die anderen späteren islamistischen Gefährder über die Schweiz nach Deutschland genommen. In Dortmund und Mannheim hat er gedealt, vorzugsweise mit Kokain. Wegen unerlaubten Waffenbesitzes wird *Y.* im Sommer 2015 von den deutschen Behörden wieder nach Italien zurückgeführt. Im Juni 2015 meldet sich unerwartet *Anis Amri* via Facebook bei ihm zurück, der kurz zuvor aus der Haft entlassen wurde. *Amri* braucht einen Platz zum Schlafen und *Montassar Y.* gewährt ihm Unterschlupf in seiner Wohnung in Rom.

Montassar Y. fällt auf, dass *Amri* sich verändert hat, er nimmt keine Drogen mehr, ist religiös geworden, betet und redet von einem radikalen Imam namens „Hicham“. In dessen Moschee solle es Geld für eine Fahrt nach Deutschland geben. *Montassar Y.* nennt *Amri* seinen IS-Drogenkontakt in Deutschland, als dieser sich im Juli 2015 auf die Reise macht.

Zuvor besuchen sie noch mehrmals den islamistischen Prediger in seiner Moschee. Man spricht mit anderen über Attentate in Rom, Paris und Berlin, so *Montassar Y.* in seiner Vernehmung. Auch über Planung und Logistik sei gesprochen worden. Der Imam habe vorgeben, dass man Ungläubige mit einem LKW töten solle – exakt das Szenario dass sich 2016 auf dem Breitscheidplatz abspielen wird. Die Wahrscheinlichkeit, das Attentat zu überleben bzw. dabei zu sterben läge bei jeweils 50%. Gefälschten Papiere könnten für nur 1500 € zuverlässig und schnell bei einem Tunesier besorgt werden. *Y.* soll mit seinem Cousin in Rom einen Anschlag mit Sprengstoff und Kalaschnikows verüben. „Ziko“, der Freund aus der Zeit in der sizilianischen Flüchtlingsunterkunft, ist als Täter für Paris ausgewählt worden. Nach der Abreise *Amris* habe er sich jedoch von dem Plan verabschiedet.

In seiner Vernehmung am 21. Dezember 2017 erklärt *Montassar Y.* gegenüber den um Rechtshilfe ersuchten italienischen Ermittlungsbehörden, dass die Rekrutierung für den IS bei *Amri* geklappt habe. Dieser sei von einem radikalen Imam für ein Attentat in Berlin bestimmt worden. Auf die Fragen was *Amri* mitten in der Nacht in Sesto San Giovanni wollte, sagt *Montassar Y.* sieben Tage später gegenüber den Ermittlern aus: „Ich weiß, dass Anis nach Sesto

San Giovanni gegangen ist, um nach Latina zu kommen und falsche Dokumente zu bekommen. Das hat mir Anis erzählt.“

Monate später, am 13. Februar 2018 sichtet eine Sprachermittlerin die Unterlagen, insbesondere zu *Amri* und den in Deutschland ansässigen *kosovarischstämmigen Freund des Y. aus Mannheim*. Auch Listen mit vom Zeugen anhand von Lichtbildvorlagen identifizierten Personen sind in den Anlagen. *Montassar Y.* kennt viele Verdächtige, die seiner Aussage nach mit dem IS zusammengearbeitet haben sollen. Drei Tage später wertet KHK *M. G.* des BKA die von der italienischen Justiz übersandten Unterlagen in einem sechsseitigen Vermerk aus: Nur zwei Vernehmungen sind vollständig übersetzt, obwohl die Aussagen vom 28. und 30. Dezember 2016 schon seit Mitte April 2017 vorliegen und auf dem Wege der hiesigen Rechtshilfebitte bereits übermittelt wurden.

Der Beamte gibt *Montassar Ys*. Aussage zu *Amris* Auftauchen in San Sesto Giovanni folgendermaßen wieder:

> „Amri sei bei seiner Flucht über Sesto San Giovanni gereist, da er, so mutmaßt Y., gewiss nach Latina gewollt habe, um sich gefälschte Ausweise zu besorgen und dann weiter nach Sizilien zu reisen“.

Aus *Montassar Ys.* Aussage, dass *Amri* ihm dies erzählt habe, macht der Beamte des BKA in seinem Vermerk dann ein „mutmaßen“, ohne sich inhaltlich weiter damit auseinanderzusetzen. Wieder einmal werden die richtigen Fragen nicht gestellt und es versäumt, zwingend notwendige auf der Hand liegende Ermittlungen anzustrengen. Zumal sich in der Aussage des *Montassar Y.* zu der Kommunikation mit dem sich auf der Flucht befindlichen *Amri* ein weiterer Hinweis auf ein mögliches Mobiltelefon und Rufnummer von *Amri* ergeben hat. Dies legen sowohl Zeugenaussagen seiner Sichtung in Kleve als auch Einschätzungen der BKA-Ermittler in den Vermerken nahe. Zudem muss dies mit Blick auf *Amris* Flucht durch mehrere europäische Länder und unter Nutzung verschiedenster öffentlicher Verkehrsmittel auch angenommen werden. Denn die Nutzung eines internetfähigen Handys scheint bei lebensnaher Betrachtungsweise die einzige verlässliche Möglichkeit für *Amri* gewesen zu sein, sich über den Fortgang der Ermittlungen und die Berichterstattung über das Anschlagsgeschehen zum

einen und zum anderen die Routen und diversen Fahrpläne zu informieren und so seine Fluchtroute zu planen und auszuführen.

Weiter schreibt er, dass auch ein unmittelbarer Kontakt zwischen *Amri* und dem Kosovaren aus Mannheim nicht abgeleitet werden könne, auch nicht in anderer Richtung. Zusammenfassend stellt er fest:

> „Erkenntnisse, wonach Amris Anschlag von Italien aus gesteuert oder initiiert wurde, konnten im Rahmen der bisherigen Ermittlungen nicht gewonnen werden. Eine Einbindung Dritter (ausgenommen Mouadh Tounsi) in die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Amris Anschlag hat sich ebenfalls bislang nicht ergeben. Zudem könne die Glaubwürdigkeit des Zeugens nicht abschließend bewertet werden.“

Der Verdächtige *Kosovare* wird anschließend in einer deutschen Haftanstalt vom BKA vernommen. Er bestreitet nicht, *Montassar Y.* aus gemeinsamen Gefängnisaufenthalt gekannt zu haben, aber Terrorismus sei nie ihr Thema gewesen. Mit *Amri* habe er nie telefoniert. Trotz der zahlreichen Verquickungen gab sich das BKA auch hier erstaunlich schnell zufrieden und stellte keine weiteren Ermittlungen an.

Ganz im Gegensatz dazu ermittelte die italienische Polizei umfangreicher, hartnäckiger und ohne Scheuklappen. Von den deutschen Sicherheitsbehörden hatten diese sehr schnell *Amris* italienische Telefonanschlüsse erhalten, die u.a. mit Whatsapp-Profilen verbunden waren. Die Auswertung des ersten Kontaktes bringt die Ermittler zu einer *italienischen Person.* Tatsächlich jedoch handelt es sich bei ihr jedoch um die Frau eines Tunesiers – von *Amris* altem Kumpel *Montasser Y.* Am Heiligabend durchsucht eine Spezialeinheit der Polizei sowohl die Wohnung des Paares als auch das Apartment der Schwester der Ehefrau des *Y*. Denn auch dort hat *Amri* im Sommer 2015 nach seiner Entlassung aus der Haft übernachtet. Zusammen mit einem gewissen „Ziko“, der die andere Unterkunft bewohnte. Zwei Tage später erinnert sich *Y.‘s Frau* an ein Detail: Unter *Amris* Bekannten sei auch ein „*Homar*“ gewesen - mit dem *Amri* telefonisch im Kontakt stand und der auch in Sesto San Giovanni wohnte.

Mutmaßlich war er der Strohmann über den *Amri* die beiden gefälschten italienischen Identitätskarten bezogen hatte, die man bei seinem gescheiterten Ausreiseversuch am 30. Juli

2016 in Friedrichshafen bei ihm sicherstellen konnte. Denn Mitte Mai 2016 fragte *Amri Montasser Y.* via Messenger nach einem Kontakt für italienische Pass- und Aufenthaltsdokumente. Dieser erzählt ihm von einem gewissen „*Akrem*“ (arabisch für „Dokumente“) und stellt ihm den Reisepass für 2.000 € und den Aufenthaltstitel für 1.200 € in Aussicht. Tatsächlich ist bekannt, dass „*Akrem*“ beides für lediglich 1.500 € angeboten hatte, Y. nannte dem *Amri* jedoch höhere Preise, um an der Vermittlung zu verdienen. Aus dem Geschäft wird nichts, denn am 6. Juni 2016 wird *Y.* festgenommen. Der Chat mit *Amri* und *Akrems* Telefonnummer wurde dann auf dem Handy des *Y.* gefunden. Dieser erklärte auch, dass *Akrem* sich für gewöhnlich an den Endstationen der Autobusse aufhielt, die in die Provinzen fahren. Auch der Busbahnhof von Sesto San Giovanni ist einer dieser Orte – und zudem der Todesort des *Anis Amri*, des mutmaßlichen Attentäters des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz.

Doch nicht nur durch seinen Tod nach einem Feuergefecht mit zwei Polizeibeamten in der Nacht auf den 23. Dezember 2016 hat *Amri* eine enge Verbindung zu Sesto San Giovanni. Auch durch seine frühen Kontakte in Europa, die allesamt aus kriminellen und islamistischen Netzwerken kommen, war der unauffällige Ort Sesto San Giovanni für *Amri* schon immer ein wichtiger Bezugspunkt. Die Akten der italienischen Ermittler zeigen diese Verbindungen auf vielfältige Weise nach und könnten damit möglichweise erklären, warum der Weg des Attentäters ausgerechnet hier sein Ende fand.

So wurden zuletzt Hinweise auf einen Waffenschieber und Händlerring mit Bezug zum Balkan bekannt und ermittelt. Hier bestehen mutmaßliche Verbindungen zum islamistischen Attentäter in Nizza. Ob sich hier möglicherweise ebenso Bezüge zu *Amri* und insbesondere Erkenntnisse zur Herkunft seiner Tatwaffe ergeben ist denkbar und wird in Italien zumindest ins Auge gefasst. Eigeninitiativ ging auch diesen Spuren im BKA niemand hinterher, sondern erst der Hinweis aus dem Untersuchungsausschuss veranlasste die deutschen Behörden dazu, solche Überlegungen anzustellen und eigene Nachforschungen zu unternehmen.

3. Mögliche Gründe für bestehende „blinde Flecken“ im Bereich Flucht

Es stellt sich unweigerlich die Frage, weshalb eine derart personalstarke BAO nicht alle Hinweise, Möglichkeiten und Überlegungen , die den Fall und das Netzwerk rund um Amri sowie dessen Drogengeschäfte und seine Flucht nach dem Anschlag betreffen, lückenlos und umfassend ausermittelt hat.

Es stellt sich daher anschließend auch die Frage, ob es auch an einer defizitären und mangelnden Struktur lag, dass *Amri* so unbehelligt nach dem Anschlag untertauchen und verschwinden konnte. Die Aussage des Zeugen *Kurzhals* im Untersuchungsausschuss, dass keine „*Marschrichtung*“ [575] seitens der Leitungsebene der BAO vorgegeben war, hat die hier votierenden Fraktionen doch sehr überrascht. Nach unserem Dafürhalten ist es unerlässlich, in einem solchen Verfahren, eine klare Struktur und klare Weisungen sowie eindeutige Linien vorzugeben und hierbei auch klare Prioritäten zu definieren.

Im Rahmen der Ausschussarbeit wurden so zahlreiche Mitarbeiter der BAO City vernommen. Auffällig oft wurden dabei Äußerungen einzelner Zeuginnen und Zeugen getätigt wie: „das war nicht in meinem Bereich“. Dies könnte in Abkehr zum vermeintlich vorgegebenen Grundsatz dafür sprechen, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht über den von ihren Vorgesetzten definierten „Tellerrand“ hinausschauten und sich ausschließlich um die Ermittlungen in Ihrem konkreten Bereich gekümmert haben (z.B. Videoauswertung oder auch Kontaktpersonen). Es verwundert daher sehr, dass es offenbar kein erkennbar verbindendes Glied gab, welches die Informationsenden zueinander geführt hat - so wären für einen Bearbeiter im Bereich „Fluchtweg“ oder „Kontaktpersonen“ Informationen aus dem Bereich „Videoauswertung“ immens wichtig gewesen. Es ist schwer begreiflich, dass es hier offenbar keinen ausreichenden Informationsfluss und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Bereichen und Ermittlern gab, der die jeweiligen Ermittlungsansätze doch weiter hätte fördern können, wenn fehlende Puzzleteilchen aus anderen Ermittlungsgebieten dazu genommen worden wären.

[575] Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 85.

XIII. Verfahrensteil

1. Aktenvorlage

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses wurde entgegen der zahlreichen öffentlichen Bekundungen auf mehreren Ebenen durch die Bundesregierung behindert. So musste der Ausschuss feststellen, dass die eigentlich zugesicherte konstruktive Zusammenarbeit aufgrund nur schleppend oder viel zu spät erfolgte Aktenlieferung an den Untersuchungsausschuss in der Praxis wenig Bestand hatte. Auch die Einstufung von Akten als VS-Vertraulich oder VS-Geheim, die enorm ausgiebigen Schwärzungen in den Akten oder die große Zahl an gänzlich entnommenen Vermerken und Vorgängen lief diesem Aufklärungsversprechen zuwider. Verstärkt wurde dies durch die Einstufung ganzer Sitzungen, die ausufernden Beschränkungen von Aussagegenehmigungen sowie fortwährende aktive Interventionen von Vertretern und Vertreterinnen der Bundesregierung während der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen. Wir kritisieren, dass die Bundesregierung damit sowohl die Beweiserhebung durch Sachbeweise, als auch die Beweiserhebung durch personelle Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen massiv beeinträchtigt hat.

Vielfach waren die Befragten nicht bereit, in öffentlicher Sitzung zu Sachverhalten auszusagen, obwohl es sich bei den Fragen nicht einmal um eingestufte Inhalte handelte. Alleine die Aussicht später noch in eine eingestufte Sitzung gehen zu können führte bei Zeugen und Zeuginnen teilweise zu einer „taktischen Erinnerungslücke“ in öffentlichen Sitzungen. Wir kritisieren, dass sich die mangelnde Aussagebereitschaft dann auch in den nicht-öffentlichen und sogar eingestuften Sitzungen fortsetzte. Die Interventionen von Vertretern und Vertreterinnen der Bundesregierung während laufender Befragungen haben ebenso dazu beigetragen wie großflächige Beschränkungen von Aussagegenehmigungen im Vorfeld. Offensichtliches Ziel der Bundesregierung war es, zusammenhängende Aussagen von Zeugen und Zeuginnen zu hochkomplexen Sachverhalten zu verhindern und somit eine transparente Aufklärung in der Öffentlichkeit zu behindern.

Eine Akte des BfV zu einer in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person durften ausschließlich die Abgeordneten ohne ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der BfV-Dienststelle in Berlin-Treptow einsehen. Dieses während „1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (NSA)“ etablierte Verfahren, welches keiner offiziellen Geheimhaltungsstufe entspricht, ist abzulehnen. Wir kritisieren zudem, dass zwei Mitarbeiter des BfV die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE), während des Lesens der Akte beaufsichtigten und Notizen anfertigten, auf denen die aufgeschlagenen Seiten vermerkt wurden. Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist es, das Handeln der Bundesregierung, ihrer Ministerien und den nachgeordneten Behörden zu untersuchen. Wenn die eigentlich zu Kontrollierenden jedoch beginnen, die Untersuchenden zu kontrollieren und zu überwachen, wird der gesamte grundgesetzliche Auftrag des Ausschusses ad absurdum geführt.

Die großflächigen Schwärzungen von Akten betreffen alle Akten in allen Geheimhaltungsgraden. Häufig waren die als geheim oder vertraulich eingestuften Akten sogar von stärken Schwärzungen betroffen, als weniger hoch eingestufte Akten. Wir kritisieren das pauschale Schwärzen von Akteninhalten, insbesondere in ohnehin schon eingestuften Akten. Die Begründungen der Schwärzungen waren in vielen Fällen unzureichend und im Zusammenhang der vorgelegten Akten unverständlich und nicht nachvollziehbar durch die Bundesregierung dargelegt. In einigen Fällen haben die demokratischen Oppositionsfraktionen die Schwärzungen überprüfen lassen, sodass diese teilweise auch nachträglich entfernt wurden. Es ist jedoch nicht möglich eine so hohe Anzahl an Schwärzungen vollumfänglich überprüfen zu lassen und jeweils einzeln bei der Bundesregierung um Freigabe zu bitten bzw. um eine ausführliche Begründung zu ersuchen. Eine umfassende Kontrolle des Handelns der Bundesregierung konnte somit nicht in vollem Umfang gewährleistet werden. Zudem kam es in den vorgelegten Akten zu großflächigen Entnahmen einzelner Aktenbestandteile. Die dargebotenen Akten ergaben somit ein höchst unvollständiges Bild. Eine zusammenhängend erfolgende Befragung von Zeugen und Zeuginnen war demnach teilweise fast unmöglich. Teilweise wurden Aktenbestandteile erst nach zwei Jahren freigegeben, nachdem relevante Zeugen und Zeuginnen schon befragt wurden. Eine erneute Ladung und damit einhergehende Befragung, konnte durch den Ausschuss nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Wir

kritisieren, dass die Bundesregierung mit dieser Vorgehensweise die Arbeit des Ausschusses massiv verzögerte und erschwerte.

Die Zulieferung von Akten, insbesondere aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst erfolgte in keiner Weise zufriedenstellend. Bei der Vorlage von Akten zu Beweisbeschlüssen kam es immer wieder zu großen zeitlichen Verzögerungen und die Akten waren teilweise bis zur Unkenntlichkeit „geschwärzt“ oder strotzten geradezu von Entnahmeblättern. Von insgesamt 17 Beweisbeschlüssen an das BfV wurden 13 erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfüllt. Zu BfV-11, BfV-14 und BfV-15 erfolgten Verzögerungsanzeigen und zu BfV-8 gab das BMI in der 3. Sitzung einen Hinweis, dass Frist nicht gehalten werden könne. Die Verzögerungen hatten zur Folge, dass ein erheblicher Teil der vom BfV im Vorfeld des Anschlags gesammelten Informationen nicht rechtzeitig zur Befragung von Zeugen und Zeuginnen vorlag. Die Aufklärung wurde dadurch massiv beeinträchtigt.

Auch die mehrfache Mahnung durch Mitglieder des Ausschusses, die auch schon zu frühen Zeitpunkten der Untersuchung erhoben wurden, führte zu keiner Besserung, sodass eine Vielzahl an zugelieferten Akten den Ausschuss verfristet erreichte. Die Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP), *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und *Martina Renner* (DIE LINKE) kritisierten mit Schreiben vom 18. September 2018 an den Ausschussvorsitzenden die „Zulieferung von Beweismaterialien“ durch die Bundesregierung. Zu diesem Zeitpunkt fehlten dem Ausschuss wichtige Personenakten zum Attentäter selbst sowie einer engen Kontaktperson und früherem Mitbeschuldigten am Anschlagsgeschehen. Zudem war die Sachakte des BfV zur Fussilet-Moschee noch nicht vorgelegt. Dies führte dazu, dass Zeugen und Zeuginnen nicht ausreichend und abschließend zu den sie betreffenden Sachverhalten befragt werden konnten. Teilweise sprachen die Zeugen und Zeuginnen auch über Sachverhalte, die von den Mitgliedern des Ausschusses nicht anhand vorliegender Akten überprüft werden konnten. So konnte auch die Sachbearbeiterin des Attentäters im BfV, in Ermangelung einer dem Ausschuss vorliegender abschließender Liste von Kontaktpersonen des Attentäters, nicht umfangreich befragt werden. In einem weiteren Schreiben der Abgeordneten *Martina Renner* (DIE LINKE) vom 24. Oktober 2018 wurde ebenfalls die Vorlage von

Beweismitteln angemahnt, nachdem die Abkürzungen einer Organisationseinheit sowie Arbeitsergebnisse des BfV nicht aus den bis dahin vorgelegten Akten nachvollziehbar waren. Auch die Akten zum Fallkomplex „SIENA“ wurden erst nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung der Bundesregierung für das BMI und auf massiven Druck der Abgeordneten als MAT D-Akten nachgeliefert, obwohl diese vollumfänglich untersuchungsgegenständlich sind. Wir kritisieren das aktive Hintertreiben der Aufklärungsarbeit des Ausschusses durch die konsequent zu spät erfolgende Aktenlieferung an den Ausschuss.

Darüber hinaus wiegt der Umstand schwer, dass entscheidende Akten dem Ausschuss von Seiten des BfV bewusst vorenthalten wurden. So wurden mehrfach Akten erst nach ausdrücklicher Aufforderung zugesandt, die zuvor schon von Beweisbeschlüssen umfasst gewesen waren. Dies betrifft auch alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem durch einen „Whistleblower“ bekanntgewordenen Sachverhalt einer V-Person des Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommerns, im BfV angefallenen Unterlagen. Erst nach der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Ausschuss und dem offensichtlich werden der Beteiligung des BfV in diesen Vorgang, wurden dem Ausschuss auch Akten zur Verfügung gestellt.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist der Umstand, dass nach Erklärung der Vollständigkeit am 24. April 2021 durch das BMI mit Blick auf die Beweisbeschlüsse des BfV, am 5. Mai 2021 erneut Akten mit einem Umfang von 2.800 Seiten zugeliefert wurden, was etwa 1,8% der vorlagepflichtigen Akten entspricht. Es handelte sich dabei um Teile von Personenakten zu Kontaktpersonen des *Anis Amri*. Diese Nachlieferung an den Ausschuss erfolgte am 5. Mai 2021 und wurde durch das BMI per Twittermeldung öffentlich gemacht.

An der aus der Aktenvorlage folgenden Beratungssitzung am 6. Mai 2021 nahm auch BfV-Präsident *Haldenwang* teil und erklärte, dass es sich hier wohl um technische und menschliche Fehler gehandelt habe. Präsident *Haldenwang* machte dabei deutlich, dass diese Akten dem Untersuchungsausschuss hätten vorgelegt werden müssen. Man habe am 20. April 2021 bereits festgestellt, dass Aktenlieferungen unterblieben waren. Eine Mitteilung an den Ausschuss erfolgte aber erst am 5. Mai 2021. Dieses Informationsverhalten ist für die hier votierenden

Fraktionen unverständlich. Eine umgehende Information des Ausschusses wäre hier geboten gewesen.

Aufgrund des Inhalts dieser mit dem Verschlusssachengrad GEHEIM belegten Akten stellten die Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Vorfeld der Beratungssitzung vom 20. Mai 2021, weitere sich aus den neuen Akten ergebenden Anträge zur Vernehmung und Benennung weiterer Zeugen.

Die Beratung über besagte Anträge wurde hitzig und kontrovers geführt. Im Laufe der Debatte lieferten die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen keinen einzigen inhaltlichen Grund, weshalb ein Wiedereintreten in die Beweisaufnahme im Rahmen eine Sondersitzung nicht möglich sei. Weiterhin hatten wir den Eindruck, dass die Abgeordneten der Koalition die neuen Akten scheinbar kaum, bis gar nicht studiert hatten. Man berief sich lediglich auf formale Gründe. In zahlreichen anderen Fällen zuvor hatten die Koalitionsfraktionen für zeitlich enge Anträge Fristverzicht erklärt. Nicht so in diesem Fall. Hier meinte man einerseits, noch prüfen zu müssen und andererseits behauptete man, es sei ja in den Akten nichts Neues enthalten, weshalb man keine Beweisaufnahme bräuchte. Dies zeigt, dass die Koalitionsfraktionen einzig und allein daran interessiert waren die Ausschussarbeit nach ihrem eigenen Zeitplan abzuschließen anstatt eine adäquate Würdigung der neuen Beweismittel vorzunehmen. Es ist bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen so kurz vor dem Abschluss des Ausschusses nicht mehr bereit sind, die noch fehlenden Puzzleteile zu finden und dem Gesamtbild hinzuzufügen. Sie erschweren den hier votierenden Fraktionen damit die parlamentarische Aufklärungsarbeit zum bis heute schwersten islamistischen Terroranschlag in Deutschland.

Die Fraktionen von FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konnten so lediglich auf Grundlage des Minderheitenrechts durchsetzen, dass die BfV-Sachbearbeiterin für *Amri* nun in der letzten regulären Sitzung am 10. Juni 2021 erneut als Zeugin geladen werden musste. Das BMI erklärte mit Nachricht vom 2. Juni 2021, dass die Zeugin reise- und vernehmungsunfähig sei.

Zwischenzeitlich wurden von den hier votierenden Fraktionen (qualifizierte Minderheit) gegen die Ausschussmehrheit zwei weitere Zeugenbeweisanträge gestellt. Zudem wurde ein Antrag auf zwei weitere Sondersitzungen gestellt, welche vom Präsidenten des Deutschen Bundestages genehmigt werden müssen. Die Mehrheitsfraktionen im Ausschuss haben sich diesen Sondersitzungen und Zeugenvernehmungen entgegengestellt.

Weiterhin übermittelte das BMI noch andere Aktenbestände des BfV, welche als MAT D BfV-2 und MAT D BfV-3 veraktet wurden. Diese Übermittlungen erfolgten nach dem Verständnis des BMI freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und als „Zeichen der guten Kooperation und Transparenz“[576]. Nach eingehendem Aktenstudium kommen die hier votierenden Fraktionen jedoch zu dem Schluss, dass diese Akten vollumfänglich von den vorher gefassten Beweisbeschlüssen gedeckt sind und somit das BMI und BfV rechtlich verpflichtet war diese Akten bereits Monate, wenn nicht sogar Jahre vorher, zuzuliefern.

Speziell die Aktenlieferung MAT D BfV-2, welche die BfV-Sachakte zum Fall „SIENA“ enthält, ist hier zu thematisieren. Nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen handelt es sich bei diesen Akten um die „Spiegelakte“ des BfV zu dem Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ des BKA, sowie des damit verbundenen Ermittlungsverfahrens „Eisbär“. Sowohl „Lacrima“, als auch „Eisbär“, waren essentielle Bestandteile der Aufklärungsarbeit im Ausschuss und hatten starke Bezüge zu verschiedenen ganz engen Kontaktpersonen des Attentäters (wie zum Beispiel Bilel Ben Ammar) und zum Attentäter selbst. Somit bestand hier, nach Auffassung der Verfasser, eine klare Verpflichtung zur Vorlage durch die Behörden als MAT A.

Auch in MAT D BfV-3, einer Personenakte zu einem Hinweisgeber, der sich laut eines Artikels[577] telefonisch mit dem BfV in Verbindung setzte und Informationen zu Personen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee anbot, finden sich ganz klare Bezüge zu *Anis Amri*, welcher in der Akte mehrfach namentlich genannt wird. Dazu kommt noch die Tatsache, dass der Hinweisgeber eine direkte Kontaktperson *Amris* war und sich eine ihm zurechenbare

576 Übermittlungsschreiben zur Aktenlieferung MAT D BfV-3 vom 18.05.2021.
577 *https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-103.html*.

Telefonnummer HTC-Handy gefunden werden konnte. Hiermit ist klar, dass auch diese Personenakte dem Ausschuss als MAT A hätte vorgelegt werden müssen.

Eine Veraktung unter der Kategorie MAT D indiziert, dass der Ausschuss diese Akten als „nicht vorlagerelevant“ und als freiwillig zugeliefert anerkennt und in diesem Handeln des BfV keine Fehler sieht. Die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) stellte in der Beratungssitzung am 20. Mai 2021 den Antrag, die Veraktung in der Kategorie MAT A vorzunehmen. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, dass die vorher bereits erfolgte Vollständigkeitserklärung des BMI wieder gebrochen worden wäre. Aus diesem Grund wurde der Antrag durch die Koalitionsfraktionen aus verfahrenstaktischen Gründen mit ihrer Mehrheit abgelehnt, um der Bundesregierung diese weitere Peinlichkeit zu ersparen.

Insgesamt wiederholt sich im Rahmen der Beweiserhebung damit ein schon aus vorangegangenen Ausschüssen bekanntes Verhalten der Bundesregierung. Die am Ende des NSA-Untersuchungsausschusses getroffenen Feststellungen können demnach erneuert und bekräftigt werden. Wesentlich erschwert und faktisch behindert wurde die Aufklärung durch eine Bundesregierung, die keinerlei Interesse zeigte, klar untersuchungsgegenständliche, offenkundig rechtlich problematische Praktiken der deutschen Nachrichtendienste, insbesondere des BfV zu offenbaren, geschweige denn sie aufzuarbeiten und zu korrigieren. Viele Geheim-Einstufungen von Akten und Vorgängen lassen sich nur durch den Grad der politischen Peinlichkeit erklären, die ein Bekanntwerden des eingestuften Vorgangs der Bundesregierung verursacht hätte, wie auch ein Vertreter des BND in einer Sitzung zugeben musste.

Ebenso wie im NSA-Untersuchungsausschuss ist auch im Breitscheidplatz-Untersuchungsausschuss die exzessive Anwendung und Berufung der Bundesregierung auf die sog. „Third-Party-Rule“ zu kritisieren. In Teilen konnte dem Untersuchungsauftrag nicht bzw. nicht angemessen nachgekommen werden, weil die Bundesregierung Akten mit Verweis auf ebendiese Begründung zurückgehalten hat. Sie sieht sich durch Vereinbarungen zwischen Nachrichtendiensten wie etwa das ‚Memorandum of Agreement‘ von 2002 gebunden, die festlegen, dass beide Partner zustimmen müssen, bevor Informationen über die in den

Vereinbarungen festgelegten Kooperationen an Dritte weitergegeben werden können. Der Bundestag wird so als „Dritter“ definiert, mit der Folge, dass die Bundesregierung die Zustimmung bspw. der US- oder der britischen Regierung einholt, bevor sie Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss übergibt. Wie im Fall der durch den BND zunächst geheim gehaltenen Videos des Attentäters führt das dazu, dass Zeugen und Zeuginnen nicht zum Sachverhalt befragt werden konnte, bevor entsprechende Konsultationen durchgeführt wurden. Hier zeigte sich, dass die Konsultationsverfahren nicht direkt nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses eingeleitet wurden, sondern erst nachdem der Sachverhalt öffentlich wurde. Eine zeitnahe Befragung wurde somit verunmöglicht. Wir kritisieren, dass so die parlamentarische Kontrolle ausgehebelt wird und lehnen die Anwendung der „Third-Party-Rule“ sowie von Seiten der Bundesregierung praktiziert ab. Der Bundestag und ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss sind in diesem Sinne keine „Dritten“.

2. Klageverfahren beim Bundesgerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht

a) Aktenlieferung PKGr

Zu Beginn des Untersuchungsausschusses tat man sich von Seiten der Koalitionsfraktionen entgegen aller öffentlichen Beteuerungen sehr schwer damit, zusammen mit den Fraktionen FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen ernsthaft und kritisch die Aufklärung voranzutreiben und die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. So war es notwendig geworden, Klage u.a. beim BGH einzureichen, um die für die Aufklärungsarbeit erforderlichen Akten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Entsprechende, von den hier votierenden Fraktionen eingereichte Beweisanträge waren von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD abgelehnt worden, was ein Klageverfahren vor dem Bundesgerichtshof notwendig machte.

Die hier votierenden Fraktionen hatten im Untersuchungsausschuss zur Aufklärung des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz gemeinsam beantragt, alle Akten als Beweis zu erheben, die im Nachgang des Anschlags durch das BfV und den BND an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages übermittelt worden waren. Die entsprechenden Beweisanträge wurden durch die Regierungsfraktionen im Ausschuss jedoch abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof erklärte diese Ablehnung der Beweisanträge durch die Koalitionsfraktionen einstimmig für rechtswidrig und gab damit der Klage der Fraktionen der FDP, Linken und Grünen statt (Az.: 3 ARs 10/18). Dadurch wurde der Untersuchungsausschuss – insbesondere die Ausschussmehrheit – verpflichtet, den Anträgen der drei Oppositionsfraktionen nachzukommen und sich den vorgelegten Beweisanträgen nicht mehr entgegenzustellen. Dadurch musste die Bundesregierung die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Obmann der FDP Fraktion *Benjamin Strasser* erklärte zu der Entscheidung:

> „Die Fraktionen der Großen Koalition haben im Untersuchungsausschuss Breitscheidplatz zu Unrecht Beweisanträge von FDP, Linken und Grünen blockiert. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hätte das nicht deutlicher machen können. Ich hoffe sehr, dass der gesamte Ausschuss nun wieder auf den Weg des gemeinsamen und echten Aufklärungswillens zurückkehrt. Es muss endlich Schluss mit der Blockade und Verzögerung der Aufklärungsarbeit sein.“

Die Obfrau der Fraktion Die Linke, *Martina Renner* bewertete die Entscheidung wie folgt:

> „Der Plan der Bundesregierung relevante Informationen zu verstecken und die Aufklärung zu blockieren, ist gescheitert. Der Beschluss ist ein deutliches Signal. Transparente und ehrliche Aufklärung lässt sich nicht mit den Winkelzügen der Geheimhaltung aufhalten. So geht demokratische Opposition!“

Für die Fraktion B90/Die Grünen zog der stellvertretende Fraktionsvorsitzende *Konstantin von Notz* das folgende Fazit:

> „Die Entscheidung des BGH ist ein wichtiger Schritt für die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss. Schon jetzt ist klar, dass die Bundesregierung die Karten nach dem schrecklichen Anschlag auf den Breitscheidplatz nicht auf den Tisch gelegt, sondern die Rolle der Bundesbehörden kleingeredet hat. Die Große Koalition hat sich im Untersuchungsausschuss nur allzu oft mit der Bundesregierung gemein gemacht und ihre Kontrollfunktion sträflich vernachlässigt. Es ist auch mit Blick auf die Opfer und

Hinterbliebenen des Anschlags zu wünschen, dass die Entscheidung nun zu einem Umdenken führt und die Aufklärung nun zügig vorangetrieben werden kann.“

b) Vernehmung V-Person Führer der BfV-Quelle in der Fussilet-Moschee

Ein weiterer Punkt, an der sich die Diskussion um die Effektivität Aufklärungsarbeit des 1. Untersuchungsausschusses entzündete, war die Weigerung der Bundesregierung, den Beweisbeschlusses BMI-11 zu erfüllen. Dabei ging es um die Benennung der für die Führung der im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzten menschlichen Quelle oder Quellen des BfV („V-Personen-Führer“).

Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Untersuchungsausschuss korrespondierend zu den Ergebnissen seiner Arbeit Medienberichte vor, denen zufolge das BfV und weitere Sicherheitsbehörden menschliche Quellen (V-Personen) in der Fussilet-Moschee oder anderweitig im Umfeld *Amris* geführt haben sollen. Insgesamt handelte es sich zum damaligen Kenntnisstand um mindestens acht Quellen, die von BfV, BKA, LfV Berlin, LfV Nordrhein-Westfalen, LKA Nordrhein-Westfalen sowie vom LKA Berlin in *Amris* Umfeld und Kontaktspektrum geführt wurden. Zumindest einige dieser Quellen hatten zudem eingeräumt, *Amri* persönlich gekannt zu haben. Eine der Quellen des Landeskriminalamts Berlin soll von einem Mitwisser *Amris* sogar von den Anschlagsplanungen selbst erfahren haben. Die entsprechenden V-Personen-Führer der Landeskriminalämter Berlin und Nordrhein-Westfalen, als auch ein V-Personen-Führer des BKA wurden dem Untersuchungsausschuss als Zeugen benannt und im Rahmen der Beweisaufnahme von diesem vernommen. Gleichwohl weigerte sich die Bundesregierung hartnäckig, dem Beweisbeschluss „BMI-11“ nachzukommen und den oder die zuständigen V-Personen Führerinnen und Führer des BfV als Zeugen bzw. Zeuginnen zu benennen. Stattdessen wurden dem Untersuchungsausschuss lediglich die „leitenden Beschaffungsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ (Referatsleiterinnen und Referatsleiter) sowie deren „Dienstvorgesetzte“ (Referatsgruppenleiter) als Zeugen bzw. Zeuginnen benannt.

Nach der gemeinsamen Auffassung der hier votierenden Fraktionen umfasst jedoch das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses insbesondere auch den Anspruch auf Auskunft über die Person des zuständigen V-Personen-Führers. Als vorbereitende Maßnahmen

für eine Zeugenvernehmung zählen hierzu die Identifikation und Ladung von Zeugen. Die Pflicht der Bundesregierung, die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zu unterstützen, umfasst dementsprechend auch die Benennung von Bediensteten, die für den Untersuchungsausschuss als Zeugen in Betracht kommen – insbesondere die im Beweisbeschluss BMI-11 bezeichnete V-Person-Führerinnen und Führer. Dies erklärt sich auch durch den Umstand, dass dieses Verfahren bereits bei anderen Untersuchungsausschüssen in der Vergangenheit gängige Praxis war.

Aus diesem Grund reichten die hier votierenden Fraktionen eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvE 4/18) ein, um so zu erreichen, dass die Bundesregierung den Beweisbeschluss BMI-11 erfüllt und die entsprechenden Zeuginnen und Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss benennt.

Leider unterlagen wir in diesem Rechtsstreit im Ergebnis und das Bundesverfassungsgericht folgte unserer Argumentation nicht bzw. nur teilweise. Jedoch erging die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht einstimmig. Richter *Müller* verfasste zu diesem Beschluss ein ausführliches Sondervotum, in dem er deutlich darlegte, dass er der Klage in Gänze stattgegeben hätte und die vorgebrachte Argumentation der Mehrheit des Senats für falsch hält. So sagt er einleitend in seinem Votum:

> „Der Entscheidung der Senatsmehrheit vermag ich mich zu meinem Bedauern im Ergebnis nicht anzuschließen. Sie beruht nach meiner Überzeugung auf einer unzureichenden Gewichtung des Enqueterechts des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG und einer verfassungsrechtlich nicht fundierten Überbewertung (ungenügend dargelegter) exekutiver Geheimhaltungsinteressen. Die Senatsmehrheit weist zwar – zu Recht – dem parlamentarischen Informationsanspruch vorliegend einen hervorragenden Stellenwert zu (1.). Sie erkennt auch, dass als Grenze des parlamentarischen Untersuchungsrechts im konkreten Fall lediglich das Staatswohl in Form der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste in Betracht kommt (2.). Ihre Annahme, dass nach dem Vortrag des Antragsgegners zu 1. die beabsichtigte Vernehmung des V-Person-Führers zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste in einem relevanten

Umfang führen kann, begegnet jedoch bereits erheblichen Bedenken (3.). Jedenfalls rechtfertigen die vorliegend geltend gemachten Staatswohlgründe den Verzicht auf die Durchsetzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht“.

Parallel zum Sondervotum des Richters *Müller* unterstrich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im selben Verfahren die herausragende Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle beim Einsatz von V-Personen (Beschluss 2 BvE 4/18 vom 16. Dezember 2020, Rn. 98 ff.). Das besondere Risiko des Einsatzes von V-Personen wird hier ausdrücklich herausgestellt (Rn. 101 f.). Tatsächlich stellt sich bei Lektüre der Ausführungen auch oben genannten Verfahren der Eindruck ein, dass die vorgebrachte Argumentation des Gerichts zu einer Stattgabe unserer Klage hätte führen müssen (Rn. 118). So kommt der Senat hier zu dem Schluss, dass die von uns begehrte Vernehmung weder die Grundrechte der V-Person noch die Aufgabenerfüllung des BfV erkennbar gefährdet hätte (Rn. 124 f.).

3. Der Fall der Frau *Dr. H.*

Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates wurden zu Beginn der Arbeit des Ausschusses aufgefordert, dem Ausschuss eine mögliche (eigene) Zeugeneigenschaft unverzüglich anzuzeigen. Hierzu fasste der Ausschuss auch den entsprechenden Beschluss 9 zum Verfahren. Im Zuge dieses Verfahrens meldeten sich nach und nach einige Vertreter freiwillig, einige wurden im weiteren Verlauf aufgrund der sukzessive zunehmenden Akteninhalte identifiziert und zum Teil aus dem Ausschuss entfernt.

Einen besonderen Fall dieser Art bildete der der Oberregierungsrätin *Dr. H.*, die ab dem 1. März 2018 seitens des BMI als Vertreterin für den Ausschuss benannt wurde. Der Fall ist insbesondere dadurch so gravierend, dass die Sitzungsvertretung des BMI schon aufgrund ihrer im Fall *Amri* beteiligten nachgeordneten Behörden BKA, BfV, BPol und BAMF eine besondere Stellung einnahm. Gerade in dieser entscheidenden Position war der Ausschuss insbesondere auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen, soweit das überhaupt aufgrund der verschiedenen Rollen möglich erscheint.

Am 10. April 2018 übersandte das BMI dem Sekretariat ein Schreiben an den Ausschuss, in dem es bezogen auf die Beauftragte des betreffenden Mitglieds der Bundesregierung Dr. H. – hieß:

> „Frau ORRn Dr. H […] war mit dem Fall Anis Amri erstmals nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 befasst. Ihre Tätigkeit beschränkte sich hierbei auf eine begleitende und koordinierende Funktion, insbesondere bei der Aufbereitung der Unterlagen, nicht aber bei der operativen Aufarbeitung des Geschehens.“

Am 1. Oktober 2018 übersandte das BMI in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-13 die Namen verschiedener, teils ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, welche als potentielle Zeugen benannt wurden. Darunter fand sich auch der Name von Frau *Dr. H.*, die „*in Teilen des Untersuchungszeitraums Referentin bzw. Referatsleiterin im BfV war*“. Daraufhin wandte sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) an Bundesminister *Horst Seehofer* und kritisierte, dass das BMI eine mit den Vorgängen im Umfeld des Attentäters selbst vormals betraute Mitarbeiterin des BfV in den Ausschuss entsandt habe. Auch in der Presse und einem Kurznachrichtendienst wurde über den Vorgang berichtet, wobei die Berichterstattung teilweise unter voller Namensnennung erfolgte.

Aus dem vollständigen Namen wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt auch kein Geheimnis gemacht. Frau *Dr. H.* saß in den öffentlichen Ausschusssitzungen stets mit einem vollständigen Namensschild an ihrem Platz, ohne dass dies von Seiten von Frau *Dr. H.* selbst oder des BMI in Frage gestellt wurde.

Daraufhin stellte Staatssekretär *Engelke* Frau *Dr. H.* am 5. Oktober 2018 mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Untersuchungsausschuss frei. Er begründete diesen Schritt mit der ihm „obliegende[n] dienstliche[n] Fürsorgepflicht“. Die Personalentscheidung bei der Benennung von Frau *Dr. H.* als Beauftragte eines Mitglieds der Bundesregierung war auch Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen 23. Sitzung des Ausschusses am 11. Oktober 2018. In der Sitzung nahm der damalige Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI, Ministerialdirektor *Stefan Kaller*, zu den Hintergründen der Auswahlentscheidung Stellung. Dieser Auftritt von Herrn *Kaller* war – insbesondere aufgrund

der aus Sicht der Verfasser unangebracht und überheblich anmutenden Art und Weise seines Vortrags – denkwürdig. Zur Sache sagte er:

> „Die Auswahlentscheidung, die ich in Bezug auf Frau Dr. H[…] seinerzeit getroffen habe, halte ich auch heute noch für richtig - nicht nur für vertretbar, sondern für richtig -, und sie hat ihren Job hervorragend gemacht. Alles das, was ich mit Frau Dr. H[…] besprochen habe in Bezug auf ihre berufliche Vita, ihre Rolle hier im Ausschuss und in meinem Referat, trage ich bis heute. Mein Schreiben vom 10. April 2018 ist wahrhaftig. Alles stimmt; kann ich Ihnen nachweisen. […] Frau H[…] hat lange Jahre als Referentin, dann als Referatsleiterin im Bereich der islamistischen Auswertung im Bundesamt für Verfassungsschutz gearbeitet, kam dann später in das Bundesinnenministerium, zunächst in mein Grundsatzreferat „Islamistischer Terrorismus“. Im Jahr 2017 zeichnete sich ja ab, dass wir vermutlich auch in einem Bundesuntersuchungsausschuss ankommen werden, wie auch geschehen. Meine Aufgabe um die Jahreswende 17/18 war es, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Projektgruppe in meiner Abteilung eingerichtet und - viel wichtiger - personell besetzt wird. Ich habe mich mit Frau Dr. H[…] eingehend darüber unterhalten, ob sie sich das zutraut und ob Hinderungsgründe bestehen.“[578]

Dass es dann doch Hinderungsgründe für die Berufung dieser Beamtin gab, ist inzwischen bekannt, war dem BMI und der Beamtin aber offensichtlich nicht bewusst. Die Gründe dafür sind nicht ganz klar. Die hier votierenden Fraktionen unterstellen keinen Vorsatz, sondern sind eher der Ansicht, dass dieser Fehler aus Unkenntnis der Umstände und Zusammenhänge sowie aus fehlerhafter Organisation in den Sicherheitsbehörden entstanden ist. Doch auch diese (sehr wohlwollende) Annahme lässt die hier votierenden Fraktionen mit Sorge zurück. Denn das sich daraus zwangsläufig ergebende Bild ist geprägt von offensichtlicher Unkenntnis von Personenzusammenhängen im islamistischen Spektrum. Auch der weitere Vortrag des früheren politischen Beamten Ministerialdirektor *Kaller* (inzwischen wieder Ministerdirigent *Kaller*) reiht sich in diese Erklärung ein. So sagt dieser über seine Mitarbeiterin Fr. *Dr. H.*:

578 Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 8.

> „Ich bin jedenfalls auf diese junge Frau ungemein stolz, dass sie das gemacht hat, noch bevor ich ihr einen Referatsleiter an die Seite oder, sagen wir besser, vorsetzen konnte wie jetzt Herrn Dr. Vogel. Sie hat es nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie hat auch mich wahrhaftig aufgeklärt über die Dinge, die nach meiner damaligen Auffassung wesentlich sind für diese Rolle. Und das ist bis zum Schluss geschehen, nämlich bis zum Schreiben vom 01.10., wo zum ersten Mal konkrete Namen von Umfeldpersonen genannt wurden und Frau H[…][579] dann auch richtigerweise gesagt hat: Ja, die kenne ich aus meiner Sacharbeit.“[580]

Die Aussage von Herrn *Kaller* sowie die späte Reaktion der Beamtin bestätigt, was nach unserer Ansicht auch ein Ergebnis der Ausschussarbeit ist. Es gab zum Zeitpunkt des Anschlages 2016 keine schlüssige Vorgehensweise in den Sicherheitsbehörden, um Personenzusammenhänge im islamistischen Spektrum zu erkennen. Die Bearbeitung erfolgte vorwiegend sachverhaltsbezogen, aber gerade nicht personenbezogen. Diese Fehler zeigten sich auch in den Diskussionen des Ausschusses mit den Behörden zum „Umfeldbegriff“ oder auch zu den Beratungen um die Kontaktpersonenliste, die entscheidend für die Vorlage von Akten an den Ausschuss waren. Erst die Arbeit des Ausschusses offenbarte bei vielen Personen des islamistischen Spektrums erst eine Nähe zu *Amri*. Es wird natürlich eingeräumt, dass die Kennverhältnisse und Überschneidungen bei manchen Personen eher entfernter waren. Bei anderen, entscheidenden Personen haben die Behörden diese Beziehungen aber schlicht nicht gesehen oder sehen wollen. Dies hat allem Anschein nach damit zu tun, dass die Sicherheitsbehörden bis zuletzt immer weiter an der Einzeltäterthese festhalten wollten.

Fest steht aber, dass Personen im Arbeits- und Zuständigkeitsbereich von Frau *Dr. H.* im BfV bearbeitet wurden, die eine herausgehobene Stellung besaßen und eine große Nähe zur Person *Amri* und seiner Gefährdungsbewertung aufwiesen. Diese Nähe hätte man aus der Sicht der hier votierenden Fraktionen gleich und unschwer erkennen können – nicht erst lange nach Einsetzung des Ausschusses.

---

579 Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes haben wir den Namen der Beamtin, den der Vorgesetzte in der Sitzung genannt hatte und der im Protokoll steht, abgekürzt.

580 Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 9.

4. Wortklauberei „nachrichtendienstliche Mittel“ – „nachrichtendienstliche Maßnahme“ – „nachrichtendienstliche Überwachung“

Immer wieder wurde bei Befragungen von Zeugen und Zeuginnen des Inlandsnachrichtendienstes thematisiert, ob der Attentäter vor dem Anschlag vom BfV überwacht wurde. Ziel dieser einfachen Ausgangsfrage war es herauszufinden, welche Erkenntnisse das BfV im Vorfeld des Anschlags über den Attentäter gesammelt hat oder bei einer anderen, vielleicht sachgerechteren, dem Fall angemessenen Vorgehensweise, hätte sammeln und somit auswerten können. Schon die Antworten auf diese eigentlich einfache Frage vielen unterschiedlich aus. Während eine Zeugin sie zunächst mit „ja“ beantwortete[581], lautete die Antwort eines anderen Zeugen „nein“.[582] Im Verlauf der Befragungen im Ausschuss wurde jedoch vor allem deutlich, dass es kein einheitliches Verständnis vom Begriffspaar der „nachrichtendienstlichen Überwachung“ zu geben scheint. Vielmehr ergaben die Befragungen, dass die Begriffspaare „nachrichtendienstliche Überwachung“, „nachrichtendienstliche Mittel“ und „nachrichtendienstliche Maßnahme“ nach Belieben und jeweils austauschbar, entsprechend der mit der Antwort verfolgten Zielrichtung verwendet werden.

Zeuge *Siebertz* gab zu Protokoll:

> „[…] Nein, wir haben ihn nicht nachrichtendienstlich überwacht. […] Meines Erachtens und nach meiner Definition auch haben wir [auch] keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Überwachung verwendet. Es wurde auch kein nachrichtendienstliches Mittel bei Amri angewandt. Wir haben ein nachrichtendienstliches Mittel, nämlich den Einsatz von V-Leuten, in Betracht gezogen. Deswegen wurden Lichtbildvorlagen gemacht bei diesen V-Leuten. Die haben ihn nicht erkannt, und danach konnten keine weiteren nachrichtendienstlichen Mittel angewandt werden.“[583]

Offensichtliches Ziel der Antworten von Zeugen und Zeuginnen des BfV war es, die Öffentlichkeit und den Ausschuss über tatsächlich im Vorfeld des Anschlags getätigte

581 Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 54.
582 Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 50.
583 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2019, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S.14.

Maßnahmen, dadurch gewonnene Erkenntnisse und fahrlässig nicht gewonnene Erkenntnisse, zu täuschen und zu verwirren. Die Fragen der Abgeordneten und das Erkenntnisinteresse zielten dabei, unabhängig von den konkret verwendeten Begriffspaaren im Einzelfall, vor allem auf die Beantwortung folgender Fragen: Hat das BfV im Vorfeld des Anschlags überhaupt Erkenntnisse zu *Amri* besessen? Hat das BfV auch originäre, d.h. eigene Erkenntnisse zu *Amri* erhoben oder versucht zu erheben? Welche Mittel und Wege wurden beschritten, diese eigenen Erkenntnisse zu erlangen? Welcher Aufwand wurde zur Erlangung von Erkenntnissen betrieben und hätte gegebenenfalls anders gehandelt werden müssen? Hätten selbst bei der bekanntgewordenen bestehenden Erkenntnislage andere Schlüsse gezogen werden müssen und weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen? Was waren die Ursachen dafür, dass dies unterblieben ist?

Keine einzige dieser zuvor genannten Fragen wurde von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes ausreichend beantwortet. Bei keiner dieser Fragestellungen gab es ein proaktives Mitwirken an der Aufklärung des Sachverhalts. Durch ausweichendes Antworten der Zeugen und Zeuginnen und teilweise bewusstem Missverstehen und Sinnverdrehungen der Fragen wurde der Ausschuss in seiner Aufklärungsarbeit massiv beeinträchtigt. Die Begriffe „nachrichtendienstliche Mittel“ – „nachrichtendienstliche Maßnahme“ – „nachrichtendienstliche Überwachung“ wurden nach Belieben der antwortenden Personen, mal weiter und mal enger ausgelegt und waren beliebig austauschbar.

5. Diskussion um die Vernehmung der *VP-01*

Der Fall der *VP-01* war dem Ausschuss durch die inhaltliche Arbeit natürlich schon lange bekannt, aber mit der Veröffentlichung des SPIEGEL-Artikels „Der König der Spione“ am 7. März 2020 erreichte der Komplex eine neue, weitergehende Bedeutung. Die durch die *VP-01* selbst publizierten Enthüllungen warfen viele Fragen im Hinblick auf die Qualität der VP-Führung im LKA Nordrhein-Westfalen, die Behandlung der Quelle selbst, sowie die Befassung der *VP-01* mit *Anis Amri* auf.

Vor dieser Berichterstattung hatte der Ausschuss bereits die VP-Führer der Quelle vernommen und auf eine Vernehmung der Quelle selbst verzichtet, da hier natürlich eine hohe

Gefährdungslage und Enttarnungsgefahr bestand. Mit dem offensiven öffentlichen Auftreten der Quelle sahen die hier votierenden Fraktionen ab diesem Zeitpunkt jedoch keine Hinderungsgründe für eine persönliche Vernehmung der Quelle selbst – natürlich mit allen nötigen und hohen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, die dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stehen.

Die Herbeiführung einer solchen Vernehmung gestaltete sich jedoch äußerst schwierig, da sich das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches angab, weiterhin für den Schutz der Quelle zuständig zu sein, wenig kooperativ zeigte. Dem Ausschuss wurde lediglich eine sogenannte audio-visuelle Vernehmung der *VP-01* durch eine Videokonferenz in Aussicht gestellt. Die Stimme sowie das Gesicht der Quelle sollten hierbei unkenntlich gemacht werden. Des Weiteren erstellte das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auch eine Aussagegenehmigung für die Quelle, welche den Befragungsrahmen über Gebühr beschnitt und sogar die Anwesenheit von VP-Führern während der Befragung vorsah. Dies ist für die Verfasser dieses Sondervotums völlig inakzeptabel und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht würdig, da diese eine angemessene inhaltliche Befragung, sowie möglicherweise das Verhalten des Zeugen, extrem beeinflussen kann.

Es erfolgte ein reger Schriftverkehr mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bis hin zur audio-visuellen Teilnahme des Innenministers *Herbert Reul* (CDU) in der 98. Sitzung am 17. September 2020. Auch in dieser Sitzung hielt Innenminister Reul unbeirrt an seinem Standpunkt fest.

Die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) ersuchte durch Schreiben vom 16. Oktober 2020 das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen um Übermittlung von Informationen zu allen Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die *VP-01*, um zu analysieren, ob hier durch die Behörden eine schützende Hand über diese „beste Quelle im Lande“ gehalten wurde. Diese Bitte wurde durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens abschlägig beschieden.

Aus der Studie von Beweismaterialien war bekannt geworden, dass die *VP-01*, bis zum März 2019, nie förmlich durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, oder dessen

nachgeordnete Behörden, verpflichtet worden war. Der Versuch einer förmlichen Verpflichtung ist laut Presseberichterstattung erst am 27. März 2019 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei dies durch die *VP-01* abgelehnt worden und eine erforderliche Unterschriftsleistung durch die Quelle sei nicht erfolgt.[584]

In diesem Zusammenhang legte der Abgeordnete *Benjamin Strasser* (FDP) in der 98. Sitzung am 17. September 2020 ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vor, welches sich mit der Gültigkeit der Aussagegenehmigung und der Möglichkeit einer nachträglichen Verpflichtung auseinandersetzte.

Zur Gültigkeit der Aussagegenehmigung hält das Gutachten fest:

> „Gemäß § 1 Abs. 3 Verpflichtungsgesetz ist über die Verpflichtung eine Niederschrift anzufertigen und vom Verpflichteten zu unterzeichnen. Dem Verpflichteten muss eine Abschrift ausgehändigt werden, wenn nicht Interessen der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik dagegen sprechen. Ein Verstoß gegen die Formvorschriften aus § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz führt zur Nichtigkeit der Verpflichtung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund der fehlenden Niederschrift nicht erkennbar ist, ob eine wirksame Verpflichtung vorgenommen wurde. Die Nichtigkeit hat zur Folge, dass die Wirkung der Verpflichtung nicht eintreten kann. Die Person unterliegt daher weder einer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit noch kann sie sich wegen eines Amtsdeliktes strafbar machen. Da die Person die Stellung einer Privatperson behält, bedarf sie auch keiner Aussagegenehmigung.“[585]

Nach rechtlichen Abwägungen kommt der Gutachter in Bezug auf eine nachträgliche Verpflichtung zu folgenden Schluss:

> „Nach diesen Erwägungen dürfte eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz, die nach der Beendigung der Tätigkeit der Person für eine Behörde

584 *https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-v-mann-murat-101.html*.

585 Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes zur „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“, ADrs. 19(25)567, S. 4.

erfolgt, sowohl gegen den Wortlaut der Norm als auch gegen ihren Sinn und Zweck verstoßen und daher unzulässig sein.“[586]

Die hier votierenden Fraktionen schließen sich der rechtlichen Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste vollumfänglich an. Es besteht also weiterhin keine rechtskräftige Verpflichtung der *VP-01* und demnach ist auch jede erstelle Aussagegenehmigung nicht bindend. Auch diese Argumente bewirkten beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen keine Änderung der Linie. Die Landesregierung hielt an der eigenen, abweichenden Rechtsauffassung fest und blockierte so weiterhin eine persönliche und uneingeschränkte Vernehmung der *VP-01*.

Schlussendlich stimmten die hier votierenden Fraktionen der audio-visuellen Vernehmung zu, um vor Abschluss des Ausschusses überhaupt noch eine Möglichkeit zu haben, den Zeugen zu vernehmen, anstatt einen langen Widerstreit der Meinungen und Interessen aufrecht zu erhalten. Eine derartige Blockade der Aufklärungsarbeit eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfinden die hier votierenden Fraktionen als äußerst bedauerlich.

Der Vorfall macht aus unserer Sicht deutlich, dass es einer Reform der gesetzlichen Grundlagen zur Führung von Vertrauenspersonen bedarf, welche Verpflichtungs- und Führungsmodalitäten klar regelt.

6. Verhalten des Beauftragten und der Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Untersuchungsausschuss

In der der Beratungssitzung am 7. Mai 2020 sprach die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) einen bis dahin dem Untersuchungsausschuss unbekannten Sachverhalt in Zusammenhang mit dem Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. Die Vertreterin des GBA im Untersuchungsausschuss, Oberstaatsanwältin *Sewtz*, bestätigte, dass bereits am 28.Oktober 2019 ein Mitarbeiter des LfV Mecklenburg-Vorpommern den GBA als Hinweisgeber kontaktiert habe und seitdem Ermittlungen in Zusammenhang mit dem

[586] Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes zur „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“, ADrs. 19(25)567, S. 6.

Ermittlungsverfahren zum Breitscheidplatz-Anschlag durchgeführt würden.[587] Im Raum stand ein potentielles Unterschlagen von Informationen seitens des LfV Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenhang mit dem Attentäter *Anis Amri* im Frühjahr 2017, kurz nach dem Anschlag.

Durch eine nachfolgende schriftliche Einzelfrage des Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP) stellte sich heraus, dass der gleiche Hinweisgeber sich auch am 29. und 30. Oktober sowie am 2. November 2019 beim BfV, sowie am 4. November 2019 beim BKA mit dem gleichen Vorbringen gemeldet habe.[588]

Erfreulicherweise war es dem GBA möglich, einen Großteil der Akten zu besagten Nachermittlungen in eingestufter Form zur Verfügung zu stellen, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies war der einzige Grund, weshalb es dem Untersuchungsausschuss möglich war, den Zeugen *T. S.* zu identifizieren, zu vernehmen, und den damit zusammenhängenden Sachverhalt überhaupt zu erörtern.

Zum Erstaunen der hier votierenden Fraktionen gab der Landesvertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der 108. Sitzung an, dass das Land die bisherigen Aktenlieferungen als vollständig ansah,[589] obwohl essentielle Dokumente, die in den Aktenlieferungen des GBA enthalten waren, dem Ausschuss eben nicht zugeleitet worden waren. Diese Unterlagen wurden dem Ausschuss seitens der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern erst zu einem späteren Zeitpunkt übersandt, als bereits feststand, dass der Ausschuss bereits im Besitz dieser Unterlagen war.

Des Weiteren muss das äußerst befremdliche und fragwürdige Verhalten der Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Ausschusssitzungen angemerkt werden. Während der Vernehmung des Zeugen *T. S.* wurde klar, dass der damalige Ausschussvertreter Mecklenburg-Vorpommerns selbst zuvor in die Entlassung des Zeugen eingebunden und somit in offensichtlicher Weise befangen war.[590] Der Landesvertreter musste in Folge dieser

587 Vgl. Wortprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 9.
588 Vgl. Antwort auf Schriftliche Frage Monat Mai 2020 von Benjamin Strasser MdB, Arbeitsnummer 05/140, S. 2.
589 Vgl. Protokoll der 108. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/108, S. 10.
590 Vgl. Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II, (Zeuge *T. S.*), S. 11.

Enthüllungen nach Aufforderung des Ausschusses das Gremium verlassen und wurde erst in der darauffolgenden Sitzung durch eine andere Sitzungsvertretung ersetzt.

Diese Sitzungsvertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern agierte leider recht unglücklich im Umgang mit dem Ausschuss und zeigte sich – ob nun gesteuert oder aus eigenem Antrieb – wenig kooperativ und zudem uneinsichtig. Es wurde seitens der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch fadenscheinige und sachfremde Einwände versucht, die Zeugenvernehmung des damaligen Leiters des LfV Mecklenburg-Vorpommern, *Reinhard Müller*, zu blockieren und die Arbeit des Ausschusses zu behindern. Auf mehrfache Nachfragen verschiedener Abgeordneter von allen Fraktionen war die Sitzungsvertretung dabei nicht in der Lage, zutreffende Rechtsgrundlagen für ihre Einwände zu nennen. Die befremdliche Auslegung der Aussagegenehmigungen für den Zeugen *Müller* stieß beim gesamten Ausschuss für völliges Unverständnis. Es muss der Sitzungsvertretung jedoch zugestanden werden, dass sie offenbar nicht aus eigenem Antrieb, sondern nach Weisung ihrer Behörde handelte. Die in Ausschusspausen stattfindende telefonische Absprache von Zeugen und der Landesvertretung mit dem Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern, mit höhergestellten Personen, die später selbst noch als Zeuge aussagen mussten, rief tiefschürfende Fragen über das Demokratieverständnis des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns hervor.

In der Gesamtschau schlussfolgern die hier votierenden Fraktionen, dass aus politischen Gründen vorsätzlich versucht wurde, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern.

7. Die Schwächen der Sicherheitsbehörden in der Analysefähigkeit im Bereich des Islamismus

Wie ist es zu bewerten, dass alle beteiligten Behörden um die Gefährlichkeit des späteren Attentäters *Amri* wussten und dennoch nicht entscheidend eingriffen? Tatsächlich finden sich Parallelen zum Behördenhandeln nach den Morden des *Nationalsozialistischen Untergrunds* oder zum Umgang mit dem Mörder von *Walther Lübcke*. Die in den Sicherheitsbehörden genutzte Arbeitsdefinition scheint stimmig und nachvollziehbar. Islamismus wird im *BfV* als eine Form des politischen Extremismus betrachtet, die auf eine teilweise oder vollständige

Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abziele.[591] Anstelle derselben soll eine gottgewollte und daher „wahre“ und zudem absolute Ordnung treten. Die Berichte und Bilder von der im sogenannten „Kalifat des Islamischen Staates“ errichteten Schreckensherrschaft über alle Menschen im Herrschaftsbereich, die, soweit sie als Feinde des „wahren Islam“ oder unislamisch markiert wurden, misshandelt, vergewaltigt, versklavt und/oder ermordet wurden, geben dieser Definition auf den ersten Blick Recht.

Dass *Amri* sich dem sogenannten „IS“ verpflichtet fühlte, war den Behörden bereits im Oktober 2015 bekannt geworden. Bei einem seiner engsten Kontaktpersonen, *Bilel Ben Ammar,* gab es ebenfalls früh Hinweise auf eine islamistische Gesinnung. Zu *Bilel Ben Ammar* fielen entsprechende Erkenntnisse über seine Kontakte zu anderen islamistischen Gefährdern, einschließlich des auf seinem Facebook-Account veröffentlichten Treueeids, aufgrund polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen bereits im Oktober und November 2015 an.[592] Zur selben Zeit lagen entsprechende Erkenntnisse über *Amri* einschließlich seiner Kontakte zu Mitglieder bewaffneter Gruppen aufgrund der Angaben seiner damaligen Mitbewohner in der Unterkunft und durch die Ermittlungen des LKA Nordrhein-Westfalen vor.[593]

Die befassten Behörden hatten mithin in beiden Fällen Anhaltspunkte dafür, dass *Amri* und *Bilel Ben Ammar* der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 b StGB) verdächtig sind. Nunmehr wurden beide neben mehr oder weniger erfolglosen Ermittlungen als Gefährder eingestuft und hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Denn der vorgenannte Ausgangspunkt spielte in der Folge immer weniger eine Rolle. Teils wurden bestätigende Feststellungen erst retrograd, also nach dem Anschlag bzw. nach der Abschiebung getroffen.

Das BfV spielte in diesem Zusammenhang eine fast schon marginalisierte Rolle und beschränkte sich offenbar darauf, Informationen der Polizei mittels Behördenzeugnis zu

591 *https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html.*
592 Vgl. Feststellungsteil, C.II.1.a).
593 Vgl. Feststellungsteil, B.II.6.

beurkunden und Erkenntnisse abzuheften. Dass die Verfassungsschutzbehörden ihre Untätigkeit mit der polizeilichen Befassung von *Amri* zu rechtfertigen versuchen, stellt einerseits ihre eigenen gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen in Abrede. Zum anderen verdeutlicht es einen Konstruktionsfehler der Arbeitsdefinition von Islamismus und Jihadismus, welcher in der sogenannten Extremismustheorie wurzelt. Die Verkürzung auf eine lediglich weltliche Bewertung als politische Bewegung oder auch politischer Islam wird weder dem Problem noch der Bedrohungslage gerecht und wird auch keineswegs konsequent verwendet. Die Berufung auf religiöse Normen und Gebote und deren besondere Betonung ist zum einen zwingend notwendig, um innerhalb der Gemeinden bzw. der Gläubigen anschlussfähig zu sein. Diese Normen und Gebote beeinflussen in ganz unterschiedlicher Weise aber auch das alltägliche Leben von Musliminnen und Muslimen, die schlicht ihre Religion ausüben und leben. Der Verfassungsschutz versucht dies mittels einer begrifflichen Unterscheidung von „Islam“ und „Islamismus“ bzw. „Muslimen“ und „Islamisten“ zu umgehen.[594] Wenn der schon früh als anschlagsgeneigte eingeschätzte „Islamist“ *Amri* angesichts verschiedener, für ihn mindestens erkennbarer behördlichen Maßnahmen (Gefährderansprachen, kurzzeitige Verhaftung beim Ausreiseversuch, Observationen, drohender Abschiebung, Durchsuchungen in der DIK Hildesheim) sich scheinbar aus dem offen islamistischen Umfeld zurückzieht und statt dessen kriminellen Geschäften (BtM-Handel) nachgeht, ergibt sich daraus allein und ohne nähere Betrachtung kein Anhaltspunkt für eine veränderte Einstellung. Dies war jedoch die in den beteiligten Behörden gezogene Schlussfolgerung.

Obwohl die Beteiligung terroristischer Gruppen bspw. am BtM-Handel oder ähnlichen Geschäftszweigen in vielerlei Fällen offenkundig und bekannt ist, führte die nahezu öffentliche Betätigung *Amris* als Drogendealer zur Annahme einer abnehmenden Gefährlichkeit. Da die staatliche Ordnung und deren Regeln von Islamisten grundsätzlich als unislamisch abgelehnt werden, handelt es sich aus ihrer Sicht gar nicht um Straftaten.[595] Dennoch wollen sie auch damit unmittelbar weltliche Ziele verfolgen, wie die Finanzierung ihres „Kampfes“ durch

[594] BfV – „Islamismus aus der Perspektive des Verfassungsschutzes“, bfv-Themenreihe, Köln 2008, S. 5.
[595] Vgl. Stellungnahme *Claudia Dantschke*, Hayat-Deutschland zur Anhörung am 26.04.2018, ADrs. 19(25)233, S. 3.

Erlöse aus Straftaten oder die propagandistische Verarbeitung exekutiver Maßnahmen als Angriff auf die Weltgemeinschaft der Muslime („Umma“).[596]

Die Fehleinschätzung hinsichtlich der fortdauernde Gefährlichkeit *Amris* seitens der Behörden reproduzierte sich in der Folge selbst, da die Beobachtung nahezu eingestellt wurde. Dies hat zur Folge, dass viele Aktivitäten von *Amri* unbekannt bleiben und deshalb auch keine neuen Tatsachen über ihn bekannt wurden. Auch wenn diese Fehleinschätzung sich unmittelbar zunächst in der polizeilichen Bearbeitung zeigte. Jedoch haben sich alle anderen Behörden einschließlich des Verfassungsschutzes diesem Trugschluss angeschlossen, ohne im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit selbst tätig zu werden und Erkenntnisse zu sammeln. Insbesondere die Verfassungsschutzbehörden haben weder die ihnen vorliegenden Informationen noch die ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen vollständig ausgenutzt.

596 Vgl. Stellungnahme *Sindyan Quasem* zur Anhörung am 26.04.2018, ADrs. 19(25)234, S. 7.

XIV. Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion

Die vielen Pannen, die den Behörden im Fall *Amri* unterlaufen sind, deuten darauf hin, dass es, die zweifelsohne schwierigen Zeiten in den Jahren 2015/2016 einkalkuliert, gravierende strukturelle Probleme in den Sicherheitsbehörden und bei deren Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund gab. Hinzu kam erschwerend, dass offenbar auch die Aufsicht über die Behörden nicht funktionierte. Am Beispiel der Behörden im Zuständigkeitsbereich des BMI konnte durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, dass die zu beaufsichtigenden Behörden oftmals selbst entscheiden, ab welcher Erheblichkeitsschwelle das Ministerium informiert wird. Der seinerzeit zuständige Referatsleiter im BMI für islamistischen Terrorismus erläuterte hierzu im Ausschuss:

> „Die wissen ganz genau, wann etwas so relevant ist, dass es das Ministerium wissen sollte. Zum Beispiel, wenn es zu Exekutivmaßnahmen in Deutschland kommt, wenn solche bevorstehen oder wenn sie Sachverhalte für besonders relevant und gefährlich halten.“[597]

Das bedeutet, dass es also keine regelmäßige aktive Aufsicht seitens des BMI über die ihm unterstellten Sicherheitsbehörden gegeben haben kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass Behörden, wenn ihnen Fehler unterlaufen, dies kaum eigenständig an die aufsichtsführende Behörde melden. Zumindest dann, wenn es sich verhindern lässt, ohne an die Öffentlichkeit zu geraten. Auf diese Weise kann keine effiziente Aufsicht erfolgen und so schleichen sich Fehler ein, die sich verstetigen. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass dieser Beamte aus dem BMI den Anschlag zunächst für einen Verkehrsunfall hielt.

Neben bereits im gemeinsamen Sondervotum dargestellten Mängeln und dem diesbezüglichen Verbesserungsbedarf, liegen der FDP-Bundestagsfraktion noch einige weitere Handlungsempfehlungen als Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit am Herzen, die in diesem eigenen Abschnitt skizziert werden.

[597] Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 31.

1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur

Der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz konnte nicht verhindert werden, obwohl eine Vielzahl von Landes- und Bundessicherheitsbehörden mit dem Attentäter *Anis Amri* seit dem November 2015 fast lückenlos befasst und diesen zwischen 2015 und 2016 im Rahmen der eigenen Zuständigkeit bearbeitet haben. An vielen Stellen haben sich schwerwiegende Mängel und grundsätzliche Probleme bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch offenbart, wobei beispielhaft der bereits dargestellte Fall der Kontrolle des *Amri* am Berliner Zentralen Omnibusbahnhof am 18. Februar 2016 (vgl. Kapitel IV, Abschnitt 4 b. bb.) genannt werden kann.

Nach wie vor sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit der zahlreichen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder nicht effizient ausgestaltet. Zwar waren das im Jahr 2004 gegründete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) als Kommunikations- und Kooperationsplattform der Sicherheitsbehörden ebenso wie die weiteren nach dessen Vorbild etablierten Plattformen (GETZ, GIZ, KIA, NCAZ, GASIM etc.) grundsätzlich ein Schritt hin zu einer enger verzahnten Sicherheitspolitik, doch wurden beim Umgang mit dem Breitscheidplatzattentäter überdeutlich die bestehenden Probleme offengelegt.

Zusätzlich zum offensichtlich gewordenen Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch müssen als Lehre aus dem Fall *Anis Amri* auch die Strukturen mit Blick auf die strikte, föderale Trennung der Landes- und Bundessicherheitsbehörden ebenso wie die Anzahl der in Fragen der Inneren Sicherheit beteiligten Behörden kritisch hinterfragt werden. Der Aufbau von gemeinsamen Behörden mehrerer Bundesländer oder die Bündelung der schwerpunktmäßigen, spezialisierten Bearbeitung von extremistischen Phänomenbereichen durch Behördenkooperationen auf der Basis von Staatsverträgen muss als Option einer effizienteren föderalen Sicherheitsarchitektur geprüft werden. Auch das Selbsteintrittsrecht des BKA bzw. der Umgang mit Übernahmeersuchen von (insbesondere personalschwächeren) Ländern in Ermittlungsverfahren muss klarer und damit nachvollziehbarer geregelt werden. Dies gilt insbesondere im Fall von länderübergreifenden Gefahren.

Fünfzehn Jahre nach der ersten Föderalismusreform, die zahlreiche Aufgaben zwischen Bund und Ländern neu verteilt hat und zwölf Jahre nach der Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern ist es an der Zeit für einen Anlauf zur Neuordnung der föderalen Beziehungen der Inneren Sicherheit. Dafür ist sind Verhandlungen von Bund und Ländern auf Augenhöhe und ohne politische Scheuklappen notwendig. Wir schlagen daher vor, in der kommenden Wahlperiode eine Kommission zur Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur („Föderalismuskommission III“) von Bundestag und Bundesrat einzusetzen, die Reformvorschläge ausarbeiten soll, mit dem Ziel die Anzahl von 40 deutschen Sicherheitsbehörden zu reduzieren und Verantwortlichkeiten zu klären.

2. Gesetzliche Grundlage für das GTAZ und die weiteren gemeinsamen Zentren

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Arbeitsweise des GTAZ in Bezug zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz und insbesondere dem Umgang mit dem Attentäter *Anis Amri* befasst. Dabei wurden deutliche Mängel an der Arbeitsweise und Struktur des GTAZ sowie der weiteren Zentren deutlich. Gleichwohl sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf an einer strukturellen Reform.

Bis heute arbeitet das GTAZ jedoch nach dem Prinzip einer organisierten Verantwortungslosigkeit. Die Zusammenarbeit der 40 beteiligten Sicherheitsbehörden im GTAZ hat sich im Laufe der Jahre über dessen Ursprungscharakter als reine Kommunikations- und Kooperationsplattform hinaus stark intensiviert, gleichzeitig ist sie nicht spezifisch durch eine eigene Rechtsgrundlage geregelt. Allein aufgrund des in Deutschland bestehenden Trennungsgebots wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen und Übermittlungsvorschlagen der Bundes- und Landesbehörden reichen nicht aus, um die Zusammenarbeit im GTAZ angemessen zu regeln. Diese Einschätzung wurde auch in einer öffentlichen Sachverständigenanhörung des Ausschusses am 17. Mai 2018 bestätigt. So äußerte der Sachverständige *Professor Dr. Matthias Bäcker* (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz):

> „Das GTAZ bedarf meiner Ansicht nach einer besonderen Rechtsgrundlage, weil die dort stattfindenden Informationsverdichtungen eine Qualität aufweisen, die über normale Datenübermittlung hinausgeht, und weil es auch eines zentralen Kontrollmechanismus bedarf, der besonders gesetzlich installiert werden müsste“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 10)“.

Auch der Sachverständige *Dr. Nikolaos Gazeas* (Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln) betonte:

> „dass wir dafür eine besondere Rechtsgrundlage, ein Gesetz benötigen, weil es eben durchaus auch qualitativ etwas ganz Anderes ist, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen, Informationen nicht nur auszutauschen, sondern auch gemeinsam zu analysieren, als die klassischen Vorschriften der Übermittlung zu nutzen“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 14).

Bedarf an einer eigenständigen Grundlage ergibt sich aus Sicht des Sachverständigen *Dr. Gazeas* auch hinsichtlich der Kontrolle der Datenübermittlung:

> „[…] ob die Arbeit gegenwärtig der Rechtmäßigkeit des Datenaustauschs und einer effizienten und effektiven Kontrolle innerhalb des GTAZ unterliegt. Ich habe da ein Stück weit meine Zweifel“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 36).

Im Fall des Anschlags auf dem Breitscheidplatz führte dies zu dem bereits ausgeführten Zustand, in dem zwar Informationen über den Attentäter ausgetauscht, getroffene Absprachen jedoch nicht eingehalten wurden. Es herrscht ein offensichtlicher Mangel an klaren Verantwortlichkeiten, Zuständigkeitsregelungen und vor allem einer Kontrolle getroffener Absprachen und Folgemaßnahmen. Ein Zustand, der nach den Schilderungen bspw. des Zeugen *Kurzhals* bis heute weitgehend anhält (vgl. Kapitel IV, Abschnitt 8). Im Nachgang des Anschlags entwickelte Leitlinien für Arbeitsgruppen innerhalb des GTAZ sind aus Sicht der FDP-Fraktion ungeeignet, die vorhandene Regelungslücke zu schließen (vgl. BT-Drs. 19/10856).

3. Umgang mit islamistischen Extremisten

Um die Gefahr von terroristischen Anschlägen zu minimieren, bedarf es eines konsequenten Umgangs mit islamistischen Extremisten und insbesondere den als „Gefährder“ eingestuften Personen. Es müssen die personellen Voraussetzungen in den Sicherheitsbehörden geschaffen werden, die eine intensive Beobachtung und Auswertung verfügbarer Informationen erlauben. Die für einen polizeilich hoch priorisierten Gefährder wie *Amri* völlig unzureichend durchgeführten Observationen und die mangelhafte Auswertung von *Anis Amris* Kommunikationsverhalten durch das Berliner LKA haben zu falschen Rückschlüssen und Einschätzungen geführt (vgl. Kapitel IX, Abschnitt 3). Dafür ist ein bedarfsgerechter Stellenaufwuchs bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern erforderlich.

Zur Analysefähigkeit von Sicherheitsbehörden gehört auch eine rechtsstaatlich akzeptable und moderne technische Ausstattung. Allein die sprachliche und wissenschaftliche Expertise von Ermittlern reicht hier nicht aus. Deshalb müssen Analysetools der Auswertung verbessert werden. Es besteht momentan eine zu starke Abhängigkeit von ausländischen Diensten. Die Software in unseren Behörden ist teilweise veraltet. Bei der Entwicklung neuer Software muss in aller Regel auf die Produkte ausländischer Entwickler zurückgegriffen werden.

Für die Gefährderbearbeitung müssen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards etabliert und regelmäßig evaluiert werden. Gleichzeitig muss die seit Sommer 2017 eingesetzte Risikoprognosesoftware für islamistische Gefährder, „RADAR-iTE“, konsequent angewendet werden. Im Fall von *Anis Amri* hätte das Programm Tool rechtzeitig gewarnt (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung vom 03.02.17, S. 2). Obwohl laut Medienberichten grundsätzlich alle drei Monate eine neue Bewertung von Gefährdern mit RADAR-iTE durchgeführt werden soll (vgl. Die Welt vom 13.06.17, S. 5), waren im Jahr nur 50 Prozent der von den Bundesländern als Gefährder eingestuften Personen überhaupt analysiert (vgl. BT-Drs. 19/24961, S. 2). Das ist nicht ausreichend.

Bei entlassenen Straftätern mit einem islamistischen Hintergrund muss die Führungsaufsicht konsequent angewandt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung von Auflagen und Weisungen sowie deren Kontrolle ausgeschöpft werden. Der Einsatz der elektronischen

Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) bei islamistischen Gefährdern muss unter Gesichtspunkten der Effizienz evaluiert und ggf. abgeschafft werden.

Der Fall *Amri* hat, wie bereits dargestellt, deutlich gemacht, dass beim Umgang mit islamistischen Gefährdern die notwendigen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nicht zurückgefahren werden dürfen, weil die Rückführung der betreffenden Person erwogen wird bzw. umgesetzt werden soll. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, muss eine Rückführung jedoch auch konsequent und schnell umgesetzt werden. Um die praktische Umsetzung von Rückführungen zu vereinfachen, müssen die Voraussetzungen für eine bessere Unterstützung durch den Bund geschaffen werden. Außerdem müssen die Länder die Zahl der Abschiebehaftplätze deutlich erhöhen. Der generelle Stopp von Rückführungen nach Syrien bzw. einzelne Landesteile muss (auch durch das Auswärtige Amt) regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob seine Voraussetzungen noch vorliegen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen Rückführungen von Straftätern und Gefährdern auch nach Syrien erfolgen können.

Der Bund muss seine Anstrengungen für in der Praxis funktionierende Rückübernahmeabkommen erheblich erhöhen. Dabei muss auch Druck über die Visa-Bedingungen für Staatsangehörige der betroffenen Staaten ausgeübt werden. Umgekehrt kann über die Rücknahme eigener Staatsangehöriger ein Ausbau der Möglichkeiten zur legalen Migration erreicht werden. Die Bundesregierung muss zudem ihre Bemühungen zur Abgabe diplomatischer Zusicherungen gegen Folter und Todesstrafe intensivieren, wenn Rückführungen im Einzelfall rechtlich davon abhängen.

Der Bund sollte die Einstufung bestimmter Staaten als sogenannte sichere Herkunftsstaaten forcieren, um das Asylverfahren zu beschleunigen. So sollten etwa Algerien, Tunesien, Marokko und Georgien in einem ersten Schritt zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Darüber hinaus sollte, sobald die Anerkennungsquote eines Staates unter 5 Prozent sinkt, automatisch geprüft werden, ob das Land als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann.

4. Prävention und Deradikalisierung

Die Bekämpfung des Islamismus darf nicht allein repressiv gedacht werden. Der deutsche Staat muss seine Kompetenzen bei der Prävention und Deradikalisierung stark verbessern. Auch in diesem Bereich zeigt sich, dass es in den föderalen Strukturen zu einer Vielzahl unkoordinierter Programme und Maßnahmen der Länder und des Bundes kommt. Wir müssen das bisherige Nebeneinander zu einer gemeinsamen Präventionsstrategie von Bund und Ländern gegen islamistische Radikalisierung verzahnen. In einem ersten Schritt müssen alle bestehenden Präventions- und Deradikalisierungsprogramme sowie die durchgeführten Maßnahmen extern evaluiert werden. Anhand der Ergebnisse einer solchen Evaluation muss eine gesetzliche Grundlage zur Extremismus-Prävention geschaffen werden, die auch verbindliche Standards für die Prävention und Deradikalisierung im Bereich des Islamismus enthält und Grundlage für eine verlässliche finanzielle Grundlage ist. Analog dem nordrhein-westfälischen Weg eines "Aussteigerprogramms Islamismus" muss ein Beratungsangebot für ausstiegswillige Islamisten länderübergreifend und niedrigschwellig zugänglich ausgebaut werden.

Gefängnisse dürfen nicht der Ort weiterer Radikalisierung sein. Auch der Attentäter vom Breitscheidplatz *Anis Amri* soll während seiner Haft in einem italienischen Gefängnis weiter radikalisiert worden sein. Programme zur Deradikalisierung in Gefängnissen müssen anhand bundesweit einheitlicher Kriterien ausgebaut und auf verlässliche finanzielle Grundlagen gestellt werden.

5. Reform der Nachrichtendienstkontrolle

Der Fall *Amri* war niemals ein reiner Polizeifall (vgl. Kapitel V, Abschnitt 1). Gleichwohl versuchte das BfV immer wieder, mit Verweis auf die federführende Zuständigkeit der Polizeibehörden, von der eigenen Rolle abzulenken. Die Verantwortlichkeit der Polizei entbindet die Nachrichtendienste nicht davon, eigene Erkenntnisse zu gewinnen und Zugänge zu nutzen, um die polizeilichen Ermittlungen ergänzend zu unterstützen. Vor allem als das Berliner LKA die eigenen Maßnahmen gegen *Amri* im Sommer 2016 herunterfuhr, hätte der Verfassungsschutz aktiver werden müssen. Gleichzeitig wurden die zuständigen

parlamentarischen Gremien, das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) und der Innenausschuss des Deutschen Bundestages, insbesondere in der ersten Phase nach dem Anschlag nicht angemessen und vollständig unterrichtet. So wurden beide Gremien bspw. nicht darüber informiert, dass der Verfassungsschutz über eigene Quellen im Umfeld des Attentäters verfügte. Der Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz macht insofern auch den weiteren Verbesserungsbedarf an der parlamentarischen Nachrichtendienstkontrolle offensichtlich. Insbesondere im Bereich der des V-Personenwesens, findet eine parlamentarische Kontrolle de facto nicht statt, weil dem Parlament die entsprechenden Kontrollrechte verwehrt werden. Die hier votierenden Fraktionen sahen sich im Verlauf der Ausschussarbeit daher gezwungen, Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, da die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dem Ausschuss eine Aufklärung im Bereich des V-Personeneinsatzes im Fall Amri, trotz der umfassenden Untersuchungsrechte und Geheimschutzmöglichkeiten des Bundestages nicht ermöglichten. Leider hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall nicht für das Kontrollrecht des Bundestages entschieden. Lediglich das Mitglied des entscheidenden Senats, Richter *Müller*, verfasste zu dem Beschluss der Senatsmehrheit ein ausführliches Sondervotum, in dem er deutlich darlegte, dass er der Klage in Gänze stattgegeben hätte und die vorgebrachte Argumentation der Mehrheit des Senats für falsch hält. Die Entscheidung beruhe nach seiner Überzeugung

> „auf einer unzureichenden Gewichtung des Enqueterechts des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG und einer verfassungsrechtlich nicht fundierten Überbewertung (ungenügend dargelegter) exekutiver Geheimhaltungsinteressen.“ Weiter schreibt er hierzu in seinem Votum: „Die Auffassung der Senatsmehrheit führt zu einem weitgehenden Ausfall der parlamentarischen Kontrolle des nachrichtendienstlichen Einsatzes von V-Personen in gewaltbereiten klandestinen Milieus und damit zur Entstehung eines nahezu kontrollfreien Raumes. Dies ist mit dem von der Senatsmehrheit selbst betonten Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen parlamentarischem Kontroll- und staatlichem Geheimhaltungsinteresse nicht vereinbar.“ (vgl. Sondervotum Richter *Müller* zu 2 BvE 4/18, Rn. 1f.)

Vor diesem Hintergrund plädiert die FDP-Fraktion dafür, das Amt eines/einer Parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages zu schaffen und so die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste zu verstärken. Er/Sie bzw. von ihm/ihr beauftragte Mitarbeiter erhalten uneingeschränkte und anlasslose Zugangs- und Kontrollrechte zu Dienststellen und Datenbanken der Nachrichtendienste ebenso wie zu den nachrichtendienstlichen Lagebesprechungen im Bundeskanzleramt, dem BMI und zu den Sitzungen im GTAZ. Er berichtet den Mitgliedern des PKGr in dessen Sitzungen sowie regelmäßig in Berichten auch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages unter strenger Berücksichtigung der Geheimhaltungserfordernisse. Insofern stärkt der Parlamentarische Nachrichtendienstbeauftragte auch die Mitglieder des PKGr bei deren Aufgabenwahrnehmung. Zur gesetzlichen Implementierung hatte die FDP-Bundestagsfraktion am 26. Mai 2020 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste (BT-Drs. 19/19502) in den Deutschen Bundestag eingebracht, der jedoch mit der Mehrheit der Großen Koalition abgelehnt wurde.

6. Antiterrordatei

Die Antiterrordatei (ATD) wurde eingeführt, um den Informationsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden effektiver zu gestalten und bewährte Formen der Zusammenarbeit sinnvoll zu ergänzen (vgl. BT-Drs. 16/2950). Auch der Attentäter *Anis Amri* wurde durch das BfV in den verdeckten Bestand der Antiterrordatei eingetragen. Ebenso hatte das LKA Nordrhein-Westfalen ab Februar 2016 erwogen, eine Eintragung *Amris* in den offenen Bestand der Datei vorzunehmen, dies jedoch bis zum Anschlag nicht vorgenommen (vgl. Kapitel V, Abschnitt 8).

Die Zeugenvernehmungen machten deutlich, dass die Nutzung der ATD in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen ist bzw. sich kein konkreter Nutzwert für die Sicherheitsbehörden aus der Datei ergibt. So sagte etwa der Zeuge *M. S.* (BND) auf die Frage des Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP), welche Rolle die ATD für dessen Arbeit spiele:

> „In der täglichen Arbeit spielt die Antiterrordatei eine untergeordnete Rolle“ (Stenografisches Protokoll 19/78 II, S. 38).

KK *G. K.* vom LKA Berlin sagte aus, dass er und seine Kollegen darauf hingewiesen worden seien, die Datei „mehr zu pflegen“ (Stenografisches Protokoll 19/65 II, S. 78). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, bestätigt in seinem 27. Tätigkeitsbericht, dass der Nutzwert beider Dateien zur Terrorabwehr und Extremismusbekämpfung in den geprüften Behörden als eher gering eingeschätzt wird und spricht sich für eine Abschaffung der Dateien aus (vgl. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Tätigkeitsbericht 2017 und 2018 zum Datenschutz, S. 22, 78).

Die ATD ist nicht nur eine Datensammlung ohne Wert für die Sicherheitsbehörden, sondern führt in diesen auch zu einem überflüssigen Verwaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund hält die FDP-Fraktion die Abschaffung der ATD für eine gebotene Maßnahme.

7. Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Vertrauenspersonen

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) durch Polizeibehörden befasst. Als Beispiel muss insbesondere auf den Fall der *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen verwiesen werden. Die Vertrauensperson wurde über beinahe 20 Jahre in verschiedenen Fällen aus unterschiedlichsten Deliktsfeldern eingesetzt und handelte dabei faktisch wie ein verdeckter Ermittler. Die VP bestritt ihren Lebensunterhalt von Geldzahlungen der Polizeibehörden. Der zentrale Unterschied bestand, so scheint es, nur darin, dass die *VP-01* nie in einem formalen Dienstverhältnis mit staatlichen Behörden stand.

Aus Sicht der FDP-Fraktion wurde hier eine gesetzliche Regelungslücke deutlich. Für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch den Verfassungsschutz wurde im Zuge der Aufarbeitung der Terrorserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, die Voraussetzungen und Grenzen konkret regelt, Anforderungen an ihre Auswahl festlegt und im Übrigen die Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Mitarbeiter auch auf sie überträgt (vgl. § 9b BVerfSchG). Für den Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr fehlt bis heute eine entsprechende Rechtsgrundlage und offenbart eine Regelungslücke, die zu schließen ist. Eine entsprechende Regelung wurde zudem bereits von der im Jahr 2017 durch das BMJV eingesetzten „Große Strafrechtskommission des Deutschen

Richterbundes“ zum Thema „Vertrauenspersonen und Tatprovokationen“ wie auch von der ebenfalls durch das BMJV eingesetzten „Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens“ im Jahr 2015 empfohlen. Die FDP-Bundestagsfraktion hat daher am 15. Dezember 2020 den Antrag „Einsatz von Vertrauenspersonen konsequent gesetzlich regeln“ (BT-Drs. 19/25248) in den Deutschen Bundestag eingebracht, um wesentliche Bedingungen zum Einsatz solcher V-Personen gesetzlich zu regeln. Wir sind der Auffassung, dass derartige Einsätze grundsätzlich von einem Richter genehmigt werden müssen. Zudem dürfen V-Leute nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden und es müssen Kriterien festgeschrieben werden, wie der Ausschluss Minderjähriger oder Schwerstkrimineller. Es werden überdies Vorgaben für die Kontrolle und zeitliche Befristung solcher Einsätze benötigt. Darüber hinaus muss gesetzlich geregelt werden, inwieweit V-Personen in ihrer Rolle Straftaten begehen dürfen, um nicht enttarnt zu werden.

XV. Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE

Nicht erst der schreckliche Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 hat uns die terroristische Gefahr vor Augen geführt. Paris, Nizza, Brüssel und weitere Anschläge in den Jahren 2011 bis 2016, sind die Folgen einer globalen Jihad-Strategie des internationalen islamistischen Terrorismus. Auch die jüngsten Terrorakte in Europa, die brutale Ermordung des französischen Lehrers Samuel Paty bei Paris, der Terroranschlag von Wien, der am selben Tag durchgeführte Anschlag auf die Universität von Kabul mit über 20 Toten, sowie der tödliche Angriff auf einen Mann in Dresden unterstreichen in aller Deutlichkeit, dass die Gefahr durch jihadistisch motivierte Täter weiterhin hoch ist. Den Angehörigen und Freunden der Getöteten sowie den Verletzten gehören unser Mitgefühl und unsere Solidarität.

1. Opferschutz

Den Opfern jihadistischer bzw. islamistischer Gewalt ist, wie auch anderen Opfern menschenfeindlicher Gewalt, ein einfacher und niedrigschwelliger Zugang zu rechtlicher, sozialer und therapeutischer Unterstützung und finanzieller Entschädigung zu ermöglichen. Zudem ist für eine großzügige Auslegungspraxis bei solchen Entschädigungsleistungen zu sorgen. Ebenso braucht es einen angemessenen Umgang mit den Angehörigen. Die Familien der Opfer terroristischer Anschläge dürfen vom Staat nicht alleine gelassen werden. Das gilt insbesondere auch dort, wo die Politik im Nachgang von Anschlägen eine umfassende Aufarbeitung verspricht. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass die politisch versprochene Aufklärung dort endete, wo die Bundesregierung vermeintlich höherwertige Interessen der Geheimdienste über das Interesse der Angehörigen und der Öffentlichkeit auf umfassende Aufklärungsarbeit stellte. Damit muss Schluss sein. Es darf nicht sein, dass beim staatlichen Umgang mit Hinterbliebenen und Geschädigte von Anschlägen, mit falschen Versprechen eine Erwartungshaltung erweckt wird, die dann im Aufklärungsprozess wieder zerstört wird. Wir brauchen eine Vertrauensbasis aufgrund derer Angehörige und Geschädigte von Terroranschlägen in den Aufklärungsprozess mit einbezogen werden. Dort wo dies auf parlamentarischer Ebene nicht möglich ist, ist die Politik gefordert logistische und finanzielle

Unterstützungsleistungen für zivilgesellschaftliche Untersuchungskommissionen (vgl. *NSU-Tribunal*) zur Verfügung zu stellen.

2. Gefahr durch islamistischen Terrorismus

Die Anschläge zeigen: Islamismus und Jihadismus stellen eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit und das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland dar, für die es keine Toleranz geben darf. Dass die Gefahr nicht nur von Anschlägen ausgeht, zeigte sich bei den von islamistischen und jihadistischen Kräften mitgetragenen Demonstrationen rund um den 15. Mai dieses Jahres zur erneuten Eskalation in Nahost. Jüdinnen und Juden wurden beschimpft, körperlich angegangen und Synagogen mussten vor möglichen Angriffen geschützt werden. Islamismus hat, wie jeder religiöse Fanatismus, das Ziel, die Gesellschaft einem bestimmten Glaubensbekenntnis zu unterwerfen, steht dem Wesen der Aufklärung, dem Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung, der Religionsfreiheit sowie dem Prinzip der Demokratie, Entscheidungen als Ergebnis kollektiver Meinungsbildungsprozesse und offener Debatte zu fällen, diametral entgegen. Der Islamismus bedient sich einzelner Versatzstücke der Schriften des Islam, aus denen ahistorisch Dogmen für das Leben der Gläubigen abgeleitet werden. Er ist eine Ideologie der Ungleichheit, was exemplarisch in seiner patriarchalen Vorstellung von Geschlechterverhältnissen und der Rechtlosigkeit der so genannten Ungläubigen zum Ausdruck kommt. Der Jihadismus dient der terroristischen oder militärischen Durchsetzung dieser Ziele und der Unterwerfung oder Vernichtung seiner Feinde. Auch bedient er sich dabei isolierter Versatzstücke aus dem Schrifttum, die herausgelöst aus dem historischen Kontext ihrer Entstehung als einzige und ewige Wahrheit verkündet werden. Sowohl in seinem militärischen Agieren als auch bei Anschlägen sind die Feind*innen des Jihadismus klar markiert: Frauen, Mädchen und queere Menschen, Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten, die sich der Unterwerfung in ihren Ländern widersetzen, politische Opponenten von Fördererstaaten des Islamismus und Jihadismus sowie bekannte Kritiker*innen der islamistischen Religionsauslegung aber auch andere, teils zufällig gewählte Opfer. Weltweit ist die weit überwiegende Zahl der Opfer Jihadistischen Terrors muslimischen Glaubens. Menschen, die vor dem IS nach Europa geflohen sind, müssen hier weiter mit Hetze

und Angriffen auf Leib und Leben rechnen. Immer wieder zeigt sich bei jihadistischen Anschlägen auch der antisemitische Kern der jihadistischen Ideologie, die in ihrer Agitation an in Europa verbreitete antisemitische Deutungsmuster und Verschwörungsmythen anknüpft und jüdisches Leben angreift.

Der Blick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass viele der islamistischen Gewalttäter in Europa theologisch weitgehend ungebildet waren, dafür aber schon vor oder auch während ihrer Zugehörigkeit zur militant islamistischen Szene einem allgemein von hoher Gewaltbereitschaft geprägten und kriminellen Milieu angehört haben. Das Bekenntnis zu einer militant religiösen Strömung oder Gruppe fungiert hier im Wesentlichen als Legitimationsideologie für das eigene Handeln und dient der vermeintlichen eigenen Aufwertung sowie Abgrenzung gegenüber der übrigen Gesellschaft. Menschen, die anderen Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen angehören, oder den Islam anders auslegen, werden zu „Ungläubigen“ herabgewürdigt, auf die die sittlichen Gebote des Islam keine Anwendung finden. Dies wurde im Falle des Attentäters, wie auch im Fall seiner engsten Kontaktperson in Berlin, aber auch bei Propagandisten und Anheizern aus dem Umfeld der DIK Hildesheim anhand der Ermittlungserkenntnisse, Zeugenaussagen und Chats deutlich. Die persönliche Hinwendung zu islamistischen und jihadistischen Ideologien bedeutet häufig eine allgemeine Abwendung von der übrigen Gesellschaft, die ihren Grund auch in Ausgrenzungserfahrungen der eigenen Familie oder (ethnisch bzw. religiös definierten) Gruppe hat und durch persönliches Scheitern oder Perspektivlosigkeit noch verstärkt wird. Daraus folgt für die Mehrheitsgesellschaft, ausreichende Partizipations- und Integrationsmöglichkeiten zu entwickeln und anzubieten. Zugleich ist Islamismus nicht die einzige geistige Strömung dieser Zeit, die sich in aggressiver, verschwörungsmythischer und irrationaler Art gegen die Aufklärung und die universelle Geltung von Menschenrechten wendet. Die daraus erwachsenden Herausforderungen für unsere Gesellschaft weisen weit über das Phänomen der islamistischen Ideologien hinaus.

3. Reformierung der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste

Die lange überfälligen Reformen im Bereich des nachrichtendienstlichen Rechts der Informationsübermittlung an die Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind sofort anzugehen,

wie von Wissenschaft und Praxis schon seit Jahren gefordert wird; insbesondere eine Revision der §§ 19 und 23 Bundesverfassungsschutzgesetz vorzulegen, die dem Inlandsgeheimdienst keine eigene Abwägung überlassen darf, zu welchem Zeitpunkt konkrete Gefährdungsvorgänge an die Polizei abgegeben werden oder ob den Diensten zur Kenntnis gelangte Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.

Das „V-Leute-System“ ist in dem geheimdienstlichen Bereich nicht kontrollierbar, nicht reformierbar und daher generell abzulehnen und zu beenden. Im Bereich „polizeilicher V-Personen-Führung“ ist eine strengere parlamentarische Kontrolle notwendig. Den Parlamenten von Bund und Ländern sind jährlich detaillierte Berichte über die Einsätze von V-Personen vorzulegen. Die Parlamente müssen die V-Personen Einsätze lückenlos überprüfen können. Die Führung von V-Personen erfordert ein ausnahmsloses Vieraugen- Rotationsprinzip. Die Alimentierung von V-Personen muss auf Aufwandsentschädigungen beschränkt werden. Jedenfalls darf eine polizeiliche V-Person ihren Lebensunterhalt nicht von der Vergütung bestreiten. Die V-Personen Führung hat sich selbst einer regelmäßigen Kontrolle in Form einer unabhängigen Revision zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, dass V-Personen keine Straftaten begehen und die V-Personen-Führung die eingesetzten V-Personen nicht zu Straftaten ermutigt bzw. anstiftet.

Es ist zu prüfen, inwiefern die Staatsschutzabteilungen der Strafverfolgungsbehörden im Wege der Personalentwicklung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung andere und neue Fachkompetenzen jenseits der notwendigen rein kriminalistischen Tätigkeit insbesondere im Bereich der Gefährdungsanalyse und -bewertung erwerben können. Mit dem Berufsfeld des „Auswerters“ hat das Bundeskriminalamt hier bereits erste Schritte unternommen, die allerdings aus dem Mangel an ausgebildeten Kriminalpolizist*innen geboren wurden. Die Aus- und Fortbildung polizeilicher Beamt*innen ist insgesamt zu verbessern und auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über islamistischen Terrorismus und Jihadismus zu bringen. In der Arbeitspraxis ist dies zu kombinieren mit einer modernen technischen Ausstattung, insbesondere Auswertungs- und Analysetools. Es sollen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards etabliert und regelmäßig evaluiert werden. Das „Tool“ „RADAR-iTE“ ist dabei beständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für

eine funktionierende Terrorabwehr, neben einer personenbezogenen Analyse, insbesondere auch eine Bewertung von Netzwerken, Strukturen und Verbindungen der handelnden Akteure im In- und Ausland erforderlich ist. Anders als kommerzielle Produkte zur Verhaltensprognose („predictive policing“-Software wie Gotham von Palantir) hat dieses Tool den Vorteil, transparent und nachvollziehbar Erkenntnisse zu einer Person zusammenzuführen und Hinweise auf mögliches zukünftiges Gefährdungsverhalten zu geben. Dies funktioniert nur so lange, wie solche Werkzeuge nicht plötzlich handlungsleitend werden. Notwendig bleibt, dass die menschlichen Bediener*innen die notwendige Ausbildung haben, die Software-basierten Werkzeuge auch auf einem aktuellen, von wissenschaftlicher und technischer Fachkenntnis geprägten Sachstand zu nutzen.

Die Behörden mit Sicherheitsaufgaben haben ihre Tätigkeit darauf auszurichten, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung grundrechtlicher Schutzgüter unmittelbar handlungsfähig zu sein, statt Ressourcen bereits durch eingriffsintensive Maßnahmen weit im Vorfeld konkreter Gefahrensachverhalte zu binden. Zudem haben die Behörden transparent die tatsächliche Gefährdungslage und die Grundlagen und Annahmen zur Einschätzung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit Gefahren durch jihadistisch oder islamistisch motivierte Anschläge zu kommunizieren.

Die Terrorismusstrafgesetzgebung ist einer Evaluation unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis zu unterziehen und ein Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, Straftatbestände klarer zu fassen und anders als derzeit an konkreten Schutzgutverletzungen auszurichten sowie auch bei verdeckten Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten effektive Rechtsschutzmechanismen zu schaffen.

4. Einrichtung einer Forschungsstelle

Es ist ein Gesetzes- und Maßnahmenpaket zur Erfüllung der grundgesetzlichen Kompetenz des Bundes zur Einrichtung von „Zentralstellen (...) zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ (Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG) durch eine ministerialfreie Koordinierungsstelle eingerichtet wird, die für Zwecke des Verfassungsschutzes lediglich über umstürzlerische Tätigkeiten Unterlagen sammelt, ohne eigene Befugnisse zur Informationsbeschaffung zu

besitzen; sie nimmt Erkenntnisse von Behörden des Bundes und der Länder sowie aus dem Ausland entgegen und koordiniert den Austausch dieser Erkenntnisse zwischen den Ländern und löst als Stelle unter der Rechtsaufsicht eines Bundesministeriums das bisherige „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ab.

Eine „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung, und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft“ als bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte und des demokratischen Gemeinwesens durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: „Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger“ auf der Grundlage des Prinzips „Verfassungsschutz durch Aufklärung“. Diese Bundesstiftung nimmt die von der Koordinierungsstelle gesammelten Informationen entgegen, erhebt daneben selbständig allgemein zugängliche Informationen und Dokumentationen und arbeitet sie wissenschaftlich auf, errichtet ein der Öffentlichkeit zugängliches Archiv nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek, berät die Bundesregierung, ihre nachgeordneten Behörden und den Bundestag im Sinne des Stiftungszwecks, betreibt Forschungsprojekte und Aufklärung über individuelle und strukturelle Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft, entwickelt Handlungsempfehlungen zu ihrer Eindämmung, unterstützt private und öffentliche Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks auch durch finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung einschließlich der Stellen zur Beratung und Betreuung der Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und sucht im Sinne des Stiftungszwecks auch die internationale Zusammenarbeit. Gefördert werden von ihr auch Projekte, an die sich Schutzsuchende wenden können, die sich hier wie in ihren Herkunftsländern von islamistisch-jihadistischen Akteuren bedroht fühlen und sowohl Unterstützung benötigen als auch Hinweise auf solche Akteure geben wollen.

Die Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Bereich des Entzugs waffenrechtlicher Erlaubnisse und umfassender Waffenverbote, die auch erlaubnisfreie Waffen umfassen, haben konsequent

zu handeln. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für Waffenverbote müssen vereinfacht und die Verfügung von Waffenverboten muss unmittelbar aus der Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit folgen.

5. Prävention und Deradikalisierung

Im Bereich der Prävention und Deradikalisierung soll der Bund gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Kommunen auf breiter Basis Schulsozialarbeit, Stadtteilarbeit, offene und aufsuchende Jugendsozialarbeit und Familiensozialarbeit wieder deutlich ausbauen, mit dem Ziel, Handlungsfähigkeit junger Menschen und ihrer Familien zu stärken, und dabei die Vielfalt der Gesellschaft als Gewinn für alle zu beachten; hierbei müssen die Kommunen entsprechend finanziell unterstützt werden. Gleichfalls sind Projekte der gezielten Prävention gegen Islamismus und andere Formen religiöser, rassistisch oder kulturalistisch geprägter Intoleranz und für den kulturellen oder religiösen Dialog weiterhin gezielt zu fördern, auch mit dem Ziel, Methoden und Handlungsoptionen für die institutionelle soziale Arbeit zu entwickeln. Eine gestärkte Zivilgesellschaft verhindert, dass sich islamistische Propaganda ungehindert ausbreiten kann.

Projekte und Maßnahmen zur „Deradikalisierung“ sind staatsfern zu organisieren und aus dem engen Kontext der polizeilich geprägten Gefahrenabwehr herauszulösen, etwa indem Deradikalisierungsvorhaben mit konkreten Einzelpersonen nicht Gegenstand von Erörterungen zwischen den Projektträgern und den Sicherheitsbehörden sind. Die große Nähe zwischen einzelnen Trägern der Deradikalisierungsarbeit und Sicherheitsbehörden ist insgesamt kritisch zu evaluieren, gerade hinsichtlich der Übermittlung persönlicher Informationen an Sicherheitsbehörden jenseits konkreter Gefahrensachverhalte, zu denen selbstverständlich eine Übermittlung geboten ist Dies gilt auch für den Versuch der Geheimdienste Klienten und Beschäftigte aus den Projekten für die Quellen und Informationswerbung zu nutzen.

Deradikalisierungsansätze gezielt zu fördern, die nicht nur eine bloße Verhaltensänderung – durch Abkehr von Gewalttätigkeit – zum Ziel haben, sondern die Person als Ganzes in den Blick nehmen und darauf ausgerichtet sind, einen vollständigen und nachvollziehbaren Ausstieg alle Lebensbereiche betreffend insgesamt unumkehrbar zu machen. Dabei soll die

Kooperation mit Organisationen, die ein Weltbild des religiös begründeten Fanatismus und Islamismus vertreten oder sogar den Einsatz von Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele ansehen, beendet und deren vereinsrechtliche Auflösung geprüft werden. Dies muss insbesondere hinsichtlich solcher Organisationen gelten, die durch institutionelle oder finanzielle Anbindung einem steuernden Einfluss islamistischer oder islamistisch-nationalistischer Strukturen aus dem Ausland ausgesetzt sind.

Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und internationaler Finanzkriminalität ist die verdeckte finanzielle Unterstützung islamistischer und jihadistischer Strukturen und Organisationen zu unterbinden.

6. Parlamentarische Kontrolle

Die Bundesregierung hat proaktiv und regelmäßig dem Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über die Gefahren des Terrorismus zu berichten, um so die parlamentarische Kontrolle zu verstärken und diese Themen nicht in den geheim tagenden Ausschüssen des Bundestages zu verstecken.

Es ist auch in der aktuellen Periode deutlich geworden, dass die Regelungen zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUAG) überarbeitungsbedürftig sind, wenn die Parlamentarische Kontrolle wirklich effektiv und nachhaltig wirken soll. Die Unabhängigkeit der Arbeit der Ausschüsse, die verfassungsrechtlich vorgegebene Transparenz der parlamentarischen Aufklärung und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gegenüber der Bundesregierung müssen gestärkt werden. Für den Fall, dass die aktive Blockade von Untersuchungsausschüssen durch die Bundesregierung, durch Interventionen in den Sitzungen wie in der Vergangenheit, weiter fortgeführt wird, müssen Vertreter*innen der Bundesregierung aus den Sitzungen ausgeschlossen werden können.

Die Besetzung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung sollten grundsätzlich zwischen Regierungsfraktion und Opposition aufgeteilt sein, um die Ausgewogenheit zu fördern.

Die Verweigerung von Aktenvorlagen – auch teilweise mittels Schwärzungen und Entnahmen – hat während der zurückliegenden Wahlperioden und Untersuchungsausschüsse ebenso zu

genommen wie verspätete, verfristete oder gar nachträgliche und deshalb kaum mehr zu berücksichtigende Aktenlieferungen. Gerade die Diskussion um den „Umfeldbegriff“ hat gezeigt, dass maßgebliche Bestandteile vorzulegender Akten, Materialien und Daten dem Parlament gänzlich oder teilweise vorenthalten worden wären, solange die Bundesregierung, bzw. die ihr nachgeordneten Behörden, ihre Auslegung des Untersuchungsgegenstand jener durch das Parlament entgegenhalten können. Daher ist das Vorlageverfahren insofern neu zu regeln, dass seitens der vorzulegenden Behörden alle Bedenken im Einzelfall vollständig und umfassend zu begründet sind. Anschließend ist dies mindestens seitens der Obleute bzw. benannter Mitarbeiter der Fraktionen vorzulegen, um die Gründe für eine Nichtvorlage prüfen zu können. Gleiches gilt für die Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Einstufungen. Diese sind nicht selten widersprüchlich oder willkürlich. Dies darf die Parlamentarische Kontrolle keinesfalls verhindern oder einschränken.

Auch andere Versuche, die Beweiserhebung durch „Sonderverfahren“ für die Obleute der Fraktionen, Ausschussvorsitzende oder sogenannte Vertrauenspersonen der Öffentlichkeit zu entziehen und damit Transparenz und Kontrolle einzuschränken, sind einzuschränken bzw. zurückzudrängen. Nur ein ordnungsgemäßes Verfahren von Beweisaufnahme, Kontrolle und Aufklärung wird den Aufgaben des Parlamentes gerecht.

Nach Abschluss des Untersuchungsausschusses sind die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Materialien dem Bundesarchiv zur Verfügung zu stellen.

XVI. Schlussfolgerungen der Fraktion Bündnis‘90/Die Grünen

Durch die Arbeit im Untersuchungsausschuss und insbesondere in der nunmehr dreieinhalbjährigen Beschäftigung mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz zeigten sich auf vielfältige Weise und wie unter einem „Brennglas“ fokussiert die institutionellen und immanenten Schwächen der deutschen Sicherheitsarchitektur. Dies gilt sowohl in Bezug auf die grundsätzliche Prävention und vorbeugende Verhinderung von Terroranschlägen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Nachrichtendiensten von Bund- und Ländern. Große Defizite offenbarten sich auch bei der Aufklärungsarbeit und insbesondere bei der Betreuung und Versorgung der vom Anschlag direkt betroffenen Opfer und deren Angehörigen. Auch unabhängig der schwierigen Situation 2015/16 zeigte sich, dass in den Sicherheitsbehörden und bei deren Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund von Bund- und Ländern ernsthafte sowie strukturelle Probleme bestanden und teilweise noch immer bestehen. Weitere gravierende Probleme konnten auch im Zusammenwirken und im Informationsaustausch mit dem BAMF festgestellt werden.

Auch äußern wir unser Unverständnis über die teilweise bornierte sowie intransparente Art und Weise der Ermittlungsführung im Fallkomplex Breitscheidplatz. Exemplarisch hierfür steht folgendes Beispiel:

Kurz nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 um 22:16 Uhr twitterte der damalige PEGIDA-Mitinitiator *Lutz Bachmann* unter Berufung auf „Polizeikreise“, dass der Täter ein „tunesischer Moslem“ gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt jedoch wurde offiziell noch ein Pakistani als Tatverdächger gehandelt und die Brieftasche mit *Amris* Duldung sollte erst ca. 18 Stunden später im LKW-Führerhaus gefunden werden. Obwohl sich der Tweet *Bachmanns* im Nachhinein als zutreffend erwies, befragte die Polizei ihn nie zur Herkunft seines exklusiven Wissens. Auch stellten die Behörden keine Bemühungen an, Beweise zu sichern und anderweitig festzustellen, von wem *Bachmann* seine Informationen erhielt. Erst mit der Ladung vor den Untersuchungsausschuss wurde *Lutz Bachmann* eingehend zu seinem Tweet befragt.

Dieser Umstand ist insofern von Relevanz, als dass der Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang diskutierte, ob die Sicherheitsbehörden bereits unmittelbar nach dem Attentat

– und entgegen aller öffentlichen Verlautbarungen – *Anis Amri* oder Personen aus dem engen Umfeld der Fussilet-Moschee als Täter im Blick hatten. Im Rahmen unserer Untersuchung konnten wir zudem herausfinden, dass das LKA Berlin tatsächlich bereits am Anschlagsabend davon ausging, dass der zunächst festgenommene Pakistani nicht der Attentäter war.

Auch dokumentierten die wenige Stunden nach dem Anschlag durchgeführten Polizeieinsätze an der Fussilet-Moschee (siehe Kapitel XI. 6), dass man den Täter schon sehr früh in ebendiesem Umfeld vermutete. Ob diese Einsätze daher nicht doch gezielt stattfanden, z. B. weil die Behörden wie *Bachmann* behauptete schon früher Hinweise auf den oder die für den Anschlag Verantwortlichen hatten, konnte jedoch nicht belegt werden. Auch in seiner persönlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss blieb *Bachmann* sehr vage und wollte nicht erneut bekräftigen, dass er interne Informationen der Polizei erhalten hatte. Ob es sich bei *Bachmanns* Tweet letztendlich um einen Zufallstreffer handelte oder ob er tatsächlich eine Quelle bei der Polizei hatte und die Behörden *Amri* und sein Umfeld schon viel früher als angenommen im Verdacht hatten, konnte auch wegen der unterlassenen Polizei-Ermittlungen nicht mehr aufgeklärt werden.

<u>Die daraus für unsere Fraktion resultierenden Schlussfolgerungen lauten wie folgt:</u>

1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur

Der Fall Anis Amri hat erneut eines sehr klar herausgestellt: Es ist eine grundlegende Reform der Aufgaben, der Zusammenarbeit und des Austauschs der Sicherheitsbehörden in Deutschland im föderalen Gefüge untereinander erforderlich. Die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern können nur in einer effektiven und vernetzten Sicherheitsarchitektur erfolgreich arbeiten. Genaue, zielgerichtete und effektive rechtsstaatliche Maßnahmen müssen die Antwort auf vielfältige, extremistische Bedrohungen sein.

Gerade die Ermittlungen im Fall Breitscheidplatz offenbarten in vielen Fällen die gänzliche Abwesenheit von Absprachen und den oft unzureichenden Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden. Exemplarisch hierfür steht das Beispiel des BND, der erst viel

zu spät und lediglich durch Befassung im PKGr über die Inhalte auf *Amris* beschlagnahmtem Handy informiert wurde. Tatsächlich jedoch lagen diese Informationen dem BfV schon seit einem Jahr vor. Umgekehrt fühlte der BND sich nicht dafür zuständig, die bei ihm direkt zwischen September und Oktober 2016 eingegangenen Hinweise eines marokkanischen Nachrichtendienstes an das BfV im Original zu übersenden, obwohl sich ein BfV-Vertreter im GTAZ zur Prüfung bereiterklärte. Es bedarf daher verbindlicher Vorschriften zum Daten- und Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten, um in berechtigten Fällen Wissen und Informationen auszutauschen, ohne dabei jedoch einen unregulierten Datenpool entstehen zu lassen.

2. Grundlegende Reform und Rechtsgrundlage für das GTAZ und anderer gemeinsamer Zentren

Der mangelhafte Informationsaustausch trifft in besonderer Weise auch auf das GTAZ zu, das sich bis heute durch völlig intransparente Verfahren und unverbindliche Absprachen auszeichnet. Dies ist besonders bedenklich, weil Polizeien und Nachrichtendienste dort eng an der Schnittstelle zum verfassungsrechtlich verankerten Trennungsgebot zusammenarbeiten. Es bedarf stattdessen einer tragfähigen rechtlichen Grundlage für das GTAZ als Austauschplattform zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten, um rechtsstaatskonforme Arbeit und Zuständigkeiten klar zu regeln. Denkbar wäre hier zudem die Integration des GETZ in das GTAZ, um Ressourcen zu bündeln und Informationsverluste zu verhindern. Im Ergebnis müssen der Datenaustausch in den Zentren geregelt, die Zusammenarbeit effektiviert und klare Verantwortlichkeiten benannt werden.

Nicht zuletzt der Fall *Amri* machte schmerzhaft klar, dass Terroristen sich hoch mobil bewegen und europaweit vernetzt sind. Sie operieren dabei auch über (Länder)grenzen hinweg. Gefährder, die begründet im Visier der Sicherheitsbehörden sind, müssen möglichst engmaschig überwacht werden. Es bedarf daher sowohl einer einheitlichen Gefährderdefinition und Einstufungspraxis im föderalen System Deutschlands als auch im europäischen Verbund und einen entsprechenden Mechanismus für Informationsaustausch. Die Warnungen eines Bundeslandes – wie im Fall *Amri* seitens Nordrhein-Westfalens geäußert – dürfen hierbei nicht

einfach übergangen werden. Eine derartige Reform könnte in einem ersten Schritt über die Innenministerkonferenz (IMK) und der Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe besonders zielführend auf den Weg gebracht werden. In einem zweiten Schritt sollte diese Vereinheitlichung auch auf EU-Ebene erfolgen, um länderübergreifend agierende Netzwerke besser im Blick zu behalten.

Zuletzt müssen die Behörden besser auf erwartbare Anschlagsszenarien vorbereitet und diese ständig mit Blick auf die aktuelle Bedrohungslage angepasst und regelmäßig geübt werden. Das hierfür zuständige und vorgehaltene Personal muss durch dienstbegleitende spezialisierte Schulungen ständig fortgebildet und trainiert werden. Auch Institutionen wie der bundesweite „Warntag“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) müssen zielführender umgesetzt werden.

3. Islamistischen Terrorismus und entsprechende Netzwerke konsequent mit allen rechtstaatlichen Mitteln bekämpfen

Der Bund muss sich gemeinsam mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür einzusetzen, dass die Gesetze zur Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht entschlossener und konsequenter angewendet werden, um eine engmaschige und wo nötig Rund-um-die-Uhr-Überwachung von sogenannten Gefährdern durchzuführen, solange sie sich im Bundesgebiet aufhalten und auf freiem Fuß sind. Dazu brauchen wir eine bessere Vernetzung und Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften, um gebotene Ermittlungsverfahren zügig zu ermöglichen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang wären Verwaltungsvereinbarungen für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit und für die Gewährleistung einheitlicher Standards, die zwischen Bund und Ländern eine besser koordinierte und möglichst lückenlose Überwachung von sogenannten Gefährdern und bei Bedarf die notwenige Ermittlungsunterstützung durch die Polizeibehörden ermöglicht. Attentäter und Gefährder wie *Anis Amri* dürfen in unserer föderalen Struktur keine Rückzugsräume ausmachen. Dieses Ziel und die folgenden Punkte stehen daher im Zentrum

unseres Antrags „Islamistischen Terror entschlossen bekämpfen – Null-Toleranz gegenüber Gefährdern“.[598]

4. Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten zusammenziehen

Nach dem sogenannten „Al-Capone-Prinzip“ sollten Bund und Länder, ein konsequentes Vorgehen auch schon bei Bagatelldelikten organisieren, um über Ländergrenzen hinweg Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten und sogenannte Gefährder wie Anis Amri zusammenführen zu können.

5. Haftbefehle gegen Islamisten konsequent vollstrecken

Im Benehmen mit der IMK und der JuMiKo ist eine Erhebung und sodann Priorisierung der offenen Haftbefehle gegen gewaltbereite Islamisten vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung dieser Haftbefehle Vorrang bekommt.

6. Bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Europa

Wir brauchen endlich eine einheitliche europäische Gefährder- und Terrorismus-Definition, die entsprechend abzustimmen ist. Außerdem wollen wir gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung bestehender Systeme, um dem grenzüberschreitenden Terrorismus effektiv zu begegnen. Auch die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes wäre ein wichtiger Beitrag für eine bessere europäische Terrorismusbekämpfung. Auch hier bieten die Nationalstaaten aktuell noch viel zu viele Rückzugsräume und Möglichkeiten für potentielle Terroristen, in denen sie sich und ihre anschlagsorientierten Netzwerke mit ihrer Infrastruktur einrichten können.

7. Vereinsverbote verstärkt prüfen

Der Fussilet Moscheeverein e.V. war nach allem was wir feststellen konnten nicht mehr als eine Fassade, hinter der sich verfassungsfeindliche Strategien, islamistische Gefährder sowie terroristische Planungen verstecken konnten. Dieser Verein ist mittlerweile verboten, leider erst

[598] Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Islamistischen Terror entschlossen bekämpfen – Null-Toleranz gegenüber Gefährdern“, Drs. 19/24383, https://dserver.bundestag.de/btd/19/243/1924383.pdf.

zwei Monate nach dem Anschlag. Das Verbot solcher Vereine muss unbedingt frühzeitiger und intensiver geprüft und vorangetrieben werden. Dazu bedarf es eines effektiven Monitorings und einer angemessenen personellen Ausstattung der zuständigen Dienststellen.

8. Illegalen Waffenhandel bekämpfen

Islamistische Netzwerke sind meist verwoben mit anderen kriminellen Strukturen – zumeist der organisierten Kriminalität zuordenbar – über die sie auch an Waffen gelangen. Durch das Aufdecken dieser Strukturen werden auch terroristische Bestrebungen sichtbar. Um den illegalen Waffenhandel einzudämmen, braucht es zwingend eine bessere Zusammenarbeit mit Polizeien im europäischen und außereuropäischen Ausland. Hier geht es vor allem auch um den Waffenhandel, der auf Online-Marktplätzen stattfindet. Potentiellen Attentätern muss der Zugang zu Schusswaffen, Munition und anderen verbotenen Gegenständen effektiver erschwert werden.

9. Keine reflexhafte Ausweitung von Polizei- und Nachrichtendienstbefugnissen

Amris Mobiltelefone wurden abgehört, er wurde observiert, es wurde sogar mehrfach ein IMSI-Catcher gegen ihn eingesetzt, um seine noch unbekannten Telekommunikationsmittel identifizieren und überwachen zu können. Den Behörden standen dadurch Unmengen an Daten, Hinweisen und Spuren zur Verfügung. Sie waren in der Lage, *Amris* Kommunikation und seine Bewegungen praktisch in Echtzeit nachzuvollziehen. Tatsächlich jedoch wurden diese Informationen nicht zusammenhängend ausgewertet und zueinander in Beziehung gesetzt. Stattdessen offenbarten die Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen im Untersuchungsausschuss an vielen Stellen das Fehlen eines holistischen Blicks, um Hinweise sowie Erkenntnisse in der Gesamtschau zu bewerten und die losen Enden zusammenzuführen. Nur aufgrund dieser Verfehlungen konnte es *Anis Amri* gelingen, seine Anschlagspläne ausdauernd und hartnäckig weiter zu verfolgen – direkt unter den Augen der deutschen Sicherheitsbehörden.

Irritierenderweise wurden im Nachgang zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz trotzdem reflexhaft eine Vielzahl an Forderungen von Seiten der politisch Verantwortlichen nach einer

Ausweitung der Befugnisse für Sicherheitsbehörden laut. Diese mündeten in diversen repressiven Sicherheitsgesetzen in den darauffolgenden Jahren und einer massiven Ausweitung von Befugnissen der Sicherheitsbehörden. Doch gerade die Untersuchung im Fall *Amri* zeigt, dass die Ermittlerinnen und Ermittler vielfach gar nicht in der Lage waren, die auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erhobenen und gesammelten Daten und Informationen in angemessener Zeit zu verarbeiten und auszuwerten. Es mangelte den Behörden an Effektivität und dem Willen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit sowie an der Analyse- und Auswertefähigkeit – jedoch mitnichten an Befugnissen und Informationen. Zu keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach dem Anschlag, ist ein Ermittlungsansatz im Fall Amri aufgrund fehlender Befugnisse gescheitert.

Auch aus diesem Grund lehnen wir Instrumente wie die Vorratsdatenspeicherung und die Ausweitung anderer eingriffsintensiver Überwachungsinstrumente ab. Diese sind verfassungsrechtlich problematisch, dabei aber nicht zielgerichtet, fehleranfällig und gaukeln Sicherheit lediglich vor. Der Einbau von Sollbruchstellen in digitale Kommunikation durch sog. *Backdoors* kommt einem Herabsetzen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes für alle Bürgerinnen und Bürger gleich und gefährdet die Gesellschaft als Ganzes.

Stattdessen müssen bestehende Instrumente ausgeschöpft, rechtssicher angewandt und die dabei erworbenen Informationen sauber ausgewertet sowie falls erforderlich im Sicherheitsverbund ausgetauscht werden.

10. Für eine neue, transparente Behördenkultur

Statt der im Untersuchungsausschuss oftmals festgestellten Verdunkelungen und der vielfach zu beobachtenden „Salami-Taktiken“ seitens der Behörden fordern wir ernsthaften Aufklärungswillen. Dies erfordert auch das aktive Einstehen für Versäumnisse in den eigenen Reihen. Wir fordern eine deutlich verbesserte Fehlerkultur, die BehördenmitarbeiterInnen dazu ermuntert, eigene Fehler einzuräumen und initiativ auf Missstände und Fehler Dritter hinzuweisen. Anstatt Korpsgeist, falsche verstandene Solidarität und „Schweige-Kartelle“ zu fördern, muss das Personal gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, wenn es Kontrollinstitutionen auf tatsächliche und relevante Missstände hinweist. Wir wollen gut

ausgebildete und selbstbewusste MitarbeiterInnen in den Behörden, die sich nicht vorschnell und voreilig auf einmal ausgegebene Theorien festlegen und die Ihre Augen nicht vor Netzwerken verschließen. Diese Schritte sind für uns zentral, um einer unnötigen Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit entgegenzuwirken, die durch immer noch vorhandene intransparente und verkrustete Strukturen in den Sicherheitsbehörden entstehen.

11. Prävention und Deradikalisierung

Prävention und Deradikalisierung sind wichtige Bausteine, um Radikalisierungen zu bekämpfen, bevor sie in Anschlägen oder entsprechenden Planungen münden. Bund und Länder sollen ein Konzept für ein bundesweites und insgesamt professionalisiertes Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk vorlegen, das mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterfüttert ist. Die Präventionsarbeit der zivilgesellschaftlichen Initiativen ist zudem endlich langfristig und verlässlich finanziell abzusichern.

12. HinweisgeberInnen (Whistleblower) wirksam schützen und ermuntern

Sogenannte Whistleblower, die Aufsichtsbehörden oder Parlamenten wichtige Hinweise auf Missstände bei den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten geben, sollen hierzu ausdrücklich ermuntert und wirksam vor beruflichen und persönlichen Nachteilen geschützt werden. Hierfür bedarf es eines effektiven Whistleblower-Schutzgesetzes, um den Schutzstatus von Whistleblowern zu verbessern, damit Menschen, die Missstände aufdecken, Repressalien sowie arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen oder Strafverfolgung nicht mehr fürchten müssen. Zudem sind klare Vorgaben für den Umgang mit Whistleblower-Hinweisen, einschließlich der Sicherung der Vertraulichkeit, anonymer Meldewege und der Einrichtung eindeutig definierter Meldestellen in jedem Bundesministerium und im Bundeskanzleramt sowie in nachgelagerten Bundesbehörden notwendig. Es darf nicht dem Zufall überlassen sein, ob ein(e) Whistleblower(in) auf die richtige Ansprechperson stößt.

13. Neustart für den Verfassungsschutz

Es ist endlich Zeit für einen strukturellen Neustart beim Verfassungsschutz, denn dieser ist nicht nur im Fall *Amri* gescheitert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auch beim rechtsterroristischen NSU kläglich versagt und hat sich wegen seiner Blindheit gegenüber rechten Gefährdern, dem unreflektierten Einsatz von V-Leuten sowie seiner Neigung, Informationen nicht auszutauschen, in seiner jetzigen Form oft als Sicherheitsrisiko erwiesen. Insbesondere durch einen personellen Neuanfang in der Amtsleitung gibt es zwar positive Veränderungen, jetzt muss der Verfassungsschutz aber auch strukturell neu aufgestellt werden: Wir wollen ein Bundesamt zur Gefahrenerkennung- und Spionageabwehr gründen, das mit nachrichtendienstlichen Mitteln klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben arbeitet. Um die Strukturen und Zusammenhänge demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen wie Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus oder Islamismus zu beobachten und zu analysieren, wollen wir ein unabhängiges, wissenschaftlich arbeitendes Institut zum Schutz der Verfassung errichten. Hierzu haben wir den Antrag „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“ eingereicht.[599]

14. Umfassende, strenge Regulierung des Einsatzes von menschlichen Quellen

Der Einsatz von V-Personen hat sich als hochproblematisch erwiesen und ist von Grund auf zu hinterfragen. Sofern durch den Verfassungsschutz weiterhin V-Personen eingesetzt werden sollen, müssen hierfür sehr schnell zumindest klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden die unter anderem garantieren, dass der Einsatz von menschlichen Quellen und die dort eingesetzten Personen auch vollumfänglich der parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse unterliegt. Die fehlenden (ausreichenden) Rechtsgrundlagen und die faktisch weder parlamentarisch noch auf Seiten der Fach- und Rechtsaufsicht existierende Kontrolle sind ein erhebliches Sicherheitsrisiko und schaffen dadurch einen Bereich, der für Manipulationen und nicht rechtskonformes Handeln extrem zugänglich und auch prädestiniert ist. Der Fall Anis Amri hat deutlich gezeigt: nur allzu häufig

[599] Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“, Drs. 19/8700, https://dserver.bundestag.de/btd/19/087/1908700.pdf.

weiß die eine Hand nicht, was die andere tut. Selbst StraftäterInnen erhalten staatliche Gelder, wenn sie als V-Leute für Sicherheitsbehörden tätig sind. Um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die potenzielle Einbindungen dieser Person in schwere Straftaten auszuschließen, ist der derzeit wildwüchsige und kaum kontrollierbare Einsatz von menschlichen Quellen konsequent zu regulieren.

Der Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen, Informanten und sonstigen Quellen muss engmaschig geregelt, dokumentiert und kontrolliert werden. Zudem bedarf es klarer Kriterien bei Gewinnung, Einsatz und Führung der V-Personen, wie beispielsweise einer zeitlichen Begrenzung, einer von vorne herein klar definierten Ausstiegsperspektive der V-Person, klarer Maßgaben, die verhindern, dass Personen, die schwere Straftaten begangen haben, V-Personen werden oder bleiben können oder ihre kriminelle Karriere gar als V-Person fortführen und der Vorsorge, dass der Einsatz von V-Personen nicht zum Erhalt, zur Stabilisierung oder gar zum Ausbau der verfassungsfeindlichen Struktur führt, die durch den V-Personen-Einsatz aufgeklärt werden soll. Zu streichen sind alle derzeit bestehende Rückausnahmen von diesen Voraussetzungen (§ 9b Abs. 2 Satz 3, § 9b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 BVerfSchG).

Aufgrund der im Vergleich zur Arbeit der Polizei eingeschränkten nachträglichen Überprüfbarkeit einzelner Maßnahmen durch Gerichte und/oder Parlamente müsste der Einsatz von V-Leuten und anderer eingriffsintensiver Maßnahmen durch die Nachrichtendienste im Einzelfall durch die ministerielle Fachaufsicht angeordnet und durch den unabhängigen Kontrollrat zur Kontrolle der Nachrichtendienste (UKR) engmaschig kontrolliert werden.

15. Reform des Rechts der Nachrichtendienste

Das Recht der Nachrichtendienste hat sich zu einem unübersichtlichen Verweisungschaos entwickelt und bedarf einer grundlegenden Reform. Hierbei sind verfassungswidrige Befugnisse und Verweisungskaskaden zu streichen und rechts- und normklare Regelungen zu schaffen, die einen rechtsstaatlichen Gold-Standard für das Handeln der Nachrichtendienste setzen. Das Zusammenwirken neuer und bestehender Befugnisse der Nachrichtendienste muss

fortlaufend neu bewertet werden, um der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten „Überwachungsgesamtrechnung“ Rechnung zu tragen (1 BvR 256/08).

16. Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste muss finanziell und personell gestärkt und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums deutlich verbessert werden. Zudem ist es nötig, die Kontrolle transparenter zu gestalten und besser zu vernetzen. Der neue Unabhängige Kontrollrat, den die Bundesregierung mit ihrem aktuellen Gesetzentwurf schaffen möchte, sollte auch die Aufgaben der G 10-Kommission übernehmen und den Einsatz von sogenannten V-Personen durch die Nachrichtendienste kontrollieren. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist in seiner Kontrolltätigkeit gegenüber den Nachrichtendiensten zu stärken. Diese Forderungen bilden auch den Kern unseres Antrags „Legitimität und Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste stärken – Kontrolle auf allen Ebenen verbessern und ausbauen“.[600]

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat – wie auch schon der sogenannte „NSA-Untersuchungsausschuss“ zuvor – gezeigt, dass es dringend einer verbesserten Fachaufsicht gegenüber Verfassungsschutz und BND bedarf. Die zu beaufsichtigenden Behörden entscheiden in der Regel selbst, über welche Fehler und Sachverhalte das Ministerium informiert wird. Der seinerzeit zuständige Referatsleiter im BMI für islamistischen Terrorismus, *J. K.*, erläuterte hierzu im Ausschuss:

> „Die Behörden wissen ganz genau, wann etwas so relevant ist, dass es das Ministerium wissen sollte. Zum Beispiel, wenn es zu Exekutivmaßnahmen in Deutschland kommt, wenn solche bevorstehen oder wenn sie Sachverhalte für besonders relevant und gefährlich halten.“[601]

Eine ähnliche Aussage tätigte auch der im Bundeskanzleramt für die Koordinierung der Nachrichtendienste und für die Fachaufsicht des BND zuständige Referatsleiter des Referates

600 Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Legitimität und Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste stärken - Kontrolle auf allen Ebenen verbessern und ausbauen“, Drs. 19/26221, https://dserver.bundestag.de/btd/19/262/1926221.pdf.

601 Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2021, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 31.

604, *Dr. Eiffler*, der in der Zwischenzeit vom Bundeskanzleramt in den BND als Abteilungsleiter gewechselt ist.[602]

Leider haben sämtliche Untersuchungsausschusse der letzten Jahre gezeigt, dass es innerhalb der Nachrichtendienste an einer Fehlerkultur, die proaktiv und eigenständig an die aufsichtsführenden Stellen meldet, mangelt – vor allem wenn dabei die Hoffnung besteht, dass die Versäumnisse nicht anderweitig offenbar werden. Auf diese Weise kann keine effiziente und funktionierende Fachaufsicht erfolgen und es schleichen sich Vertuschungen und Fehler ein, die sich verstetigen und eine intransparente Behördenkultur begünstigen.

Deshalb muss die ministerielle Aufsicht gegenüber den Nachrichtendiensten und die Aufsicht der Leitungen gegenüber den Arbeitsebenen verbessert werden. Hierfür bedarf es eines wirksamen und umfassenden Melde- und Berichtswesens, welches nachvollzieh- und –prüfbar ist. Führungskräfte in Behörden müssen durch geeignete organisatorische Sicherungen und intensivere Aufsicht in die Lage versetzt werden, Fehlverhalten vermeiden zu helfen, und dieses ggf. konsequent ahnden.

Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei und nicht der Nachrichtendienste. Deshalb hat Polizeiarbeit für uns einen klaren Vorrang. Eine starke, personell wie technisch gut ausgestattete Polizei sorgt im Alltag konkret für mehr Sicherheit.

17. Verschlusssachen-Einstufung von Unterlagen über Nachrichtendienste darf deren Kontrolle nicht behindern

Art und Umfang der Einstufung von Dokumenten bzgl. der Nachrichtendienste darf deren wirksame Kontrolle nicht behindern, so wie es mehrfach im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der Fall war. Es ist eine permanente, unabhängige Kontrollinstanz zu schaffen, welche im Streitfall Einstufungen von Dokumenten, Dateien und Vorgängen überprüft.

Zudem sollten die auch beim Bundesarchiv den Verschlusssache-Bestimmungen unterfallenden Unterlagen der Nachrichtendienste wieder in vollem Umfange der

[602] Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2021, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 11, 16.

archivrechtlichen Andienungspflicht unterworfen und die archivrechtlichen Schutzfristen auf maximal 30 Jahre verkürzt werden.

18. Mehr Transparenz der Sicherheitsbehörden auch gegenüber BürgerInnen

Verfassungsbeschwerden betroffener BürgerInnen gegen Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsbehörden müssen erleichtert werden; bisherige materielle, prozessuale, sowie faktische Hindernisse müssen beseitigt bzw. mindestens verringert werden. Die Voraussetzungen, unter denen Bürger von den Diensten Auskunft verlangen können über ihre dort gesammelten Daten, sollen erleichtert werden. Nachrichtendienste sollen nicht länger insgesamt und von vornherein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sein, auch damit Bürger Ablehnungen von Auskunftsanträgen gerichtlich überprüfen lassen können.

19. Für eine transparente, bürgernahe und starke Polizei

Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz und dessen mangelnde Aufklärung haben erneut und auf äußerst schmerzliche Weise gezeigt: Die Aufstellung der Polizei in Deutschland lässt nach wie vor einiges zu wünschen übrig. Dabei ist die Polizei diejenige Institution, die an der Seite der Menschen für Sicherheit sorgen und klar und eindeutig für den Rechtsstaat und eine offene Demokratie eintreten soll. Auch bei der Analyse von Bedrohungslagen und bei der Gefahrenabwehr hat Polizeiarbeit den Vorzug vor Geheimdiensttätigkeit. Eine starke, personell wie technisch gut ausgestattete Polizei sorgt im Alltag konkret für mehr Sicherheit. Um diese hohen Erwartungen auch tatsächlich umsetzen zu können, braucht es bei den Polizeien des Bundes folgende tatsächliche wie rechtliche Änderungen:

1. Nachhaltige Beendigung des personellen Raubbaus an den Sicherheitsbehörden, personelle Stärkung der Polizeien des Bundes durch demographiefestes und diversitätsorientiertes Personalkonzept und Ausbildungsoffensive, um geschaffene und jetzt freie Stellen endlich zu besetzen
2. Gute Polizeiarbeit wird durch Transparenz sichtbarer und vertrauenswürdiger und damit gestärkt: durch Einführung einer/s Bundespolizeibeauftragte/n beim Deutschen

Bundestag, an den sich Bundespolizeibedienstete wie auch Bürgerinnen und Bürger wenden können, Missstände und Fehler im Hinblick auf die Polizeiarbeit können mitgeteilt, strukturelle Mängel behoben und die Fehlerkultur verbessert werden. Hierzu haben wir auch einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht.[603]

3. Verbesserung der Vielfalt und interkulturellen Kompetenz der Polizei durch weitere systematische Öffnung gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppe; ein hoher Frauenanteil, sprach- und interkulturelle Kompetenzen helfen auch ganz praktisch bei der Polizeiarbeit, beim Bürgerkontakt und bei der Verbrechensbekämpfung
4. Wertschätzung nicht nur in Floskeln und Stärkung der Attraktivität des Polizeiberufs, z.B. durch Abbau von Überstundenbergen, mehr Familienfreundlichkeit z.B. durch bessere Ausgestaltung von Schichtdienst, Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Verbesserungen in der Aus- und Fortbildung, sowie mehr Spezialisierung z.B. im Bereich der Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen
5. Umdenken bei der Kriminalitätsbekämpfung und bessere Entscheidungsgrundlagen für die Polizei: Einführung eines periodischen Sicherheitsberichts zur effektiven Bekämpfung von Kriminalität, der allen Kriminalitätsfeldern, wie z.B. der Waffenkriminalität, regelmäßig und gebührend Rechnung trägt und mehrmals im Jahr anhand wissenschaftlicher Kriterien die Ursachen von Kriminalität aufzeigen soll, zusätzlich zur Polizeilichen Kriminalstatistik

[603] Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragtengesetz – BPolBeauftrG), Drs. 19/7928, *https://dserver.bundestag.de/btd/19/079/1907928.pdf*.

XVII. Nahbare und pragmatische Hilfe für die Opfer von Terrorismus sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

Niemand, der nicht selbst als Verletzter Opfer eines Terroraktes oder über eine ihm nahestehende Person von einem solchen Anschlag betroffen ist, kann ermessen, welches Leid diesen Menschen widerfahren ist, welche Belastung sie vermutlich bis zum Ende ihres Lebens begleiten wird und welche Auswirkungen das Geschehene konkret auf das Leben jedes einzelnen Überlebenden und Nahestehenden hat. Den Angehörigen, Freundinnen und Freunden der Getöteten sowie den Verletzten gebührt unser Mitgefühl und unsere Solidarität.

Der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen des Terroranschlags am Breitscheidplatz war von fehlenden Vorgaben geprägt und mutete an vielen Stellen pietätlos an. Anspruch, zugleich aber auch Verpflichtung des Staates muss es sein, sich mit aller nötigen Sensibilität mit der Thematik und den Sorgen der Betroffenen auseinanderzusetzen. Das gilt insbesondere dort, wo staatliche Stellen in direktem Kontakt mit den Betroffenen stehen.

Beim Terroranschlag auf den Breitscheidplatz offenbarten sich jedoch große Defizite bei der Aufklärungsarbeit und sowie insbesondere bei der Betreuung und Versorgung der vom Anschlag direkt betroffenen Opfer und deren Angehörigen. So erhielten einige Hinterbliebene fälschlicherweise Kostenbescheide für die Obduktion Ihrer Angehörigen. Bei der Betroffenenversorgung am Tatort, wie auch im Nachgang, fehlte es an pragmatischen Vorgaben. Ein würdevoller Umgang war nicht gegeben.

Es ist erforderlich, dass staatlichen Vertreter, und insbesondere auch Polizeibehörden, professionell auf solche Situationen vorbereitet sind. Den Opfern ist ein einfacher und niedrigschwelliger Zugang zu rechtlicher, sozialer und therapeutischer Unterstützung sowie finanzieller Entschädigung zu ermöglichen. Zudem ist für eine großzügige Auslegungspraxis bei derartigen Entschädigungsleistungen zu sorgen. Ebenso ist ein stets angemessener Umgang mit den Angehörigen zu gewährleisten. Der Staat darf die Familien und Angehörigen der Opfer terroristischer Anschläge nicht alleine lassen. Die hier votierenden Fraktionen fordern die Schaffung klarer protokollarischer Vorgaben zum staatlichen Umgang mit Opfern terroristischer Gewalt. Nur so kann bundesweit sichergestellt werden, dass

Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter auf jeder Ebene (von der Regierung über die Polizei bis hin zum Standesamt) in angemessener Art und Weise auf die Bedürfnisse der Opfer und Hinterbliebenen reagieren können.

Auch eine zentrale, gut funktionierende Ombudsstelle für Opfer und Hinterbliebene terroristischer Gewalt muss zur Verfügung stehen, an die sich die betroffenen Menschen mit all ihren Belangen wenden können und bei der sie auf Sie zugeschnittene Hilfe erhalten.

Es existiert bereits die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH), die beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angesiedelt ist. Bisher ist NOAH jedoch nur zuständig, wenn sich ein Anschlag im Ausland ereignet und deutsche Staatsangehörige betroffen sind. Es bietet sich an, dass der Ausbau dieser Stelle anhand der Bedürfnisse von Opfern und Hinterbliebenen evaluiert und durchgeführt wird. Hier sollte auch der Blick auf vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten und Bundesländern gerichtet werden, und es sollte geprüft werden, inwieweit von dort Strukturen übernommen werden können – beispielsweise durch individuell zugeordnete Begleitpersonen, die Opfer in ihrer Lebensführung unterstützen können. Die neu ausgestaltete Stelle muss zudem in die Lage versetzt werden, nicht nur im Ausland tätig zu werden, sondern sollte auch Betroffene von Terroranschlägen im Inland betreuen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Menschen aufgefangen werden, dass Ihnen, falls gewünscht, psychologische Betreuung zuteilwird und sie zudem Unterstützung bei nervenaufreibenden bürokratischen Angelegenheiten erhalten.

Flankierend bedarf es einer schnellen und unbürokratischen Opferentschädigung. Natürlich können Schmerz und Leid nicht durch finanzielle Leistungen gelindert oder ausgeglichen werden. Dennoch können Entschädigungen den Betroffenen im Alltag helfen, wenn diese beispielsweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erwerbsfähig sind. Daher bedarf es auch auf finanzieller Ebene bestmöglicher Hilfe für Menschen, deren Leben ohne irgendein eigenes Zutun von einem Moment auf den anderen ein völlig anderes ist. Das deutsche Recht war auf die Entschädigung der Folgen eines terroristischen Anschlags wie den vom Breitscheidplatz nicht vorbereitet. Nach dem Anschlag hatte es daher zu Recht viel Kritik gegeben. So gab es beispielsweise große Probleme bei der Antragstellung für die Betroffenen. Anschläge mit

einem Kraftfahrzeug waren überhaupt nicht vom Opferentschädigungsgesetz abgedeckt und es musste auf die Verkehrsunfallhilfe zurückgegriffen werden. Besonders beschämend für den deutschen Staat war auch, dass die israelischen Opfer geringere Leistungen erhielten als Betroffene aus EU-Staaten. Durch eine Gesetzesnovelle ist bereits einiges verbessert worden, so wurde zum Beispiel das Volumen der Entschädigungen erhöht. Gleichwohl wurde viel Vertrauen seitens der verantwortlichen Stellen des Staates enttäuscht und es muss weiter untersucht werden, welche Verbesserungen im Hinblick auf das Thema Opferentschädigung noch erzielt werden können. Die Betroffenen müssen schnelle, zielgerichtete und unbürokratische Hilfe in einem würdeerhaltenden Verfahren erhalten. Es darf im Falle des Falles nicht noch einmal dazu kommen, dass Opfer neben ihrem großen persönlichen Leid auch noch mit zusätzlichen Nachteilen zu kämpfen haben.

Am 11. März 2004 starben infolge eines Terroranschlages in Madrid 191 Menschen, 1.800 wurden verletzt. Seitdem ist der 11. März der Europäische Gedenktag für die Opfer des Terrorismus weltweit. Die hier votierenden Fraktionen sprechen sich für die Einrichtung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt auch in Deutschland aus, wie dies bereits in anderen Staaten wie Spanien und Frankreich der Fall ist. So sollten jährlich am 11. März unter anderem die Verfassungsorgane mit Gedenkveranstaltungen an das Leid der Opfer und Hinterbliebenen erinnern, um ein Bewusstsein für die andauernden Leiden dieser Menschen zu schaffen.

Es hat sich im Fall des Breitscheidplatz-Anschlags zudem einmal mehr gezeigt, dass die politisch versprochene Aufklärung dort endete, wo die Bundesregierung vermeintlich höherwertige Interessen des Staates über die Interessen der Angehörigen und der Öffentlichkeit auf umfassende Aufklärungsarbeit stellte. Es darf nicht sein, dass beim staatlichen Umgang mit Hinterbliebenen und Geschädigten von Anschlägen mit falschen Versprechen eine Erwartungshaltung erweckt wird, die dann im Aufklärungsprozess wieder zerstört wird.